288 —— 99.

VII —— 20

J. P.
12a
0 11

Friederich Carls von Moser

Kleine Schriften

Bibl. zur Erläuterung Bank.

des Staats- und Völker-Rechts,

wie auch

des Hof- und Canzley-Ceremoniels.

Eilfter Band.

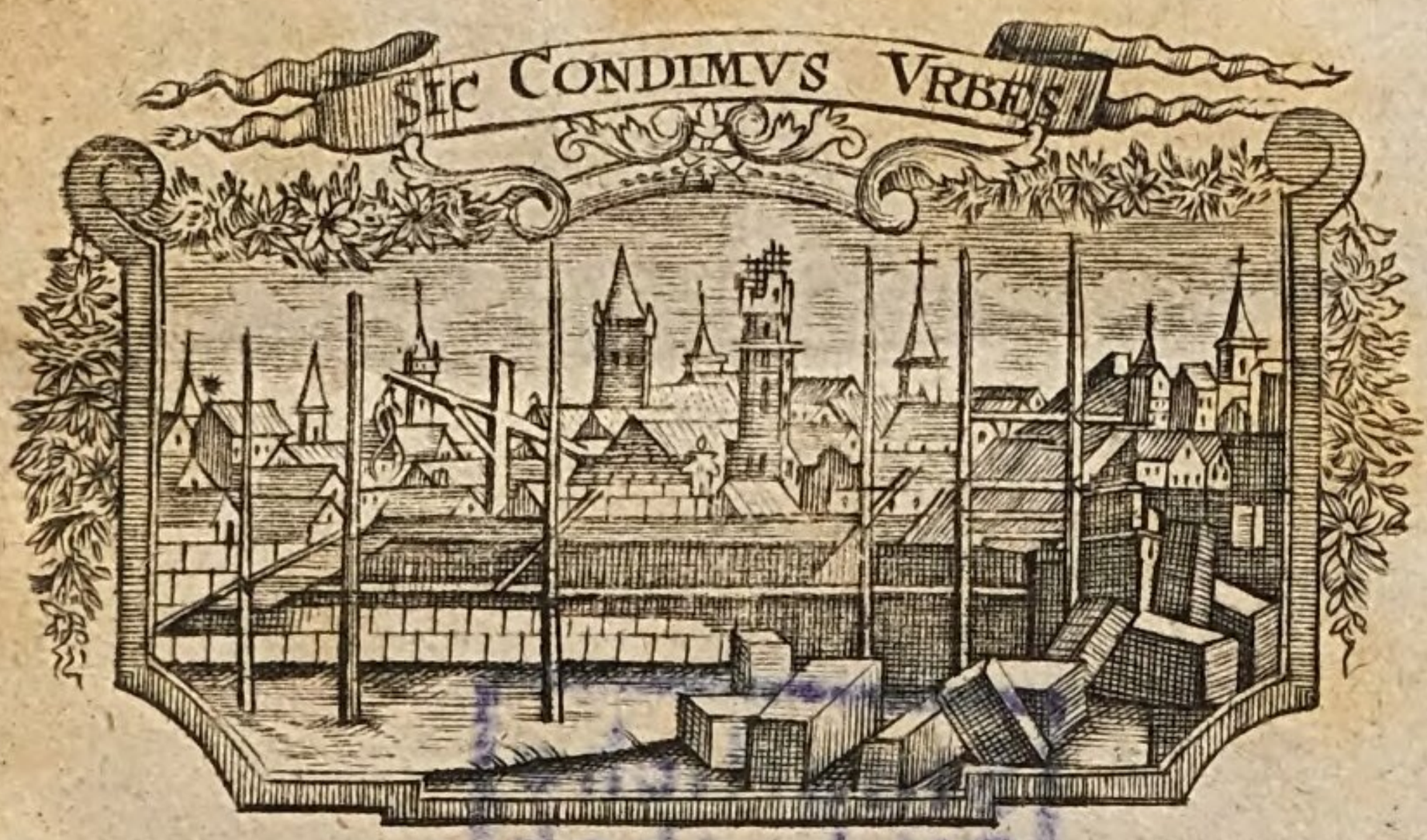

Frankfurt am Mayn,
in der Andreäischen Buchhandlung, 1764.

Staatliche
Bibliothek
Bamberg

Inhalt des eilften Bands.

Seite.

I. Auserlesene Anmerkungen aus dem Teutschen Staats-Recht, aus ungedruckten Urkunden. 1

II. D. Johann Conrad Kreydenmanns Bedencken über den Zustand, Gebrechen, innere Verfassung, zu errichtende Ordnung und anzunehmende Grundsatze der Reichs-Ritterschaft überhaupt, und der Schwäbischen ins besondere 1644. = = = = = = 63

III. Ordnung der Begräbnus und Begengnus meines gnädigen Herrn, Graf Ulrichs von Würt-

Seite.

Würtenberg ꝛc. seel. zu Stutgardten vf Sontag Dionisii Anno 1480. = = = = 223

IV. Ungedruckte Beschreibung der Vermählungs = Feyerlichkeiten, Herzog Johann Friedrichs zu Würtenberg, mit der Churfürstlichen Prinzeßin, Barbara Sophia von Brandenburg, vom Jahr 1509. 341

V. Ungedruckte Beschreibung der Vermählungs = Solennitäten Prinzeßin Even Christineu zu Würtenberg, mit Marggrafen Johann Georgen zu Brandenburg in Jägerndorf, Anno 1610. = = = = 374

I. Aus=

I.

Auserlesene Anmerkungen aus dem Teutschen Staats-Recht, aus ungedruckten Urkunden.

Anno 1604. wurde Probst Johann Christoph zu Ellwangen und Schenck Albrecht, Herr zu Limpurg, zu Kayserlichen Commissarien ernennet, um in Sachen Reuß contra Schwäbisch-Gemünd beede Partheyen zu gütlichem Vergleich vor ihnen oder dero Subdelegirten förderlich zu vertragen, oder im Fall entstehender Güte, alsdann einen kurzen summarischen Proceß zu stellen: Darauf auch beyden Partheyen der 15. (25.) Januar.

Von den befreyten Richtern, oder Austrägen der Reichs-Städte in erster Instanz.

des 1605ten Jahrs, gen Ellwangen zu erscheinen, angesetzt, aber von Burgermeistern und Rath der Stadt Gemünd zu erscheinen abgelehnt worden, weil diese Handlung für ihre befreyte Richter gehörig, und sie daselbst beklagt werden müßten, also dieser Commission sich nicht submittiren würden.

Das Privilegium aber, auf welches sich die Stadt vornehmlich bezoge, lautet, ex inedito, also:

„Wir Friederich, von GOttes Gnaden Römischer Kayser ꝛc. bekennen und thun kund allermänniglich mit diesem Briefe: Wiewohl wir allen und jeglichen unsern und des Heil. Reichs Unterthanen und Getreuen Gnad vnd Fürderung zu beweisen geneigt, jedoch seien Wir mer willig, die, so sich gegen Uns vnd dem H. Reich allzeit in getrewer Dienstbarkeit halten und erzeigen, für andern mit unsern Kayserl. Gnaden vndt Freyheiten zu fürsehen. Wann Wir nun gütlich angesehen haben die getrewen, annehme nüzliche Dienste, so vnsere vnd des Reichs liebe Getrewen Burgermeister und Rath unser und des Heil. Reichs Statt Gmünde, mit Darstreckung ires Leibs vnd Guts vns in den nechst beschehenen Kriegsleufften in dem Stifft Cölln wider den Herzog von Burgund williglich vnd gehorsamlich gethan haben, vnd hinfüro in künfftiger Zeit wohl thun mögen vnd sollen, vnd darüber mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen demselben

Bur-

Burgermeister vnd Rath vnd ihren Nachkommen der gemeldten unserer Stadt Gemünd diese nachgeschriebene sondere Gnad gethan vnd Freyheit gegeben:

Zum ersten: Wann nun fürbashin Ihr Burger vnd Einwohner vor Ihm oder Ihrem Statt-Gericht gegen einander umb Schuld rügten vnd die Summa nit über zehen Pfund Pfenning derselben Statt Wehrung trifft, was dann deßhalben an demselben Statt-Gericht oder durch sie zu recht erkannt und geurtheilt wird, daß dann dieselb ihre Burger und Einwohner dabey bleiben vnd kain Thail davon appelliren oder waigern soll.

Zum andern: Vmb wievil Gelts ein Burger oder jemands den andern bey ihnen mit Recht fürnimbt, vnd beclagt, daß dann derselb Cläger, so vil die Summ trifft, von einem jeden Gulden sechs Pfenning und so die Summa unter einen Gulden oder mehr ist, von einem halben Gulden oder Pfund Heller drey Pfenning in das Gericht legen vnd dem Gericht oder einem Rath zu gemeiner Statt Nuzen bleiben. Ob aber der Cläger sein Clag vnd Anforderung mit Recht erobern vnd behalten würde, so soll ihme solch sein angelegt Geld zusampt deme, was ihm sonst mit Recht zugetheilt wird, durch sein Widertheil bezahlt werden.

Zum dritten: Nachdem sie vormals von uns und unsern Vorfahren am Reich hoch gefreiet

freiet seyn, wer zu ihnen von gemeiner Statt wegen ichts zu klagen oder zu sprechen hette, daß sie durch dieselben an keinem andern Ende noch Gericht, dann vor Ihrem Schultheißen fürgenommen oder beclagt werden sollen, vnd aber die Cläger sich in solchen jezigen Zeiten beschwert zu seyn vermeinen: So haben Wir sie gefreyet/ daß sie aus Sechs oder Vier andern unsern vnd des Heil. Reichs Stätten/ nehmlich Vlm/ Eßlingen/ Hall/ Dünckelspiel/ Nördlingen/ Giengen/ Aalen vnd Bopfingen Raths-Bottschafften fordern vnd berufen/ vnd zu Ihrem Schultheißen sezen mögen/ daselbs sie etnem jeden/ der jezt Clag/ Spruch oder Forderung zu ihnen zu haben vermeinet/ Rechtens statt thun vnd sonst an keinen fremden Gerichten noch Enden nicht fürgenommen noch beclagt werden sollen.

Zum vierten vnd lezten haben wir sie gefreit, wann auswendige Leute ihnen, ihren Burgern, Einwohnern oder denen, die ihnen zu versprechen stehen, schuldig seyn oder werden, daß sie dann derselben Schuldner Haab und Gut so vil werth, als ungeverlich die Schuld were, bey ihnen zu recht arrestiren, verhefften vnd ufhalten sollen vnd mögen; thun vnd geben ihnen solch obgeschriebene Gnad vnd Freyheit von Röm. K. Macht-Vollkommenheit, wißentlich in Crafft diß Briefs, vnd meinen, sezen vnd wollen, daß sie vnd ihre Nachkommen der obge-

obgemeldten vnser Stadt Gemünde die nun fürbashin ewiglich haben, vnd der also in obberührter Maaß gebrauchen, genießen und genzlich dabey bleiben sollen vnd mögen, von allermenniglich vngehindert. Und gebieten darauf allen vnd jeglichen (per longum in das Reich) daß sie die vorgenannte Burgermeister und Rath und Ihre Nachkommen der obgemeldten unser Stadt Gemünd an diesen obberührten unsern Kayserlichen Gnaden und Freyheiten nicht hindern, noch irren, sondern sie getreulichen dabey bleiben und der in obgeschriebener Maße genießen und gebrauchen lassen und darwider nicht thun, noch das jemand zu thun gestatten in keine Weise, als lieb einem jeglichen sey unser und des Reichs schwere Ungnad vnd dazu ein Poen, **nehmlich hundert Marck lötigs Golts** zu vermeiden, die ein jeder, so offt der frevenlich in einem oder mehr Puncten, oder Articuln dawider thete, halb in Unser und des Reichs Cammer und den andern halben Theil dem obgenannten Burgermeister und Rath unabläßig zu bezahlen, verfallen seyn solle. Mit Urkund diß Briefs besigelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Innsigel, geben zu Passau am Donnerstag vor St. Catharinen-Tag, nach Christi Geburt 1475. unser Reiche des Römischen im 36. des Kayserthums im 24. und des Hungarischen im 17. Jahren.“

Zweytens wandte die Stadt ein: Es seye aus der Reichs-Cammer-Gerichts-Ordnung

notorium, daß in denen Fällen, darinnen die Stände und ungemittelte von Adel oder Reichs-Städte gegen einander, ihre sonderbare rechtliche Austrag oder befreyte Richter erster Instanz haben, solche Commissiones und andere Reichs-Austräge nicht statt haben, noch einem oder anderm Stand von Adel oder Reichs-Städt an ihrem beneficio zu nahe getreten werden dürfe.

Der Gegentheil wandte aber darwider ein: Es gereiche 1.) Ihrer Majestät zu nicht geringem Despect, daß Burgermeister und Rath der Stadt Gemünd Deroselben höchsten Gewalt und Würde zu pariren und unterthänig zu gehorsamen weigern, ja in Kraft ihres allegirten Privilegii recht lächerlich sich von der allgemeinen Kayserl. Majestät habenden Reichs-Jurisdiction und höchsten Gewalt auszuwickeln unternehmen dürfen, da doch gemeldte Kayserliche Privilegien sie nur von fremden Gerichten befreyet, und darüber ihnen auf solchen Fall etliche gelegene Reichs-Städte zu Richtern verordnet, gar nicht der Meynung, quod foret absurdissimum, daß Ihre Majestät höchstseel. Ged. wider sich selbst, als damalen Römischer Kayser, Dero Præeminenz zu Nachtheil und Verringerung, oder auch Dero Hochlöblichen Posterität und nachfolgenden Römischen Kayserrn in præjudicium derselben, ichtwas hiemit (sonderlich gegen einen dergleichen des Heil. Reichs geringern Stand) sich zu begeben gewillt oder gemeynt gewesen.

2.) Seye

2.) Seye es ja kein neues und zuvor unerhörtes, weniger fast unbefugtes Werck, daß Ihre Kayserl. Majestät ex plenitudine potestatis von Hof aus an die Stände des Reichs dergleichen Commissiones ergehen lassen können oder mögen, angesehen täglich in vielen wichtigen Sachen, auch gegen höheren Reichs-Ständen solche ausgeschrieben, in steter und üblicher Observanz seyen. Neben dem

3.) unverborgen, was die Röm. Kayserliche Majestät eben deswegen etlichen Churfürsten und vornehmen höhern Ständen des heiligen Reichs, uf beschehen unterthänigstes Anbringen, Deroselben Räthen und Abgeordneten den 20. Aug. An. 1601. zur endlichen Resolution für eine Wieder-Antwort ertheilen lassen, zu geschweigen, daß, zum

4.) bishero und noch täglich die geringere Stände, darunter auch die Städte mehrentheils nicht die wenigsten, sich solcher Reichs-Hülf in Bedrangniß wider die Höhere und Mächtigere nicht allein selbst gebraucht, sondern auch wohl solch Beneficium ihnen, mehrerley leicht erdenklichen Ursachen halb, beringern und zucken zu lassen, keineswegs verstatten wollen, auch zweifelsohn desselben sich zu begeben je länger je weniger Willens, aber jedoch eben daher gleiches Rechten von andern coram hoc Augustissimo Judicio ebenmäßig gewärtig zu seyn, nicht verwehren werden können.

Auf diesen erfolgten Gegen-Bericht haben die Kayserliche Commissarii nach Hof berichtet, allwo aber die Sache auf sich erliegen geblieben und kein weiterer Verhaltungs-Befehl erfolgt ist.

*

Von Aenderung u. Verwechselung der Lehen, die sonderlich von Stifftern gehen

An. 1629. stunde Herr Joachim Gottfried, Herr zu Limburg, mit beeden, Wilhelmen Adelmann zu Schechingen, und Friederich von Wöllwarth, Fürstlich-Würtembergischen Ober-Vogten zu Herrenberg, um beede ihre ihnen zuständige Höfe, den Riegelhof und den Hof Rotenberg, in Handlung und Auswechslung. Da nun diese beyde Höfe von der Probstey Ellwangen zu Lehen giengen, hat man deswegen des Probsts Consens erfordert, mit dem Erbieten, zu allen Theilen billige Abhandlung zu treffen.

Es hat aber der Probst zu Ellwangen sich hinwieder vernehmen lassen: Daß dergleichen Veränderung, aus bewegenden Ursachen, bey Dero Stifft nicht herkommen, so auch bey andern bald einen Eingang machen würde, dazu Ihr Fürstl. Gnaden jedoch Dero Theils nicht gern Ursach geben wollten.

Nachgehends ist es, auf ferner Anbringen, uf ein Capitulum peremtorium verschoben, auch den Augenschein einzunehmen veranlasset worden, endlich aber doch auf sich selbst ersitzen blieben, und der Herr von Limburg, weil man

den

den Probst zu keiner Richtigkeit bringen können, nach erhaltenem Consens des von Wöllwarth, mit dessen Unterthanen um den usumfructum auf etliche Jahre Bestands-weis (salvo Jure Domini directi) zu tractiren bemüßiget worden.

Das zweyte Ellwangische Schreiben lautet also:

„Unsere Freundschafft, auch was Wir liebes vermögen, zuvor. Wohlgebohrner, lieber Freund!

Wir haben des Herrn Anmahnung auch weiter Ersuch-Schreiben wegen eines Auswechsels mit dem Hof Rottemberg, der in das Lehen, so die von Wöllwarth von Uns und Unserm Fürstlichen Stifft tragen, gehörig, mit mehrerem vernommen. Erinnern Uns zwar forderist, was derselb sub dato den 20. May diß ablaufenden Jahrs obangeregten Wechsels halben an Uns schrifftlich gebührend gelangen lassen, und was, nachdem Wir hierauf den 7. Junii die Ursachen, warumb dergleichen Auswechslung nit einzuwilligen, schrifftlich entdeckt, die Veste, Unsere liebe Getreue und Besondere, Friedrich von Wöllwarth und Johann Rudolph von Eltershoven, bald hernach ferner mündlichen bey Uns, neben Uberrechnung absonderlicher Verzeichnisse der Höfen, so gegen einander auszuwechseln, unterthänig-mündlichen vorgebracht, auch uf Unser Verordnen Unsern Canzlern informirt, aber dennoch vor

diesem verstandener Ursach willen zu consentiren Wir noch Bedenckens getragen, sondern auf damals vorstehend Capitulum peremtorium Bartholomæi verschoben, allda sollich Begehren in weitere Consultation zu ziehen. Dieweil aber dergleichen bey solchem Capitel, wegen unsers Canzlers anderweitig eingefallener Verschickung unproponirt verblieben, muß solche Sach nothwendig bis uf das nächste Peremtorium Quasimodogeniti hinaus prorogirt verbleiben. Demnach dergleichen Enderungen und Verwechslung der Lehen nit allein allerhand Enderungen in den Lehen-Büchern, Briefen und Reversen, sondern neuerliche Eingäng und beschwerliche Consequentias nach sich ziehen, wär uns am liebsten, da alles im alten Stand verbleiben thäte: Wann der Herr aber den begehrten Augenschein unsers Stifft-Lehenhofes zu Rottemberg und Möderdorff, wie nit weniger, was hingegen vorgeschlagen, noch weiters zu beharren vermeynen, auch unsere Vasallen, der von Wöllwarth und Adelmann zu Schechingen, daß solcher Wechsel unsern Lehen ohne Nachtheil, sondern mit Nutzen und mit ihrem guten Willen geschehen möge, gegen Uns gebührend schrifftlich werden vernehmen lassen, wollen Wir alsdann, den künfftigen Frühling hinaus, da es füglich mit nechstem Ungewitters halber nit mehr ins Werck zu richten, auf des Herrn Costen, durch unsere auch allerseits interessirte hiezu Deputirte ein unvorgreifflichen Augenschein uf Tag und

Mahl-

Mahlstatt, wie man sich noch vergleicht, eingenommen und die befundene Beschaffenheit erkundet werde. Deß wir dem Herrn ꝛc.“

✻

Von dem Würtzburgischen Gebrauch des Schul-Aushauens bey jungen Dohm-Herren.

Ein Herr von Limburg schriebe An. 1557. an den damaligen Bischof zu Straßburg:

„Wiewohl ich mittlerweil meiner Diener einen gen Würtzburg geschicket, zu erfahren eigentlich, wie die Sachen ein Gestalt hat mit dem **Schul auszuhauen** / der sich bey dem Herrn Thumb-Dechant, auch andern Thumb-Herren, sambt dem Cammer-Meister erkundiget, daß meinem Bruder zu mercklichem Nachtheil wird reichen vnd jerlich biß in 40. Gulden Schaden bringen, so man ihn jetzt in Burgund schicket, ehe **er aus der Schul gehauwen wirdt / dann es den Brauch hat / daß allemal die jüngsten die Eltisten aus der Schule streichen.** Dieweil dann etliche Thumb-Herren mit Todt abgangen und verhoffentlich das nit lang anstehen wird, so man junge annimmbt, daß man meinen Bruder aus der Schul streichen wirdt ꝛc.“

✻

Von Emancipation Personen

Bischof Erasmus zu Straßburg schriebe An. 1558. an Schenck Christophen, Herrn zu Limburg:

„So

hohen Adels, um in Teutsche Stiffter aufgenommen zu werden.

„ So viel erstlich die Emancipation belanget, wiewohl Wir kein Wißens haben, was euch deßhalben jüngst vom Cammermeister zu Würtzburg geschrieben worden, daß wir dannoch für rathsam achten, sobald es, **des Stiffts altem Gebrauch nach**, geschehen kan, und Ihr dessen Gelegenheit haben, daß ihr ihne, Schenck Hansen, emancipiren lasset. Aber wie oder wann solches fürzunehmen seye, dessen werdet Ihr am besten von gemeldtem Cammermeister Bericht empfangen mögen.“

In eben diesem Jahr schrieb er nochmals:

„ Wiewohl Wir des Würtzburgischen Gebrauchs kein Wißens haben, und aber obgedachtem unserm Vettern gerathen wird, sich nit ußer Land zu thun, er sey dann vorhin emancipirt worden, dann da er nit bey Handen in der Nähe sich halten würde, ihme leichtlich ein nahmhafftiges jährlich an seiner Vnderhaltung abgan möchte.“

*

Bedingte Renunciirung eines geistlichen Herrn auf die Väter-

Wir, (*) Erasmus, Herr zu Limburg ꝛc. ꝛc. Thumbherr der hohen Stifft Straßburg und Bamberg, bekhennen offentlich mit diesem Brief: Nachdem die Wohlgebornen, Wilhelm

(*) Ex Archivo.

helm und Johannes, Herren zu Limburg, des H. R. R. Eb-Schenckhen ꝛc. unsere freundlich liebe Brüder, Uns, in Ansehung, daß Wir mit geringen und wenigen Nutzung der Pfründen noch zur Zeit versehen seyen, und damit Wir Unsern Stand desto ehrlicher vndt herrlicher vnderhalten mögen, verheißen, verspochen und zugesagt haben, daß sie uns fürohin alle Jahr jährlich und eines jeden Jahrs allein und besonder auf St. Peters-Tag seinen Stuhl Feyer, im Calender ad Catheder genannt, zweihundert Guldin an Minz, guter vnd genehmer Lands-Währung tugentlich vßrichten vnd bezahlen sollen vnd wollen, ohne allen vnsern Costen vnd Schaden, doch mit dem Geding vnd Vnterscheid, so Wir mit mehrern vnd weitern Pfründen begabet vnd versehen würden, daß Wir Uns ohne solich 200. Guldin enthalten können vnd möchten, so sollen Uns alsdenn an solich jehrlichem Gelt hundert Guldin abgehen und nit mehr denn hundert Guldin, wie unserm lieben Bruder, Schenck Albrechten, gegeben werden: dargegen Wir Uns die gedachte vnsere liebe Gebrüder, Schenck Wilhelm vnd Johannsen, jetzt oder hinfüro an Ihro Herrschafft unbekümmert vnd ungeirrt zu lassen verzeihen sollen: Auf solches gereden vnd versprechen Wir bey guten Treuen, daß Wir kein Anforderung oder Gerechtigkeit zu der Herrschafft Limburg nimmermehr haben, suchen, noch gewinnen sollen noch wollen in kein Weg, dann wir für solch jährlich

liche Stamm-Güter und Erbe.

Geld

Geld vns vnsers Vätterlichen, Mütterlichen, Brüderlichen vnd Schwesterlichen Erbs, so uns jetzt oder hernach zustehen möchte, gar und gäntzlich verziehen und begeben haben, verzeihen und begeben Uns auch des hiemit wißentlich in Crafft diß Briefs, also daß Wir dazu, darein noch darnach kein Anforderung oder Gerechtigkeit nimmermehr haben oder gewinnen sollen noch wollen, in keine Weis noch Weg, gleicher weis, als wäre solche Verzeihung vor unserm geistlichen Richter vnd an den Orten geschehen, da es billig Crafft vnd Macht hat, haben soll vnd mag. Doch in dem allem mit nahmentlichen Worten ausgenommen, vnd Vns Schenck Erasmus vorbehalten, wo der vorgenannten Vnser Brüder einer mit Tod abgehen soll, in desselben abgestorbenen vnsers Bruders Hab vnd Güter mit der Beschwerd, wie er die verlassen, zu treten, die zu nutzen vnd zu nießen, nach vnserm besten Gefallen: deßgleichen auch: ob sich über kurtz oder lange Zeit zutrüg, **daß der geistlich Stand zu weiterm Abfall käme/ vnd gar abgethan würde/** dadurch Wir Schenck Erasmus vns vnserm Stand nach nit vnderhalten könnten oder möchten: Alsdann soll daßelbig zu vnserer Freunde (die von Vns vnd obbemeldten vnsern Brudern oder ihren Erben, nehmlich von jeden Theil drey, erwehlet, gegeben vnd gesetzt werden sollen) Erkanntnuß stehen, was Vns von beyden vnsern Gebrüdern vilgemeldt oder Ihren Erben an Gelt geben werden soll, damit Wir

Vns

Vns als ein Herr von Limpurg vnserm Stand nach ehrlich erhalten mögen. Wo aber die Freund sich deßelben nit vergleichen könnten, sollen sie die erwehlte und gesetzte Freund Gewalt vnd Macht haben, einen Obmann zu ihnen zu erwehlen, vnd was alsdann durch sie erkannt vnd gesprochen wirdt, darbei sollen wir zu beiden Theilen ohn weiter Weigerung bleiben. Wo sich aber nach diesem allem zutragen würde, daß der vilgemeldten vnser Brüder einer ohn ehlich männlich Leibs-Erben mit Todt abgehen würde, sollen wir, wie obbegriffen, in deßelben Herrschafft und Theil zu stehen und zu tretten Macht und Gewalt haben, vnd darnach Vns der andern vnser Brüder oder seine Erben dasjenig, so ihme von seinem Theil Vns auf Erkanntniß der Freund zu geben aufgelegt worden, weiter zu reichen nit schuldig seyn, sondern mit dem Theil, darein wir, wie oblaut, getretten, gefertiget seyn. Treulich vnd ohn all Gefährde. Vnd des alles zu wahrem vnd vestem Vrkund so haben Wir obgeschriebener Schenck Erasmus vnser angeborn Jnnsigel zu Gezeugkniß offentlich an diesen Brief gehangen ꝛc. circa An. 1540. „

✻

An. 1613. Freytags den 20. Aug. Etwas zu als dem Reichs-Vice-Canzlar, dem Jure Herrn von Ulm, wegen gemeiner Stadt Regensburg zwey Faß Wein verehrt worden, ist von ihm dieser Gegen-Danck erfolget: publico practico des vorigen Jahrhunderts.

„ Wel-

„Welcher gestalt mir Ein Edler Cämmerer und Rath den Wein verehren laßen, hab ich vernommen, wann es nun ein Trunck, den ich mit Ihnen verzehren kan, will ichs mit Ihnen, aber mehrers nit, annehmen, in Bedencken, daß nit allein die Kayserliche Hof-Räth in dem gantzen Reich ausgeschrien, sondern auch in offentlichem Druck beschuldiget worden, daß sie mit übrigen Schenckungen und Schmieralien dermaßen bestochen, daß niemand zu keinem Recht gelangen möge; nun seye er vor 20. Jahren, da er noch in geringem Stand, des Sinnes nicht gewesen, woll es auch viel weniger jetzt, **als ein unwürdig da-zu beruffener**, in hohem Stand thun; er könne aber hiebey unangedeutet nicht lassen, daß Ihre Kayserliche Majestät mit Hintan- und in Gefahrsetzung Ihrer Königreich und Erblanden (wie sich dann allbereits der Türck über 50000. starck an Ungarn erzeigt) allhero begeben, im Vorhaben, in dem Römischen Reich den Religion-Friden, Einigkeit und glücklichen Wohlstand zu erhalten, auch jedermänniglich Recht und Billigkeit, wie in Ungarn und seinen Erblanden beschehen, mitzutheilen: So befindt sich aber leyder, daß nach abgelesener Proposition man nicht allein zu keiner Tractation schreiten, sondern Ihrer Majestät mit Trutz vorschreiben wolle, gleichsam sagend: **Du Kayser/ willt du eins/ mußt du auch das ander thun und wir wollen nicht/ daß die *Majora* gelten/ vielweniger Ihre Maj.**

Maj. den Ausspruch haben sollen / sondern wie wir uns mit einander vergleichen / dabey soll es bleiben; welches wider alle Billigkeit und Ihre Maj. als ein aufrechten, redlichen Teutschen Kayser nit wenig schmerzte, daß er solches in seiner höchsten und jüngst empfangenen Auctorität gedulden sollte, da er jedoch zuvor als Commissarius nichts gethan hätte, seye auch keinem Kayser, deren er der sibenzigste ist, dergleichen wiederfahren.

Noch mehrers seye zu verwundern, daß sich die Stätt, darunter die hiesige das Directorium führe, von Ihrer Maj. und dem Haus Sachsen absondern und ein neuen Correspondenz-Rath machen, doch mehrers das Ohr auf die andere Seiten, von welchen man wohl wisse, daß sie nichts gutes im Sinn haben, hangen. Er vor sein Person hab in allen Lutherischen Kirchen sie predigen hören, man predige aber viel anderst als zu Heydelberg, ob sie schon vermeinte und schlechte Gravamina vorwenden, so hätten doch die Catholische dergleichen und viel mehr übergeben, aber sie wären zur Gedult verwiesen, mit dem Erbieten, daß so viel müglich selben sollte abgeholffen werden, daß es aber einem jeglichen Theil nach seinem Sinn gehen würde, das könnte nicht geschehen, man wisse auch mehrers nicht, als Donauwerth zu prætendiren, da doch Ihre Maj. allbereit Befelch gegeben, auch von dannen nit weichen wollten, es wäre dann restituirt. Er wollte aber ge-

meine Statt erinnert haben, sie sollten sich anderst bedencken, wie auch gegen andere Ständ geschehen werde; dann es wäre heut allbereit an dem gewesen, das aber durch ihn und noch 2. oder 3. verhindert worden, daß Ihre Maj. sich nicht resolvirt und das Anbott der fremden Nationen, als Spanien, Saphoyen, Welscher- und anderer Fürsten, die ihme stetigs in den Ohren liegen, einer so viel, der ander so viel Millionen herzuschiessen, damit Ihr Kayserl. Maj. Reputation erhalten werde, wie dann allbereit etliche tausend Mann auf den Füssen und in vier oder fünf Wochen in dem Reich seyn könnten, angenommen und gehen lassen, wie es gehen mag; aber wem wäre geholfen, und würden nit die Stett die ersten seyn müssen und das ganze Vaterland Teutscher Nation in äusserstes Verderben gesetzt werden, wann man fremde Nationen müßte in das Reich bringen. Ihre Kayserl. Maj. wäre, so wahr er begehrte selig zu werden, zu Fried und Einigkeit geneigt, daß sich aber nun ein solcher Potentat, als der vor diesem auch bey Schimpf und Ernst gewesen, gar sollte truzen lassen, das würde nit geschehen, sonderlich weil er so viel Beystands von fremden Nationen, wie auch Chur-Sachsen, Braunschweig, Pommern, Meklenburg, Lübeck, auch Pohlen und Dännemarck bey Ihr Maj. halten wollen, obwohln auf der andern Seite durch geschehene Heurath mit Engelland bey den Städten und andern grosse Bravada, so wüßte er doch nit: ob sie dergleichen, was

andere,

andere, præstiren könnten? Ihm wäre allein um das liebe Vaterland, fürchte sich selbst, dann von Fremden niemand verschont, sondern auf einem Theil sowohl als auf dem andern alles würde verheert und verderbet werden. Ihre Maj. wollen sich zu keinem Correspondenz-Rath verstehen, auch dieselben im Reich nicht haben, wollte also hiemit beschliessen, bäte treulich, die Stände bey tragender Gelegenheit getreulich zu erinnern, aber nit alles so weitläufftig zu entdecken, bitt/ den Wein helfen zu verzehren/ ob er schon jezt ein Eßig-Fäßlein dabey gelegt. Wann die Burgerschafft zu Nürnberg, Ulm, Straßburg und Nördlingen sollten wissen, was es auf sich hätt, daß sich ihre Herren vom Kayser zur Union begeben, möchten sie vielleicht geringen Danck bekommen. (*)

*

In der Beschreibung Hrn. Schenck Albrechts und Herrn Schenck Carln zu Limburg von Marggraf Joachim Ernst zu Onolzbach d. d. 27. Febr. 1606. (**) liefet man: „Nachdem Wir Euch gerne auf die bevorstehende **Fastnachts-Ferien** allhier bey Uns wis-

Beschreibung der Vasallen zu den Fastnachts Lustbarkeiten.

(*) Aus dem ungedruckten Bericht eines Regensburgischen Raths-Verwandten, so mit bey dieser Deputation gewesen.

(**) Ex Archivo.

sen und haben möchten: Als ist hiemit an Euch Unser gnädig- und günstiges Gesinnen, Ihr wollt Euch uf bemeldte Zeit erheben, anhero in Unser Fürstlich Hoflager erheben und Unserer habenden Zuversicht nach bey Uns einstellen. Das seynd Wir umb Euch hinwiederumb mit gnädig- und günstigem Willen zu erkennen geneigt.“

❋

Von dem Gelait zu Regensburg.

Pfaltz-Neuburg hat im Jahr zweymahl, nehmlich um Georgi und Michaelis, laut eines Vertrags, das Gelait zu Regensburg durch die Stadt hindurch, sonsten allein biß an die Schrancken. Gleiche Gerechtigkeit will Bayern auch haben, die Stadt aber dessen nicht gestehen. Als auf dem Reichs-Tag An. 1613. des Churfürsten zu Maynz Einzug geschehen sollen, hat Bayern diesen Actum exerciren und zwey Tag zuvor einen stattlichen Adel verborgen und unter anderm Vorwand in die Stadt beherbergt, zu Ankunfft des Churfürsten selbige aufmahnen lassen und das Thor einnehmen wollen, dessen die Stadt wahrgenommen, ihnen zuvor gekommen, in Eil alle Gassen, so in die Haupt-Strassen und gegen das Thor gangen, mit Ketten sperren und mit Burger-Wacht besetzen lassen, also daß die Bayern an den Ketten, nach vielem Hin- und Her-Reuten, Suchen und Drohen, dem Einzug mit Spott zusehen und

mit

mit Schand wieder in ihre Losament ziehen müssen. (*)

❋

Cortrejus hat in seinem Corpore Juris publici die wegen des Kayserlichen Post-Wesens in Nieder-Sachsen, insbesondere denen Braunschweigischen Landen, verhandelte Acta ziemlich vollständig gesammelt; doch vermisse ich darunter noch einiges, so auf den Conventen dieses Crayses vorgekommen, daher ich es zu jenes Ergäntzung aus Archiv-Nachrichten noch beybringen will.

Von dem Kayserl. Postwesen in Nieder-Sachsen, insbesondere dem Braunschweigischen.

Das erste ist das

An die Römisch-Kayserl. Majestät

von den Niedersächsischen Crayß-Gesandten erlassene Schreiben,

d. d. Braunschweig Ao. 1664. d. 6. Jan.

„Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Allergnädigster Herr!

EW. Kayserl. Majestät mögen wir in Allerunterthänigkeit nicht bergen, was massen bey diesem Niedersächsischen Crayse, wegen des Herrn Graff Taxis und dessen Postbedienten, fast je länger je mehr Beschwehrden entstehen,

(*) Aus der geschriebenen Relation eines Comitial-Gesandten von diesem Jahr.

daß derselbige vor sich und durch die Seinigen, den Fürsten und Ständen dieses Crayses ihr wohl hergebrachtes Post-Regal entziehen, und damit zugleich den Unterthanen ihre Nahrung schwächen will, indem er der Herren Stände Posten, so viel an ihm, zu hindern und zu hemmen trachtet, die Briefe hinterhält, auch wol gar abnimt, und durch seine Leute der Fuhrwercks-Nahrung (denen Fuhrleuten, so sich davon nähren, zu äuserstem Verderb) sich gebrauchet.

Nun wolle Ew. Kayf. Maj. allergnädigst geruhen und bedencken, daß denen Reichs-Ständen in Krafft der Landesfürstlichen Hoheit und Gerechtigkeit, nebst andern auch das Post-Recht in Dero Landen zustehet, welches sie wohl hergebracht und viele lange Jahre erhalten, sich auch in dessen geruhiger Possession vel quasi befinden, obgleich Herr Graff Taxis sie darinnen zu turbiren bemühet ist. Das Hochlöbliche Churfürstliche Collegium gehet in Dero Gutachten, welches Sie hierüber Ew. Kayserl. Maj. Groß Herrn Vater, Kayfern Ferdinando II. glorwürdigsten Andenckens, unterm dato 17. Januarii 1637 gegeben, ausdrücklich dahin, daß Sie nicht befinden, wie Herr Graff Taxis die Herren Reichs-Stände in der Possefs ihres Post-Regals turbiren oder mit Recht entsetzen könne. Ferner so stehet ihme, dem Hrn. Grafen, kein jus prohibendi wider die Reichs-Stände dießfalls zu; welches unter

andern

andern auch daraus klar erhellet, daß er sein verliehenes Postwesen über Ew. Kayserl. Maj. Oesterreichische Erblande, deswegen Sie ebenfals ein Stand des Reichs, und zwar der vornehmsten einer sind, gar nicht exerciren darff, sondern dessentwegen in Ao. 1647. einen Revers von sich stellen müssen, gestalt Ew. Kayserl. Majestät wir diese und andere mehr Gründe und erhebliche Ursachen, so denen Reichs-Ständen ihres freyen Postwesens halber zu statten kommen, in unserm vorigen allergehorsamsten Bericht vom 17. Jun. 1662. nach beygelegter Abschrifft, darauf wir uns hiemit beziehen, allerunterthänigst vorgestellet haben.

Und weil über dies gantz unverantwortlich, daß den armen Fuhrleuten von den Taxischen Post-Bedienten, unterm Schein der Post, ihre Nahrung entzogen werden soll; So zweiffeln wir nicht, ersuchen auch Ew. Kayserl. Maj. in Nahmen unser gnädigst- und gnädigen Herren Principalen, auch geehrten Obern, hiemit allergehorsamst, die Fürsten und Stände dieses Löbl. Niedersächsischen Crayses bey ihren hergebrachten und in Instrumento pacis zugleich gegründeten Hoheit, Regalien und Rechten, geruhig zu lassen, und mehrgemeldten Herrn Graff Taxis, daß er sich im Postwesen einige Turbation und Eingriffe unternehme, nicht zu gestatten, sondern ihm vielmehr dieselbige mit Nachdruck zu verbieten.

Solte aber, über Zuversicht, besagter Herr Graff sich minder nicht gelüsten lassen, die Herren Stände in ihrem Post-Regal ferner zu turbiren und zu beeinträchtigen; So werden Ew. Kayserl. Maj. nicht ungnädigst vermercken, wann Fürsten und Stände sich wider ihn in Dero possession ihres Post-Regals, auf Weise, wie in Rechten zulässig, gebührend schützen und vertheidigen.

Zu Ew. Kayserl. Maj. versehen wir uns allergnädigster Erhör- und Remedirung, unsre gnädigste und gnädige Principalen, auch geehrte Obern, erkennen solches mit allem unterthänigsten Dancke, in schuldigster Devotion und Treue, und nebst Empfehlung der Obacht GOttes, verbleiben ꝛc. ꝛc. Geben Braunschweig, d. 6. Jan. 1664. "

Unter eben diesem Dato erliessen sie ein gleichmäßiges an die auf dem Regenspurgischen Reichstage anwesende Gesandten der Stände des Niedersächsischen Crayses, wovon der Passus concernens also lautet:

„ = = Nechst dem, so ist auch bey jetziger Crayß-Versamlung der Punct des Postwesens in deliberation gebracht, und von einigen Ständen wider den Graff Taxis und dessen Post-Bediente, grosse Beschwehrung geführet worden, indem bemelter Graff am Kayserlichen Hofe Mandata pœnalia, auf 100. Marck lö-

tiges

tiges Goldes, deswegen ausgewürcket hat, daß ein und andern Orts, die bißhero gewesene Land-Posten gäntzlich abgestellet werden sollen, wobey er sich der Abnahme der Packeten und Brieffe ungescheuet bedienet, auch die Fuhrwercks-Nahrung an sich ziehet. Dannenhero beschlossen, diese Sache unsern hochgeehrten Herren ebenermassen zu recommendiren, und ihrer bekandten dexterität anheim zu geben, wo und wie sie dieselbe vorstellen, und nach dieses Löbl. Crayses Verlangen in festen guten Stand setzen wollen.

Und weil man von insinuation des de dato Lüneburg d. 17. Junii Ao. 1662. Crayses wegen an Kayserliche Maj. abgelassenen Schreibens keine eigentliche Gewißheit hat, so ist vor gut angesehen, ein anderwertiges Schreiben an allerhöchst-gedachte Ihre Kayserl. Maj. zu verfertigen, und demselbigen Abschrifft von dem vorigen beyzufügen, jedoch dergestalt, daß wir es unsern großgünstigen Herren, wie auch hiemit geschicht, wolten zuschicken und zugleich freystellen, ob es zu übergeben, oder zurück zu halten, und wie die Sache sonst vor dem gantzen Reiche zu handlen sey.“

Endlich gehöret noch hieher folgendes:

„Conclusum im Crayß-Rath zu Lüneburg, Sessione XXI. d. 29. Mart. 1671.

das **Postwesen** betreffend.

Daß man auf die Conservation und Continuirung des Post-Regals an sich selbst

zu sehen, die Real-Mittel, so man bißhero gebraucht, zu continuiren, danebst auch auf einige Correspondenz zwischen den benachbarten Ständen, um das Postwesen durchgehends in einer nützlichen connexität zu halten, zu gedencken sey. Ob aber, im Fall jemand von höhern Orten durch Mandaten und andere dergleichen Processen impediret würde, ein Stand dem andern darin zu assistiren, und Circulus communi nomine sich einzulassen haben solle, sey mehrentheils ad referendum genommen, und dieses, quoad conservationem juris, in sich.

Die Taxische Attentata aber dagegen betreffend, wäre man in diesen, zweyerley remedia zu gebrauchen, einig: 1.) Daß die Taxische Bediente von dem, was der Stände juribus abträglich seyn möchte, realiter abzuhalten. 2.) Daß benannten Post-Bedienten keine exemtion a jurisdictione ordinaria einzuräumen, auch folgig jederzeit zu beobachten, was bey den Crayß-Tagen An. 1662. und 1664. verabscheidet."

Extract aus dem eod. abgelegten Fürstl. Calenbergischen Voto.

„ = = = Es fünde sich zuforderst in den Crayß-Abschieden de Annis 1662. & 64. daß zu Remedirung der Gräfl. Taxischen Eingriffe, damahls ex Circulo an Ihro Kayserl. Majestät nicht allein unterthänigste und dienliche remonstration geschehen, sondern daß auch nöthig gehalten

halten worden, die Beförderung des Wercks denen Abgesandten zu Regenspurg auffzutragen. Nachdem aber das Werck alda, wie fast alles übrige, bestecken bliebe, und indessen die Gräffl. Taxischen Eingriffe zugenommen, so hätten Ihro Durchl. nicht umhin gekont, dessen Courier in Hameln anzuhalten, demselben die in Packeten befundene Briefe (die Kayserlichen ausbescheiden) abzunehmen, und durch ihre Post-Verwalter ohne alle Saumniß weiter bestellen zu lassen. = = = "

Extract des Fürstl. Bremischen Directorii, Voti, eod.

„ = = = Weil auch Nachfrage geschehen, ob ab Imperatore auf des Cranses Schreiben de Ao. 1662. Antwort einkommen, so hielte man dafür, daß selbe wohl nimmer erfolgen werde, in Betracht, wie man vernehme, am Kayserlichen Hofe darin so grosser Eyfer nicht verspüret würde."

Kayser Carls des VI. Bestallung Prinz Eugenii von Savoyen zum General-Vicario in Italien.

✻

CAROLUS (*) Sextus, Divina favente Clementia electus Romanorum Imperator semper Augustus: Rex Germaniæ, &c. &c. Notum, testatumque facimus tenore præsentium universis, quod Clarissimus Vir, non solum de Nobis, ac de Augusta Domo nostra, sed universa prorsus Christiana Republica egregiè ac magnificè promeri-

(*) Ex Manuscripto.

meritus Consanguineus noster EUGENIUS, Sabaudiæ ac Pedemontium Princeps, Eques insignis Ordinis Aurei Velleris, intimus noster Consiliarius, supremi nostri Imperialis Aulici Bellici Consilii Præses, Locumtenens noster Generalis supremusque Campi Marschallus S. R. I. non ita pridem novum, firmissimumque Nobis singularis suæ moderationis, atque animi magnitudinis, nec non mirifici, ac propè incredibilis studii, quod in eo semper eluxit, juvandi ac promovendi publicam utilitatem testimonium edidit, quippè qui cum in Belgio residere nequeat, quemadmodum illarum Provinciarum regimen postulare videbatur, propter præsentem rerum, ac temporum constitutionem, quæ neutiquam patitur, ut ipse nunc ab Aula nostra conspectuque nostro nisi gravissimis urgentissimisque de causis discedere possit, collatam sibi a Nobis superioribus annis ampliſſimam Belgii Præfecturam in manibus nostris sponte ac libere dimittere, resignare ac cedere constituit, ita ut quamquam Nos nullum hortationis genus omisimus, quo Optimum Virum de suscepta sententia deduceremus, ac rationes, quibus ille causam suam ornabat, rejiceremus, nihilominus ipse propositi tenax eousque in suscepta deliberatione permanserit, donec precibus, obsecrationibus & obtestationibus plurimis nostram tandem acceptationem, nostrumque beneplacitum obtinu-

tinuerit. Hinc quoniam infixa sunt animo nostro ingentia merita præmemorati Clarissimi Viri Eugenii, Sabaudiæ, ac Pedemontium Princeps, qui propter Generis claritudinem, probatamque sæpius Sereniſſimis Parenti, ac Fratri nostro Leopoldo & Josepho (recolendæ memoriæ) Imperatoribus plurimis in Bellis maximisque in muneribus virtutem, torque demum opimas, incomparabilesque victorias uno ejus præstantissimo Consilio, unaque prope ejus fortissima, fatalique dextera ad majorem Austriacæ Domus nostræ gloriam, feliciorisque Catholicæ Religionis incrementa comparatas, animum nostrum Sibi jam pridem mirificè devinxit, illum propterea creare, ac constituere decrevimus, quemadmodum vigore præsentium creamus & constituimus Vicarium nostrum Generalem in cunctis Regnis, Statibus, ac Ditionibus, quas in Italia possidemus, cum cura iis omnibus, ac singulis præeminentiis, prærogativis, potestatibus, jurisdictionibus, & facultatibus, cum quibus ampliſſima ista Dignitas ab inclytæ memoriæ Imperatore Carolo Quinto, ejusque Filio Hispaniarum Rege Philippo Secundo, prædecessoribus nostris, in retroactis temporibus instituta, & concessa fuit, ut scilicet, cum Præfectus Sabaudiæ ac Pedemontium Princeps præsens in Italia adfuerit, eadem officia, eadem munera, easdemque functiones exer-

ceat,

ceat, volentes, expresseque decernentes, ut ipsemet Princeps a die 28. Novembris anni proxime elapsi, quo die tanto munere a Nobis auctus & insignitus est, fruatur & gaudeat annuo stipendio Centum & Quadraginta Millium Florenorum Germaniæ Moneræ, cujus dimidia pars a Regio nostro citerioris Siciliæ Patrimonio, altera vero dimidia pro æqualibus partibus a Regiis nostris ulterioris Siciliæ, atque Status Mediolanensis Patrimoniis ipsi per trimestres, atque in eo ipso gradu, situ, & consignatione, ubi stipendia nostris citerioris & ulterioris Siciliæ Proregibus, nostroque Insubriæ Gubernatori correspondentia constituta sunt, persolvi ac numerari debeat. Quoniam verò servitium nostrum minime patitur, ut præmemoratus Princeps ab Aula nostra discedat, a Nobisque separetur, dum vel Bellorum motus vel quævis aliæ urgentissimæ servitii nostri rationes illius transitum non suadeant in Italicas Regiones, seu ad constituendam seu ad conservandam in prælibatis Ditionibus nostris publicam concordiam & tranquillitatem; Volumus & jubemus, ut supra dicta centum & quadraginta millium florenorum summa, annui stipendii loco ipsimet attributa, ad mercatorem bonæ, & constantis fidei in hac nostra Imperiali Aula residentem opportuna, & absque minima diminutione transmittatur. Mandantes Illustribus nostris tam citerioris quam ulterioris Siciliæ Proregibus, ac nostro

Medio-

Mediolani Gubernatori, nec non cæteris omnibus, ac singulis personis, ad quas pertineat, ut ubi sæpe nominatus Sabaudiæ ac Pedemontium Princeps se in Italiam ad exercendas tanti muneris functiones jussu nostro contulerit, illum ut Vicarium nostrum Generalem suscipiant, habeant, teneant, reputent, honorificent, atque colant, cunctaque ejusdem Principis mandata omnino adimpleant & exequantur, eaque à quibuscunque subalternis suis adimpleri, & executione mandari curent: quem in finem eidem Principi concedimus & elargimur eandem authoritatem & potestatem easdemque prærogativas & exemptiones, quibus illi potiti fuerunt, qui à supra memoratis glorioſissimæ memoriæ Imperatore & Rege Carolo Quinto & Philippo Secundo, Prædecessoribus nostris, ad obeundum ampliſſimum hocce munus delecti ac nominati fuerunt. Quo verò supra dicta omnia observentur & adimpleantur, quoties sæpe memoratus Sabaudiæ ac Pedemontium Princeps se in Italiam (ut supra dictum est) traduxerit; præcipimus & jubemus, ut Cæsareum hoc nostrum Diploma illico in partibus, uti oportuerit, referatur; & adnotetur: Declarantes demum, quod sæpe dictus Princeps ratione præsentis Tituli seu prælibati annui stipendii sibi concessi ad nulla jura teneatur, nam ab omnium salutatione in ampliorem gratitudinis nostræ significationem prorsus eximimus, exemtumque

que & immunem penitus declaramus. In cujus rei testimonium præsentes fieri jussimus manu nostra subscriptas, magnoque nostro pro Italicis Ditionibus Sigillo impendenti munitas.

Datum Viennæ die 14. April. Anno a Nativitate Domini millesimo septingentesimo vigesimo quinto, Imperii nostri Romani decimo quarto, Regnorum autem nostrorum, videlicet Castellæ Arragonum 21. Hungariæ & Bohemiæ decimo quarto.

*

Nachricht von dem bey dem Appellations-Gerichte zu Dresden üblichen modo publicandi sententias, in Sachen Fürstliche mit dem Chur-Hause verwandte Familien (Personen) betreffend.

Es rescribirten ao. 1678. den 21. Januarii Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Joh. Georg II. an Dero Appellation-Gerichts-Præs. und Räthe, wie daß Sie vernehmen müsten, es hätte Selbiges in einer Rechts-Sache zwischen Hertzog Sylvio Friedrich zu Würtenberg, Klägern an einem- Johann Christoph Hacken, Beklagten andern- und Conrad Ernst Hacken, Mitbeklagten dritten Theils, das abgefaste Urthel nicht in des Churfürsten, sondern des Præsidents und der Räthe Nahmen eingerichtet. Ungeacht nun zwar in Sachen Landgraff Friedrichs zu Hessen an einem- und Christian Giebeln andern Theils, vorhero beym Gerichte eben uff diese Art

wäre

wäre gesprochen worden; So hätte es doch mit dem Fürstlichen Hause Würtenberg und dergleichen Fürsten im Reiche eine andere Bewantnis, und gienge gleichwohl Ihre Landes-Fürstl. Hoheit an: Als wolten Sie die Ursache, die bey dergestalt abgefaßten Urtheln, und ob etwan, was die Erbverbrüderung anlanget, von Dero Durchl. Vorfahren an der Chur diß-falls Anordnungen verhanden, bald bey Antrit des Gerichts in einem unterthänigsten Bericht erwartten.

Diesem gnädigsten Rescript zu gehorsambster Folge, wurd von Seiten dieses Collegii in unterthänigster Antwort vermeldet, daß sie diese beyde Urthel oben erwehnter maßen zwar abgefaßet; Dazu aber ungeacht bey dieses Appellation-Gerichts verhandenen Archivo von Dero Höchstseel. Vorfahren an der Chur, keine wegen Einrichtung und Abfassung der Urthel ergangene Verordnung zu finden, auser was aus Churfürst Christ. II. Appellation-Ordnung sub Tit. von Abfassung und Publicirung der Urthel ꝛc. enthalten, aus folgenden rationibus bewogen worden; Es erinnerten sich diejenigen Räthe, so am längsten bey diesem Collegio gesessen, hätten es auch von ihren verstorbenen Vorfahren vernommen, daß, wann Sachen fürgefallen, darinnen Herzoge zu Sachsen oder Ihr Churfürstl. Durchl. hohen Anverwandten Klägers Stelle vertreten oder sonst darbey interessirt gewesen, meistentheils das

Urthel nicht in Ihr Churfürstl. Durchl. Hohen, sondern Præs. und Räthe Nahmen abgefaßet worden, maßen Bened. Carpz. in seinem Processu Juris und demselben hinten annectirten formulis pronunciandi sub nd. 10. p. 3. gesetzet, ne Elector Serenissimus in causa propria vel propignorum judicare videatur, als eine sonderbahre observation annotiret, bey dieser observanz ist man auch in Term. Trinit. 1673. in Sachen Christian Ludwigs, Herzogs zu Mecklenburg :/: Herrn Samuel Heinrichs von Schönburg, da das Urthel eben auff diese Art publiciret worden, geblieben. Da denn die Schwägerschafft, indem Herzog Augustus zu Sachsen, Herzog Christian Ludwigs zu Mecklenburg Frau Schwester zur Gemahlin gehabt, in consideration kommen. Bey Land-Graff Friedrichs zu Hessen Durchl. hat mann auff die Erbverbrüderung zwischen dem Churhause Sachsen und dem Hause Heßen, und weil die Erbhuldigung auff die Land-Graffen zu Heßen zugleich mit abgelegt wird, wie nicht weniger die Verwandnis, indem Churfürst Joh. Georg. II. Frau Schwester Land-Graff Georgen zu Heßen-Darmstadt vermählet gewesen, ein Absehen gehabt. Herzog Sylv. Friedrich zu Würtenberg betreffendt, ist mann bewogen worden, weil die Genealogie bezeiget, daß Churfürst Joh. Georg. I. dieses Herzogs Herrn Vaters leibl. Frau Schwester, Fr. Sybillen Elisabeth, zu Dero Gemahlin gehabt; Würden Ihr Churfürstl. Durchl. gnädigst befehlen, daß es

bey

bey dieser Observanz gelassen, oder eine andere gnädigste Verordnung an das Collegium abgefast werden solte, wolte mann sich gar gerne in Unterthänigkeit submittiren.

*)

Provocation des von Heßberg von dem von Löbelfingē auf die Austräge.

DEm Edlen *) vndt Ehrnvesten Hector von Hesperg zue Praun, meinem freundlichen lieben schwager, entpiet Ich Seyfriedt von Löbelfingen, zum Hautzenstein ꝛc. mein freundlich willich Dienst, vndt gieb euch darbeneben freundlich zu vernemmen, Demnach Ich euch verschiener Sommers-Zeit, nach absterben ewer lieben Haußfrawen meiner freundlichen lieben Geschweyen, wie auch zuvor ewer Schwiger meiner auch freundtlichen lieben Geschweyen freundlich zu erkennen geben, welcher massen verschiener Jahren als meine liebe Haußfraw weylandt Hanß Siegmunden von Seckendorff meinem Vorfahr seel. ehelichen verheuratet worden, in damahls abgeredter Ehebetheidigung vnder anderm außtruckhenlich abgeredt vndt bedinget worden, wo Ihr Bruder weylandt Maximilian von Berlichingen, oder Schweher seel. vndt sein Tochter, ewer Haußfraw seelig, ohne eheliche Leibs-Erben verstürbe, daß gedachter meiner lieben Haußfrawen vndt Ihren Erben an der verlaßenen Aygenschafft daß halbe Theil erblich heim-gefallen vndt sie deßelben vnverziehen sein soll, welches Ihme gedachter

*) Ex Manuscripto.

Ewer Schwager seeliger nit allein wolgefallen laßen, sonder auch für sich vndt seine Erben bei gueten wahren Trawen an Aydts statt versprochen vndt zugesagt, daßelbig wahr, steet vndt vnverbrüchlich zue halten, vndt dann der fall mit gedachter ewrer lieben Haußfrawen sich angeregter Abredt gemeß begeben, daß der halbe Theil Alles deßjenigen, so gedachter Ihr Vatter vndt sie an Aygenthümlichen Haab vndt Güetern nach sich verlaßen, meiner lieben Haußfrawen für ihr anererbt vätterlich vndt müeterlich Guet zugehörig were, auch daruff euch freundlich gebeten, Ihr meiner Haußfrawen solchen halben Theil vnverhindert volgen zu laßen, daß ich mich zu euch schwägerlich vndt freundlich versehen, Ihr sollet meinen billichen vndt rechtmeßigen begehren vnwaigerlichen statt gethon haben, sintemahl Ihr meiner lieben Haußfrawen, durch obvermeltes beding, in effectu Anderst nichts dann ein regressus vndt wiederzugang zu vätterlicher vndt müeterlicher Erbschafft, deren sie sich wieder die rechten verzeihen sollen, vorbehalten worden, wie vermög den rechten wohl geschehen mögen. Auch solche Reservationes in den Heuraths Abreden vnder denen vom Adel vndt auch höhern Geschlechten sehr gebreuchig sein ꝛc.

Dieweil aber Ihr euch deßen auß ettlichen fürgewandten, vermeinten, vngegründten vndt vnerheblichen Außzügen verwegert vndt Ich als Ehevogt meiner lieben Haußfrawen also genoth-

nothtrengt würdt, waß inn der Güete bei euch nit zu erhalten, mit ordentlichem Rechten zu erlangen ꝛc.

So ersuche Ich euch demnach hiemit Jnn nahmen, wie erst gemelt, mit dießem meinem offnen Brieff, daß Jhr mir inner gebührender Zeit, in deß Reichs Ordnung bestimbt, drey Churfürsten, Fürsten oder Fürstmeßige, die vnpartheyisch vndt mir vndt meiner lieben Haußfrawen über zwölff meil nit entsessen, auß denen ich einen zuem Richter erkießen vndt der Gebühr nach vmb Recht ersuchen, auch mit euch ewerer vnbefugten Verwaigerung halben fürkommen möge, da dann verhoffentlich zuer Nothurfft außgeführt werden soll, daß euch keines weegs gebührt hatt, meiner lieben Haußfrawen dermaßen, wie geschicht, ihr Gebührnus vorzuehalten, welches Jch euch länger nit verhalten wöllen, vndt will mich beneben nochmaln schwägerlich vndt freündlich zu euch getrösten, Jhr werdet dieße meiner lieben Haußfrawen halben so offenbare billiche vndt gerechte Sach zuer rechtlichen Weitleufftigkeit nit kommen lassen, Datum Cüntzelsaw vnder meinem zue endt fürgetrucktem, Angebornem Aignem Jnsigel, den 26ten 7bris nach Christi vnßers lieben Herren vndt Seeligmachers Geburth 1577. Seyfriedt von Löbelfingen ꝛc. mppr.

Hochgebohrner Graff

Gnädiger Graff vnd Herr ꝛc. *)

Bedenckē: ob die Fräulein-Steuer in der Grafschafft Hohenlohe den Rechten, Pactis u. Privilegiis u. der Dienst-Assecuration entgegen seye, circa An. 1680.

Auff Ew. Hochgräfl. Gnaden gnädiges Anbefehlen vber die vonn (tit.) denen Herrn Graffen zue Hohenloe Newenstein vorlangs in der Herrschafft Weickhersheimb angemaßt- vnd newerlich gesuchte exaction der Frävlinsteuer mein einfältiges Guetachten, ob solches postulatum denen Rechten, pactis & privilegijs, sonderlich aber, der so viel vnd lange Jahr her in der Grafschafft Hohenlve obsservirten Dienst-Assecuration zugegen oder nicht? in möglichster Kürze vnderthänig zu eröffnen. Sind Ich

1) bey den Rechts-Lehrern sowohl alß Politicis diese Frag, ob auch die Vnderthanen zue Behueff einer Aussteuer der Frävlin collectirt vnd angelegt werden können oder sollen? sonsten insgemein nur allein von Fürstl. oder Höhern Personen formirt, wie dann 2) bey Vult. in consil. Marp. vol. 3. conf. 35. diese Formalia zu lesen, daß es sich von nidrigen vffs Höhere Standts Personen nicht argumentiren vnd schließen laße, also daß wan Grafen vnd Herrn etwas abgeschlagen vnd verwehrt, solches eben auch also vonn Fürstl. Personen außgesagt werden müße? cum argumentario à minori

(*) Ex Manuscripto.

minori ad majus nunquam procedat negativè, sed semper affirmativè, d. loc. In specie aber 3) Graven und Herrn belangend, ob daselbsten Ihre Vnderthanen pro elocandâ Filiâ zubeſtewren erlaubt, wirdt hierauff negativè geandtworttet, es seye dann daß Sie solche Stewer = Gerechtsamb in dergleichen extraordinarj Fällen, durch sonderbahre privilegia, gewiße pacta, geding, vnd Verträg erlangt, oder sonst in Crafft einer verjährten Gewonheit rechtmäßig hergebracht hetten, Cacheran. conſ. 31. no. 31. Casp. Glock. in dissert. theor. pract. de contribut. thes. 50. welche gewonheit zwar von ezlichen für durchgehendt, vnd in gantz Teutschlandt veblich, dannenhero solch Recht, die Vnderthanen pro elocandis Filiabus Principum vel Comitum mit der Stewer zu beschlagen, für ein allgemeinen Reichs- oder Landtgebrauch gehalten, Mynsing. cent. obs. 21. auch sogar vff die Adeliche Töchter an einigen Orthen extendirt werden will, Joh. Kœpen. Illustr. quæst. decis. 31. no. 17. & 18. Dieweil aber 4) das in Cam. Imp. ao. 90. obtinirte præjudicium in Sachen Hanaw contra Hatgaw in contrarium, vnd dergleichen consuetudines, ceu facti, nicht bloß zue allegiren, sondern zue beweisen stehen, inmaßen Teste Rosenthal. de feud. concl. 77. lit. b. derjenigen Vnderthanen nicht wenig, denen ihre C. auch Fürstl. Herrschafften gegen Erlegung sothaner guetwilligẽ Bey- vnd Frawlinstewer, ein besigellten Schein geben vnd ertheylen müßen: Alß würd vornehmlich dahin zu sehen sein,

worauff Hochgedachte Herrn Graffen zue Newenstein, in beschehener denuncir- vnd Anforderung mehrbemelter Frewlinstewer, gegen der Herrschafft Weickhersheimb gemeinschafftl. Vnderthanen, sich fundiren vnd gründen? vnd ob ihnen angezogener assecurations Vergleich nicht zuegegen stehe.

Anraichendt daß Erste, erscheinet auß Herrn Vogt Landtbeethen ain 31ten Jan. nechsthin erstatteten Ambtsbericht, vnd daselbst recapitulirten Vortrag der Gräffl. Newensteinischen Deputirten an bemelter Herrschafft Weickhersheimb Vnderthanen, so viel, daß Sie vff einig privilegium, doch also sich beziehen, waß die Vnderthanen dergestalt beyschiessen, daß es zu keiner Gerechtigkeit gemeint, oder auß keiner Gerechtigkeit beschehen solle, welches ganz widerwertige Sachen, darbey sich vernünfftiglich schließen läst, es müßen die collectanten oder prætendenten ihres Vorhabens nicht allerdings berechtigt sein, gestalt auch in dem Schreiben vom 19ten Febr. kein specialis causa vel titulus exprimirt, sondern allein, daß Sie solche Forderung vnd Anlag zue thuen billich ermeßen, generaliter vermeldet wird. Nun ist diß Orths eben nicht vff ein oder ander Gräffl. Hauß in particulari & distributivè, sondern vielmehr vff die ganze Grafffschafft Hohenlve vnd deren Regalia, Recht vnd Gerechtigkeiten zu sehen; Weil dan in offt sogenandter Dienst- assecuration circa princip. außtrückhlich enthalten, daß die

Graff-

Graffschafft Hohenloe vnder andern Kayßerl. Privilegien, auch insonderheit mit dieser Freyheit vnd Herrlichkeit versehen vnd befuegt seye, die Vnderthanen in Außstewrung der Gräffl. Frävlin mit einer gewißen Landtstewer zubeschlagen, so werden diejenige nit vnrecht thuen, welche sich darbey zue conserviren vnd dieses Kayßerl. Privilegium (so vorderst tanquam relatum wohl anzusehen) in actum exercitium zue bringen, oder widerumb gangbahr zumachen begehren? destoweniger daß ihnen zue allem Vberfluß auch ipsa consuetudo zue statten kombt, dahin sich die Gräffl. Hohenloische Erbeinigung, mit diesen Wortten beziehet: welches dann (scil. die Erhöhung der Außstewer) vmb soviel desto weniger beschwerlich, dieweil dergleichen Außstewrung, imaßen auch hiebevor bey der Graffschafft herkommen, aber nun ein Zeith lang durch Vnachtsambkeit verbliben, nicht auß der Cammer, sondern von der Vnderthanen Beylegung entricht worden, quibus ita præsuppositis die Graffschafft Hohenloe in extraordinario isto pro maritandis Filiabꝰ collectandi genere adstipulantibus, quippe ex privilegio & consuetudine invetteratâ, mehr dann gnugsamb fundirt zu sein scheinet.

In fernerer Betrachtung (welches die andere Frag) vor- offtgedachte mit den gesambten Vnderthanen der Graffschafft Hohenloe Newensteinischer Lini bereit vor 50. Jahren vffgerichte vnd seithero in beständiger Vebung gehaltene

Dienst = assecuration vnd Verordnung obgesetzem allen den wenigsten Abbruch darumb zue thuen nicht vermag, weil dieselbe (wie auß dem ganzen Begriff von Anfang biß zum End erhellt) ainig vnd allein weil Herr Graff Wolffgang von Hohenloe vnd Dero nunmehr auch längst seelig verstorbenen dreyer Herrn Söhn Hochgräffl. Gnaden Gnaden Gnaden Gnaden nahmentlich obligirt vnd verbindet, Dero Erben vnnd Nachkommen aber mit keinem Wortt anderst gedenckhet, alß daß Sie, wie ohne dem Rechtens, nach belieben vnnd gefallen dieses Werckh allerdings widerumb zue cassiren vnd vffzuheben, Macht haben sollen, deßen Sie, vnd aniezo in individuo die Herrschafft Newenstein vmb so mehr befuegt, weil dergleichen assecurationes vnd Verordnung ein lauter concessio gratiosa oder sonderbahre Begnadigung, (qualia à successoribus liberè revocari, tolli limitarique possunt: Symphor. lib. 1. parte 2. tit. 11. no. 8. & mult. seqq. p. m. 253.) vnd dahero jederzeith widerrufflich gewesen, wie noch, zumahlen, da causa propter quam, nemblich die Lifferung der Dienstgelter, viel Jahr lang cessirt, vnd die Vnderthanen der Herrschafft Weickhersheimb dieser Bürde vberhoben geblieben, allermassen die Herrn Graffen zue Newenstein eben dieses ex mutatâ remporum & circumstantiarum qualitate, unà cum specialitate casus pro fundamento intentionis suæ allegiren vnd anziehen, Sich auch, ne leges communionis indivisæ violasse videantur, durch Ihre Deputirte

putirte vff dißeits eingewandte protestation erklärt, vnd verneñen lassen, daß Sie denen mit Herrschafft Kirchbergl. vnd Langenburgl. zue Ihrem Antheyl kein Schmälerung zuzufügen, hingegen aber Ihrer Gnd. Herrschafft Newenstein auch nichts benemmen zu lassen gemeint; Worab nicht vnzeitig zue inferiren, daß offt besagten Gemeinschafftl. Vnderthanen der Herrschafft Weickhersheim, durch die von Newenstein intimirte Anforderung der Frävlinstewer nichts vnbillich oder wider Rechtliches, sondern eben das ienige zue- vnd angemuthet worden, deßen die Herrn Graffen von Hohenloe ꝛc. vermög Ihrer vhralten Kayßerl. vnd Königl. Privilegien, vnd deren nachgefolgten Observanz zu thuen, wohl befuegt seind, ganz ohn, daß hierüber von den vebrigen Condominis, quorum Jurib. hactenus nihil derogatur, vel derogari mens est, & intentio, noch von den Vnderthanen selbst, ichtwas erhebliches obijcirt vnd eingestrewt werden könte? Gleich wie aber dieses alles ein recht scheinbares Ansehen, vnd speciem juris & æqui vor sich trägt, also vnd wan hingegen die Sach etwas genauer auß dem Grundt examinirt vnd erwogen wird, kann ich meines wenigen Orths zwar apparentiam justitiæ, aber Veritatem nirgendts finden, vnd solches auß folgenden Vrsachen. Erstlich ist vnd bleibt vndisputirlich wahr, daß kein Fürst (oder auch Graff vnd Herr) Etiamsi enim Comites dignitate & ordine, Principes vel Duces sequantur, quo-ad Regalia tamen &

supe-

superioritatem ijsdem æquiparantur, c. un. de feud. Duc. March. vel. Comitat. &c. seine Vnderthanen, Land- vnd Hinderseſſen, von wegen Dero außstewrenden Frewlin regulariter collectiren vnd anlegen können, deßen, ad Ern. Cothmann. Vol. 4. respons. 3. no. 300. & seqq. allda ein ganze farrago Autorum anzutreffen, sich beziehend. Will aber einer dieses extraordinarii Juris collectandi sich anmassen, so muss er zweytens entweder gewiße pacta vnd Beträg oder sonderbahre Privilegia vnd Freyheiten, oder das richtige Herkommen, præscription vnd Verjährung vff seiner Seithen haben, oder muß allenfalls so arm vnd vnvermöglich sein, daß ihme seine Töchter vnd Frävlin proprio vel bonis Cameræ außzustewren, ganz vnmög- oder vnerschwinglich, wie diese Absäz vff vorgesezte regulam prohibitivam von den Dd. ex interprerib. Juris hin vnd wider gelehrt vnd beygebracht werden, Cothm. per all. loc. no. 316. & seq. Nun findet sich aber in hypothesi vnd bey der Hochwohllöbl. Grafschafft Hohenloe 1) kein pactum oder conventio, Crafft deren Ihre Vnderthanen der Frewlinstewer zu geben obligirt vnnd schuldig weren, sondern vielmehr ein ganz widerige mit Handt vnd Sigell der Majorum assecurirte Vergleichung, welche Sie von solcher Frävlinstewer, cæteris paribus, gänzlich eximirt vnnd befreyet; Nicht weniger vnd 2) ist zwar denen Herrn Graffen von Hohenloe, quo-ad prædictam Collectam Maritalem von Kayßerl.

vnd

vnd Königl. ein special- privilegium ertheylt, doch also vnd dergestalt, daß es einig vnd allein in terminis extraordinariæ istius collationis & impositionis prout etiam in collectis Imperialibus verbleiben, keineswegs aber die Vnderthanen mit vnd neben der ordentlichen Landsteuer (worzu Sie erst ad 1609. oder 1610. per modum quasi contractus & sæpiùs-dictæ assecurationis vermögt worden) auch zugleich mit der Frawlinsteuer besonders gravirt vnd belegt werden sollen, wie dan 3) daß Herkommen oder die Verjährung mehr vor- als wider die Hohenloische Vnderthanen ist vnd streittet, weil dickh-erwehnte assecurations-Ordnung vnd Vergleich vnd denselben darin ertheylte Freyheit von solcher Frewlinsteuer bereits semi-seculâr oder 50. ganzer Jahr hero (die von Newenstein erst angemaßte Newerung außgeschieden) in der ganzen Graffschafft also beständig observirt, vnd ohnverruckht erhalten; Ja es seind auch die Hohenloische Vnderthanen lang vor der assecuration nach außweiß obangezogener Gräffl. Hohenloischer Erbeinigung §. Dargegen aber vnd damit, ibi: aber nun ein Zeith lang durch Vnachtsamkeit verblieben, mit solcher Frewlinsteuer verschont worden. Noch viel weniger kan 4) gesagt oder vorgeschützt werden, daß die Herrn Graven zu Newenstein von ihren particular-Mitteln oder Cammer-Gefällen Dero Frawlin Schwester zue doriren nicht vermögen, weil daß Gegenspiel notorium, vnd das vor vielen Monathen vermählte ältiste Frawlin zue

Newen-

Newenstein, ehe man villeicht an diß newerlich Gesuch jemahl gedacht, nit allein mit vier Tausendt Gülden baar außgestewert worden, sondern auch eußerlich sagen nach, das residuum, vnd wohl für 2. oder mehr Frawlin annoch zuelängliche Außstewrungs-Mittel in der Rentey-Cassa vorhanden, vnnd deßwegen die arme Vnderthanen, bey dieser Geltklemmen Zeith vmb soviel billicher dergleichen new- vnd vngewohnlicher Beschwerden zue entheben seind, siquidem collectandi causam urgens demùm necessitas & publica utilitas justam facit, injustam verò, wann die Herrschafft selbsten mit Cammer- oder andern Gefällen dermaßen versehen, daß Sie ohne Beystewer der Vnderthanen die Beschwehrden tragen, vndt auß ihrem aigenen Seckhel erstatten kan. Klok tom. 2. conf. 20. no. 16. & seq. in specie die Frawlinstewer betreffendt, P. Ravenn. in not. extravag. fol. m. 136. p. 2.

So nun drittens die Herrschafft Newenstein dergleichen imposition vnd Vfflag der Frawlinstewer in Dero aigenen Gräffl. Hauß, (worauß Deroselben Fraw Schwester entsprossen, daselbst gebohren, vnd erzogen) vnd also gegen Ihren particulâr Vnderthanen vorzunemmen nicht befuegt, wie wollen Sie es dan gegen der Herrschafft Weickhersheim, alß gemeinschafftlichen vnd respectivè frembden Vnderthanen, zumahl ohnbegrüßt der Condominorum, ja wider Ihren Consens vnd außtrückh-

trückhliches Verbott, welches in dergleichen communionen, maximè ubi non justa & insolita (ut hîc) petuntur, allzeit mehr Crafft vnd Wirckhung alß der andern Gebott vnd Befehl zu haben pflegt, immermehr verantwortten. Die Herrn Collectanten rentiren solches gegen Oeringen, Nidernhall, vnd andere in gleicher Gemeinschafft bestehende Orth, waß gilts sie werden Ihr newerliches Begehren bald sinckhen vnd fallen lassen? Worumb müßen dan eben die arme Weickhersheimer Vnderthanen, pro quibus aliquoties nominata assecurationis pactio militat, sich also ropffen vnd beschwehren lassen, imò quod extremæ iniquitatis ist, denen Newensteinischen particulâr-Vnderthanen, welche meines Wißens vnd Darfürhaltens, leer außgehen, nachgesezt, vnd mit doppelten oneribus so hart vnd vnverschult getruckht werden? In dem Gräffl. Newensteinischen Antworttschreiben de dato 19. Febr. will man diß factum sambt der vnderlaßenen Communication cum cæteris Intereſſentibus Condominis pro casu speciali anziehen, vnd damit vermeintlich justificiren, da doch eben diß der mitt-Herrschafftl. sowohl alß der Gemeinschafftl. Vnderthanen höchstes gravamen ist, daß jene contra leges & regulas communionis vorsezlich præterirt, diese aber mit einer special- vnd nicht herkommenen Collect, contra jura & pacta conventa gravirt werden wollen, soll nun diß ein special-casus sein, so zeige Newenstein an, in welchen Geist- oder Weltlichen Rechten diese specialität

fun-

fundirt vnd gegründet, Ich halt aber wohl darfür, es werde lex ficta, non scripta, oder in dem Corpore Juris vffgezeichnet sein, darauß die gewaltmäßige occupation mit Schrozberg, die Borenthaltung deß Langenburger Antheils an der Herrschafft Weickhersheimb, Abnahm deß Cünzelsawer Nachtragsweins, und andere dergleichen attentata defendirt werden wollen.

Wie dann viertens die Herrschafft Newenstein Ihres gleichmäßigen Vnfuegs in Anforder- vnd Einziehung der Främlinstewer, auch darumb in conscientia veberzeigt sein, weil obgedachter maßen Dero Deputirte solches auß oder zu keiner Gerechtigkeit begehrt, ist nun deme also, vnd man sucht nichts anders alß ein Liebstewer oder charitativum subsidium, so hette die Sach mit einer weit andern Manier angefangen vnd fortgeführt: keinesweegs aber den armen Vnderthanen mit dem oportet vnd Obrigkeitlichen Zwang gedrohet, noch der Weg, Ihre habende gravamina vorzutragen vnd anzuhören, abgeschnitten werden sollen. A tali charitate & precariâ rogatione libera nos Domine!

Worbey dan fünftens wohl zue consideriren, id quod semel pro semper inculcatum volo, daß eben die Landtstewer, so ao. 610. Ihren Anfang genommen, vnd deren sich die Vnderthanen damahls quasi ex contractu gegen Verschon- vnd Befreyung der Reichs- vnd Craißauch Främlinstewer, submittirt vnnd vnderworf-

worffen, gleichsamb für ein freywillige Privatstewer zuachten, dannenhero wohl zu bedenckhen ist, wann Sie darbey nicht gelassen, sondern noch vber diß mit extraordinari Frävlins- vnd dergleichen Stewren belegt werden, darwider aber in Aula vel Camera Imperiali klagend einkommen sollen, ob nicht die Herrn Graven von Hohenloe alßdann neben diser ordinari Stewer Gerechtsambe gänzlich hingehen, vnd das Werckh ad terminos Juris collectandi primævos, hoc est, extraordinarios casus oder gewiße eraignete Nothfäll, reducirt werden dörffte. Alldieweil Ich sechstens nach wohlerwogenen Dingen nit sehen kan, wie man sich beedes der erlangten Privilegien in collectis, quoties utilitas publica & Imper. vel necessitas privata hoc postulat extra ordinem indicendi, vnd zugleich auch der ordinari Landtstewer-Verordnung vnd darüber gegebenen assecuration de non imponendis præmemoratis oneribus vff einmahl vnd zue einer Zeith bedienen könne, sintemahl dieses jenem aperte zuwider steht, vnd ie eins dem andern weichen mueß; wie dañ siebendens nicht allein die Gräffl. Hohenloische Erbeinigung in angezogenem §. Dargegen ꝛc. (alwo Sie der Vnderthanen Beylegung zur Frävlinstewer gedenckht) vff die nur 4. Monath hernach verglichene Landtstewer sein ohngezweiffeltes Absehen hatt; Sondern auch vnd achtens also bey der Gräffl. Hohenloisch-Waldenburgischen Lini practicirt, vnd die Vnderthanen, ob sie gleich mit keiner solchen assecurations-Ver-

schreibung versehen, dannoch vber ihre ordinari Schatzung vnd Landtstewer, mit der Frawlins-Collect, insonderheit nit belegt, sondern eben diese Landtstewer theils vnd andere Cammergefäll darzue employrt vnd verwendet werden; Welches die Hrn. Graffen zue Newenstein neuntens gleichfalls bey sich erwegen vnd gelten lassen solten, weil Sie es nicht mit Ihren particulâr- oder abgetheilten- sondern Gemeinschafftl. Vnderthanen zue thuen, denen Sie bey geleister Erbeinigung die Conservation vnd Erhaltung ihrer Freyheiten, Recht vnd Gerechtigkeit mitversprochen vnnd zuegesagt, hierumb auch Gräffl. zu halten schuldig sindt. Vmb domehr zehntens, daß Sie offt beregte Verordnung der Landtstewer vnnd Dienstgelter den Vnderthanen der Herrschafft Weickhersheim niemahls außtrückhlich vffgekündt noch auch inconsultis & contradicentibus reliquis Condominis fuegsamblich cassiren vnnd vffkündigen können; Dessen fürs eilffte zugeschweigen, daß noch ein Frag in der Schuel, ob sie auch die Mittel zur Frawlinstewer von der Vnderthanen Schazungen, Landtstewer vnd Dienstgeltern zue nemmen befuegt, alß welche expressâ conventione nicht dahin, sondern zue Abtilgung der Gemeinen Graffschafft Schulden destinirt vnd geordnet, so man gleichwohl vor dißmahl an seinem Orth beruhen läßt.

Mit der schließlich vnd zwölfftens zue Ableinung deß gegentheyligen Vorhabens, allein nach vbriger Anzeig, ob schon das Dienstgeldt du-

rante

rante ordinis Teutonici possessione & aliquot post restitutionem annis, in hunc usque diem cessirt vndt vffgehört, daß iedoch die Vnderthanen so wenig daran schuldig, alß wenig der gesambten Herrschafften die Widereinführung deßelben zu verwehren, vnd wann es schon gar vnderbleibt, daß die Vnderthanen einen Weeg alß den andern mit vngemeßner würckhlicher Frohn vnd Diensten vffs hertiste gedruckht werden, worbey insonderheit zue ponderiren, daß die verschribene vnd verglichene Eximirung der Frävlinstewer, alß auch der Reichß vnd Craißanlagen, sein Respect vnd Commensuration eben nicht bloß vnd allein vff daß Dienstgelt, sondern auch vnd vornehmlich vff die eingewilligte Schazung oder Landtstewer hatt, alß welche nunmehr nicht wie vor Alters, vnd die Privilegia außweisen, zu gewißen Zeithen vnd Nothfällen, sondern jährlich vnd so lang die assecurations-Verordnung wehrt, (welches die Herrn Graffen zu Newenstein, ne contra propria laborent commoda, wohl ad notam zu nehmen) beständig angesezt vnd erlegt würdt.

Wann dann hierauß mehr Hochgedachter Herrschafft Newenstein vnrechtmäßiges Beginnen, hoffentlich zue Genüge erscheinet, alß ist nunmehr die Frag, waß dargegen zue thuen, vnd wie solch vor Augen stehendes Præjudiz von beeden mit-Herrschafften Kirchberg vnd Langenburg ihnen selbst vnd Dero Gemeinschafftl. Vnderthanen zum Besten füeglich abzuewenden.

Meine wenige Gedanckhen auch dißfalls ohn-

vorgreifflich an Tag zue geben, wird man erstlich in allen Aembtern gedachter Herrschafft Weickhersheim, durch besonder hierzue von beeden Theilen Kirchberg vnd Langenburg verordnete Deputatos, denen Gemeinschafftl. Vnderthanen sambt vnd sonders oder den vornehmern auß ihrem Mittel mit Vollmacht versehenen Außschuß (weil der offentliche Anschlag einige Difficultëten vnd Beschwehrnuß nach sich ziehen dörffte) ganz scharpff vnd ernstlich zue inhibiren haben, daß sie an zuegemuther Främlinstewer, den geringsten Heller oder Pfenning nicht erlegen, sondern vff diß Ihrer Gnaden Gnaden mit-Herrschafften widerholtes ernstliche Verbott steths beruessen, kein Gefahr oder Betrohung, noch ichtwaß anders schewen, vnd da sie gegen besser Verhoffen mit Gewalt (deren nicht zue widerstehen, darfür aber höchlich zue bitten, vnd mit Bescheidenheit zue protestiren) exequirt werden, sich solchen falls versichert halten sollen, daß vor-Hochgedachte Ihrer Gnaden Gnaden mit-Herrschafften Kirchberg vnnd Langenburg, der Sach eyfferigst sich annehmen, vnd bey der Röm. Kayserl. May. an Dero vnd deß Reichs Höchsten Gerichten daran sein wollen, daß ihnen alles bey Heller vnd Pfenning widerumb guet gemacht vnd restituirt werden solle; Mit der im Gegentheyl angehengten Verwarnung, wofern sie diesem also nicht gehorsamblich nachkommen, sondern mit Erlegung der Främlinstewer Ihro Hochgräffl.

gräffl. Gnaden Gnaden zue Kirchberg vnd Langenburg, außgelaßenes scharpffe Verbott verächtlich hindann sezen würden, daß sie alßdann nicht allein denselben strackhs gleichsoviel, sondern auch Hrn. Heinrichs Friderichs Hochgräffl. Gnaden, wegen Dero längst seelig verstorbenen Fraw Gemahlin, alß einzigen auß dem Hauß vnd Herrschafft Weickhersheim posterirenden Frawlin, die noch ohnentrichte völlige Außsteuer sambt einer willkührlichen Straff von ihres Vngehorsambs wegen zu entrichten ohnnachläßig angestrengt werden, vnd hierüber für großem Schaden vnd Nachtheyl sich hütten sollen.

Fürs ander wird ein Notthurfft sein, ob bemeltes Newensteinisches Antwortschreiben hinwiderumb, doch kürzlich vnd ohne expression der vornehmsten Rationum, gegenantworttlich abzuleinen.

Vnd im Fall drittens solches nicht verfangen, sondern die angemaßte Collectirung par force durchgetrieben werden solte, hette man vff beederseiz gleiche Costen vnd Spesen, welche die Vnderthanen mit Willen refundiren werden, an dem Kayßerl. Cammergericht zue Speyer ein Mandatum inhibitorium & respectivè restitutorium außzuwürckhen, vnnd dardurch diesen antringenden in recessu mehr alß man vermeint vff sich habenden Beschwehrlichkeithen best müglichst zue remediiren vnd abzuhelffen.

Salvo!

Ew. Hochgräffl. Gnaden

Vnderthänig gehorsammer Diener.

Nachricht von den Streitigkeiten der Reichs-Stadt Biberach mit dem Gotteshaus Wiblingen wegen der Crayß-Steuren.

Anno 1704. (*) verkauft Biberach an Wiblingen das Dorf Bühl mit allen Rechten, nichts ausgenommen p. 20000. fl. auffer der Steuer- und Reyßbarkeit, und was denselben mehr anhänglich, und da sonsten auffer der Steuer und Raißbarkeit in ordinario & extraordinario, das ist, die gewöhnliche, und nach dem Exempel aller Hospital-Unterthanen hergebrachte alljährliche Steuer, und was sodann denen gesammten Spithalischen Dorfschaften zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten mit Quartieren, Contributionen und dergleichen von daher rührenden Beschwehrden gemeinsamlich zu tragen zukommt, vorbehalten worden: Als werde dagegen promittirt, sie, die Gemeind, über ihr der Proportion nach gegen andere Unterthanen zu treffendes jeweiliges Contingent nicht zu beschwehren. Gleich nach dem Verkauf Ao. 1704. ergienge sub d. d. 8. Dec. 1704. eine Crays-Signatur, es möchte der Herr Prælat der Reichs- und Crays-Collecten halber mit der Stadt sich also vernehmen, daß selbige zufrieden seyn könne, und man jene nicht executivè suchen, und dem Crays sein Jus in salvo erhalten müsse. Den 28. Junii Ao. 1705. ergienge wiederum eine Signatur, die Stadt Biberach um die Collecten und den daraus an Jahrs-Steuren und Anlagen aufgeschwollenen Ruckstand klaglos zu stellen.

*) Aus Crays-Actis.

Sub

Sub d.d. 29. Martii 1707. wurde vermög Protocolli Deputat. Circuli ein provisioneller Vergleich bis zum Ausspruch der Haupt-Sach dahin errichtet: Daß pro futuro von dem Flecken Bühl zu denen Crays-Umlagen vor 1500. fl. bey Stadt und Land jedesmahlen 55. fl. 35. kr. Löbl. Stadt beytragen, oder auf dero Assignation zur Crays-Cassa geliefert, darüber aber von erstermeldter Stadt ordentlich specificirte Rechnungen, worinnen die Anlagen bestehen, extradirt werden, es auch anbey sein ohngeändertes Verbleiben in so lang haben solle, bis die Löbl. Prælatur mit Grund darthun und erweisen werde, daß das Dorf Bühl nach alter Observanz nicht so viel an denen Dorfschaften beyzutragen stehenden 1000. fl. bezahlt, und das Quantum einer gedoppelten Anlag sich anderst, als es angegeben worden, befinde.

Anno 1710. geschahe eine Moderation dieses verglichenen Quanti von 55. fl. 35. kr. auf 48. fl. 30. kr. massen damahls eine durchgängige Renovation des Anlag-Fusses bey der Stadt gemacht, und das Quantum integratè einer doppelten Anlag bey der Stadt auf 977. fl. 23. kr 6. Heller statt vormahliger 1120. fl. gesetzt worden.

Anno 1720. den 27. Martii ergienge unter der 5. Bänck Innsiegel ein Decret an Wiblingen, nach deme selbiges eine Separation von dem Biberacher Anlags-Quanto verlanget, um ihme einen besondern Matricular-Anschlag

anzusetzen, und seine Gebühr in separato ad Circulum abzustatten, hingegen Biberach excipirt, sich auf den Judicat. Cæsar. de ao. 1716. bezogen, auch hierwider extrajudic. nicht zu innoviren, gestalten sie sich den Revers vorbehielten: So habe man die Sach von Crayses wegen dermassen angesehen, daß der Stadt wider den Kauf-Contract, und expresse vorbehaltenes Jus collectandi, den Kayserl. Spruch de ao. 1716. und des Crayses Herkommen, der suchenden Separatur halber nicht zuzumuthen, sondern alles in voriger Dispositon dergestalten zu lassen, daß das Bühl. Quantum jederzeit zur Stadt geliefert werde, jedoch daß die Stadt in der Collectation selbsten besagtes Dorf Bühl wider Billigkeit und Herkommen nicht beschwehre.

Anno 1735. den 22. Jan. wurde die Abtey Wiblingen erinnert, ihre Præstanda abzuführen, oder der Execution zu gewärtigen, massen nicht nur den Reichs-Constitutionen überhaupt entgegenlaufe, derley Collecten-Gelder, welche zu den Reichs- u. Crays-Præstationen gewidmet, inne zu halten, sondern auch Kayserl. May. Selbsten allschon in ao. 1716. verordnet, daß Wiblingen die Stadt Biberach in ihrem specialissime reservirten Collectations-Recht contra Tenorem des Kauf-Briefs mit nichten turbiren solle.

Anno 1742. den 4. Julii wird auf dem Craystag zu Eßlingen dem Prælat. Elching. und

Stadt-

Stadt-Lindauischen Abgesandten die Commission übertragen, diese Differenzen puncto Collectat. & Liquidat. zu untersuchen: dabey sich dann vi Relationis ergeben, daß

1. Die Reichs-Stadt Biberach einen Ausstand von 11646. fl. 23. kr. 4. Heller prætendiret;

2. Daß selbige, neben denen Crays-Præstationen, auch vermög Kauf-Briefs noch den Beytrag zu all übrigen Reichs-Præstationen an Cammerzihlern, Türcken-Steuren, Marches, Quartiers, Capital, Ablosungen und Zinsen verlanget, auch noch weiters eine jährl. Steuer zur Stadt-Rechnerey gleich von andern Hospital-Gütern prætendiret, und zwar nach einem besondern Fuß mit 54. fl. 50. kr. in simplo.

Hingegen prætendiret das Gotteshaus, a) daß selbiges von Anfang her seine Crays-Præstationes separatim ad Cassam Circuli gethan habe;

Vid tr. supr. Decret. Circul. de ao. 1720.

b) daß die Stadt contra Concl. Circuli keine ordentliche Berechnung seit ao. 1728. her mehr vorgelegt;

c) daß niemahlen extra Collectas Circul. was weiters an Collectis &c. &c. an Bühl verlangt worden;

d) daß allerhand unrichtige Posten in die Berechnung gebracht würden.

Die Deputati waren in Relat. different,
a) angesehen des Ruckstands;

b) daß Elchingen vermeinet, Wiblingen habe ratione reliquarum nicht exactarum Collectarum Præscript. Temporis vor sich.

Ex parte Circuli wurde denen Deputatis per Signat. den 31. Julii 1742. aufgegeben, das Liquidum pro. Collectat. Circular. mit anderwärtigen den Crays ohnmittelbar nicht angehenden strittigen Puncten nicht zu vermengen, sondern solche allenfalls in separato auszumachen; demnach über die Crays-Præstationes die Liquidation vorderist zum Stand gebracht, und daraufhin der ergebende Ruckstand nach dem bereits proportionirten und moderirten Anlags-Fuß à 48. fl. 30. kr. an seine Behörde beliefert werden solle: Solten sich aber Deputati finito Conventu per Conferentiam ulteriorem dahin bemühen, über samtl. obwaltende Irrungen einen Vergleich zu erziehlen, und die ohnehin incontestable Jura Circuli in salvo zu erhalten. Diese Conferenz kommt im Sept. 1742. zwar zum Stand, allein absque Effectu, und kommet nun darauf an, daß Deputatio eine specielle Liquidation von Posten zu Posten vorzunehmen intendiret, da indessen im Nov. 1742. Stadt Biberach gebetten, mit der Execution contra Wiblingen vorzugehen, dieses aber ratione illiquidi dato excipiret, gleichwohlen aber zu einer abschläglichen Zahlung sub dato 12. Jan. 1743. sich offeriret,

dage-

dagegen aber wider den Executions-Ansatz à 1000. fl. vi Sign. d. d. 29. Nov. anni præteriti protestiret hat.

Extr. Prot. Conf. Secr. d. d. den 18. Octobr. 1728.

Circularia. Die zwischen der Stadt Biberach und dem Herrn Prälaten zu Wiblingen, wegen des Dorfs Bühl, fürwaltende Differenz, und deßwegen von jener abermahlen gebettene Cr. A. Amtl. Hülfleistung betreffend.

R. Ser^mo. Um die Beschaffenheit dieser Sache aus denen deßhalb allschon zerschiedentl. erstatteten U. Gutachten kürtzl. zu recapituliren, so bestehe dieselbe in folgenden:

Es habe nehmlich die Stadt Biberach in letzterem Französischen Bayerischen Krieg, um die damahlige häufige Contributions-Gelder abführen zu können, das ihrem Hospital zugehörige Dorf Bühl an den Herrn Prälaten zu Wiblingen ohne förmlichen Kauf-Contract, sondern auf eine blosse Punctation verkauft, daraufhin aber zwischen beyden Theilen sofort Irrungen entstanden, indeme die Stadt das Jus collectandi cum annexis sich vorbehalten, der Hr. Prälat hingegen solches in zerschiedenen Stücken limitiren- und nebst diesem auch noch eine starcke Waldung in den Kauf-Schilling mit ziehen wollen. Massen er denn angefangen, sich solcher würcklich anzumassen, und Holtz darinnen fällen lassen. Welches Holtz aber die

Stadt,

Stadt, zu Behauptung ihrer Possession, weggenommen und sich zugeeignet. Darüber dann der Hr. Prälat, welcher solches als eine violationem territorii austriaci angegeben, an die Oesterreichische Regierung zu Insprug gegangen, welche sofort prætendiret, daß die Stadt sich daselbsten auf des Herrn Prälaten Klage einlassen solle; Dahingegen sich diese, theils mit ihrer Reichs-Immedierät, theils auch damit entschuldiget, daß die Haupt-Sache puncto nullitatis Contractus, vel læsionis enormissimæ allbereits bey dem Kayserl. Reichs-Hof-Rath anhängig seye. Dahero dann die O. O. Regierung zu Insprug, um die Stadt zu obligiren, den Process bey dem Reichs-Hof-Rath fahren, und dagegen sich bey dem Foro austriaco einzulassẽ, die dem Stadt-Biberachischẽ Hospital zu Laupheim zuständige Zehend-Gefälle mit Arrest beleget, welcher dann, obschon das Hochfürstl. Cr. A. A. und der gesammte Crays sich der Stadt durch zerschiedene Intercessionales angenommen, auch der Kayserl. R. H. Rath selbsten ein nachdrucksames Decretum in Freundschafft an die O. Geh. Hof-Cantzley in ihrem Favor ergehen lassen, biß dato dergestalten annoch fort daure, daß die weggenommene Früchte indessen theils verdorben, theils versilbert, und das Geld, zu grossem Schaden und Mangel des Hospitals, ad alios usus verwendet worden ꝛc. ꝛc. Es seye auch die O. O. Regierung zu Inspurg, wie die Stadt anjetzo neuerlich klage, noch weiter in der Sache gegangen,

gangen, und habe so gar den Herrn Prälaten zu Wiblingen, ob er schon der Stadt offenbahrer Gegentheil ist, zu einem Sequestro und Commissario bestellet, welcher dann, ohngeachtet der von der Stadt eingelegten Protestation, de facto zu der Liquidation in loco Laupheim geschritten, über den von dem B. v. Welden hinterstellig gebliebenen- und ohnlängst mit sich hinweg genommenen nahmhaften Geld-Posten cognoscirt und gesprochen, auch der sequestrirten Zehend-Früchten halber noch andere widerrechtliche Anstalten gemacht, da er nehmlich dem Amtmann zu Laupheim ein annuum Salarium pro præterito & futuro geschöpffet, die Commissions-Kosten von denen vorhanden gewesenen Geldern bestritten, das Residuum aber, allem Vermuthen nach, mit sich hinweggenommen. Dahero dann die Stadt das Hochfürstl. Cr. A. A. U. ersuche, Ihro in Betrachtung, daß durch diese ohnerhörte Procedur ihr Hospital fast gäntzlich unterdrucket, und so vielen armen Leuten ihre Subsistenz benommen werde, mit weitern kräfftigsten Interceßionalien dahin zu statten zu kommen, daß vorderist der von der O. O. Regierung zu Inspzug angelegte Arrest, ob summum & notorium in ulteriori mora periculum, ohnverlängt relaxirt, die auf den Hrn. Prälaten zu Wiblingen gantz widerrechtl. erkannt- und respectivè fürgenommene Commission cum restitutione restituendorum wiederum cassirt und aufgehoben, in causa principali aber sowohl als auch puncto Fori bey

dem

dem Kayserl. R. H. Rath, als judice notorie prævento ac competente, über die bereits in ao. 1716. deducirte, und von diesem Höchsten Reichs-Gericht, nach Innhalt des ergangenen Concluſi, vor relevant erkannte Fundamenta referiret, und solchergestalten diesem höchst-beschwehrlichen Streit einst ein erwünschtes Ende gegeben werden möchte.

Nota.

Das Dorf Bühl solle nach einem beym Reichs-Hof-Rath übergebenen Land-üblichen Anschlag ad 8893 f. fl. æstimirt seyn, wohingegen der Kauf-Schilling nur in 20000. fl. bestanden.

Diese Sache wurde vor eine Kayserl. Hof-Commission gezogen, und darauf endlichen die Reichs-Stadt Biberach dahin bewogen, in ao. 1736. der Instanz des Reichs-Hof-Raths zu renunciren, und in Foro domicilii des Herrn Prälaten, nehml. bey der Regierung zu Insprug, die Sach anhängig zu machen, allda es nunmehro auf dem Beschluß beruhen soll.

II.

D. Johann Conrad Kreydemanns Bedencken

über den Zustand, Gebrechen, innere Verfassung, zu errichtende Ordnung und anzunehmende Grund-Sätze der Reichs-Ritterschafft überhaupt und der Schwäbischen insbesondere; vom Jahr 1644. *)

Es haben nicht allein die nun längsten seelig eingeschlaffene Frey und Adeliche Mitglieder und verordnete Directores, Räth, und Außschüß, der Freyen Schwäbischen Reichs-Ritterschafft vermerckt, daß vor

---

*) Diese aus dem Manuscript hiemit erstmals erscheinende Schrifft ist in verschiedenem Betracht von grossem Werth und Wichtigkeit. Sie legt nicht nur den damaligen Zustand des Ritterschafftlichen Wesens in seiner wahren und unverfälschten Gestalt

vor längsten, diesem freyen Edlen Corpori, von den höhern Ständen, an Person, Guett, Freyheiten vnd Staad, mercklich zugesetzet, vnd

stalt dar, sondern ist eben so offenherzig in Darlegung derjenigen Mittel und Wege, wodurch der von Zeit zu Zeit immer mehr gesuchte Status in Statu gegen die Landeshoheitliche Gerechtsame der Reichs-Stände könnte zu Stand gebracht und befestiget werden. Er gibt daneben von dem Schwäbischen Reichs-Adel viele wichtige und zum Theil noch unbekannte Erläuterungen und Nachrichten, welche um so interessanter werden, je heftiger die Streitigkeiten waren, welche mit diesem Ritter-Crays insbesondere obgewaltet hatten.

Wann man das Recht oder Unrecht der Aenderungen in einer politischen Verfassung nach denen schon vorhandenen Gesetzen und ihrem Wachsthum oder Abnahme, Richtigkeit oder Unrichtigkeit ihrer angenommenen Grundsätze, und die gute oder schlechte Wahl der gebrauchten Hülfs-Mittel gründlich beleuchten und über ihre gegenwärtige Situation ein unpartheyisches Urtheil fällen will, so muß man auf die Ursprünge und erste Plans zurück gehen.

So roh gemeiniglich die erste Zeichnung ist und so schwankend noch die Begriffe sind, so dienen sie doch allemahl zu einem Leitfaden der Nachforschung, wie weit in der Folge dergleichen Grundsätze angenommen, beybehalten, mehr ins feine gebracht, sich offentlich dazu bekannt, gericht- und auffergerichtlich behauptet und endlich durchgesetzt, oder aber als Haus-Geheimniß masquirt, unmöglich befunden, ganz verworfen, und gegen andere vertauscht worden.

Eine Durchlesung dieser Schrifft aus solchem Gesichts-Punct wird vielfältige fruchtbare Betrachtungen darbieten.

vnd große Beschwerden, vnd Trangsaalen, ueberbunden worden, sondern es ist bekhandtlich, daß die Beschwerden täglich wachsen, vnd der freye Reichs-Adel in grosser Gefahr stehet, wann derselbe nicht auff vorständige gemeinnuzige vnd gemein nöthige Conservations-Mittel bedacht, vnd Ihme selbsten, mit Hülff der Röm. Kay. Mayes. ꝛc. wol prospiciren würdet: Vndt weilen auch meiner wenigen Persohn angemuthet, meine Gedanckhen auffzufassen, habe Ich demselben getrew- und gehorsamblich geleben, vorderist alte vnd neue gefaste Ordnungen, vnd Bedenckhen erwegen, nach deß Schwäbischen Ritter-Craises jeziger Beschaffenheit halten, vnd an Hand geben wollen, wie dieser Löbl. Freye Schwäbische Reichs-Adel gründtlich gefaßet, vnd bey seiner Immedieät, Liberrät, Staad, Standt, Edlem Ritterlichem Wesen, vnd bey Flor erhalten werden khünde; Doch würdt alles zu Dero Herrn sambtlichen Directorum, Räth, vndt Außschüßen, vnd aller vnd jeder Frey- vnd Adelichen Mitglieder, freyem Gutachten gestellet, die diß Bedenckhen lesen, erwegen, ponderiren, endern, mehren, mindern, oder in beßern Standt pro censura liberrima richten mögen.

Ehe vnd dann Ich aber zu dem Hauptwesen schreitte, habe Ich nöthig erachtet, etliche præliminaria vorzusezen, vnd erstlich, ob nicht ein Ritterordnung zufassen,

Am andern, ob dieselbe vff alle drey Ritter-Craiß zurichten,

Drittens, oder ob die Ritter-Ordnung dißmahl alleinig für den gesambten Schwäbischen Ritter-Craiß zue formiren,

Vierdtens, Was dann vor Beschwerden, vornemlich wider den freyen Schwäbischen Ritterstandt, in publico & privato, vortringen, derentwegen neue Ritter-Ordnung gefast, vndt taugendtliche Remedirung vberdacht werden solle.

Bey dem ersten Præliminari ist weitläuffige Reduction vonnöthig, dann gründtlich vnd offenbahr bekhanndt, daß der freye Reichs-Adel höchlich periclitirt, vnd daß derselbe an Persohn, Haab, Guett, Staad, Standt, Freyheiten, vnd in mehr andere Weeg gravirt, wie ausser diesem Bedenckhen sich entdeckhen würdt; Wa nun der Adel-Standt dergestalten beschwerdt, da würdt billich consultiret, wie zue remediren, vnd wie diese Beschwerden abzuwenden, vnd wie Staad, Standt, Freyheiten, Recht vnd Gerechtigkeit zu erhalten.

Diß aber kan nicht erlangt werden, es werde dann ein gute Ritter-Ordnung gemacht, aller Beschwerden Provision angeordnet: Es kan aber auch ein gute Ordnung nicht bestehen, nisi sint, qui ordinem observent, vnd welche mit Rath vnd dapfferer That, das Böse abwenden, das Guete vnd Jus Competens erhalten. Außer diesem nun folget, daß eine gute Ritter-Ordnung,

nung, vnd ein kluger, dapffer, wol bestelter Ritter-Rath nöthig nuzlich ab zufaßen, vnd anzuordnen seye.

Bey dem andern Præliminari, waiß ich zwar wohl, daß vortreffliche Leüth, mit tapffern Rath incliniren, daß für die drey Freye Reichs-Ritterschafften in Franckhen, Schwaben, vnd am Rheinstromb, eine allgemeine Ritter-Ordnung vndt gemeiner Ritter-Rath gefasset vnd verordnet werde.

Zwar wann wir in dem edlen, werthen Universal-Friedenstandt bestünden, so möchte villeichten vergleichen rühmblich vnd mit Nutzen tentiret werden, aber jezige Kriegs-Zeiten, vnd Läufften, wollen diese Universal-Verfassung schwerlich zulassen, dann dardurch nicht allein vnerträgliche Vnkosten, der Ritterschafft selbsten, vnd denen Vnderthanen aberfordert vnd auß Händen gezogen werden möchte, sondern moles laborum & negotiorum itaque litium würden sehr gros erwachsen, vnd in kurzer Zeit so weit vmb sich greiffen, daß die verordnete wenige Persohnen diese Last zu erdauren nit gnugsamb werden. Und weilen diese Verordnete nit gnugsamb, müßten entweder mehr Räth vnd Officianten, mit großem Kosten angeordnet vnd erhalten, oder aber gestattet werden, daß die Geschäfften durch Ihre Häuffungen bestecket, gehindert, vnd der gesuchte Zweckh vnd end Vrsach der Ritterlichen Ordnung vnd Ritter-Rath verlohren werden möchte.

Dahero ich erachte, es seye am verständigsten vnd am erheblichsten, wann jeder Ritter-Craiß von selbsten sich mit Ritter- und Regiments-Ordnungen versehe, vnd daß daselbsthin ainig deßelben Ritter-Craises vnd deßelben Freyen- vnd Adelichen Mitglieder publica & privata negotia angebracht, consultiret, beobachtet, conserviret vnd salus istius Circuli Nobilitatis libera fundiret vnd bevestiget werde.

Doch also vnd dergestalten, daß die biß dahero, löblich observirte Correspondentien vnder der dreyen Ritter-Craisen vnd Räthen, erhalten: vnd poscente necessitate aut communi publica utilitate jahrs ein gemeiner Correspondenz-Tag, an einen allen Craisen beliebten vnd wolgelegenen Ortt angestället, verträwlich consultiret, vnd durchgehendt zu Erhaltung deß Freyen Hochlöbl. Ritterstandts, vnd zu Manutention der gemeinen Libertät, Immunität, Recht und Gerechtigkeit gezweckt werde.

Ich weiß, daß in Franckhreich vnd mehr andern berühmbten Königreichen, die Regimenter vnd Parlaments-Ordnungen, nicht auf ainig Regiment vnd Parlament gegründet, sondern nach Beschaffenheit der Provincien vnd Landtschafften vnderschiedlich geordnet, vnd in jedes Ortt eines genandten Districts, gemeine Geschäfft vnd Anliegenheiten gezogen, deliberirt, gevrtheilt vnd expedirt werden, vnd dieses hat trefflichen Nutzen, die Geschäfften

werden

werden geringert, befürdert, ehist geendert, vnd Quieti & Saluti, der Länder vnd Provincialium hominum prospicirt.

Ich weiß auch, daß etwan bey vortrefflichen Leuthen darfür gehalten, das Hochlöbl. Kayſ. Cammergericht (welches sonsten ein Judicium perfectissimum & Asylum oppressorum, vnd ein propugnaculum legum, morum, & incorruptissimum Dicasterium) seye bey jezigen Zeiten vnd Läufften vnd bey so Vermehruug der Rechtfertigungen) nicht genugsamb, sondern were vorständiger, wann in jedem Reichs-Craiß, ein sonderbar summum Dicasterium, Parlament, oder Cammergericht angestellet würde.

Aber weilen mir hierunder zu cognosciren, oder weiter zu reden nicht gebüret, stelle ichs dahin, ziehe manum derabula vnd ueberlaße andern mehr Verständigern Ihr liberum Judicium; Es mag aber hievon gelesen werden: Parthen. Litigios. lib. 1. C. 16. n. 5. 6. 7. 8. & p. 2. C. 14. 15. Ande aber dieses zu dem Ende, daß darauß abzunehmen, daß nicht vebel gethan oder gerathen werde, wann ein jeder Ritter-Craiß sich in proprio beobachte, vnd dahin gedenckhe, wie mit Verringerung der Kosten, mit Gewinnung der Zeit, Ihren Anliegenheiten geholffen, vnd Quies publica statusque conservatio gedeyen möge.

Bey dem dritten Præliminari, erachte, ich daß am vorständigsten seye, wann nicht bey

jedem Ritterortt, sondern bey dem gesambten Schwäbischen Ritter-Craiß, ein general Ritter-Ordnung, Ritter-Regiment vnd Rath gefaßet werde.

Dann erstlich: So ist dieses der alten Observanz gemäß, vnd ist vornemblich auß der Ritter-Ordnung de Anno 1561. zu sehen, daß sich alle fünff Ritterorth conjungirt, vnd ein gemein Ritter-Regiment vnd Gerichts-Ordnung gefaßet, dieselbe Kayßerl. Mayes. allervnderthänigst vorgetragen, vnd allergnädigst confirmiren lassen.

Am andern, obwolen fünff Schwäbische Ritterortt sich finden, vnd jedes mit sonderbaren Directoren, Räthen, Außschüßen, Bedienten, vnd Mitgliedern versehen, dannoch seind diese fünff Viertel ein Corpus vnd dependiren alle von dieses Edlen Corporis Verfaßung; Es seindt auch die Immunitäten, Immediätäten, Libertäten vnd andere Adels-Freyheiten, gemein, dahero so würdt billig diß gemein: vnd ainig Corpus, mit einer Ritter- und Regiments-Ordnung versehen, vnd dardurch den gemeinen Rechten, Gerechtigkeiten, vnd gemeinen Craiß-Ritterstandt geholffen.

Drittens ist dieses fügsamblich anzuordnen; Seitemahlen diese Schwäbl. Craiß, so weitläuff nicht, der Freye Reichs-Adel so gar groß vnd numeros nicht, daß nicht allen vnd jeden vierteln vnd Freyen Adelichen Mittgliedern, durch

durch eine gemeine Ritter- vnd Regiments-Ordnung geholffen, vnd prospicirt werden köndte.

Viertens würdet der Vnkost, welcher auf dieses ganzen Craises Conservation gewendet würdt, nicht viel gröser seyn, als wann auf jedes Viertel, ein sonderbar Ritter- vnd Regiments-Ordnung vnd Verfaßung angestellet würdt.

Fünfftens dienet, daß das Römische Reich in Zehen vnderschiedliche Circulos gefaßet, vnd jeder Circulus hat viel vnderliche Geist- vnd weltliche Ständt, von Fürsten, Graffen, Herrn, Bischoffen, Aebbten, Prälaten, Præpositen, Stätten ꝛc. dannoch so werden nicht special, sondern Craiß Verfaßungen angeordnet vnd denselben mit Nuzen aller vnd jeder Stände gelebet, wie Reichs kündig, was nun in allen Reichs-Craisen practicabel, vnd sich nuzlich befindet, das würdt auch bey dem Schwäbischen Reichs-Adel practicabel vnd nuzlich sein, was ich aber von Faßung einer gemeinen Craiß-Ritterordnung andeute, das hat nicht den Verstandt, daß darumben bey jedem Ritterorth die Viertels-Ordnungen, die Verordnung der Directorum, Räthen, vnd Außschüßen, der Bedienten abgestellet, die Zusammenkhünfften der Directorum, Räth, vnd Außschüß, etwan auch die Viertelstag remittirt, vnd vnderlassen werden sollen, dann dieses seindt absonderliche nuzliche vnd gute Observationes,

die köndten absonderlich bestehen, und erhalten, vnd doch dabey die gemeine Ritter- vnd Regiments-Ordnung, vortrefflich angeordnet vnd practicirt werden, vnd würdt sich bey den Viertels Ordnugen viel gute Specialitäten: aber bey den gemeinen Ritter- vnd Regiments-Ordnungen viel gemeine vortrefflichere Nuzbarkeiten würcklich finden.

Vnd eben dieses ist auch bey der Löbl. Ritterschafft dergestalt observirt, vnd zwar in Ao. 1560. ein allgemeine Ritter- vnd Regiments-Ordnung dergestalt löblich vnd dapffer gefaßet, aber dabey ein- als andern Weg, auch die Viertel mit sondern Ordnungen, Directoren, Räthen, vnd Außschüßen, vnd mit Ihren sonderbaren Zusammenkünfften versehen worden; Es dienet eines dem andern, es befürdert eines das ander; vnd wann auch bey jedem Ritter-Viertel es wol bestellet, so würdt dem ganzen Corpori, vnd der gemeinen Regiments-Verfaßung wol prospicirt, die Läst vnd Geschäfften erleuchtert, geringe Differentien beygeleget, vnd seindt zwey Bandt- schärpffer, dann eines.

Bey dem Vierdten Prælimirari were weitläuffig von den Gravaminibus, welche bey dem Löbl. Freyen- Reichs- Adel vortringen, zuschreiben, ich will mich aber der Kürze befleißigen, weilen ich wol weiß, daß die Gravamina hiebeuor der Zeit, wegen der Schwäbischen Ritterschafft, öffter weitläuffig gefaßet, vnd die-

dieselben sich bey dem publico Archivo, sodann bey jedem Ritterortt, bey besonder habenden Verwahrungen finden.

Damit jedoch die Frey- Adeliche Mitglieder in kurzem vermerckhen khündten, worin die Beschwerden vornemblichen bestehen, vnd darauß schließen mögen, es seye hochnöthig vnd gemein nuzlich, daß vff gute Ritter- vnd Regiments-Ordnungen gedacht, vnd durch dieselben die Beschwerden gewendet, vnd alles in altem, fryem Löbl. Immediat- vndt Ritterstand, vnd bey theuer erworbenen Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, erhalten werde.

So will ich die fürnembste alleinig kürzlich anregen, vnd im Fall derselben wegen weitere Deduction erfördert würdt, dieselb (vff Gl. vnd Gnl. Begehren) mit mehrern deduciren:

1.) Der freye Schwäbische Reichs-Adel ist vor etlich 100. Jahren, in weit größerm Respect, Hocheit, vnd Ehren gewesen, weder anjezo derselbe von den Reichs-Ständen Geist- vnd weltlichen gehalten würdt, hiervon mag gelesen werden, deß Wol-Edlen Gestrengen Reinhardt von Gemmingen seel. weitläuffiger Discursus bey dem Besoldo, in Thes. Pract. in voc. Reichsstandt.

2) Der Schwäbische Freye Reichs-Adel, ist auch in wit größerer Anzahl, in dem Schwäbischen Craiß, angesessen gewesen, weder er anjezo ist, vnd ist bekhandt, daß viel deß alten

Freyen Reichs-Adels, von Ihren Reichsfreyen Standt, durch allerhandt Gewaltthaten vnd turbation abgezogen, vnd zu der Reichs-Stände, Landtsäßen, vnd Vnderthanen gemacht worden, gestalten dieses deren in Ao. 1561. auffgerichten Ritterordnung beweglich inserirt.

3.) Es seindt vor alter Zeit vielmehr freye Ritter-Gütter, in freyer Adelicher Ritterhandt vnd bey ihren Freyheyten gewesen, weder sich anjezo befinden.

4.) Obwolen der Schwäbische freye Reichs-Adel keinem Reichs-Standt, sondern ainig dem Römischen Kayser, mit Person, Leib, vnd Guett, immediatè vnderworffen, auch ainig den Römischen Kayserrn, für ihr höchstes weltliches Oberhaupt erkhennen, dieses auch Reichskündig, vnd per aliquod secula ruhwig vnd offentlich erhalten, vnd hergebracht, vnd in vielen Kayserlichen Feyheiten, Decreten, Rescripten, Declarationen, beständigen Grundt hat. Dannoch will von neuem, von vielen hohen Ständen hierunder dem freyen Reichs-Adel zu nahe getretten, derselbe mit Person vnd Güttern, je länger, je mehr, vnder die Landtsessereyn, Landtfürstlich- von Landtvögtliche Obrigkeit einbezwungen, vnd eingeschloßen, zu Landttägen vnd Conventen beschrieben, besteuert, belegt, beschäzt, vnd dahin gehalten werden, daß der freye Reichs-Adel, vnd derselben Familia vnd Vnderthanen, ihren Mandatis, Gebotten, Verbotten, Policey vnd

Landt-

Landtordnungen, sowol in Religion vnd-Prophan-Sachen, gehorsamben, zu Diensten, nach Ihren Willen stehen, vnd in Summa den Landtsaßen vnd mediat-Vnderthanen, sich gleich erzeigen sollen.

5.) Obwolen alle vnd jede Ritterglieder, Inhalt Kayserl. Freyheiten, bey der Ritterschafft mit Contribution vnd Anlag (wann schon dieselben, in andere Ständt, Gewalt vnd Hände, durch Contract der Lehenfäll oder andere tirulos gelanget) verbleiben sollen, dannoch will diesen Kayserl. Freyheiten, vnd vielen hohen- vnd andern geist- vnd weltlichen Ständen, zu wider gehandelt, viel vortreffliche Gütter eximiret, der Ritterschafft mit Contribution vnd Anlag entzogen, vnd dardurch ihren Freyheiten vnd Gerechtigkeiten præjudicirt werden.

6.) Ja es vnderstehet sich in Newlichkeit Herr Graff von Rechberg ꝛc. nicht für sich allein, sein Person, dem Ritterlichen Wesen, auszuziehen, sondern auch die Herrschafften Aych vnd hohen Rechberg ꝛc. (welche per aliquot secula, der Schwäbischen Ritterschafft incorporirt, vnd zu derselben contribuirt,) zu eximiren, vnd dardurch dem Freyen Reichs-Adel ein schweres præjudicium aufzusattlen.

7.) Wann ein Freyer Reichs vom Adel, von Lehenherrn ein Lehenguett, mit hoch vnd nidern Obrigkeiten erlanget, vnd dieser Recht in possessione ist, dannoch finden sich hohe Ständt, welche theils die Jura superioritatis,

für

für reservirt erhalten, vnd dieselben ihnen zuaignen.

8.) Theils vorgeben, alß wann die Jurisdictio nicht privativè, sondern cumulativè gegeben, vnd ertheilt, vnd die Lehen-Herrn der Obrigkeit gleich den Vasallen mächtig vnd berechtiget seyen.

9.) Es wollen auch die ersten vnd alten Lehenbrief nicht in ihrem Wesen, Begrieff, vnd Buchstaben, von allen Ständen erhalten, sondern anderwertige Verfaßungen, vnd præjudicirliche Anhäng, eingeführet vnd ueberbunden,

10.) Darzue die Formb, der Lehen-Aydt, vieler Orrten, geändert vnd geschärpffet,

11.) Auch die Lehndienst uebermäßig vnd anderst weder den Lehnrechten, vnd der observanz gemäß erfordert, vnd abgendthiget werden.

12.) Bey vnderschiedlichen Ständen will die simultanea Investitura eingeführet, vnd diejenige Vasallen, welche zwar ihre descendenz â primo adquirente haben, dannoch wann sie nicht in jüngsten Lehenbrief, mit Nahmen begrieffen, von der Succession außgeschloßen werden.

13.) Wann wegen deß Lehens Stritt entstehet, ob es ein Feudum ex pacto & providentia aut hæreditarium: ob ein Felonia begangen oder nicht, ob es apert worden oder nicht, ob es ein Feudum rectum, proprium, mascu-

masculinum oder Fœmininum &c. werden von etlichen Lehenherrn, gleich die Edle Lehn-Leuth, von Ihrer Possession vertrungen, vnd ihnen die Lehengütter abgetrungen vnd abgenöthiget.

14.) Ja es würdt auch in petitorio die Handlung entweder coram paribus abgestrickt, oder so schwer kostbar, vnd mühsamb gemacht, daß die Vasallen abgeschröcket, vnd dardurch ihrer Befugsambe vnd Recht, wider Willen, hochschädlich entsezet worden.

15.) Obwolen der freye Reichs-Adel, außtrückentlich dem Religion-Frieden, in Ao. 1555. auffgerichtet, eingeschloßen, vnd andern Reichs-Ständen gleich gestellet, so wirdt doch der freye Reichs-Adel darwider graviret.

16.) Der Religion-Friedt, will bey den Evangelischen Reichs-Edlen, ainig auf ihre Person vnd familiam bey vielen Ständen restringirt werden.

17.) Dahero den Evangelischen Reichs vom Adel nicht gestattet werden will, daß Sie in Ihren Dorffschafften vnd bey Ihren Vnderthanen, das Exercitium Augustanæ Confessionis einführen mögen.

18.) Das Jus nominandi & præsentandi sivè ius patronatus, wann es Geistlichen gebüret, will zu weit, vnd vf die Obrigkeit extendiret vnd dardurch dem Adel in Religion- vnd Gewißens-Sachen, wieder den Religion-

Frie-

Frieden, vnd die Reichs-Observanz große Beschwerd veberbunden werden.

19.) Das Jus Collaturæ vnd das Jus episcopale will gegen der Augspurgischen Confession beygethoen Reichs-Edlen mißbraucht, vnd dardurch in Religion- vnd Gewißens-Sachen betrangnus zugefüget werden.

20.) Sonderlichen vnderstehen etliche Geistliche Catholische Ständt, dem Vasallo omnimodam Jurisdictionem in feudo habenti, dannoch die Einführung Augspurgischer Confession zu verwehren vnd die Feuda Ecclesiastica, in diesem Paß zu excipiren.

21.) Es seindt Stände, welche die Fürstliche Obrigkeit wider den Schwäbischen Reichs-Adel all zu weit vnd wider Recht vnd Herkommen extendiren vnd dardurch den Adel mächtig beschweren.

22.) Es seindt Ständt, welche auch dem Adel wieder Ihr vralt Herkommen, das kleine Waidtwerckh, Vogelfangen, vnd was dauon dependirt abzustricken, vnd eng zu restringiren sich vndernommen.

23.) Es seindt Ständt, welche die freye Bürstgerechtigkeit vieler Ortten dem Freyen Reichs-Adel ganz, oder zum besten Theil zu entziehen, vnd Sie vom vralten Herkommen, abzutreiben sich gelusten laßen.

24.) Es seindt Ständte, welche dem freyen Reichs-Adel in Ihrem aigenem Gehülz, Büchsen

sen zutragen, vnd dardurch Jhre erlangte bürschens vnd schießens Gerechtigkeit abzustrickhen vnderstehen.

25.) Es seindt Stände, welche den Freyen Reichs-Adel auch an hergebrachtem Hochwildtpret jagen turbiren, vnd ihre documenta vnd alte observanz strittig machen.

26.) Es seindt Ständt, welche dem Freyen Reichs-Adel am Waßer vnd Waßer-Recht, an Wunn vnd Waidt, Trieb vnd Tratt, an Holzens Gerechtigkeit, vnd an dem Jure glandis legendæ, in aignem Geholz, vnd wieder das alte Herkhommen Verhinderung zu fügen.

27. Es seindt Ständt, welche dem Freyen Reichs-Adel vnder dem prætext der Fürstlichen Obrigkeit etlichs von Jhrem aigenthumblichen Gehülz ad culturam (zu Aeckhern, Wiesen, Weingarten) zurichten verwehren.

28.) Es seindt Stände, welche die Freye Reichs-Adels-Personen, vnder Landts-Collecten zuziehen, sich vndernemmen.

29.) Es seindt Ständte, welche des Freyen Adels Freye Rittergütter vnder dem Prætext, daß Sie in Jhrer Landtsfürstl. Obrigkeit situirt, mit Steuren, Anlagen, Contributionen, Quartieren, zu graviren sich vnderstehen.

30.) Es seindt Stände, welche dem Adel zwar vergunt, in den Landt-Stätten Häuser, zu kauffen vnd zu bauen, aber solche Häuser vnd Gebäue werden hinnach mit Steuer vnd

Anlag-

Anlag, nicht anderst gehalten, dann wann Sie von Landtsäßen vnd Vnderthanen beseßen würden.

31.) Es seindt Ständte welche den Freyen Reichs-Adel, wider Kayßerl. Recht, wider vralt Herkommen, wider Kayerl. sonderbare, in bester Formb erhaltene Freyheiten, mit Zollen beschweren, vnd dieselbe vnder Ihre Zollgerechtigkeit einflechten.

32.) Es seindt Stände, die es noch weiter extendiren, vnd auch auf deß Freyen Reichs-Adels, Victualien, Supellectilia, Materialia vnerlaubte, vnd vnerlangte schwere Gabellen, Accis, *daties* schlagen vnd durchdringen.

33.) Es seindt Stände, die den Adel vielmahlen wider den Landt-Frieden, mit offenen Gewalt vnd mit Gewehr vnd Waafen, graviren, vnd Sie dardurch von Ihren Güttern, Rechten, vnd Gerechtigkeiten vnfugsamb vertringen.

34.) Es seindt Ständt, welche wider die Constitution deß Reichs super arrestis, den Freyen Reichs-Adel beschweren, vnd Sie von besagten Reichs-Constitutionen, mit würcklichen starckhen Arresten vertringen.

35.) Es seindt Ständte, welche wider die Reichs-Constitution, von der Pfändung, vnd wider die Reichs-Constitution, de litigiosa possessione, grose Beschwerde dem Reichs-Adel veberbinden.

36.) Es

36.) Es seindt Ständte die wider den Freyen Reichs-Adel mit schweren Strafen, in personalibus & realibus verfahren, vnd veber vnd wider Rechts erpieten, coram Judice ordinario vnd veber offerirte Cautiones hohe Straffen erkhennen, vnd dieselben de facto einziehen, wie vnd wa Sie könden.

37.) Es würdt auch der Freye Reichs-Adel von andern Ständten, vnd Ihren Vnderthanen mit frembden Hoff- vndt Landtgerichten höchlich beschweret, daselbsten wider Sie Mandaten vnd Process erkhennt vnd außgefertiget, vnd die Exceptiones fori declinatoriæ oppositæ nicht für erheblich geachtet.

38.) Es seindt Ständt, welche auch deß Freyen Reichs-Adels Vnderthanen, vor Ihren ordentlichen Gerichten nicht beklagen, sondern frembde Process wider Sie gebrauchen, vnd dardurch große Beschwerde, vnd verderbliche Kosten causiren.

39.) Es ist bekhandt, daß bey ietzigem Kriegswesen, deß Freyen Reichs-Adels Freyheiten, Altherkommen, Libertät, vnd Gerechtigkeiten, nicht beobachtet, die Freye Ritter-Steur vnd Dienst, nicht wie von Alters herkommen erfordert, vnd außgewürcket, sondern werden wider dieselben, durch Freündt vnd Feindt, hohe vnd nidere Officier, jede Commissarien, ja fast durch jede gemeine Soldaten, vnerträgliche, grundt verderbliche Zöll Collectæ, Contributiones, Exactiones, Einlogirung an-

gestellet, durchgetrungen, vnd heißt: quod libet, licet.

40.) Es ist reichskündig, daß wider den Reichs-Adel, deßen Schlößer, Liegend- vnd Fahrend, Haab vnd Guett, wider Ihre Baur- vnd Dorffschafften, mit raub, nahmb, sengen, brennen, ohne Vernunfft, ohne Maß, vnd ohne Mittel vnd End verfahren, vnd Sie dardurch in Armuth vnd Vnvermöglichkeit gesezet, auch von dem Römischen Reich dismembriret, vnd zu vnnüzlichen Edlen Knechten gemacht werden.

41.) Es ist kundtlich, daß bey vielen hohen Stifften auch bey Klösteren vnd Gotteshäusern, der Freye Reichs-Adel, wider Ihrer Vor-Aeltern vnd ihre aigene Trew vnd Merita, wider die fundationes, vnd wider vnverdenckliche Observanz, in mehr Weeg gravirt, bey seiten gesezet, vnd gedrucket werden wollen.

42.) Es ist kundtlich, daß der Freye Reichs-Adel von der Kayserl. Maj. Cognition vnd Jurisdiction vnd von Ihren gefreyten Rechten, Eerzer Instanz in mehr Weeg, in personalibus & realibus, in civilibus & criminalibus causis vertrungen würdt.

43.) Es ist kundtlich, daß der Freye Reichs-Adel in mehr Weeg, in regalibus, Jurisdictionibus, & Juribus comperentibus gravirt, vnd fast in allen Gerechtigkeiten gehemmet würdt, wie dieses in viel vnderschiedliche abgenöthigte,

Reichs-

Reichs-Hoffraths, vnd Cameralische Proceß bekhandt machen.

44.) Es ist bekhandtlich, daß auch vnder dem Freyen Reichs-Adel selbsten, vielmahlen Sachen vorgetrungen, die nicht löblich, den Ritter-Verfassungen, den Rechten, vnd der Billigkeit vngemäß, vnd dardurch der Reichs-Adel nicht wenig beschimpffet vnd verunglimpffet worden.

45.) Es ist bekhandt, deß es bey den Fidei commissis vnd Majoraten vngleich daher gehet, vnd dauon viel Strittigkeiten wider den Adel selbsten hochschädlich entstehen.

46.) Es ist bekhandt, daß mit der Verzücht der Adelichen Döchtern veberauß vngleich gehalten, vnd dardurch dem Reichs-Adel vnd Adelichen Mannsstammen starkh præjudiciret, vnd mächtiger Schad vnd Verringerung zugezogen würdt.

47.) Es ist auch bekhandt, daß etwan die Verzüchte gar zu scharpff gefaßet, auch den Verzücht Döchtern weder in ihrer Außfertigung noch ihren regress, auf den entledigten Anfall genugsamb vnd nach Billigkheit, vnd nach der Edlen Aeltern Gemüth vnd Willen prospicirt.

48.) Es ist bekhandt, daß etwan etliche deß Freyen Reichs-Adels, Ihre Wort, Brief, Sigel, Verspruch, gethat, nicht rühmblich vnd löblich gehalten, vnd observiret, vnd sich selbsten despectiret.

49.) Es ist bekhandt, daß etwan grobe vnd schwere defect, Verbrechen, Delicta, auch vnder dem Reichs-Adel vorgetrungen, vnd die Bestraffung nicht, wie es die göttlich- vnd weltliche Recht verordnet, vorgenommen vnd practiciret.

50.) Es ist bekhandtlich, daß auch vielmahlen vnder dem Freyen Reichs-Adel, sich böse Hauß-halter befunden, welche die altvätterliche Gütter vnnüzlich vnd veppig verringern, gar verthuen, vnd Ihrem Geschlecht vnd Descendenten die Armuth hinderlassen.

51.) Es ist vnverneinlich, daß auch etliche deß Löbl. Reichs-Adels, Ihre Schuldigkeit gegen Gott, gegen die Kayserl. Majest. ꝛc. gegen das Römische Reich, gegen Ihren Lehens-Herrn, nicht allwegen gebührendt beobachtet, vnd dardurch sich selbsten, ihre ganze Adeliche Familiam, in schwere Gefahr, an Persohn, Ehr, vnd Guett gestürzet.

52.) Es ist khündtlich, daß es mit den Edlen Wittiben, vnd Waisen, manchmal betrübt vnd elendt daher gehet, vnd dieselbe mit Turelen vnd Curatelen schlechtlich, etwan gar nicht versehen, vnd Schuz- und Hülfflos gelassen werden.

53.) Es ist bekhandt, daß etwan schnelle vnd grobe Schmähungen, mit Wortt vnd Schrifften, schwere Verlezungen, Befehdungen, Provocation, Duella, retorsiones vnlöblich vnd

hoch

hoch schädlich vortrüngen, vnd darauß groß Unheil herquellet.

54.) Es ist bekhandt, daß die Litigia in real- vnd personal-Sachen, sich vnder dem Adel fast häuffen, langwürig, kostlich, mühsamb vnd fast vnsterblich in vielen Instantien sich enthalten, wardurch der Adel in Vnglimpff, Feindtschafft, vnd Schmälerung der Nahrung, ja etwan gar vmb die beste Gütter kombt.

55.) Es ist bekhandt, daß viel alte dapffere Ritter- vnd Regiments-Ordnungen gefaßet, dieselben sich aber, bey jetzigen laidigen Zeiten fast verloren, vnd außer der observanz, ja fast ausser der Wissenschafft vnd Memoria kommen.

Vndt wann alles scharpf bewogen würdt, werden sich vielmehr andere Beschwerden, Defect, Fähl, Mangel, entdeckhen, welche insgesampt einrathen vnd erfordern, daß auf eine gute Ritter- vnd Regiments-Ordnung gedacht, vnd allen in publico & privato vortringenden Beschwerden, Defecten, Fählen, remediret, salus liberæ Nobilitatis, auf beste Weiß vnd Weg, conserviret, vnd manuteniret, dardurch der freye Reichs-Adel, wider in alten Wolstandt, respect, Ehr vnd Hochheit gesezet, vnd bey seinem freyen vngemittelten Reichs-Standt, Ehr, Haab, Gutt, Rechten, Gerechtigkeiten ꝛc. erhalten werde.

Nach vorgehenden Præliminaribus erachte ich, daß in Haupt-Sachen, nunmehr weiter

zu gehen, vnd nachvolgende Puncten zu erwegen.

1.) Wie ein Ritter-Rath im Schwäbischen Craiß zu formiren.

2.) Wie derselbe mit Gesezen, Staad, Pflicht, vnd Aydt zu versehen, vnd mit Vnderhalt zu versorgen.

3.) Waher der Vnderhalt zu nehmen, vnd was für Mittel zu ergreiffen, die löblich vndt practicabel.

4.) Wa der Ritter-Rath gehalten werden, vnd mit seinem Archivo seyn, wann vnd wie lang jedesmahls dieser Ritter-Rath beysammen sich vffhalten solle.

5.) Was beym Ritter-Rath vnd Regiment vornemblich zu beobachten, vnd was die final Vrsach, vnd der effectus dieses Regiments vnd Ritter-Raths seye.

6.) Was etwan mehr bey dieser Regiments-Verfassung, in guter Obacht zu halten: als mit Erhaltung Gewalts, Ehr, respect, vnd Hochheit des Ritter-Raths.

7.) Mit Visitation des Ritter-Raths, vnd mit Erbesserung dessen, so etwan vortringet, vnd erbessert werden kan.

8.) Mit Haltung der Special Außschüßtäg.

9.) Mit Haltung der Special Vierteltäg.

10.) Mit Haltung gemeiner convent aller Außschüß der fünff Ritter-Vierteln.

11.) Mit

11.) Mit Haltung der Correspondenz-Täg, mit den Herren Fränckhischen vnd Rheinischen, auch Elsaßischen freyen Reichs-Ritterschafften.

12.) Mit Bestellung Agentem am Kayßl. Hoff ꝛc.

13.) Mit Bestellung Advocaten vnd Procuratoren am Kayserl. Cammergericht.

14.) Mit Bestellung Advocaten vnd Procuratoren, am Kayserlichen Hoff-Gericht zu Rothweyl.

15.) Mit Bestellung eines Advocaten am Landtgericht zue Schwaben.

16.) Mit Verordnung, wie es vnder freyen Adelichen Mitgliedern, wol, tugendhafft, vnd recht Adelich gehalten werden soll.

17.) Was der Adel vornemblich fliehen, meiden, vnd lassen solle.

18.) Wie der Adel sich halten soll gegen GOtt.

19.) Wie gegen Kayserl. Majestet ꝛc. vnd das H. Römische Reich.

20.) Wie gegen Churfürsten vnd Stände, denen der Adel mit Diensten, vnd Pflichten beygethan.

21.) Wie gegen Chur- vnd Fürsten, geistliche vnd weltliche Ständt, denen der freye Reichs-Adel mit Lehen beygethan.

22.) Wie er sich halten solle gegen benachparte Ständt, denen er nicht mit Lehen- oder Dinstpflichten verwandt; auch gegen seine Eltern, Weib, Kinder, Geschwisterigte, Befreündte, vnd seines gleichen, andere frey vnd Adeliche Mitglieder.

23.) Wie er sich halten solle gegen seine Vnderthanen.

24.) Wie die Vnderthanen sich gegen dem Reichs-Adel (ihre Obrigkeit) halten solle.

25.) Wie sich der Adel halten solle, gegen seine Knechten, Dienern, vnd dieselben gegen Ihme.

26.) Wie die Strittigkeiten so vnder dem Adel entstehen, für dessen Ritter- vnd Regiments-Rath zubringen.

27.) Wie der Ritter- vnd Regiments-Rath, in denen Strittigkeiten vor Ihme angebracht, sich verhalten solle mit gütlichen Tractaten.

28.) Wie mit ordentlichen, doch schleunigen Processen.

29.) Wie sie cognosciren vnd vrtheilen, vnd was für Recht sie in ihren Erkhandtnußen, zu observiren haben.

30.) Ob von ihren Erkhandtnußen kündte vnd möge appellirt werden.

31.) Wohin die Appellation gehen solle.

32.) Wie

32.) Wie die Appellation interponirt, prosequirt, vnd befürdert, vnd erörttert werden soll.

33.) Ob nicht gut vnd nuzlich vnd löblich, daß auch die Adeliche liebe Jugendt, in Obacht genommen, dieselb in Gottesforcht, in Adeliche Tugenden, vnd in der honestät erzogen, bey Schulen wol instituirt, informirt, vnd dardurch wol, nuzlich vnd erfreulich plantiret, durch dieselben die alte Bäum ersezet, vnd der freye Reichs-Adel in beständigem Flor erhalten werden solle.

Ueber diese Puncten alle, weilen sie von vnd auseinander fliessen, vnd nicht wol gesondert oder gar prætcrirt vnd negligirt werden können, will ich absonderlich meine wenige Gedanckhen mit möglichster Kürze fassen, vberiges andern, vnd dem künfftigen Ritter- vnd Regiments Rath vberlassen.

GOtt segne diese meine wenige Arbeit, vnd verleyhe Gnadt, daß ich was löbliches vnd nuzliches vberdenckhen, vnd dabey meine Treue vnd Dienst, gegen den Schwäbischen vndt Gesampten Reichs-Adel contestiren, vndt damit mein Abschiedt nehmen könde.

Primum Caput.

Wie ein Ritter-Rath im Schwäbischen Crayß zu formiren.

Weilen sich so viel Beschwerungen befinden, vndt allen Umständen nach, dieselben täglich mehr

wachsen, dann abnehmen möchten, vnd durch die special viertel Convent, diesem Vebel nicht gnugsamb remedirt werden kan, jeweilen es auch bey solchen Conventen vnordenlich vnd schnell daher gehet, nicht alles genugsamb bewogen vnd consultiret, vnd bey Fertigung der Concluſen, vielmahlen allzufrühe der Abschiedt genommen würdt: So ist in allweg nöthig vnd nuzlich, auch löblich, daß ein gemeiner Ritter- vnd Regiments-Rath geordnet, welchen das ritterliche Wesen vnd dessen Immedieät, Staad, Stande, Liberrät, Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Anliegenheiten, vnd die Conservatio Nobilitatis suevicæ vertrauet, vnd von demselben diß alles getreu, eyferig, beflieſſen, beobachtet werde.

Vnd dieser Ritter-Rath, soll nicht auf genante dererminirte Jahr angestellet, sondern auf Beständigkeit gerichtet, vnd angeordnet werden.

Dieser Ritter- oder Regiments-Rath, solle bestehen, von sechs Edlen, vier Gelehrten, einem Secretario, einem Prothocolliſten vnd Regiſtratore, einem Rentmeister, zweyen Canzley-Schreibern, einem Auffwarter.

Jedes Ritter-Viertel soll von selbsten wöhlen, vnd das Thonau-Viertel soll niedersezen, zween qualificirte vom Adel ihres Viertels; andere vier Ritter-Orth, jedes ain frey Adelich, dapfers, wol qualificirtes Mitgliedt, seines Viertels, vnd ainen im Schwaben Craiß gesessenen,

sessenen, berühmten, vnd in praxi exercirten Rechts-Gelehrten, vnd dieses solle also beständig gehalten werden.

Diese zehen gesezte Regiment- vnd Ritter-Räth sollen wöhlen vnd sezen einen dapferen wol-qualificirten Secretarium: Item einen sonderen Prothocollisten, welcher mit Registrator seye; zween Canzley-Schreiber, vnd einen Bedienten, oder Aufwarter, welche dem Ritter-Rath täglich vnd stündlich aufwarten, vnd alles das verrichten, was Ihnen vertrauet, vnd anbefohlen würdt, vnd Ihnen zu expediren vnd zu verrichten möglich fallet.

Den Rentmeister, welcher alle Gelt-Einnahmb vnd Ausgab vnder Händen, darüber ordenliche Rechnung Jährlich zu fassen, vnd dem Ritter-Rath, auch den gesambten Directoren, Räthen, vnd Ausschussen zu erstatten schuldig, sollen sezen vnd wöhlen, die gesampte Herren Directores, Räth vnd Ausschuß der fünf Ritter-Vierteln.

Wann von denen eligirten vnd præsentirten einer des Ritter-Raths und der Bedienten verstorben, oder abkombt vnd ausgesezt, solle die Wahl vnd præsentation wieder geschehen, von den respectivè Ritter-Vierteln oder Ritter-Rath, vf Maß vnd Weiß, wie erst im vorhergehendem §. vermeldet.

Vnder den Edlen Ritter-Räthen solle sein ein Præsident.

Der

Der Præsident soll Anfangs zwey Jahr diese Stell versehen, vnd hierzue gezogen werden, derjenige Adeliche Rath, welcher von dem Thonau-Viertel præsentirt worden.

Nach den zweyen Jahren solle Præsident des Ritter-Raths sein, der elegirte, nominirte, vnd præsentirte Edel-Rath, von dem Hegew, Algew, vnd Bodensee.

Wann auch dieser 2. Jahr præsidiret, so solle Præsident des Ritter-Raths sein, der nominirte, elegirte, vnd præsentirte von dem Neckhar vnd Schwarzwaldt vnd Ortenawischen Viertel.

Wann auch die zwey Jahr sich geendet, so solle die Præsidenten-Stell fallen vnd kommen, auf den præsentirten adelichen Ritter-Rath des Kocher-Viertels.

Vnd nach den abgelauffenen zweyen Jahren, solle die Præsidenten-Stell zwey Jahr lang fallen, auf den Edlen Ritter-Rath, so von den Creichgöwischen nominirt vnd elegirt vnd præsentiret.

Vnd diese Ordnung mit dem Præsidenten soll also ewig vnd beständig continuiret werden.

Wann auch vnder den Ritter-Vierteln sich finden freye Mitglieder, welche in höheren Standt gesezet, jedoch einig Adeliche Gütter besizen, vnd der Ritterschaft incorporirt verbleiben, sich vor Mitglieder activè & passivè

erkhen-

erkhennen, vnd bezeugen, die sollen vnd könden auch, in den Ritter-Rath (wenn sie von dapfferen Qualitæten) gezogen, anderen Freyherren vnd Graven aber, so sich mit Person sönderen, vnd der Gütter halben, oder sonsten dem Adel Vngelegenheit zumuthen, die sollen zu solchem Ritter-Rath nicht gezogen werden.

In der Herren Fränckhischen Ritter-Ordnung ist gleichwolen vnder den Gelehrten, auch ein Canzler constituirt, vnd ad tempus erhalten worden, aber es hat sich geendert, vnd weiß mich nicht zu erinnern, daß noch zur Zeit die Herren Fränckhische, oder auch die Herren Rheinische, einen sondern Canzler constituirt hätten, dahero villeicht diese Bestellung auffer Acht, vnd die Rechtsgelehrte in gleichem Standt gelassen werden, solten vnd köndten, bevorab weilen die Alte in Ao. 1561. gefaßte Schwäbl. Ritter-Ordnung, auch nicht mit einem sonderbaren Canzler verfasset worden.

Vnd damit dieser Ritter, vnd Regiments-Rath beständig gegründet, vnd wol erhalten werde, mögen fünf Junge, vom Schwäbl. Reichs-Adel, welche von löblichen Qualitäten, tugendhaft, in studiis fundirt, von den fünf Ritter-Vierteln dem gesampten Ritter-Rath præsentirt werden, die sollen den Consiliis beywohnen, zuhören, vnd dardurch des Ritter-Raths-Recht, Gerechtigkeiten, vnd desselben Conservation erlernen, befürderen vnd expediren helfen, was Ihnen von dem Ritter-Rath ver-

vertrauet vnd anbefohlen, vnd durch Sie wol vnd füglich verricht, vnd expedirt werden kan, jedoch sollen Sie im Ritter = Rath und Consultationibus kein Votum haben, Auditores, nicht Consultores sein, auch was Sie in Consiliis hören, vernemmen, dasselbe in geheimb halten, vnd sich dergestalten überall bezeugen, wie es Jung = Adel vnd Rittergenossen, löblich, tugendhaft, vnd wolanstehet, vnd Sie etwan inskünftig vor andern zu Rath, vnd Regiment-Stellen, gebraucht, vnd constituirt werden mögen.

Es were auch gut, wann die verordnete Räth bey dem officio beständig, bis an Ihr seeliges Endt verbleibten, aber weilen dieses schwerlich zu erhalten, niemanden sich also verbinden lasset, dieses auch bey andern Consistoriis vnd Gerichten nicht herkommmen, so würdt dieses nicht in Verbündtlichkeit zu ziehen, doch aller Fleiß einzuwenden sein, daß die Verenderungen möglichst verhütet werden.

Damit desto besser Vertrauen auf diesen Ritter = Rath vnd allen vnd jeden Adelichen Mitgliedern gestellet werde; So soll es auch dahin gerichtet werden, daß der Ritter-Rath mit dem Præsidenten, halb von Catholischen, vnd halb von Evangelischen, der Augspurgischen Confession beygethan, bestellet, vnd diese gleiche Anzahl beständig erhalten, auch dieses mit dem Præsidenten observirt werde, daß zwey Jahr lang ein Catholischer, folgende zwey Jahr aber

ein

ein Evangelisches Adelich Mitgliedt gesezet vnd also beständig alternirt werde.

Bey der andern Frage.

Dieser gesezte Ritter-Rath, von zehen Räthen, Edlen vnd Gelehrten, auch Secretario, die sollen alle und jede, das Löbl. Ritterwesen, vnd derselben Zugewandten, Frey- vnd Adeliche Mitglieder, hohe Anliegenheiten berathschlagen, vnd mit Treue, Fleiß vnd Eyfer, des Schwäbl. Ritterwesens Ehr, Hail, Wolfahrt suchen, Nachthail, Schaden, Gefahr, Abbruch, wenden, dauon weitläuffig an seinem Ortt.

Des Edlen Præsidenten Ampt würdt in Nachvolgendem bestehen:

1.) Daß er die zwey Jahrlang, wie hieoben gemelt, sein Ampt führe, und dem Riter-Rath löblich vorstehe.

2.) Andere Räth, vnd zugeordnete Raths-Personen beschaide vnd dahin halte, daß Ihre Geschäfte, vnd Ampts-Vflagen, getreulich verrichten.

3.) In deliberationibus solle er die Vmbfrag halten.

4.) Die Vota colligiren.

5.) Was per majora geschlossen confirmiren.

6.) Ob allen und jeden Ordnungen vnd Raths-Verfassungen ernstlich halten.

7.) Vnd

7.) Vnd dahin zweckhen, damit das Freye Ritterliche Wesen bey Staad, Standt, Respect, Libertät, Freyheiten, vnd sonsten alles bey Adelichem Wolstandt, dapfer gehalten, Recht vnd Billigkeit erhalten werde.

Der übrigen Edlen vnd gelehrten Staad soll dahin gestellet sein, daß Sie vorderist auf des Collegii Præsidenten Ehr, gebührendes Aufsehen haben, den Raths-Tägen vnd Berathschlagungen fleißig beywohnen, vnd in allen vnd jeden Geschäften vnd deliberationen, worinnen Sie vom Herrn Præsidenten, vmb Ihr Gutachten erfragt werden, Ihr Bedenckhen vnd Votum ertheilen, nach Recht-Gleichbilligkeit, vnd nach bester Ihrer Verständtnuß, vnd überall beywürckhen, reden, schreiben, rathen, thun, was zu des Freyen Ritterlichen Wesens, vnd der Frey- vnd Adelichen Mitglieder Ehr, Hochheit, vnd zu Erhaltung, Staad, Standt, Libertät, Freyheiten, Recht, Gerechtigkeit, Obrigkeit, Herrlichkeit, Gewaltsamen, vhralt Herkommen, vnd Handtfestung guter gefaster Ordnungen, dann auch zu sonderbarer Entschiedung aller Strittigkeiten vorständig ist.

Des Præsidenten Aydt soll seyn.

Ich N. N. gelobe vnd schwere ainen leiblichen Aydt, zu GOtt dem Allmächtigen, daß Ich dem Löbl. Schwäbl. Ritter-Craiß,

vnd

vnd allen dessen Mitglieder, meine Dienst treulich laisten, meine vertraute Rath- vnd Präsidenten-Stell vnd Ambt, fleißig in Acht nehmen, der Löbl. Schwäbl. Reichs-Ritterschaft vnd aller zugewandten Mitglieder Immedietät, Staad, Stand, Libertät, Freyheiten, Regalien, Obrigkeiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Herrligkeiten, vnd Gewaltsamen, Altes löbliches Herkommen, Ehr, Tugendt, Respect, Hail, vnd Wolfahrt suchen, fürdern, vermehren, Schaden vnd Nachtheil mit Rath vnd Gethat wehren vnd wenden, die Nothwendigkeit in gemeinem Rath vorbringen, vnd vortragen, vnd darinnen vollkommenlich consultiren, votiren, vnd schließen, auch jedem Mitgliedt zu seinen Rechten, durch die verordnete Mittel getreulich verhelffen, vnd mich davon weder Freündtschafft, noch Feindtschaft, weder Gunst, noch aigen Nuz, noch jecht was Menschliches abhalten lassen, auch den Ritter-Rath, nach bester meiner Verständtnus regieren, ob der Ritterordnung halten, vnd alle Heimlichkeiten, biß in meinen Todt verschweigen wolle, getreülich vnd vngefährlich; Als mir Gott helffe, der Allmächtige ꝛc.

Der Edlen und Gelehrten auch Secretarii Eydt.

Ich N. N. gelobe vnd schwere, einen leiblichen Aydt, zu GOtt dem Allmächtigen, daß ich dem Löbl. Schwäbischen Reichs-Ritter-

Craiß, vnd allen dessen Mitgliedern, meine Dienst getreulich leisten, Ihre Immedierät, Staad, Standt, Liberrät, Freyheiten, Regalien, Obrigkeiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Herrligkeiten, Gewaltsambe, altes löbliches Herkommen, adelich Ehre, Tugendt, Hayl, vnd Wolfahrt, mit getreüen Rath, schreiben, reden, vnd Gethaten, suchen, fürdern, mehren, Schaden vnd Nachtheil wenden, ob allen Sazungen, vnd Ordnungen eyferig halten, Recht vnd Gerechtigkeiten ertheilen, die Strittigkeiten zwischen den adelichen Partheyen fleißig verhören, gütlich oder compromittirlich, oder durch schleunigen Proceſs, nach den Rechten, Billichkeit, vnd nach bester meiner Verständtnus vertragen, enden, erörttern, vnd alles das thuen wolle, das einen Gottsfürchtig, gewissenhafften, getreüen, aufrichtigen Rath, vnd Richter gebüret, darvon mich auch nicht hindern vnd abhalten solle, Freündtschafft, Feindtschafft, Gunst, Aigennuz, oder andere menschliche Affect, wie die genant. Ich will auch alle der Ritterschafft Heimblichkeit, biß an mein seeliges Endt in geheimb vnd Verschwiegenheit halten. Als mir GOtt der Allmächtige helffen wolle.

Der Prothocollisten, Cancellisten vnd Bedienten Pflicht vnd Aydte, würd dem Ritter-Rath zu fassen vberlassen.

Zumahlen den Herrn Directoren, Räthen, vnd Außschüßen, der fünff Orthen, anheimbgestel-

gestellet, wie sie einen geschickhten, guten, fleißigen, vnd periten Rentmeister vf- und annehmen, vnd mit Ambtspflichten vnd Aydten verbinden wollen.

Wie die Besoldungen zu schöpffen, muß darinn ein billige Maß gemacht, die Besoldungen nicht zu gering gestellet, vnd etwan dardurch dapffere, wol qualificirte Personen, von vebernemmung der Rath- vnd Regiments-Stellung abgehalten, nicht zu hoch gespannet, vnd dardurch dem Ritter-Craiß das Wesen vnerträglich gemacht werden. Sondern eine billige mitle Besoldung kan geordnet werden, vnd dieses Mittel ist vmb so viel mehr zu billichen, weilen (wie hernach folgen würdt) dieser Ritter-Rath, nicht ein ganz Jahr angesetzt, sondern die helffte des Jahrs alleinig zum Ritter-Rath gehalten, die veberige Helffte zu aignen vnd anderm Gebrauch, gelassen, auch die Præsidenten vnd Räth nicht auf beständige Zeit vinculirt, sondern derselben Enderung vnd Aussezung zugelassen würdt, gestalten dieses auch bey dem Hochlöbl. Kayserl. Cammergericht vnd andern Gerichten, gleichmäßig herkommen.

Ich erachte darfür, die Besoldung were anzuordnen, vnd für gnugsamb vnd billich zu ermessen, wie folget:

Staatliche Bibliothek Bamberg

Der Präsident soll haben, Jahrs-Besoldung an Gelt, für alles, vnd zu völligem Vnderhalt: — — — — — — 500. fl.

Die andere Edle vnd gelehrte Räth,
jeder: 400. fl. — — — — 3600. fl.
Secretarius, soll haben: — — — 300. fl.

Prothocollista vnd Registrator,
soll haben: — — — — — 300. fl.

Ein gemeiner Canzley-Schreiber,
jeder: 100. fl. — — — — 200. fl.
Der Auffwartter: — — — — 100. fl.
Ein Pfennigmeister: — — — 300. fl.

Summa der Besoldungen — 5300. fl.

Dieses vmbgetheilt, vnd die Ritter-Viertel, nach altem Modell vnd Gatter,

Thut dem Thonau-Viertel: — 2040. fl. 30. kr.
Dem Hegow, Algew, vnd
Bodensee Viertel: — — 779. fl. 16. kr.
Dem Neckhar Schwarzwaldt,
vnd Orthenau Viertel: — 738. fl. 8. kr.
Dem Kocher Viertel: — — 1037. fl. 12. kr.
Dem Creichgow Viertel: — 704. fl. 54. kr.

Summa — — — 5300. fl. —

Bey diesem Ritter-Rath ist auch dieses zu observiren, daß in schweren wichtigen Fällen, demselben erlaubt vnd zugelassen, bey einer oder mehr vornehmen Juristen-Facultät zu consuliren.

Und

Und dann, wann es zum Schluß vnd Fassung der Sentenz vnd Vrthel kommet, vnd die majora vota prævaliren, soll denselben nachgesezet werden.

Als aber die Vota gleich innstuenden, mag noch einmahl votirt, alles gründtlich bewogen (weilen öffters posteriores cogitationes meliores prioribus) vnd von neuem votirt werden, vnd wann sich wieder gleiche Stimmen vnd vota befinden, da solle dem Præsidi ein gedoppelt Votum gestattet, vnd damit die majora gemacht, vnd demselben Folge geleistet werden.

Was auch von dem Präsidenten vnd Ritter-Rath geschlossen vnd außgefertigt würdt, das solle geschehen im Nahmen gesambter Schwäbischen Reichs-Ritterschafft, vnd kan auch ein sonderbar Signet dem Ritter-Rath ertheilt werden.

Dritte Frag.

Waher der Vnderhalt zu nehmen, vnd wie die Mittel zu Erhaltung deß gemeinen Ritter-Raths zu ergreiffen.

Ich befinde zwar, daß in vorfallenden geschwinden Ordnungen (bey welchen man nahmbhaffte Vnkosten vfwenden muß, vnd man mit dem Gelt nicht gefaßet ist) vngleiche Mittel ergrieffen, dieselbe etwan wider Gewissen, Bil-

lich- vnd Möglichkeit gefaßet, vnd mit Lob, Ruhmb, vnd guten Gewißen nicht behauptet werden kündten.

Ich laß aber dieselbe auf ihren Vnwehrt bewenden, vnd erwege, daß durch diesen Ritter-Rath vordrüsten dem Löbl. Freyen Ritterwesen, vnd in consequentiam auch allen vnd jeden ihren Vnderthanen, Bauer, vnd Dorffschafften prospicirt, vnd derselben Ehr, Hayl, vnd Wolfahrt gegründet, gesucht vnd erhalten werden.

Dahero so ist billig, vnd dem alten Herkommen, vnd der alten Ritterordnung de Ao. 1561. art. 37. gemäß, daß an dem Beytrag vnd Vnderhalt, deß Ritter-Raths, sowolen der freye Reichs-Adel selbsten, als die Burger vnd Vnderthanen, Baur- vnd Dorffschafften beytragen, vnd ihre Trew vnd Eyfer contestiren sollen.

Vnd weilen vornemblich der Reichs-Adel conservirt würdt, so erachte ich, daß der gesambte Schwäbische Reichs-Adel die Helffte an dem Vnderhalt des Ritter-Raths beytragen, vnd die Helffte vnder die fünff Ritterortt, nach altem Gatter vmbgeleget, vnd jedes Viertels angebür hinnach Geometrica proportione, vnder alle vnd jede freye vnd adeliche Mitglieder, vertheilet, vnd diese Vmblage bey einem Viertelstag, durch die Directores, Räth, vnd Außschüß, billichmäßig gefaßet werden solle.

Wei-

Weilen auch deß Löbl. Reichs-Adels Vnderthanen, Baur- vnd Dorffschafften, durch diesen Rittr-Rath ebenmäßig mercklichen Nuzen, vnd ihre conservation erlangen, so ist billig, daß auch Sie, am Vnderhalt die Helffte beytragen, vnd ihre Trew, Eyfer, vnd Danckhbarkeit bezeugen, vnd wann die Helffte deß Vnderhalts, denselben adsigniret, ordentlich nach altem Gatter, vnder jedes Viertel vertheilet, vnd hernach von Herren Directoren, Räthen, vnd Außschüßen, jedes Ritterorrts, ein billicher gerechter Calculus gemacht, vnd diese Portion vnder alle Dorff- vnd Baurschaften vmbgelegt würdt, so würdt der Vnderhalt Cost, ohne Widerwillen, auch ohne Beschwerdt erhalten, vnd erlangt, vnd damit dem Ritter-Rath der Vnderhalt geruwig vnd vnhinderlich angeschafft werden köndten.

Dieser Vnkoste, der kan also angeordnet werden, daß die Gelter im Jahr zu zweyen Fristen zu jedes Viertels Cassa geliefert, von dar aber gesambt, an den Orth, wa der Ritter-Rath gehalten würdt, vnd zue deß Pfenning-Meisters Handen, gegen Quittung erstattet, vnd alle Saumigkeit abgestellet werde.

Solte bey den Frey- vnd Adelichen Mitgliedern, oder auch bey den Baur- vnd Dorffschafften Gefahr vnd Saumigkeit ablauffen vnd einfallen, das solle den Directoren, Räthen, vnd Außschüßen, jedes Ritterorths, vorgetragen, vnd von denselben die Execution be-

weglich gesucht, ertheilet, mit der Execution (wann veber Warnen, vnd gegebene Termin, die Bezahlung verbleibet) strenglich verfahren, vnd den Herrn Directoren, Räthen, vnd Außschüßen, von andern Frey- vnd Adelichen viertels Mitgliedern, alle Beförderung vnd Hülff erwiesen werden.

Wann diese Verfassung ichtwas erhöcht, vnd auf 6000. fl. jährlich gestellet, betrifft es den Thonauischen, Jahrs: — — 2314. fl.
Den Hegew, Algew, vnd Bodensee: — — — — 886. fl.
Denen Neckharischen ꝛc. — — — 836. fl.
Den Kocherischen: — — — 1164. fl.
Den Craichgöwischen: — — — 800. fl.

Summa — — — — 6000.

Vnd damit dieses mittels leichte Abstattung demonstrirt werde, seze ich ein Exempel, wann die dem Ritterortt am Kocher belauffenden 1164 fl. berechnet werden, so käme die Helfft zu bezahlen, denen Frey Adelichen Mitgliedern, thet Jahrs, 582. fl. vnd alle halbe Jahr, oder in 6. Monathen, dem Adel, 291. fl.

Nun stelle ich es dahin, daß sich dannoch bey diesem Ritter-Rath, in die hundert Adels-Persohnen, so begütet, vnd immatriculirt, befinden mögten. Wann nun diese 291. fl. Aritmethica proportione vmbgetheilet würden, so betrieffe es einen freyen Adelichen Mitgliedt, alle halbe Jahr ohngefehr auf die 3. fl.

vnd

vnd ein ganz Jahr 6. fl. wann es aber proportione Geometrica, nach jedes Mitgliedts Vermögenheit beleget, so würde es dem Vermöglichen ein geringes darüber, vnd etwan Jahrs acht Gulden, dem Schwächern aber ein ganz Jahr, auf die vier Gulden belauffen.

Wer wolte nun diß geringe Geltlein nicht mit Lieb, freüdt genaigten Willen ertheilen, der darbey veberdenckt, die große vortreffliche Nuzbarkeit, die allen vnd jeden adelichen Mitgliedern, vnd jeden adelichen Geschlechtern zugezogen vnd erhalten würdt.

Wann die veberige 582. fl. getheilet werden vf die Baur- vnd Dorffschafften, deß Kocher Viertels erachte ich, daß bey diesem Viertel wenigst in hundert Dörffer vnd Weiler, so incorporirt sich befinden, vnd wann jeden Fleckhen vnd Weiler, ainzig sechs Mann assignirt werden, so betrifft es Mann vnd Bauren, vnd jeden Vnderthanen proportione Arithmetica alle Jahr auf vngefahr einen Gülden, das halbe Theil dreyßig Kreüzer, aber proportione Geometrica (vnd weilen eine weit größere Mannschafft vnd Baurschafft) würde es dem armen Söldtner vnd Taglöhner, das ganze Jahr zum Beytrag kaum 20. kr. belauffen, vnd ist mir wissent, daß auch jeziger Zeit, auff den Kocherischen Dorffschafften, ein weit gößere Mannschafft sich befindet, vnd dahero der Beytrag eben gering fallen würdet, vnd was ich bey dem Kocher-Viertel, Exempels-weiß ver-

meldet, das würdt sich meines Erachtens bey den andern Vierteln, auch nicht viel vngleiches vnd Summarim der erforderte Eintrag gering vnd schlecht, vndt also befinden, daß sich niemandt mit Fugen vnd Billichkeiten darab zu beschweren.

Wann die Zeiten sich erbessern, da khönden auch die Zinßgelter bey den Ritter-Vierteln eingezogen, diese Gelter an liegende Rittergütter oder Gültin (die fail werden) angewendet, vnd durch diese Beyhülff die Anlag wider jährlichen verringert, oder gar abgeschafft werden.

Vierte Frag.

Wa der Ritter-Rath angestellet, vnd wa dessen Archivum sein, wann vnd wie lang jedesmahls der Ritter-Rath sich vffhalten solle.

Dieser Punct begreifft drey in sich:

Erstlich, wa der Ritter-Rath, angeordnet werden solle?

Bey dieser Frag gehen meine Gedanckhen dahin, weilen die Zeiten sorglich vnd gefährlich, vnd sich kein vester Ritterortt, oder starckhe Gaan-Erbschafft im Schwäbischen Craiß befindet, so erachte ich, es were dahin zugedenckhen, wie eine allen fünf Ritter-Vierteln wol vnd nahend gelegene Reichs-Statt zu erwehlen, vnd daselbsten zu erlangen, daß der Ritter-

Ritter-Rath sich bey solcher Reichs-Statt, auffhalten, faßen, vnd der Löbl. Ritterschafft Geschäfften negociren könde.

Dieses gibt mir vmb so viel mehr Anlaß, weilen mir bekhandt, daß sonsten zwischen dem Reichs-Adel vnd Reichs-Stätten, die beste Vertraulichkeit, weilen biß dahero gemeinlich die Convent vnd Zusammenkhünfften vnd vertrauliche Negotia in den Reichs-Stätten angeordnet vnd tractirt worden, so hat man auß der observanz, daß die Reichs-Burgerschafft, den Reichs-Adel liebet, vnd ehret, vnd demselben seine Ehr, Staad, Standt vnd Wolfahrt wol vergündet.

Ja ich erachte, daß der Reichs-Adel, den Reichs-Stätten, vnd die Reichs-Stätt dem Reichs-Adel wol anständig, vnd vnder denselben gut Vertrauen vnd Rechte verain- erbaulich, vnd großen Nuzen schaffen könde.

Dann wann der Schwäbische Reichs-Adel, mit den Schwäbischen Reichs-Stätten, in guter Verfassung, Freündtschafft vnd Nachparschafft stehet, könden diese beede Corpora, gegen den höhern Ständen, wol vnd sicher erhalten, vnd communi adjuu, ihre Recht, Gerechtigkeiten, Liberäten vnd Freyheiten manuteniret werden. Vnd dieses ist auch von weylandt Römischen Kayßern beobachtet, vnd vom Kayser Sigismundo, in Anno 1422. der Löbl. Schwäbischen Ritterschafft diese sonderbare Freyheit erthailet, daß sie sich vndereinander

verbinden vnd vereinen köndten, vnd daß sie die Reichs-Stätt wol mögen in ihren Bundt nehmen, vnd dieses zu diesem Ende, damit der freye Reichs-Adel, vndt dessen Gütter in ihren freyen Standt, in Friedt, Ruhe, Sicherheit, vnd bey gleich vnd recht, vnzerrütt, vnzerstört, vnd vngetrungen erhalten werden köndte.

Doch solle hiebey jedesmahls die Kayserl. Mayt. ꝛc. vnd das Römische Reich eximirt, vnd denselben die Verein- vnd Bündtnus vnschädlich sein, vnd diese Verein, ist hiebeuor der Zeit observiret vnd die Verein S. Georgii Schildt benennet, wol auch durch Graffen, Herrn, vnd höchere Ständt vermehret worden: als in den Bündtnußen de Anno 1488. 1512. 1547. warzunehmen.

Ich habe alhier auch vermelden wollen, daß in Ao. 1543. vnder dem ganzen Schwäbischen Reichs-Adel, eine sonderbare Verain- vnd Freündtschafft geschlossen, zu dem Ende, damit der Adel, bey seinem Staad, Standt, Liberät, Recht, Gerechtigkeit, mit gemeinem Zuthuen vnd in gemeinen Vnkosten, vndt Beytrag erhalten werde, es ist auch damals veraint, daß bey allen Ritter-Vierteln sein sollen, zween Directores primarii, zween Außschüß, denen sollen beygesezt werden, zween Gehülffen vnd ein Rentmeister, vnd diese seindt Truchenmeister genennt worden.

Es ist auch damalen veraint worden, daß von jedem vom Adel contribuirt werden solle,

zu

zu dieser Verain, von jedem hundert Gulden, ein Gulden, vnd diß Gelt solle von allen Adelichen Mitgliedern, zu der gemeinen Cassa eingeschickt, doch vngezehlt eingeschüttet werden, vnd durch diesen Beytrag das Ritterwesen vnd dessen Recht vnd Gerechtigkeit erhalten werden.

Aber in Ao. 1561. ist diese Verain erweitert, erbessert, vermehret, vnd in Anno 1566. vom Kayser Ferdinando confirmiret worden, wie etwan anderer Ortten mit mehrerm geandet, vnd die contenta außgeführt werden solle.

Diß dienet allein, damit bekhandt seye, wie die Verain vnd gute Verständtnus, vnder dem Reichs-Adel, vnder den Reichs-Stätten hiebeuor der Zeit, von den alten Edlen, für gut, vnd gar von Römischen Kaysern nuzlich ermessen, vnd darüber Freyheiten ertheilet worden.

Vnd wann ich die Reichs-Stätt, im Schwäbischen Craiß, vnd die Situation, deß Schwäbischen Craises Adels erwege, so befinde ich, daß fast Eßlingen in der Mitte, vnd allen Ritterortten am nächsten vnd bequembsten gelegen, weiß auch daß ein Rath vnd ganze Burgerschafft, vnd alle Deroselben angewandten dem freyen Reichs-Adel wol beygethan, vnd demselben zu Diensten, Freündtschafft, vnd aller Annehmbligkeit genaigt willig sein, daß auch bey demselben, auff Ersuchen, alle Willfahr- vnd Beförderung zu erhalten.

Neben

Neben deme diese Statt Eßlingen wol situirt, vnd an Wein, Frucht, Visch, Flaisch, vnd andern Victualien vnd Nothwendigkeiten, in billichen Landtwehrt, alles bequemlich zu erlangen, auch gelegene Häusser, vnd Oertter, der Zusammenkhunfft wol in billichem Bestandt zu bekhommen.

Gestalten auch in Eßlingen, viel gemeine vnd Special- Ritter- Convent- wol auch Correspondenz- Täg gehalten, vnd jederzeit diese Statt zu deß Adels Diensten, genugsam ermessen, vnd deroselben wol getrauet worden ist.

Hieruon werden sonderlichen, die Kocherische vom Adel, sonderbar arrestiren könden, welche vnfürdenckhlich daselbsten ihre Außschüß- vnd Viertels- Täg vnd andere Convent gehalten, ihre Advocaten vnd Secretarien auß selbiger Statt gewöhlet, vnd zu ihren Diensten gezogen, vnd daselbsten auch ihr Archivum angestellet haben.

Nachdem ich aber, zwar ein geborner Lindawer, aniezo ein Eßlinger Burger vnd Bedienter, möchte villeicht meine Anzeig bey etlichen verdächtig angezogen, vnd andere Ortt, mehr vnd besser beliebt werden, ich stelle es Simpliciſſimè zu freyem erwegen.

Suadeo, non cogo, consilium do,
non præcipio.

Mir ist die Löbl. Ritterschafft so lieb, als die Statt Eßlingen: So ist mir die Statt

Eßlin-

Eßlingen sowol lieb als die Ritterschafft; Ich gunde beeden Theilen, Ehr, Glückh, Heyl, Seegen, vnd Wolfahrt.

Ich erachte auch, daß der Ortt des Ritter-Raths beständig vnd vnenderlich (excepto necessitatis casu) sein solle, gestalten dieses bey dem Löbl. Cammergericht, Rothweylischen Hoffgericht, vnd Kayserl. Landtgericht, auch also verordnet, weilen die Ambulatoria judicia summa, viel Verdrüßligkeiten, Kostbar- vnd Vngelegenheiten nach sich ziehen.

Am andern ist bey dieser Frag zu beobachten, wo diß Ritter-Raths Archivum sein solle.

Weilen ein Ritter-Rath löblich vnd nüzlich angeordnet, vnd an einen gewißen Ortt derselb constituirt vnd gehalten werden solle, so werden daselbsten aller Kayserlichen Freyheiten; aller vornembsten Ritterlichen Documenten, Instrumenten, aller vnd jeder alten Verhandlungen, Correspondenz, in gemein- vnd special-Conventen, vnd Verabschiedungen vnd aller vnd jeder vornembsten Acten vnd Actiraten, entweder die Originalia, oder vidimirte vnfählige Abschrifften sein müssen.

Dieses alles muß aus einander gesöndert, ordentlich registriret, auffbehalten, vnd die Contenta in sonderbare Verzeichnußen gebracht, vnd alles in ein sonderbar Buch gefaßet werden, dann wariu ist dasjenige Nuz, so nicht

bekhandt? Warzue dienet, ein vergrabener vnd verschlossener Schaz.

Wiederumben so werden täglich, bey diesem Consilio, neue Acten, Schreiben, Documenten, einkommen, warüber Rath gehalten, alles disponiret, auffbehalten, verwahret werden soll vnd mueß.

Diß erfordert ein speciale Archivum, vnd das Archivum eine dapffere, redliche, vertraute Persohn, pro Inspectore, ausser den Räthen, vnd ein Registratorem, welcher alle Acta vertraute Sachen, getrew bewahre, vnd in guter Sicherheit vnd richtiger Ordnung erhalten.

Vnd ist desto billicher ein Archivum zu halten, weilen den scriptis in Archivo ordinario & publico repertis, großer Glauben zugestellet würdt. Wie hieruon bey den Rechtsgelehrten sonderbare Deduction zu finden.

Vid. Rud. Rul. d. Commiss. Lib. 5. c. 4.
Hold. de Nobilitate cap. 17. n. 134. & seqq.

Dieses nöthige vnd nuzliche Archivum würdt am bequemsten angeordnet, in loco Judicii, an dem Ortt, wa der Ritter-Rath gefaßet, vnd ihre Zusammenkunfften vnd Consulationes gehalten werden, dann da ist man der Documenten, der Acten, der Schrifften, täglich, stündtlich, vnd vnentberlich bedürfftig, vnd wann erst, von andern Ortten dergleichen abge-

abgeholet, vnd zu dem Ortt deß Ritter-Raths abgeführt, oder abgetragen werden solten, würde es öffters gefährlich, vnd darzu mit groſen Kosten angerichtet werden müssen.

Die dritte Frag, in diesem vierdten Puncten bestehet in deme, wie dann der Ritter-Rath anzuordnen?

Es were zwar nicht ab dem Weeg; Wann nach dem Stylo deß Kayßerlichen Hoffs- vnd Cammergerichts der Ritter-Rath dergestalten angeordnet würde, daß die Räth vnd wer darzue gehörig, das ganze Jahr sich an dem bestimbten vnd constituirten Orth auffhalten, vnd gleichsamb ihr Fixum Domicilium daselbsten haben könden.

Ich besorge aber die Edlen vnd Gelehrten werden sich dergestalten mit erträglicher Besoldung nit bestellen, noch arctiren lassen, oder eine erhöchte vnerträgliche Besoldung erfordern, so dann will mich beduncken, es seye eben nicht so hoch nöthig, daß ein solcher Ritter-Rath, in loco certo beständig vnd vnaußgesetzt verbleibe.

Erachte auch nicht, daß die Geschäfften so continuirlich fallen, vnd so groser Vnkost vnentberlich nöthig sein würde, vnd erinner mich, deß Kayserlichen Hoffgerichts zu Rothweil, deß Kayserlichen vnd anderer Landt-Gerichten, dann auch deß Fürstl. Würtembergischen Hoff-Gerichts, in welchen auch nicht das ganze Jahr

Gericht vnd Rath gehalten würdt, sondern es hat im Jahr gewiße Fristen, vnd genante Zeiten.

Vnd hielte ich darfür, daß alle viertel Jahr, die Edle vnd gelehrte Räth vnd andere Diener, sich in dem loco Judicii ordinario & deputato einfinden, vnd sechs Wochen regulariter daselbsten sich auffhalten, in der Ritterschafft gemeinen vnd Privat-Geschäfften consultiren vnd dasjenige verrichten sollen, warzue ihre Staad, Standt, Pflicht, vnd Ayde, vnd deß Ritterlichen Wesens Wolfahrt sie anweiset, hierdurch würdt ainig die Helffte deß Jahrs, in der Ritterschafft Geschäfften zugebracht, die andere Helffte, khündt von den Edlen vnd gelehrten Räthen vnd Dienern anderwärtig zuaignen oder andern Diensten vnd Geschäfften verwendet werden.

Doch ist dieses ainig regulariter zu verstehen, wann aber entzwischen, wichtige Geschäfften vnd Sachen vorfielen, welche Verlängerung der Consultation, oder mehrere vnd weitere Zusammenkünfften erfordern, da solle dem Præsidi obliegen, vnd desselben Staad ergeben sein, weitere Zusammenkunfft anzustellen, oder auch die angestelte zu verlängern, wann auch Kriegs- vnd andere Impedimenten vorfielen, daß die ordinarii termini nicht prosequirt werden könden, so solle der Noth, quæ lege caret, gewichen, vnd anderwertig der Ritterschaft Geschäfften, mit Zeiten vnd Orthen, getrewlich ad tempus prospicirt werden.

Fünff-

Fünfftes Caput.

Was beym Regiment- und Ritter-Rath vornemblich zu beobachten, vnd was die Final-Vrsach deß Ritter-Raths sein solle.

INsgemein hat der Ritter-Rath dahin eyferig, getreu, vnd sorgfältig zu trachten, damit der Schwäbischen Freyen Reichs-Ritterschafft Nuz vnd frommen, Nobilitatis salus, erhalten Schad, Mangel, Abbruch, vnd Abgang gehindert, gewarnet werde.

Damit aber alle vnd jede Frey- vnd Adeliche Mitglieder besser, die Nöthigkeit vnd Nuzbarkeit, dieses Ritter-Raths fassen, will ich die vornembste Freyheiten, Recht vnd Gerechtigkeiten, deß Hochlöbl. Frey-Teutschen Reichs-Adels, nach einander kurz fassen, vnd gibe für einmahl vnd allemahl diese Lehr vnd getreue Erinnernng, daß der Edle Ritter-Rath, ob diesen Liberträten, Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, alten Herkommenheiten, vnd Adels-Befuegsambe strenglich, vestiglich, getreülich, vnd fleißig halten, vnd mit Rath, Gethat, alles das wenden vnd verhindern solle, was diese Liberträten, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Herkommenheiten, entgegen vnd abbrüchig ist, vnd warinn von andern Ständen, der Adel vnd dessen adeliche Mitglieder graviret werden wollen.

Erstlich ist Reichskundig, also per multa secula gerüwig vnd offentlich hergebracht, daß der Freye Schwäbische Reichs-Adel, vnder allen Chur-Fürsten, vnd Ständen, Niemanden pro superiore, vnd für sein Landts-Fürsten vnd Herrn, sondern ainig, die Röm. Kayserl. Maj. für sein weltlich Haupt, vnd Hohe Obrigkeit erkhennet, vnd recognosciret, wie sie dann benennet werden, deß Reichs, der Kays. Cron, eines Römischen Kaysers, Edle Knecht, Vasallen vnd Leibguarden.

Vnd dieses in allen vnd jeden weltlichen Sachen, sie seyen Personal oder Real, sie seyen burgerlich oder peinlich.

Wie sie dann für die vngemittelte Reichs vom Adel in- vnd ausserm Reich benennt, vnd darfür auch von den Römischen Kaysern adgnoscirt werden.

Dahero in dem Religion- vnd Prophan-Frieden diese Wortt, mit Wissen, Bewilligen, vndt Approbation aller Ständen, deß Reichs eingesezet, vnd in solchen Frieden sollen, die Freye Reichs Ritterschafft, welche ohne Mittel der Kayserl. Maj. ꝛc. vnderworffen, begrieffen sein, vndt also von dergestalten, daß sie obbemelter beeder Religion halber, auch von niemanden vergwaltigt, betrungen, noch beschwert werden sollen.

Bey diesem freyen vnd Immediat-Reichs-Standt (dauon der Wol-Edel vnd gestrenge,

wol

wol meritirte Reichs vom Adel, Caspar von Lerch, sodann mein lieber Dochtermann Doctor Philippus Knipschildt, sonderbare weitläuff- vnd nuzliche wol fundirte Tractatus geschrieben) solle das ganze Corpus, vnd alle deß Corporis Membra, alle vnd jede Frey-Adeliche Mitglieder vnd Familien getreülich vnd wider männiglich erhalten werden.

Warzue die Röm. Kayser von selbsten sich behülfflich erzeigen, dann als Chur-Pfalz vnd andere Ständt, die Landtseßerey, wider den Freyen Reichs-Adel gesucht, ist von Kayserl. Mayest. ꝛc. darwider beweglich geschrieben, dieses improbiret, es gereiche zu Schmählerung ihrer Kays. Mayest. ꝛc. Hoheit vnd Jurisdiction, vnd verringere die gebührende Ritterdienst vnd Contribution.

Es ist auch von Kayserl. Maj. in Ao. 1591. an den Kayserl. Cammergerichts-Fiscal geschrieben, solle nicht geschehen lassen, daß der Freye Reichs-Adel, wider ihr hergebrachte Freyheit beschweret, vnd aus Ihrer Kayserl. Mayes. Subjection gezogen, vnd andern Ständen vnderworffen werde.

In Ao. 1623. ist ein sonderbar Kayserl. Decretum ergangen, vnd darinn der Ritterschafft Immediedt conserviret, vnd erkhennt worden, daß die Ritterschafft bey deren vnwidersprechlichen Immedietät geschüzt vnd alle Turbationes gewendet werden sollen.

Deme nun ist entgegen vnd diametraliter zuwider, wann andere Fürsten vnd Stände einen Freyen Reichs vom Adel wollen von dieser freyen Immedicät abziehen.

Wann sie einen freyen Reichs vom Adel wollen machen, zu einem Mediato, Subjecto, subdito, vnd Landtsaßen.

Wann andere Ständt, dem Freyen Reichs-Adel wollen Erbhuldigung, Pflicht, vnd Ayde, anmuthen vnd abtringen.

Wann andere Chur-Fürsten vnd Ständt, dem Freyen Reichs-Adel wollen anmuthen, vnd abnötigen, Raiß, Folg, Frohndienst, Bewehrung, Musterung.

Wann andere Chur-Fürsten vnd Ständt dem Freyen Reichs-Adel wollen anmuthen vnd abnötigen, Gebott, Verbott, Gehorsamb.

Wann andere Ständt dem Freyen Reichs vom Adel wollen auftringen sondere Gesetz, Ordnungen, Hoff- Landt- oder andere Gerichten, vnd daß die Freyen Reichs vom Adel, sollen vor ihnen oder ihren Gerichten erscheinen, Recht geben vnd nehmen, nehmen vnd geben, vnd als Chur-Pfalz dergleichen tentiret, ist vom Kayser Matthia scharpffer Befelch ergangen, die Freye Reichs-Ritterschafft vnd derselben Mitglieder, bey ihren alten Gebräuchen, vnd bestäthigten Freyheiten, gerüwig vnd vnbeschwärt zu lassen, vnd nicht mit Heydelbergischen Processen zu beschweren ꝛc. Ja es ist zu Regens-

purg

purg Ao. 1623. erkhennt, die Freye Reichs-Ritterschafft soll erhalten werden, bey ihren Immedieäten.

Wann andere Ständt, die Freye Reichs vom Adel wollen fordern, auff ihre Landtag vnd Landts-Convent.

Wann andere Ständt den Freyen Reichs-Adel wollen halten, zur Landts-Defension, Landtschuz vnd Rettung.

Wann andere Ständt, die Freye Reichs vom Adel mit Collecten vnd Contribution belegen, vnd sie darinn ihren Landtsaßen, Vnderthanen, gleich achten vnd halten wollen, vnd als dergleichen von Hessen vnd Nassaw verübet, vnd bey Kayſ. Mayeſ. allervnderthänigst geklagt, ist scharpffer Kayserl. Befelch ergangen, die Ritterschafft soll von denselben mit Contributionen, Anlagen vnd Schazungen vnbeschwert gelassen werden.

Wann ein Catholischer Standt deß Reichs einen vngemittelten Evangelischen freyen Reichs vom Adel bekümmern will, mit Anordnung der Religions-Aenderung, der Kirchen-Visitation, der Auffnahmb, Constitution vnd Restitution der Geistlichen vnd Kirchendiener, mit Bestellung der Schuelen, Hospitalien, mit Haltung dieses oder jenen Calendarii, mit verpflegung der geistlichen Gütter, mit Ehegerichtlichen Consistorien, mit mehr andern Actibus, welche von der Jurisdictione Ecclesiastica dependiren.

Oder wann im Gegensaz ain Evangelischer Standt ein Catholischen Freyen Reichs vom Adel in seiner Religion beschweren, demselben in der Religion Anordnung, in Bestellung, Sezung, Entsezung der Geistlichen, vnd in mehr andere Weeg wider Recht vnd Herkommen, vnd den Religion-Frieden beschweren will.

Wann ein anderer Standt einen Freyen Reichs vom Adel gefänglich annemen, arrestiren, verstrickhen, ihne beklagen, bestraffen, von Kayſ. vnd ordenlicher Erkhandtnus abnehmen, vnd denselben von Rechtens imploriren, provociren ad Judicem competentem & ordinarium abhalten, vnd keine Caution Judicio sisti & Judicatum solui, keine Protestation, Reservation, Constitution beobachten, sondern ainig via facti, vnd als wider einen Vnderthanen vnd Landtsaßen procediren will.

Hieben vermercke ich, daß das Frey Adeliche Stifft Oberstenfeldt, dem Ritter-Viertel im Kocher incorporirt, vnd ein Immediat Kirchenguett, doch Würtemberg mit Schuz beygethan, aber ihr Fürstl. Gnaden von Würtemberg haben veber diesen Schuz, auch Landtsfürstl. obrigkeitliche Jura suchen wollen, vnd das Stifft beschwert, dieses aber ist in Ao. 76. bey Kayſ. Mayſ. geklagt, vnd Kayſerl. scharpffe Befelch ausgewürcket, vnd Ihr Fürstl. Gnaden befohlen worden, sich hinfüro alles pfändens, arrestirens zu enthalten, vnd das Stifft bey seiner Fundation, Exemption, vnd alten

Her-

Herkommen zu lassen, gleiches ist auch geschehen, zuuor in Ao. 1563.

Dieser Freyheit vnd Immedieät ist auch zuwider, wann ein Frey Adelich Mitgliedt, diese Hocheit vnd Standt nicht beobachtet, vnd auß Vnverstandt, Forcht, Zwang, vnd temerität außgesezet, sich vnder ainigen Fürstens vnd Standts Obrigkeit, vnd Bottmäßigkeit, vnd was von demselben dependiret, begiebet, vnd dardurch nicht allein sich selbsten, vnd seine Descendenten gravirt, sondern den Reichs-Adel schwächet vnd præjudiciret, böse Consequenz ärgerlich causiret, vnd dem Röm. Kayser, vnd Heiligen Röm. Reich ein Gliedt abschneidet.

Am andern so seindt auch die Frey Adeliche Gütter vnd die Adeliche Vnderthanen, von den andern Ständen deß Reichs regulariter exempt, vnd ainig dem Edlen Freyen Reichs vom Adel, mit aller Obrigkeit, Herrligkeit, Gewaltsame, Hoch- vnd Nidergerichten zugehörig, vnd darbey wie es in Petitorio & Possessorio begründet, vnd hergebracht, zu erhalten.

Dahingegen finden sich Reichs-Stände, welche wider die Adeliche Freye Gütter, Schlösser, Dorff- vnd Baurschafften, vermeinliche Landtsfürstl. Landts- vndt Gräffliche Obrigkeiten, superioriteten, suchen, vnd darauf die Gütter, vnd Baurschafften belegen, beschwe-

ren, anhalten, vnd anstrengen, als wann es bona subjecta, vnd als wann die Adeliche Vnderthanen, ihre gelobte, Geschworne, Vnderthanen, vnd Landtsäßen weren.

Drittens ist nit allein vnfürdencklich Herkommen, sondern es ist mit sonderbaren vielen Kayserlichen Freyheiten, stattlich versehen, daß hinfüro alle vnd jede der freyen Schwäbischen Reichs-Ritterschafft Adeliche Siz vnd Gütter sollen vor ein Corpus gehalten werden, vnd wann Adeliche Gütter Kauffs- oder in andere weiß vnd Weeg alienirt, vnd in anderer höherer oder niderer Ständt vnd Personen Gewalt vnd handt kommen, sollen die vff solchen Güttern stehende Contribution Anlag, Beschwerung, vnd Mitleyden, künfftig auch darauf bleiben, vnd so offt es die Nothdurfft erfordert, darusn erlegt vnd entrichtet werden. Wann auch die höhere oder andere Ständt, welche dergleichen Adeliche Gütter vnder ihre Handt gebracht, anderer ihrer Gütter wegen privilegirt, dannoch solle selbiges nicht beobachtet, vndt auf diese Adeliche Gütter nicht extendiret werden. Vnd ist die Vrsach dieser Kayserlichen Freyheit fundirt in causis juſtis & prægnantibus, deßhalben auch der Kayserlichen Freyheit inserirt, damit nämblichen, der Freye Schwäbische Reichs-Adel in seinem Staad, Standt, Ehr, Würde, vnd bey seinen Rechten vnd vralten Herkommen erhalten, vnd von der Ruin vnd Abfall entnommen werde.

Die

Dieses Privilegium ist auch ertheilt ex plenitudine Potestatis & ex certa scientia, dahero von großen Kräfften.

Es hat auch ein einverleibte expressam derogationem omnium privilegiorum, Exemptionum, huic Privilegio, Statuto, & observantiæ antiquissimæ contrariorum, vnd ist roborirt mit einer poenal clausula, von funfzig Marckh löthigen Goldtes auri puri puri. Ist auch dieses Schwäbischen Freyen Reichs-Adels Recht vnd Herkommen mit sonderbarer Kayserl. Concession nicht eingeführet, sondern allein roborirt vnd confirmirt vom Kayser Maximiliano 2. in Anno 1566.

Besagtes Privilegium ist hinnacher, von Kayser Rudolpho dem andern weiter erklärt, ausgeführt, exrendirt, vnd verordnet, es sollen hinfüro die Frey-Adeliche Gütter, bey der Contribution, Anlaag, vnd Mitleyden, verbleiben, sie seyen Lehen, oder aigen, geistlich oder weltlich Lehen, sie seyen von andern Ständen geist- oder weltlichen erkaufft, oder durch andere titulos erlanget; die Gütter werden durch Abfall der Männlichen Descendenten den Lehenherrn Apert, oder werden ex felonia verwürcket. Vnd ist veber diese extension, oder Poenfall auf 100. Marckh Löthigen Golts gestellet, vnd dieses Privilegium ertheilet, in Anno 1601.

Es ist auch dieses extendiret Privilegium dem Kayserlichen Cammer-Gericht insinuiret, vnd

vnd darüber ein Kayßerlich Decretum erkhannt worden.

In Anno 1605. seindt auch hiernach diese Privilegia von allen nachgefolgten Römischen Kayßern confirmiret worden.

Deme nun ist wiederig, wann die Adeliche Rittergütter von dem Ritterlichen Corpore abgeschnitten, vnd davon getrennet werden wollen.

Deme ist zu wider vnd entgegen, wann man vorgiebet, diese Freyheit sey ainig von Ao. 1566. eingeführet vnd ererst von selbiger Zeit seine Krafft vnd Würckhung zuberechnen.

Deme ist widerig, wann hohe vnd nidere Ständt geist- vnd weltlich, sich vnderstehen, Freye Adeliche Gütter an sich zu kauffen, vnd von der Zeit Jahrs Innhabens, die Contribution, Anlag, vnd das Mitleyden, zu der Ritterschafft Cassa zu waigern.

Deme ist widerig, wann andere Ständt, die Lehengütter so durch Apertur oder in andere Weeg, von den Vasallen an sie kommen, vnderstehen der Contribution vnd Beytrag, zu der Ritter-Cassa, zu entnemmen, vnd exempt zu machen.

Deme ist insonderheit zuwider, daß Herr Graff von Rechberg, durch vngleiche narrata, bey Kayserl. Mayes. einkommen, vorgeben, das Guett Aychheimb vnd hohen Rechberg, seyen

seyen keine Rittergütter, vnd hat dardurch erlangt, daß diese Gütter gefreyet, vnd zu deß Schwäbischen Craises Gütter verordnet, darwider aber respectu deß Gutts Aychheimb, die Herrn Dhonawische eingekommen, vnd erhalten, daß lite durante die Herrschafft Aychheimb, in ihr Ritter-Viertel contribuiren solle. Wegen Hohen Rechberg ist das Kocher-Viertel einkommen, demonstriret, daß es ein vralt Ritterguett, vnd ist darauff Herrn Graven Handlung aufferleget, aber keine (so viel mir wißendt) biß dato erfolget.

Es ist auch in acht zu nehmen, daß hiebevor viel Kayserl. Mandata vom Kayser Rudolpho, in Ao. 1565. wider, Costanz, Kempten, Memmingen, Augspurg in Ao. 1601. 610. wider Würtemberg, vnd vnder Kayser Ferdinando 2. wider viel vnderschiedliche Ständt, Würtemberg, Teutsche Orden, Graffen von Wiesenstaig, Vlm, Gemündt, Ellwangen ꝛc. auch wider Oettingen, wegen Vzmeimmingen, vnd Dieselckhingen ergangen, vnd die Stände, wegen Innhabender Rittergütter zur Ritter-Cassa zu contribuiren angehalten, etliche haben excipirt, etliche obscur sich erklärt, etliche auf anderer Ständ verhalten sich gezogen.

Vndt endtlichen haben jezige Kayſ. Mayſ. ein Commission erkhennet, auf Herrn Landt-Commenthuren zu Alschhausen, der solle die Ständt güetlich oder Rechtlich zu der Contribution anhalten, Herr Landt-Commenthur

hat

hat die Kayßerliche Commission angenommen, sich alles guten erbotten; aber jezige Zeiten haben die Sach gehindert, suspendiret vnd schwer gemacht.

Vierdtens die Schwäbische Freye Reichs-Ritterschafft, ist vom Kayser Ferdinando in Anno 1559. befreyet vnd versehenworden, nachdem der Freye Schwäbische Reichs-Adel Vnderthanen vnd Innwohner hat, welche andern Ständen leibaigen seindt, vnd prætextu der Leibaigenschafft, mit Setüer, Collecten, Frohn Diensten, beschwerdt vnd belegt, denselben auch wider den Freyen Reichs-Adel, in Straf-Fällen, Schuz, vnd Schirm ertheilt werden wollen, vnd hierüber der Freye Schwäbische Reichs-Adel klagend einkommen, ist ein Kayßerl. Freyheit dahin ertheilt, daß andere Ständt, sie seyen, wer sie wollen, ihnen nicht mehr recht, weder ihre leibaigene Leüth, (homines proprios) zuaignen, dann sich von Recht vnd alt Herkhommenheit gemäß gebüret.

Vnd diese Freyheit ist ertheilet, mit gutem Vorgehabtem Rath, vnd aus rechten wissen, vnd ein Poenfall von 30. Marckh löthigen Goldts darauff gesezet.

Diese Freyheit ist vom Kayser Rudolpho in Ao. 1601. erneüert, confirmirt, vnd weiter extendiret, daß kein Standt den edlen Schwäbischen Reichs-Adel, gesampt vnd sonders, auch nicht ihre leibaigene Leüth, auch nicht ihr deß

Schwä-

Schwäbischen Adels Emphitheuras, Censitos, Lehen- vnd Gülth-Leüth, die anderer Ortten wohnen, auch nicht deß Adels Gütter, Stätt, Schlösser, Gebäw, Dorffschafften, gebaute vnd vngebaute Gütter, Wiesen, Wäldt, Gefäll, Zehenden, Recht, Gerechtigkeiten, die sie jezo haben, oder künfftig bekommen, zu belegen, mit Frohn-Diensten, Steüer, Anlagen, vnd neuen vngewohnlichen Schazungen, zu beschweren macht haben sollen, vnd diese Freyheit ist erthailt præmeditato consilio, ex certa scientia, ex plenitudine potestatis, vnd mit 30. Marckh löthigen Goldts verpönt.

Dieser ertheilten vnd extendirten Freyheit, würdt in mehr Weeg, von andern Ständen zuwider gehandelt.

Dann andere Ständ, sonderlich Pfalz, die nehmen ihnen auf ihren leibaignen, vnder dem Schwäbischen Reichs-Adel wohnenden Leüthen, weil sonderbare Recht, vnd wollen dieselbe mit Gewalt durchtringen, als da seindt Steür, Schazung, Anlag, Fvohndiensten, andere Ständt, wollen ihre vnder dem Adel wohnende Leibaigene, wider den Adel, die ordenliche Obrigkeit, schüzen, schirmen, vnd nicht zugeben, daß sie ihrer Delicten vnd Verbrechen halber, von dem Adel gestrafft werden.

Doch ist alhier zu merckhen, daß andere Ständt die ordenliche vnd von Alters hergebrachte Gerechtigkeiten, an die Leibaigene, als

da seindt die jährliche Leibhennen, der Leibfall, auf Maß vnd Weiß, wie es hergebracht, wol erfordern mögen, vnd daß diese Herkommenheit denselben nicht benommen, noch abgestricket seye.

Viel andere Ständt vnderstehen, den Schwäbischen Reichs-Adel, dieser Frnheit zuwider, vndt derselben Gütter, Stätt, Schlösser, Dorff- vnd Baurschafften, Haußer gebaut- vnd vngebauten, derselben Gefäll, Zehenden, Recht, Gerechtigkeiten, die sie von Alters gehabt, oder erst erlangen vnd bekommen, mit Frohndiensten, Steüer, Schazungen, Anlag, wider Altherkommen, zu belegen, vnd zu beschweren, wie hieoben außgeführet.

Viel andere Ständt vnderstehen auch deß Schwäbischen Adels Lehn- vnd Gültt-Leüth, welche vnder andern Ständen wohnen, mit neüen vnhergebrachten Frohnen, Diensten, Steüren, Schazungen, Anlagen, zu oneriren, vnd zu graviren, dieser Freyheit zuwider.

Warbey doch auch diese Cautela zü observiren, was andere Ständt, mit Steüer, Anlag, Frohn, Dienste, oneribus hergebracht, vnd in vnfürdencklichem Gebrauch haben, daß dieses durch vorstehend Privilegium nicht abgeschnitten.

Vnd weilen es der leibaigenen Leüth viel hin vnd wider hat, vnd deroselben halb viel Strittt entstehen, habe ich kürzlich auß den fürnembsten

Autho-

Authoren, vnd was mir bekhandt, dem Löbl. Freyen Reichs-Adel, vnd dem nachfolgenden Ritter-Rath zur Nachricht, etliche Themata alhier beysetzen wollen.

Erstlich seindt vnder den Teütschen Leüth, die mann Leibaigne nennet.

2.) Diese Leibaigene seindt baldt härter, baldt gelinder Condition, nach jedes Landts Gebrauch, vnd Herkommen.

3.) Sie participiren mit den freyen Leüthen, in nachvolgenden Stücken, in contrahiren, kauffen, verkauffen, in Fertigung Testamenten vnd letsten Willen, in Beheürathungen, im Erscheinen vor Gericht, mit Nemmung vnd Gebung Recht, in Erbschafft ab intestato & ex testamento, in Kundtschafften, vnd mehr andern actionibus humanis.

4.) Sie könden aber ihre Leibaigenschafft nicht ändern, oder sich frey machen, ohne Wissen vnd Bewilligen der Leibherrn, vnd wann sie die völlige Freyheit suchen, müssen sie ihre Leibherrn ansprechen, die Frey- vnd Ledigzehlung suchen, vnd sich mit den Leibherrn abfinden, abkauffen, vnd ledig machen.

5.) Bey den Reichs-Stätten werden keine neue Burger eingelassen, sie bringen dann Schein, daß sie frey geboren, oder der Leibaigenschafft ledig, vnd könden dieses Bescheinen, vnd diese Observanz ist dahero geflossen, daß andere Ständt bey Leibaigenen grose Frey-

heiten gesucht, vnd die Reichs-Stätt bevnruwiget haben.

6.) Die Leibaigne seindt schuldig, zu recognition der Leibaigenschaft, Ihren Leibherrn, jährlich eine Leibsteuer, oder Leibhennen zu entrichten.

7.) Die Leibaigeue seind auch Ihren Leibherrn, wann Sie vnder denselben Ihre Wohnung vnd Domicilium haben, Frohn vnd Dienst zu laisten schuldig, vnd diese Frohn vnd Dienst seindt etlicher Ortten täglich, operæ quotidianæ, indeterminatæ, etliche determinatæ & certæ. Die tägliche Dienst aber, ob sie wol täglich erfordert werden kündten, dannoch sollen sie nicht täglich erfordert vnd gelaistet, sondern das arbitrium boni viri observiret, vnd den Vnderthanen auch Zeit, Weyl, vnd Gelegenheit gelaßen werden, Ihre Güther zu bauen, vnd sich, vnd Ihr Weib vnd Kinder ehrlich zu ernehren vnd zu erhalten.

8.) Wann die Leibaigene verstorben, müssen sie etlicher Ortten Ihren Leibherren eine genannte portion von Ihrem Guett verschaffen, (welches aber nicht viel bräuchig) oder (welches das gebräuchlichste,) müssens ein genant Gelt ausser der Erbschaft entrichten, den Leibfall mit dem besten Roß, oder bester Kuhe, oder besten Kleid, vnd hierunder soll das alte Herkommen, jedes Ortts, pro lege & norma, gehalten, vnd weiter die Beschwerd nit extendiret werden.

9) Die

9.) Die Kinder, welche Mutter leibaigen, die folgen mit der Leibaigenschaft der Mutter nach, sequuntur ventrem, vnd werden alle leibaigen.

10.) Aber die Kinder so von freyer Mutter geboren, obschon ihr Vatter leibaigen, die folgen auch der Mutter vnd seindt frey, vnd mit keiner Leibaigenschaft behaftet.

11.) Die Leibaigene könden nicht in Priesterlichen Stand kommen, sie seyen dann frey gemacht.

12.) Doch haben die Leibherren nit Macht, wider Ihre Leibaigene strenglich zue sæviren, sie zu schlagen, zu verwunden, zu erwürgen, vnd bringet die Leibaigenschaft gar nicht das Jus vitæ & necis mit sich.

13.) Wann diese Leibaigene vnder andern Herrschaften wohnen, da seindt sie mit Obrigkeit, Gewaltsambe vnd was dauon folget, vnder derselben Obrigkeit vnd Herrschaft.

14.) Wann diese Leibaigene vnder Ihrer Leibherren Gewalt vnd Obrigkeit wohnen, alsdann haben die Leibherren veber sie Gewalt, vnd Obrigkeit vnd was dauon dependirt.

15.) Die Aigenschaft des Leibs ainig vnd für sich selbsten, machet nicht Vnderthanen, gibt auch die Jurisdiction vnd Gewaltsamb nicht, sondern dieses dependiret von der Habitation, vnd vom Domicilio.

Vnd weilen zu Eingang dieses Capituls vermeldt, daß vnfugsamb vnd wider die Kayserl. Freyheit, vieler Ortten, der Schwäbl. Reichs-Adel, vnd dessen Gütter beschwert, gravirt vnd beleget worden, so habe ich dabey zu Erleüterung bey setzen wollen, daß diese Special-Freyheit desto kräfftiger, weilen sie nicht allein in der Freyheit, vnd mit Herkhommen, sondern auch in Jure communi begründet, warinn versehen, daß der Edlen vnd Vasallen Gütter frey vnd exempt seyen, von Steüer, Collecten, Anlagen, wie zu sehen bey Guid. Dap. Decis. 39. D. Bidemb. Quæst. 18. Dn. Boc. de Collect. c. 4. n. 12. & seqq.

Dann die Edlen Vasallen seindt den Lehenherrn verbunden, zu Lehendiensten, dahero so were vnbillich, wann diese Dienst, veber selbige weiter extendiret werden sollen.

Wann auch ein Freyer Reichs vom Adel oder Edler Vasall, auß Zwang oder Forcht, von dieser Freyheit abweichet, vnd sich vnd seine Güetter beschwert so præjudicirt er allein ihm selbsten, vnd nicht andern, er præjudicirt auch ihme ainig, in dem Instanti, vnb nicht in futuro, er hätte dann in dreyßig ganzer Jahren diese Beschwerd ertragen, vnd sich darwider nicht gesezet, diß würde ihme (vnd nicht anders) ins künfftig schädlich fallen, wie zu sehen bey dem Bidemb. D. quæst. 18.

Wann jedoch ein gefreyter Reichs vom Adel Güeter verkaufft, welche Privat-Personen, Bur-

Burgern vnd Bauern zuständig vnd Steürbar, welche dem Catastro vnd æstimo einverleibt gewesen, so verbleiben die Beschwerd auf solchem Guett, vnd folgen dem Guett nach, wie ein Schatt dem Leib, vnd ein Außsaz dem Aussäzigen nachfolget, gestalten auch dieses sich also verhaltet, wann dergleichen Steürbare vnd beschwerte Gütter gar auf Geistliche Personen gebracht werden, es were dann erweißlich, daß ein Edler solche Gütter erlanget, vnd in vierzig Jahren besessen, vnd keine Steüer, Collecten, Anlag, ab- vnd beygetragen, wie zu sehen ap. Brun. â Sole in voc. Collect. n. 3. & 12. Bidenb. Quæst. 19. Thes. in Quæst. for. 8.

Fünfftens es seindt auch die Schwäbische Reichs Ritterschafften nahmbhafftig wegen jagen, hägen, Bürschen, vnd Forst-Sachen, privilegirt vndt kräfftig versehen, daß der Schwäbische Reichs-Adel mit neüren Wildtfuhren, anderst, vnd weiter nicht, dann wie bißhero ein jeder Standt im Innhaben ist, beschwert werden solle.

Das Privilegium ist auch ertheilt, in Anno 1559. vnd in Ao. 1601. confirmirt vnd extendirt vnd mit eben den dapffern vnd kräfftigen clausulis, habiti consilii, ex certa scientia, & ex plenitudine potestatis, dann auch mit scharpffen Pœnfall gefaßet.

Ja diese Freyheit ist vom Kayser Rudolpho in Ao. 1601. mehrers erleütert, extendiret,

vnd dahin gestellet, daß andere Ständt, den Schwäbischen Reichs-Adel weder insgemein, noch absonderlich beschweren sollen, mit neuen Wildbannen, Wildtführen oder Forsten, vnd ist dieses extendirt, daß

2.) Dergleichen Beschwerden, weder durch die Ständt selbsten, noch durch ihre verordnete Diener vnd Beampten fürtringen sollen.

3.) Ja es ist amplirt, daß dieses nicht vortringen soll, in kein weiß noch Weeg.

4.) Es sollen auch diese neue Wildtbann, Wildtfuhren, vnd Forst dem Schwäbischen Reichs-Adel, nicht præjudicirlich, noch beschwerlich fallen, an ihrer Jurisdiction, Oberherrlichkeit vnd Gerechtigkeit.

5.) Auch nicht an deß Adels erlangter vnd hergebrachter jagens Gerechtigkeit, noch Hagens Gerechtigkeit, noch in Vebung vnd Gebrauch der freyen Bürsch.

6.) Auch nicht in hergebrachter Jagbarkeit, noch hohen rothen vnd schwarzem Wildtpret.

7.) Noch am Vogelfangen, wie derselbe hergebracht.

8.) Auch nicht an dem Geäckherich vnd Jure glandis legendæ.

9.) Auch nicht an ihrer Holtzens-Gerechtigkeit, an dem quæsito jure lignandi.

10.) Auch nicht an Beyfahung der wilden Jmmen.

11.) Auch

11.) Auch nicht an der Gerechtigkeit, die Baüm vnd Waldt außzuhauen.

12.) Auch nicht an der Gerechtigkeit, ihre Früchten wider das Gewildt zu verhüten, damit sie nicht von dem Gewildt schaden empfahen, es geschehe gleich diese Verhütung, durch Hund, oder durch Graben, oder durch Zaun, oder durch Feüer, oder durch Veldtgeschrey, oder durch andere Abwendungs-Mittel.

13.) Auch nicht an Baümung der jungen vnhawig Häw, die dem Viehe noch nichts erwachsen.

14.) Dann von obstehenden vnd dergleichen andern vngewöhnlichen oneribus solle der freye Reichs-Adel frey vnd exempt sein, vnd solle via facti an seinen Recht vnd Herkommen nicht graviret, turbirt, noch destituirt werden.

Es ist auch dieses Kayſers Rudolphi Freyheit inserirt, wann andere Ständt befüegt weren, vnd es hergebracht, in deren vom Adel Hölzer zu richten vnd zu jagen, daß jedoch darmit die Wäldt nicht vastirt, gewüstet, vnd geödet werden sollen.

Wann nun dieses stattliche Privilegium erwogen würdt, bezeüget die Experienz, vnd kündten hiervon fäst alle Adeliche Mitglieder bezeügen, daß in mehr Weg darwider gehandelt, vnd der Adel gravirt werde.

Vndt dieses allein kurzlich anzudeüten, verbleibt es gar nicht inn Vorst- vnd Jagt-Sachen,

bey der bekhandten Rechts-Regul, tantum præscriptum, quantum possessum, sondern es würdt alles erweitert, extendirt, vnd wider Recht, Billichkeit, vnd Herkommen, auch wider diese Kayßerl. Freyheit gestellet.

Andere, sonderlich hohe Ständt, dem der der Forst von Jagens-Gerechtigkeit eben ins Herz gebachen, die verordnen:

A. Gemeine Gebott vnd Verbott, vnd extendiren dieselb auf den Adel.

B. Sie machen Forst-Ordnungen, Forst-Recht, forstlich Obrigkeit, vnd extendiren auch dieselb auf den Adel vnd Adelsgehülzer vnd Gütter.

C. Sie pfändten.

D. Sie bestraffen.

E. Sie verbietten andern, vnd auch dem Reichs-Adel, in ihren Forsten, die Jagbarkeit.

F. Den Vogelfang.

G. Das Geäckerich.

H. Den Viehetrieb.

I. Den Wasserfang vnd Laitung.

K. Die Bestellung Waldtknecht.

L. Die Einziehung der Wäldt- vnd Holzfrevel, vnd Büßen.

M. Das Holzhauen vnd fällen des Holzes. Sie gepieten vnd extendiren dieses auch auf den Adel vnd ihre Vnderthanen.

N. Das

N. Das Hundt führen.
O. Das Vorstehen beim jagen.
P. Wildt-Zeug führen vnd abführen.
Q. Hundt beygeben.
R. Junge Haw-Bömen.
S. Sie die Stände wollen zuaignen, alle
T. Waldt-Rügnungen.
U. Sie verordnen Jäger vnd Vorsthalter.
W. Hundtsheber.
X. Aezung der Jäger.
Y. Jagt Frohn.
Z. Nonnenmacherey.
Z. Sie verordnen allein, Wildt vnd Waldt-schüzen vnd Waldtknecht.
AA. Straffen die Wildtpret-Schüzen.
BB. Vnd extendiren solche Straf gar vf Leib vnd Leben vnd Todtesstraff.
CC. Sie Strafen diejenige, welche den Wildtpret-Schüzen Herberg ertheilen.
DD. Welche von ihnen das gefällte Wildtpret ganz oder zum Theil erkauffen.
EE. Welche die Haut der Gewildt erkauffen, abgerben, vnd zu beraiten.
FF. Sie verordnen, daß niemand anderer, dann der von ihnen bestellt, in die Wäldt vnd Först mit Büchsen gehe.
GG. Sie behalten in Krafft ihres Vorsts die Windtfäll.

HH. Sie richten Vorstknecht-Haüßer auf.

II. Sie lassen nicht zue, daß spizige Zaün gemacht werden bey den Wäldten.

KK. Sie machen Wäldt- vnd Holzordnung.

LL. Sie aignen ihnen (Krafft des Forsts) den Biber- vnd Otterfang ainig zue.

MM. Sie aignen ihnen vieler Ortten ainig zue den Hüner vnd Wachtelfang.

NN. Vnd die Beschlagung der Vogel-Härdt.

Vnd wann gleichkündig, daß der Adel ein anders hergebracht, vnd dieses bey den Ständen eine Neüerung, dannoch so fahren sie für, mit Oberzehlten vnd mehr andern Neüerungen, vnd hohen Beschwerungen, alles wird Alcherkommen vnd befugsambe, vnd diese sonderbare habende Kayßerl. Freyheiten.

Ist dahero höchst nötig, daß ein Ritter-Rath seye, der ob diesem Privilegio ein wachendes Aug habe, vnd alle Neüerungen, Beschwerungen möchlichst wende.

Es ist auch bey dieser Forsts suchender Gerechtigkeit, dieses zu beobachten, daß der Forst regulariter keine Obrigkeit vnd Jurisdiction nach sich zeucht, es habe dann ein Standt in loco foreltæ anderwertig die Obrigkeit hergebracht, oder dieselbe ihme Justo titulo zuständig; Es last sich nicht vom Forst zur Obrigkeit tanquam à separatis argumentiren vnd schliessen, wie zu sehen bey dem Petr. He. p. 1. Quæst. 15. n. 55.

n. 55. Bidemb. Quæst. 15. Wehner. in voc. Forst.

Sechstens: Es hat der Schwäbische freye Reichs-Adel ein sonderbare Kayserl. Freyheit, daß derselbe wider Altherkommen, von ihren Gefällen, an Wein, Früchten, so sie in andern Gebieten, Grundt vnd Boden haben, mit keinem Zoll beschwert werden sollen, vnd diese Freyheit ist mit starckhen Clausulis ertheilt, verpönt, vom Kayser Ferdinando Ao. 1559.

Diese Freyheit ist hernach in Anno. 1601. von Kayser Rudolpho prævia deliberatione, ex certa scientia & ex plenitudine potestatis confirmirt vnd weiter erklärt vnd extendirt, wie volgt:

Der Schwäbische Reichs-Adel soll von Niemand vnd keinem Standt, wegen seiner Gefäll, so anderstwo gelegen, oder wegen ihrer Sachen zu ihrem aigenen Gebrauch, vnd ihren Häusern vnd Gebawen gehörig, weder zu Wasser noch Landt, so sie durch sich, oder ihre Officier, Diener, vnd Vnderthanen abführen lassen, mit ainigem Zoll, Maut, Auffschlag, Weggelt, oder wie es Nahmen haben mag, beschweret vnd beleget werden.

Doch sollen sie ein Zeügnus ertheilen, daß die Abführende Sachen ihnen zugehörig.

Vnd ob andere Ständt ihre Privilegia dagegen allegiren, ist denselben auch durch Kayserl

fers Rudolphi Freyheit, mit sonderbaren Worten außtruckhenlich derogiret- vnd sanciret, daß auch die Zoll-Freyheiten, so andere Ständt von Alters hergebracht, deßgleichen die neüe Privilegia, der Zöll halb, so seither de Ao. 1559. erlanget, oder inskünfftig erlangt werden möchten, dieser Freyheit Declaration, Extension, nichts derogiren sollen.

Vnd ist diese Zolls-Freyheit desto kräfftiger, weilen sie auch in gemeinen Rechten, vnd in vralten Gebrauch begründet, per tradita Guid. Pap. decis. 41.

Jo. Kopp. quæst. 67. Petr. Frid. lib. 2. c. 42. § b. Bidemb. Quæst. 18. Noldj. de Nobil. cap. 14. n. 42.

Es ist aber alhier zu merckhen, daß die Freyheit ainig rede, von denen der Edlen Gütter vnd Mobilien, welche zu aignen vnd Haußgebrauch gehörig, dahero wann sie ihre Sachen auffladen vnd abführen, an andere Ortt zum verkauffen, vndt auf offnen Marckt, da seindt sie von anderer Ständt Zoll nicht befreyet, gestalt dieses vom Hauß Oesterreich in Ao. 1607. observiret, vnd mit dieser Distinction des Zolls erlassen bewilliget vnd remittirt worden.

Weilen auch diß Privilegium ainig redet, von Befreyung des Adels aigener Sachen, so last sich diese Freyheit à Persona Nobilium ad Personas subditas nicht extendiren, vnd nicht inferiren, daß auch des Adels Vnderthanen

von

von der Stände Zoll-Recht, vnd Zoll-Freyheiten befreyet. Wann auch ein Fuhrmann der Edlen Gütter, in sonderbaren Lohn abführet, so ist der Fuhrmann von Zoll nicht befreyet, vnd dieses würdt auch usu practiciret.

Wieder diese Freyheit, würd der Schwäbische Reichs-Adel, von vielen Ständen, beschwert.

Vnd ist insonderheit bekhandt, daß das Freyherrl. Hauß Würtemberg, den Zoll, auch neüe Accis vnd Auffschläg gesucht, vnd damit den Freyen Reichs-Adel beschweren wollen.

Warwider aber beweglich geschrieben, gütliche tractaten vorgangen, aber nichts endtliches expediret vnd verhandlet.

Es ist zwar in Anno 1611. zwischen Herzog Johann Friederichen ꝛc. vnd dem Schwäbischen Reichs-Adel eine Vergleicherung getroffen, vnd aberhandelt, vff 25. Jahr, vnd geschlossen, daß der Adel in solchen Jahren, deß Zolls halb frey sein, daß nach Ablauff solcher Zeit, dieses weder Ihr Fürstl. Gnaden noch dem Adel in Jure competente nachtheilig sein solle, vnd ist diese Behandlung in Ao. 1635. zum Ende abgelauffen. Hernach wider Strittigkeit entstanden, Zoll, vnd Accis erhöhet, erfordert, eingezogen, arresta angeleget, darwider geschrieben, protestirt, contradicirt, libertas & Privilegium allegirt.

Vnd stehet auf weitern tractaten dergestalt, wann nicht dardurch der Strittigkeit verständig

vnd

vnd völlig abgeholffen, daß es an Kayserl. Mayest. (Datorum & Authorem Privilegii) vnd von Deroselben die Handthab ausgezogen werden solle.

Vnd weilen an dieser Freyheit hoch vnd viel gelegen, vnd darwider vnderschiedliche Beschwerden vortringen, so ist nöthig löblich, nuzlich, daß von einem Ritter-Rath auch ob dieser Freyheit getreües fleißes gehalten, vnd durch Ihre consilia allen Wiederigen gewehret werde.

In materia Vectigal. Gabellarum &c. videantur Jos Lud. in com. concluſ. cond. 15. Dn. Cluten. in latiſſima & elegantiſſima singulari diſputatione de Vectigalibus. Kopp. Quæſt. so. Goëdt. conſ. 11. Mynſ. obſ. 25. cent. 5. Regenſpurgiſcher Reichs-Abſchiedt de Ao. 1576.

Siebendens: Es ist auch der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft ein sonderbare Kayserl. Freyheit ertheilt, daß den Juden nicht erlaubt noch zugelassen, wunderliche Conträct, mit deß Adels Vnderthanen, ohne Wissen vnd Bewilligung deß Adels zu treiben, bey annulation vndt Nichtigkeit der Conträct, vnd bey Strafft 20. Marckh löthigen Goldes in Anno 1559. durch Kayser Ferdinandum.

Diese Freyheit ist vom Kayser Rudolpho in Ao. 1601. confirmiret, declariret, extendiret, daß den Juden vnd allen andern, im

Nah-

Nahmen vnd wegen der Juden nicht erlaubt, mit der Ritterschafft Vnderthanen zu contrahiren, anzuleyhen, zu tauschen, der Vnderthanen Haab vnd Gütter, Liegend vndt Fahrend, in obligation zu bringen, ohne Vorwissen vnd Einwilligen des Adels.

Mit diesem Anhang, wann zwischen Juden vnd des Adels Vnderthanen Handlungen vnd Conträct vorgehen, sie seyen mündtlich oder schrifftlich, gemein oder auch mit Pflicht vnd Aydt, mit oder ohne Pfandt vnd hypothec, mit oder ohne Bürgschafft, mit oder ohne sonderbare pact vnd transaction vorgangen, so solle doch alles nichtig vnd krafftlos sein; Es soll auch hierwieder von keinen Richter Proceß erkhannt werden.

Es ist auch sonderbar versehen, daß die Vnderthanen deß Adels, diesem Kayserlichen Privilegio nicht renunciiren, vnd demselben in keine Weeg zuwiderhandlen künden noch sollen.

Vnd dieses nicht allein bey annullation aller Handtlung, sondern auch sub pœna commissi, vnd solle dasjenige, so zwischen Juden, vnd deß Adels Underthanen tractiret, dem Adel heimbgefallen sein.

Es ist auch dem Schwäbischen Adel erlaubt, sich selbsten aigenes Gewalts, bey diesem Privilegio Handt zu haben.

Vnd ist zumahlen austruckhenlich vnd absonderlich derogirt, allen vnd jeden Freyhei-

ten,

ten, welche der Judenschafft hiebevor gegeben, oder in künfftiger Zeit ertheilt werden möchten.

Das aber ist den Judenschafften erlaubt, daß sie wol mögen, vmb Bezahlung kauffen, vnd verkauffen, aber sonst durchaus sollen sie keine Handthierung treiben.

Es sollen vnd mögen auch die Juden des Adels Vnderthanen an keinen andern Ortt, dann vor dem Adel, vnd an dem Ortt, wo der Contract vorgangen, beklagen.

Vnd weilen der Juden Boßheit vnd arge List bekhandt, so ist ob dieser Freyheit billich zu halten, vnd dem bestellten Ritter-Rath einzubinden, damit des Adels Vnderthanen vor der Juden Listigkeit vnd Boßheit bewahret werden.

Ich habe hiebey entdeckhen wollen, daß ein Würtemberger guten Geschlechts, in einem Nothfall, bey einem Juden zu Neresheim Gelt entlehnet, vnd ihme ein charram biancam (wegen Verspruch weiterer Anlehnung) zugestellet. Hierauff ist viel Jahr keine Anforderung geschehen, endtlich hat sich ein Jud zu Rothweyl eingefunden, ein scharpff gefertigte, vnd der Charta bianca inserirte obligation eingelegt vnd Processus wider diesen Würtemberger (der sich dann zumahl in Eßlingen wohnend auffgehalten) gesucht, auch erhalten, vnd als die Exceptiones fori declinatoriæ nicht angenommen werden wollen; Hat endtlich der Debitor

bitor das factum erzehlet, wie es daher gegangen, vnd daß ihme die Charta bianca, vnder dem Verspruch weiterer Anlehnung aus Handen gezogen, vnd ohne sein Wissen vnd Willen, diese scharpffe vnd auf ein weit höhere gestellte Summ inserirt worden, vnd ist endtlich ein gerechter Beschaidt ergangen, kündte vnd wolle der Judt erweisen, daß er die geklagte Summ Gelt dem Beklagten an barem dargeschossenem Geldt geschossen vnd dargelyhen, soll selbiger gehört, vnd weiter, was recht, erkhennet werden; vff diesen Beschaidt hat sich der Kläger verlohren, vnd ist der Proceß gefallen. Das melde ich zu dem Ende, weilen kein besser Mittel, wider der Juden vnd Judengenossen Bosheit erdacht werden kan, dann die Aufferlegung beweiß, daß die geklagte Summa sey in parata pecunia geschossen vnd angeliehen. Habe auch diß Mittel zu practiciren vielen entdeckt, vnd dardurch des Kayserl. Hoff-Gerichts gerechte Erkhandtnus commendiret.

Ich ermelde auch dieses, daß die Juden alle künden zu Rothweyl vor dem Keyserl. Hoffgericht convenirt werden, vnd wann sie schon abforderungen suchen, werden sie doch nicht gewiesen noch remittirt. Hoffgerichts Ord. p. 2. tit. 5. §. 17.

Die Juden köndten doch auch convenirt werden vor der Obrigkeit, darunder sie seyen.

Sie kündten auch convenirt werden, vor dem Kayserl. Cammergericht.

Vnd auch vor dem Kayserl. Reichs Hoff-Rath, dann ein Röm. Kayser, ist der Judenschafft Obrister Herr vnd Richter, die ihme auch ohne Mittel zugehörig.

Die Juden seindt auch aines Röm. Kayſers Cammer-Knecht. Wehn. in ordin. Rothw. p. 2. Tit.

Achtens, die Löbl. Freye Reichs-Ritterschafft in Schwaben, ist auch frey von der Kayserl. Cammer Vnderhalt, vnd von denen Collecten vnd Contribution, welche auf Reichstägen von Churfürsten vnd Ständen, sonderbar eingewilliget vnd geschlossen worden, vnd kan von solchem Schluß der Ritterschafft nichts angemuthet, noch abgenöthiget werden.

Doch werden von Römischen Kayſern an diese Löbl. Ritterschafft, je zu Zeiten Ritter-Dienst vnd Ritterſteuer gesucht, bewilliget, erstattet, es würdt aber darbey nachvolgende Formb gehalten.

1) Ein Römischer Kayser schreibt an die fünff Ritterortt, vnd derselben Directorn, Räth, vnd Außschüß.

2) Eröffnet deß Reichs Gefahr vnd Nohfall.

3) Suchet ein Ritterliche Hülff, Dienst, Beytrag, an Volckh, etwan an Geldt.

4) Es

4) Es werden von Kayserl. Mayest. sonderbare Kayserliche Commissarii deputirt.

5) Diese Commissarii melden sich an, begehren eine Zusammenkhunfft, vnd sie anzuhören.

6) Darauff würdt ein Tag vnd Ortt benennet.

7) Die Kayserl. Commissarii angehöret.

8) Alles bewogen vnd consultiret.

9) Vndt eine gewisse Ritterhülff, Ritterdienst, Ritterstewer eingewilliget.

10) Wann dieses von dem Kayserl. Commissario angenommen, so werden Contributiones angestellet, vnder dem Adel vnd vnder deß Adels Vnderthanen.

11) Vnd das Bewilligte zur Handt gebracht vndt endtlich erstattet.

12) Dahingegen werden von den Kayserl. Deputirten Quittungen, in bester Formb ertheilet.

13) Vnd auch von Kayserl. Mayest. Reuersales der Ritterschafft eingehändiget, vnderm Kayserl. größern Insiegel, warinn Kayserl. Mayest. attestiren, daß es eine freye Ritterstewer, vnd daß dieses der Ritterschafft an ihrer Freyheit, Recht, Gerechtigkeit, nicht nachtheilig sein solle.

14) Es ist auch dieses zubeobachten, daß die Contributiones bey dem Schwäbischen

Reichs-Adel, nach Möglich- vnd Erträglichkeit, vnd nach deß Heyl. Reichs Noth, vnd Anliegenheiten, commensurirt werden.

15) Ich weiß aber, daß fast die Rittersteüer an Gelt auf 15000. 20000. etwan 25000. vnd höchst 30000. fl. bewilliget.

16) Vnd wann sich Adeliche Mitglieder saümig, oder widerwertig erzeiget, vnd dieses bey Kayserl. Mayest. geklaget worden, seindt wieder die Saümige scharpfe Mandata erkhennet, vnd sie dardurch zur Satisfaction bezwungen worden.

17) Es ist auch dieses in acht zu nehmen, als diese fünff Ritterortt vielmahlen zu Kayserl. Mayest. Diensten, vnd in andere Weeg ad usus communes contribuirt, dieselbe aber an Adelichen Mitgliedern, Baurschafften, vnd Vermögenschafften, einander vngleich seindt, so hat auch nicht gleiche Austheilung jeden Ritterortt adsignirt werden könden, sondern es ist ein besonders Modell gehalten, vnd ex æquo & proportione Geometricâ, die Austheilung angeordnet, vnd biß dahero dieselbe observiret worden.

18) Zwar in Anno 1566. wardt bey getragen 32000. fl. daran dann zumahl beygetragen:

Das

Das Thonaw-Viertel:	—	—			12000. fl.
Kocher-Viertel:	—	—	—	—	6000. fl.
Neckhar-Viertel:	—	—	—		6000. fl.
Hegew-Viertel:	—	—	—	—	4000. fl.
Creichgöw:	—	—	—	—	4000. fl.
Summa	—	—			32000. fl.

In Ao. 1577. hat geben an 60000. fl. das

Thonaw-Viertel:	—	—	—		26668. fl.
Das Kocher-Viertel:	—	—			10000. fl.
Neckhar-Viertel:	—	—	—		10000. fl.
Hegew:	—	—	—	—	6666. fl.
Creichgöw:	—	—	—	—	6666. fl.
Summa	—	—			60000. fl.

Anno. 1584. ist die Ordnung vmb etwas geendert, vnd von 32000. fl. continuirt worden, wie volgt:

Das Donaw-Viertel:	—	—			12300. fl.
Kocher-Viertel:	—	—	—	—	6400. fl.
Hegew:	—	—	—	—	4600. fl.
Neckhar-Viertel:	—	—	—		4500. fl.
Creichgöw:	—	—	—	—	4400. fl.
Summa	—	—			32000. fl.

Endtlich ist ein Calculus placirirt vnd nach demselben biß dahero ad usus communes der Beytrag geordnet von 1000. fl.

Dem Thonaw-Viertel:	—	385. fl. 40. kr.
Hegew:	— — — —	147. fl. 40. kr.
Neckhar:	— — — —	139. fl. 20. kr.
Kocher:	— — — —	194. fl.
Creichgöw:	— — — —	133. fl. 20. kr.
Summa	— —	1000. fl.

Von 6000. das

Hanaw-Viertel:	— — —	2314. fl.
Hegew:	— — — —	886. fl.
Neckhar:	— — — — —	836. fl.
Kocher:	— — — —	1164. fl.
Creichgöw:	— — — —	800. fl.
Summa	— —	600. fl.

Von 1200. das

Thonaw-Viertel:	— — —	4628. fl.
Hegew:	— — — —	1772. fl.
Neckhar:	— — — —	1672. fl.
Kocher:	— — — —	2328. fl.
Creichgöw:	— — — —	1600. fl.
Summa	— —	12000. fl.

Von 15000. das

Donaw-Viertel:	— — —	5785. fl.
Hegew:	— — — — —	2215. fl.
Neckhar:	— — — — —	2090. fl.
Kocher:	— — — — —	2910. fl.
Creichgöw:	— — — — —	2000. fl.
Summa	— —	15000. fl.

Von

Von 20000. fl. das

Thonaw-Viertel:	—	—	7713. fl.	20. kr.
Hegew:	—	—	2953. fl.	
Neckhar:	—	—	2786. fl.	
Kocher:	—	—	3880. fl.	
Creichgöw:	—	—	2666. fl.	40. kr.
Summa	—	—	20000. fl.	

Vnd so fort an vel addendo, multiplicando, vel detrahendo, gestalten dann durch ein Rechenmeister, ein besonderer Calculus oder Gatter gemacht, vnd derselb allen vnd jeden Ritter-Vierteln communicirt worden, dahin ich mich beziehe.

Neündtens vom Kayser Maximiliano ist dem Schwäbischen Reichs-Adel, auch sonderbare Exemptions Freyheit, â Judiciis & Tribunalibus extraneis ertheilet, in Ao. 1566.

Aber diese Freyheit ist nicht dem Copori Nobilitiæ ertheilet, sondern allein allen vnd jeden Adelichen Geschlechtern, welche diese Exemptions-Freyheit, singularirer für sich erfordert vnd suchen werden.

Gestalten ich weiß, daß absonderlich viel Adeliche Geschlechter (warunder die Edlen Thumben von Newburg) hierauff diese Freyheit absonderlich gebetten, vnd erlanget, vnd sich dieser Exemption hernach bedienet.

Aber viel Edle Familien haben diese Freyheit, insonderheit wegen gröſſe der Vnkosten nicht gesucht, auch nicht erhalten.

Dahero welche Adeliche Familie dieses Privilegium nicht sonderbar erhalten, vnd außgewurcket, die haben auch diese Freyheit nicht gebrauchen könden: Sondern seindt für das Hoffgericht ghen Rothweyl, für die Landtgericht in Schwaben citirt, vnd wieder sie scharpff verfahren, vnd exceptio in sola libera Nobilitate consistens nicht animadvertirt worden.

Sonsten seindt die Contenta dieser Adelichen Exception meistens in sequentibus.

1) N. von N. seine Erben vnd Nachkommen, auch ihr Vnderthanen, Landtsaßen, Leibaigene, vnd Zugehörige, derselben Weib, Kindt, Gesindt, sollen umb keinerley Sach willen, es treffe an, Ehr, Leib, Schuldt, Haab, vnd Guett, weder für das Hoffgericht ghen Rothweyl, noch ainig Landtgericht, Westphalisch Gericht, oder andere dergleichen frembde Gericht, wie die genannt, vnd wa sie gelegen, nicht für gehaischen, geladen, beklaget, nicht wider sie procediret werden, in keinerley weiß.

2) Sondern wer an sie zu sprechen, soll den vom Adel seine Erben vnd Nachkommen, ihre Haab, vnd Guett, suchen, vor der Kayserl. Mayest. oder Kayserl. Cammergericht, oder denen Gerichten, vnd Obrigkeiten, darinn sie

mit

mit ihrem Hauswesen vnd Güttern, jederzeit gesessen vnd gelegen.

3) Des vom Adels Diener, sollen convenirt werden, vor dem vom Adel, oder wahin sie von demselben remittirt vnd gewiesen werden.

4) Des vom Adels Vnderthanen, Jnwohner, Leibaigne, sollen convenirt werden, vor dem Gericht vnd Staab, deme sie ohne das vnderworffen, vndt sonsten niergendts anderstwa; dahin soll auch ein jeder Richter, auf des vom Adels Begehren, vnd abfordern, sie zu recht weisen.

5) Vnd werden allein ausgenommen, die Casus denegatæ & protractæ Justitiæ.

6) Vnd wann, vnd wa darwider gehandelt, das solle krafftlos vnd nichtig, vnd dem Citato allerdings an Leib, Haab nnd Guett ohnschädlich sein, bey nahmbhafftem Poönfall.

Vnd weilen der Schwäbische Reichs-Adel, welcher mit Special-Freyheiteiten nit versehen, viel Vngelegenheiten erduldet, von den Kayserl. Hoffgerichten Processen, habe ich zur Nachricht etwas weniges beysezen, vnd dardurch dem Adel gute Nachricht an Handt geben wollen.

1) Das Hoff-Gericht Rothweyl, hat fundatam Jurisdictionem, erga omnes in districtu suo situatos.

Hoffgerichts Ord. p. 2. Tit. 5.

2) Dahero auf Anruffen, werden Citationes, Processus, auch Mandata erkhennet, wider alle die in ihrem Gerichts-Bezirckh gelegen vnd gesessen.

3) Wann aber einer vom Adel, so singulariter privilegirt ist, citirt wirdt, der bezeicht sich auf sein privilegium Exemptionis, insinuirt dasselb in originali, oder per copias vidimatas.

4) Doch damit die Remissio vnd Abstellung der Proceß erhalten würdt, muß die Freyheit von dem Regierenden Imperatore confirmiret sein.

5) Die Petitio deß vom Adels gehet dahin, daß er von diesen Processen gefreyet, vnd ad Judicem ordinarium & competentem gewiesen vnd remittirt werde, vndt wann dieses nicht gebetten vud angebracht würdt, so erfolget die Weisung nicht, sondern die Proceß werden continuirt.

Doch würdt auch die remssio nicht universaliter ekhennet, sondern es hat Ehehafften, vnd Casus exceptos, vnd vnder diesen Ehehafften seindt nachfolgende die fürnembsten:

a. Wann der Bekhlagte ein offener Reichs-Richter ist.

b. Wann der Bekhlagte seinem Privilegio renunciirt hat, vnd renunciiren könden.

c. Wann

c. Wann der Bekhlagte Justitiam denegirt oder protrahiret.

d. Wann der Bekhlagte dem Kläger, das Gelaidt zum Rechten, ohne Rechtliche Ursachen, abschlaget, oder dasselbe in gebührender Zeit nit uebersendet, oder das gegebene Gelaidt gebrochen.

e. Wann die Sach am Rothweyl. Gericht vor diesen mit Urthel vnd Recht erörttert vnd ex sententia ein Jus quæsitum erlanget.

f. Wann der Bekhlagte das Hoffgericht geschmächt, vnd wider des Hoffgerichts Freyheit vnd Recht läufet.

g. Wann er den Rothweylischen Botten, iurbirt, belaidiget.

h. Wafern niemandt Gewalttt thut, denen so vor dem Kayserl. Hoffgericht zu Rothweyl in Recht stehen.

i. Wann super injuriis gravibus & atrocibus, ueber harte Schmachwortt, ein verkhündigung ausgezogen würdt.

k. Wann die Klag betrifft, Todtschlag, Raub, Diebstall, Mordt, gebrochen Reichs-Frieden, Beschädigung.

l. Wann der Bekhlagte ain Jud ist.

m. Wann wider Edlen Personen ueber Erbschafften geklaget würdt.

n. Wann jemandt bey Treu vnd Glauben, bey Pflicht vnd Ayde, vor der Obrigkeit die

Bezah-

Bezahlung versprochen, vnd doch nicht gehalten.

o. Wann jemandt vor dem Hoffgericht der Schuldt bekhandtlich vnd Bezahlung versprochen, vnd doch nicht gehalten, vnd dieser Verspruch acceptirt, vnd dem Protocollo des Hoffgerichts einverleibt würdt.

p. Wann der Beklagte dem Kläger an Persohn oder Guett, Gewalt freventlich angemuthet.

q. Wann jemandts den andern via facti vnd mit der Gethat, seiner Possession destituirt vnd entsezete.

r. Wann ain Klag ist, für Bestallung, Sold, Taxa, der Advocaten, Procuratoren, Cancellaria Judicii Rothweilensis.

s. Wann die Sach betrifft arrestationes, pignorationes, fractam pacem, turbatam mutatam religionem.

t. Wann ein Sach gewiesen würdt, gehet die Vrthel gemeinlich in sequenti forma, die Sach würdt gewiesen, nach Ordnung Hoffgerichts, doch also, daß dem Kläger sein frey, vnverzogen, vnd vnverdingt Recht, innerhalb sechs Wochen 3. Tag, den nechsten nach seiner Erforderung gedeyen, vndt widerfahren, ihme auch genugsamb Gelaidt gegeben werden solle.

Zum

Zum zehenden, der Schwäbische freye Reichs-Adel hat auch ein sonderbare Freyheit veber das Blut zu richten, vnd ist diese Freyheit vom Kayser Matthia in Anno 1615. erthailt, nachfolgender gestalt:

1) Das Regal oder Bann veber das Bluet zu richten, soll von einem Römischen Kayser zu Lehen ertheilet, vnd empfangen werden.

2) Doch so hat dieses Regal nicht die Art, eines rechten Lehens, gehet auch nicht auf die Agnatos, â primo adquirente descendentes, je vnd allwegen.

3) Sondern ist ein Jus reale & prædiale, vnd hanget dem Ritterguett an, vnd folget dem Nachfolger vnd Innhaber, gehet vnd wandert, cum universitate bonorum & prædiorum, tanquam onus reale, & tanquam vmbra corpus & Lepra leprosum seq.

4) Zu dieses Regalis Erkhandtnus, dienen nachfolgende Puncten.

1) Daß das merum Imperium, ist Jus gladii, & animadversio in facinorosos.

2) Daß deme, welcher alle hohe vnd nidere Obrigkheit, omnimodam Jurisdictionem hat, auch gebühret vnd zustehet, der Gewalt zu straffen.

3) Daß die hohe Gerichts-Zeichen, Signa Executiva, mehr von Gewohnheit, dann von Rechts wegen, für das Regal des Blutbanns gehal-

gehalten, vnd von einem regierenden Kayser, speciali-titulo erfordert, vnd ausgezogen werden.

4) Daß dieses Blutbanns = Regal, vnd hohe Gerichts=Zeichen, nicht dem Corpori vnd allen vnd jeden Adelichen Mitgliedern, indistinctè ertheilet.

5) Sondern daß solch Regal vnd was dauon dependirt von dem Römischen Kayser, allein diesen vom Adel erkhennet, vnd mitgetheilet worden, welche an dem Ortt, wa die Signa Executiva auff zurichten, vnd der Blutbann zu exerciren, alle Obrigkeit civilem & criminalem Jurisdictionem haben, vnd ihnen alleinig ermangle der Gewalt, die facinorosos damnosos offentlich zubestraffen.

6) Vndt obwohlen in Supplicationibus dieses austruckhenlich einzuverleiben, so wirdt doch nit gleich den Narratis Glauben zugestellet, sondern von Kayserl. Mayest. gemeinlich ein Commissarius bestellet, welcher fleißig nachforschen, vnd die befundene Beschaffenheit berichten solle.

7) Dieses ist also practicirt worden, als Hauptmann Joachim Berchtoldt von Roth in Winnzingen die Signa Executiva am Kayserl. Hoff gesucht, vnd der Bischoff von Augspurg zum Commissario verordnet worden, welcher hinnach inferirt, de omnimoda Jurisdictione competente attestiret, vnd darauff diß regale erkhen-

erkhennet worden, in dieser Sach ich advocando bedienet gewesen.

8) Als auch Christoph von Kaltenthal sich vnderstanden in den hochgedachten Regali zu Mühlhauffen an Neckhar, zu succediren, vnd sich pro agnato formali præsentiret, ist diese Sach durch Kayserl. Mayest. an die Statt Eßlingen zu cognosciren remittiret, die Partheyen gehöret, bey der Vniversität Ingelstatt Consilium abgehohlet, vnd erkhennet worden, daß gedachter von Kaltenthal in diesem fundo regali nicht succedire, sondern dasselbe auf die Innhabere des Gutts Mühlhausen, als ein Jus reale & prædiale nachgefolget seye.

9) Zwar finden sich Reichs-Lehen, in welchen alle Obrigkeit, Zwung, Bänn, Hoch- vnd Nidere Gericht, Buß, Straf, Brevel, vnd der Bluetbann, zu rechtem Lehen geliehen werden, wie da ist das Guett Mühlhausen an der Embs.

Vnd als hierüber zwischen Joh. Friederich Kummen, vnd den Adelichen Inhabern deß Fleckhens, denen von Nippenburg Strittt entstanden; jener die Jurisdictionalia pro feudo vero proprio Masculino erkhennet vnd angefochten; diese aber diese Obrigkeiten pro feudo improprio, reali & prædiali halten, vnd ihnen zuaignen wollen; da ist diese Strittigkeit, für Johnn Friederich Thumben, in Aula Cæsarea, am Kayserl. Hoffrath, außgefallen, vnd

er auch darüber die Possession dieser Recht erlanget, vnd endtlich auch, durch sonderbare tractatus, das Aigenthumb vnd das Dorff an sich erkhaufft, warunder ich auch meine Advocaturam gelaistet.

10) Ich erinnere mich auch, daß es zu Oster-Zell, im Algew, denen von Kaltenthal gehörig, fast gleiche Bewandtnus mit allen und jeden Obrigkeiten, vnd dasselbig vom Reich zu Lehen rühre, vnd weilen zumahlen der Fleckh mit aller Perdinenz, denen von Kaltenthal zuständig, so ist kein Stritt, aber ich achte, daß selbige Jura, auch ein feudum proprium, rectum, masculinum seyen, vnd dabey die Stamm, vnd Lehens-Agnaten interessiret, vnd ohne derselben Wissen vnd Willen nicht verendert werden khünde.

11) Habe mich auch zu erinnern, daß fast gleicher Stritt moviret worden, zwischen Schellenberg vnd Embß, vnd ist der Stritt bey Kayserl. Mayest. Hoff angebracht, ob er aber erörttert, oder noch rechthängig, davon habe ich nicht Nachricht.

12) Wann auch dieses Regale des Blutbannes erwogen würdt, ist dabey mehr Ehr vnd Hocheit, dann Nutzarkeit, sintemahlen diß Lehenbar Regali, auff die Fäll mit großem Kosten erfordert, vnd requiriret, vnd die Signa Executiva mit großen Kosten erhalten, und die peinliche Gericht vnd Proreß mit Kosten geführet

führet werden müssen, dieses hat auch Wehner geandet, in suis observ. in voc. Blutbann.

13) Es entstehen auch, wegen deß Blutbanns, vnd der hohen Obrigkeit, öffters grose Zweifel vnd Disputationes, vnd würdt die Beweißthumb erfordert, die geschicht auff nachvolgende Weiß vnd Weeg:

Bidemb. Quæst. 7.

Durch offene Documenta,
Durch Investitur,
Durch Inquisitiones habitas.
Durch Capturas in groben Mißhandlungen.
Durch Quæstiones & Torturas.
Durch Fustigationes.
Durch Relegationes vnd Landtsverweisungen.
Durch Bann in Zehenden.
Durch Abschneidung der Ohren.
Durch Confiscationes.
Durch Straaf an Leib vnd Leben.
Durch Vrphed.
Durch Auffrichtung Stockh vnd Galgen.
Durch Pranger vnd Halßeysen.
Durch Pfandtschafft vnd Fraispfandt.
Durch Abführung vnd Begrähnus der Todten.
Durch Ertheilung sichern Gelaidts zu den Processen.
Durch groß Geltstraffe, die aus Gnaden den Leibstraffen surrogirt.

Nilfftens, der Lobl. Schwäbische freye Reichs-Adel ist auch sonderbar befreyet, mit dem Jure retractus, vnd ist demselben vom Kayser Ferdinando. 2°. in Ao. 1624. ein sonderbar Privilegium ertheilet, warinn versehen.

Daß die Adeliche und Rittergütter, in der Freyen Reichs-Ritterschafft Handt, Gewalt, vnd Contribution verbleiben, vnd dardurch der Adel, in seinem Staad, Ehr, Würde, vnd Vffnehmen erhalten werden soll.

A. Vnd hierauf verordnet, wann ein Adelich Mitgliedt, seine Adeliche Gütter, vnd Gefäll, Recht, Gerechtigkeit, wie die genannt, zu verkauffen im Vorhaben, so soll er vorderist solche seine Gütter, Recht, Gefäll, seinen Edlen Anverwandten vndt Befreündten kaufflich antragen.

B. Wann diese seine Befreündte vnd Anverwandten nicht kauffen künden oder wollen, soll er solche Gütter, Recht, Gefäll, kaufflich antragen vnd anbieten, andern Adelsgenossen vnd freyen Mitgliedern.

C. Solten die Partheyen, Kauffer vnd Verkauffer, sich nicht deß pretii vergleichen könden, so solle dieses an Directorn, Räth, vnd Außschüß dieses Ritterortts gebracht werden, vnder welchem Ortt, die faile Gütter, Recht, vnd Gefäll gelegen.

D. Wann der Edle Verkäuffer, dieses vorgehende nicht beobachtet, vnd ein Kauff vortringt,

tringt, gegen einen höhern, ringern, oder solchen Stand, welcher dem Ritterlichen Corpori nicht beygethan, so sollen alle vnd jede des Verkäuffers Befreündte vnd Anverwandte (doch daß der nächste Verwandte, den weitern Verwandten vorgehe) die Außlößung vnd das Jus retractus haben.

E. Die Directorn, Räth vnd Außschüß sollen ein billiges, gerechtes pretium constituiren vnd benennen.

F. Wann aber sich keine Befreündte finden, die lösen wollen, so mögen alle vnd jede Adeliche freye Mitglieder einstehen, vnd sich der Lösung bedienen.

G. Wann auch vnder den Adelichen Mitgliedern sich niemand zum Einstandt, vnd der Außlösung finden, vnd verstehen wolten, so sollen dem Corpori, vnd gesampten Ritterwesen, der Einstand vnd die Auslösung gegundet sein.

H. Vnd an dieser Freyheit vnd Gnadt der Auslösung, solle dem Adel vnd Corpori kein Eintrag noch Verhinderung von jemand geschehen.

I. Vnd ist durch diß Privilegium, allen Exemptionen, Freyheiten, Gesaz, Ordnungen, Statuten, Gebräuchen, welche dieser Freyheit zuwider, derogirt, vnd ein Poenfall von 60. Marckh lötigen Goldts verordnet worden.

K. Ob dieser Freyheit, welche hoch fauorabel, ist seither gehalten worden, aber auch viel Gütter vnd Gerechtigkeiten, anderwertig verendert, vnd die Solennia nicht observiret, vnd dardurch schwere Læsion vnd Violation der Freyheit eingeführet, ist dahero nöthig, daß ein Ritter-Rath geordnet, vnd von demselben ob dieser Freyheit strenglich vnd getrewlich gehalten werde.

L. Ehe vnd dann diese Freyheit ausgewürcket, haben die Edlen Alten hierunder gute Vorsicht gehabt, vnd in der Ritter-Ordnung de Ao. 1561. art. 30. versehen, daß die Ritter-gütter ainig in Adelicher Handt bleiben, vnd nicht auf frembde verkaufft vnd verändert werden sollen, sonderlich nicht auf solche Ständ, welche dem Reichs-Adel in ihren Gebiet den freyen Gütterkauf abstrickhen.

Vnd wann etwan je ein Kauff vortringet, solle doch außtruckenlich der Ritterschafft die Contributio zur Ritter-Cassa auf solchem Guett vorbehalten werden.

12. Die Löbl. Schwäbische Reichs-Ritterschafft, hat auch dieses speciale Privilegium vom Kayser Ferdinando I. vnd allen nachgefolgten, auch jetziger K. M. ertheilt vnd confirmirt, daß der Ritterschafft Privilegia, Gnaden, Immunitäten, Exempriones, Recht, Gerechtigkeit, Obrigkeit, Verträg, Documenten, Instrumenta, vernünfftige alte gute

Ge-

Gebräuch, vnd Herkommenheiten, welche von Römischen Kayfern, oder von Löbl. vernünfftiger Gewohnheit herkommen, vnd erlanget, vnd biß dahero besessen worden, sollen confirmirt vnd renovirt vnd beständig erhalten, vnd handtgefestet seyn.

Vnd diese Freyheit ist gegründet, in Certa scientia & plenitudine potestatis, vnd verpoent mit 100. Marck lötigen Goldts, doch sollen diese Confirmationes, dem Kayser, dem Römischen Reich vnd andern, an ihrem Recht vnschädlich sein.

Vnd ist allhier zu merckhen, daß Kayserl. Confirmationes nichts neües ertheilen, sondern allein das erste confirmiren, vnd werden auch auß Nöthen nit erfordert, sondern die Kayserl. Freyheiten haben statt, ohne weitere confirmation, daß gleichwie duo vincula fortiùs ligant, also auch seindt diese Kayf. Confirmationes stärckher, vnd benehmen viel Zweifel, dahero dann biß dahero die Confirmationes bey jeden Römischen Kayfern in Thesi & genere gesucht worden sein.

2) Vnd dient diese Confirmation auch hierzue, weilen zu Rothweyl, wie oben gedeütet, den Exemptions-Freyheiten nicht folge gelaistet würdt, sie seyen dann von einem regierenden Römischen Kayser confirmiret.

3) Vndt obwolen diese Confirmatio generalis ja universalis, dannoch ist sie von groser

Krafft, sie confirmiret nicht allein alle sonderbare verbrieffte Kayserliche Freyheiten.

4) Sondern auch alle Kayserliche Gnaden, Immunitäten, vnd Exemptionen, warunder nicht allein zu verstehen, die Immunitäten & Exempriones, â tributis, Collectis, vectigalibus, & Accisis.

5) Sondern auch die Löblich vnd dapffer hergebrachte Immedietäten, krafft deren, der Schwäbische Freye Reichs-Adel, keinen Churfürsten, oder anderen Standt vnderworffen.

6) Sondern immediatè vnd vngemittelt ainig dem Römischen Kayser, für seinen weltlichen Herrn vnd Richter erkhennet.

7) Dahero sie auch genennet werden, Freye Reichs vom Adel, die freye Reichs-Ritterschafft, die vngemittelte, vnd ohne Mittel einem Römischen Kayser vnd dem Reich zugethane Adels-Personen, die eximirte Ritterschaft, der Kayserl. Mayest. vnd deß Reichs Vasallen vnd Edle Knecht.

8) Dahero fließet auch diese, der Ritterschafft hohe Freyheit, daß sie zu Erhaltung deß Kayserl. Cammergerichts, ohngeachtet sie sich deßelben bedienen, nichts beytragen.

9) Dahero auch folget, daß die auf Reichs- vnd Kraiß-Täg, geschlossene Contributiones, vnd Anlagen, die freye eximirte Ritterschafft nicht verbindet, sondern auf sonderbare Formb, der freye Ritter-Dienst, Ritterstewer (wie hie

oben

oben außgeführet) bey derselben gesucht werden soll vnd mueß.

10) Dahero foget, daß des Löbl. Schwäbischen Reichs-Adels, Schlösser, vnd Dorffschafften, Stättlein, eben die Hoheit und Freyheit haben vnd genießen, wie hievorn zu sehen, auch Geyl. P. 2. obs. 57. Bidemb. quæst. 1. Winther. in sua dissert. polit. thes. 275.

11) Dahero folget, daß die Schwäbische Reichs-Ritterschafft wann sie schon intra territorium alterius, Stätt, Schlösser, vnd Gütter liegend haben, jedoch weder ihre Personen, noch ihre Gütter mit Landts-Fürstl. Obrigkeit andern Ständen vnderworffen, nicht de territorio Statuum aliorum, sondern von dem territorio & Jure territoriali vnd von Landtfürstlicher Obrigkeit exempt sein.

12) Es ist auch wol zu beobachten, daß in dieser Kayserl. Confirmation, alle Compactata, vnd transactiones confirmiret worden, vnd weilen vnder solchen Compactaten, auch die Verain- vnd Bündtnußen sein, die etwan vnder allen dreyen Ritter-Craisen vorgangen, vnd noch vorgehen.

13) Oder vnder vnd mit andern Reichs-Stätten vnd Reichs-Ständen vorgangen vnd vorgehen, so erhellet, daß diese Confirmationes von großer Wichtigkeit vnd stattlicher Operation.

14) Ja es seindt diese Confirmationes desto kräfftiger, weilen sie handthaben, alle vnd jede von Römischen Kayserrn habende Briefe, Documenta, Instrumenta, warunder auch die Kayserl. Mandata, Rescripta, Decreta, Commissiones, begrieffen vnd eingeschlossen, die werden durch diese nachfolgende Confirmationes erhalten, nicht anderst, als wann sie von Wort zu Wortten, sonderlich eingeschlossen vnd exprimirt worden weren.

15) Noch weiter ist vortrefflich, daß deß Freyen Reichs-Adels, alle alt Löbl. Gewohnheit vnd Herkommenheiten confirmiret vnd in Krafft erhalten werden, nun ist bekhandt, daß nicht veber alle vnd jede Libertäten, Freyheiten, Recht, Gerechtigkeiten, special- vnd sonderbare disponentia Documenta vorhanden, sondern viel Gerechtigkeiten bestehen, in vnverdencklichem, freyem, offnem, löblichem Gebrauch, vnd Herbringen, wie dieses bekhannt, dann es groser Deduction nöthig, vnd sich auffer diesem tractatu an mehr Ortten erhellen würdt.

Wer wollte nun nicht löblich, nöthig, nuzlich, ermeßen, daß auch ein Ritter-Rath bestellet, vnd auch ob diesem Privilegio getrew, beflißen, vnd eyferig gehalten werden solle.

16) Ja weilen etwan die alte Privilegia nuzlich extendiret vnd erleüttert, dann auch nach neüen Privilegien, in Exemption Sachen für

frembde

frembde Bericht, in Arrest- vnd andern Sachen, vom Ritter-Rath veberdacht, außgewürcket, vndt damit dem Löbl. ritterlichen Wesen, Nuß geschafft werden kan, so erscheinet auch dahero, die Nothwendigkeit des Ritter-Raths.

Zum dreyzehenden, es ist auch bekhandt, was für dapfere Reichs-Constitutionen gefaßet, in puncto Arrestorum, pignorationum, litigiosæ Possessionis, Diffamationis, warüber Geyl. Petr. Frider. vnd andere Camerales, viel gutes commendiret.

Diesen Reichs-Constitutionen ist auch der löbliche vngemittelte vnd consequenter der Schwäbische Reichs-Adel eingeschlossen, vnd hat sich derselben zu erfreuen, zu bedienen, zu genieſſen, gleich andern Reichs-Ständen, gestalten auch die Praxis & observantia bekhannt, vnd weitere deduction nicht nöthig, doch aber ist räthlich, daß auch hierunder der Ritter-Rath achtsamb vnd wachtsamb seye, vnd wann wider den Freyen Reichs-Adel, arresta, pignorationes, turbationes, Diffamationes, de facto vortringen, solten sie den Adelichen Betrangten Mitgliedern räthlich vnd hülfflich erscheinen.

14) Es ist zum vierzehenden auch bekhandt, daß ein Röm. Reich, sonderlich in Ao. 1555. ein Religion- vnd Landt-Frieden stattlich vnd hochbetheürlich auffgerichtet, vnder Kayßerl. Majest. allen Churfürsten vndt Ständen, vnd Stätten des Reichs.

Vnd diesen Religion- vnd Prophan-Frieden, ist die freye vngemittelte (also damit die Schwäbische) Reichs-Ritterschafft außtruckenlich inserirt, mit nachfolgenden Wortten, vnd in solchen Frieden, sollen die freye Reichs-Ritterschafft, welche ohne Mittel der Kayserl. Mayest. vnderworffen, auch begriffen sein, also vnd dergestalt, daß sie obbeimelter beeder Religionen halber, von niemand vergewaltiget, betranget, noch beschweret werden sollen.

b. Auffer welchen Vniversal-Wortten sich befindet, daß der freye vngemittelte Reichs-Adel in Religion- vnd Landt-Friedens Sachen, andern Chur-Fürsten vnd Ständen adæquiret, vnd daß von niemand (welche vniversalis negativa fortius negat, quam affirmativa affirmat, & omnes excludit) der Catholischen vnd Augspurgischen Religion vnd Confession halben vnd was dauon dependiret, vergwaltiget, betränget, vnd beschweret werden sollen.

Anno 1623. haben Kayserl. Mayest. Ferdinandus II. in Regenspurg sich allergnädigst resolvirt, daß sie die freye Reichs-Ritterschafft, bey dem Hochbetheürten Religion- vnd Prophan-Frieden Handt zu haben vnd zu schüzen beständig entschlossen, vnd nicht gestatten wollen, daß ihnen hierunder jechtwas beschwerliches zugefüget werde.

c. Hierwieder lauffen veberaus große Beschwerden vor.

d. An-

d. Andere Chur = Fürsten, vnd Stände, haben nicht allein für sich vnd ihrige sondern auch für ihre Burger = vnd Bauerschafften, Fug vnd Macht, eine oder die andere Religion einzuführen.

e. Dieses aber will dem Evangelischen Reichs = Adel von vielen Ständen verwehret, vnd libertas Religionis ainig auf ihre Persohn, Weib, Kinder restringirt werden, das lauffet wider Seel, Gewißen, vnd wider die gemeine Reichs = Constitution.

Andere Chur = Fürsten vnd Stände mögen nicht allein ihre Allodial- vnd Aigenthumbliche Stätt, Dörffer, vnd Baurschafften vnd Vnderthanen, zu einer oder der andern Religion, deren sie beypflichten, vnd sie für die wahre Religion erkhennen, anhalten, vnd die Religion formiren, reformiren, ändern; sondern haben dieses auch fug und macht, in ihren Lehngüttern, Stätt, Dörffern, Gebieten, vnd dieses ist in offenem ruhigen Gebrauch vnd Herkommen, aber dieses will dem Adel disputirt werden, vnd in Lehnbaren Güttern vnd Dorffschafften die Einführung der Augspurgischen Confession nicht gestattet werden, wie berait auch außgeführet.

Videatur Bidemb. Quæst. 4. Paurm. de Jurisd. lib. 2. c. ult. Bocer. de Jure Vasall. c. 6. Nold. d. Nobilit. c. 17. n. 62. cujus n. est regio, illius est religio, cujus titio, illius institutio Religionis.

In=

g. Insonderheit vnderstehen geistlich Catholische Ständt, dem Freyen Reichs-Adel, so der Augspurgischen Confession beygethan, zu verwehren, bey den Lehngüttern die Augspurgische Confession einzuführen, vnd sich derselben frey vnd offentlich zu bedienen, welches wider das Gewissen, wider die Seel vnd Seeligkeit, vnd den Religion-Frieden, vnd die Reichs-Observanz laufet.

h. Die Geistliche Catholische extendiren das Jus Patronatus (welches nichts ist als ein Jus nominandi & præsentandi Parochum ad beneficium Ecclesiasticum vacans) auf weit mehr andere Fäll, wolten gern darauß eine geistliche Obrigkeit erzwingen, vnd damit dem freyen Reichs-Adel in omnimoda Jurisdictione, in pago, castro, derogiren, vnd dardurch in der Religions freyen Vebung, Eintrag thun, vnd ainig nominiren vnd præsentiren, solche Parochos, welche deren Religion beygethan, zu welcher sie sich bekhennen.

j. Diejenige meistens Geistliche, welchen die Collatur, oder das Jus conferendi parochiam gebüret, suchen fast gleiches, vnd wollen auch vnder der Collatur ein Obrigkeit einschliesen, vnd ainig die Pfarr verleyhen vnd Besoldnng raichen, den Geistlichen, welche der Religon beygethan, deren sie beyhalten.

k. Es ist auch eine Beschwerd, daß die Patroni vnd Collatores, vielmahlen solche

Pries-

Priester vnd Parochos bestellen, die ihnen gefallen vnd recommendirt sein, die lauffen vnd rennen, etwan Geschenkh vnd Gaben raichen, vnd doch nicht von qualitäten, vnd der Kirchen nicht annehmblich, vnd wenig erbawlich seindt, diß ist auch ein groß gravamen.

l. Die nominirte vnd præsentirte auch von Bischoffen confirmirte Parochi, führen jemahlen ein böses Leben, vnd versündigen sich gröblich, ärgern die Zuhörer, wie dieses mit Exempeln köndte erwiesen werden, aber die Adelich Obrigkeit hat wider die Catholische Priester vnd Pfarrherrn keine Straffbarkeit, der gebürt auch nicht die Privation vnd Destitution, sondern müssen Handt abziehen, es bey denen Bischöffen klagen, vnd der Verordnung erwartten, bey welchen die Deliquenten einkommen, alles bementeln, bestecken, hindern, vnd vielmahlen bey dem Kirchen-Dienst ärgerlich verbleiben.

m. Es vnderstehen auch Geistliche Lehenherrn einen Edlen Lehn-Mann, welcher die Catholische Religion bey dem Lehenguett endert, vnd die Augspurgische Confession einführet, hierüber als Lehnfällig anzufechten, welches aine hohe Beschwerd, welche wider Gewißen, Seel, Haab, Gutt, Religion-Frieden, vnd die Reichs-Observanz bey andern Ständen des Reichs streittet.

n. Ja es vnderstehen sich hohe Ständt, vnder dem Prætext der Landts-Fürstl. Obrig-

keit,

keit, einen Lehenmann vnd dessen Vnderthanen zu der Catholischen, oder auch zu der Augspurgischen Confession zu zwingen, welches wider Vernunfft, Gewißen, Seel, Religion-Frieden, vnd gemeine Reichs-Observanz ist.

o. Es will auch demjenigen Reichs vom Adel, welcher in seinen Güttern, Schlössern, Dorffschafften, nicht die hohe und Criminal, sondern alleinig Nider- vnd Vogteyliche Obrigkeit hat, in Einführung vnd Enderung der Religion von etlichen Ständen, Verhinderung vnd Disputation zugezogen werden, welches aber nicht ein geringe Beschwerd, vnd nicht allein der Seel vnd Gewißen, sondern auch dem Religion-Frieden nachtheilig, vnd vngemäß ist. Wie diese Frag bey dem D. Bidembachio Quæst. 3. zu finden.

p. Es will auch sonderlich dem Reichs-Adel movirt, disputirt, vnd verwehret werden, erst nach auffgerichtem Religion-Frieden, die Religion zu endern, welches auch ein sehr hohes Gravamen, vnd wider die gemeine Observanz bey andern Ständen des Reichs.

Weilen nun auch in Religion- vnd Gewissens-Sachen sehr schwere Gravamina vortringen, so ist dahero auch löblich vnd nuzlich, daß ein Ritter-Rath geordnet, vnd von demselben getrew vnd fleißig, auch veber die Casus conscientiæ & Religionis, omnium & singulorum, tam Catholicæ Religionis, quam Augustanæ Confessionis gehalten werde.

Zum

Zum funffzehenden. Es ist der löbl. Schwäbische Reichs-Adel, mit vielen vnd theils stattlichen Lehenschäfften versehen, es ist aber bekhandt, daß wider Lehn-Recht, vnd wider alt Herkhommen, die Lehn-Leüth von den Lehn-Herrn, in mehr Weg graviret werden wollen.

A. Etliche Ständt, vngeacht ein Lehen mit aller hoch vnd niderer Obrigkeit, einem Vasallo verliehen; Dannoch wollen sie dauon die Landts-fürstliche Obrigkeit, die Superiorität, vnd Territorial-Obrigkeit außgesezet vnd reservirt haben, warunder die Landts-Fürstliche Obrigkeit, vnd die Landtsesserey steckhet, wie hieoben eingeführet.

B. Etliche Ständt seindt, welche vorgeben, die Jurisdiction seye dem Vasallo nicht privativè, sondern cumulativè ertheilt, vnd haben die Lehen-Herrn sich der Obrigkeit, auch der Lehengütter mit vnd neben den Vasallen zu bedienen, wie auch beraits anderer Ortten angereget.

C. Ob auch die alt Lehenbrief vngeendert, vnd ohne Extension erhalten werden sollen, so würdt doch bey vielen Lehen-Herrn darwider gehandelt, die alte Investituren geändert, extendiret, vnd zu Beschwerden der Vasallen gerichtet.

D. Es werden auch bey etlichen Lehenhöfen, die alte Lehen-Ayde geendert, weiter extendiret, vnd fast damit die Subjection vnd Landtsesserey gepflanzet.

E. In-

E. Jngleichen werden die Lehendienste vebermäßig auch anderst, weder den Lehen-Rechten vnd der Observation gemäß erfordert, vnd abgenötiget.

F. Bey etlichen Ständen, sonderlich Oesterreich, will die simultanea Investitura eingeführet, vnd diejenige Vasallen, deren Nahmen im jüngsten Lehenbrief nicht begrieffen, ob sie gleich â primo adquirendi descendiren, dannoch nicht zu der Succession gelassen werden.

G. Wann auch etliche Lehen-Herrn dem Vasallen Stritt moviren, vnd der Vasallus zum Rechten provociret, vnd dasselbe imploriret, wollen doch die Lehengericht nicht Adelich besezet:

H. Auch der Vasallus lite pendente bey der Possession nicht gelassen, sondern privirt, destituirt, vnd verstossen,

I. Vnd vom Lehen-Herrn, das Lehen cum commodo possessionis ergrieffen werden.

K. Es will auch etwan bey der Lehens-Requisition große Beschwerdt vortringen, vnd müssen die Lehen requirirt vnd empfangen werden, vielmahlen in der Persohn nicht durch Gewalthaber.

L. Die Lehen-Ayde müssen geschworen werden wider Gewissen, nicht allein zu Gott, sondern auch zu den Heiligen.

M. Wann

M. Wann auch etwan aus Verhinderung vndt ehehaften Vrsachen, die Lehen nicht eben in Jahr vnd Tag, requirirt werden, so will gleich daraus ein Gefährligkeit vnd felonia erzwungen, vnd die Lehen de facto eingezogen werden. Vielmehr andere Beschwerden, laufen vnd tringen vor, vnd weilen die Edlen Vasallen hart beschweret; deme vorzukommen, ist je löblich, nuzlich, nöthig, daß ein Ritter-Rath gesezet, vnd von demselben auch der Reichs-Adel gesambt vnd sonderlich, wider solche Gefahr vnd Beschwerungen geschüzet, vnd Ihme mit Rath, Hülff, vnd Beystandt begegnet werde.

Sechzehendens: Der Löbl. Freye Ritterstandt, hat vor diesem vf den Reichstägen, Ihre Session vnd Suffragia gehabt, dieses will anjezo in disputat gezogen, vnd dahin gestellet werden, als wann diese Jura vnd Freyheiten gefallen, dieselbe verloren, vnd Sie darzue nicht mehr gelaßen werden khünden noch sollen.

Ob nun wolen nachdencklich, ob dem Freyen Ritterstand einzurathen, die Session vnd Suffragia wiederumben einzuführen, dannoch so ist gefährlich vnd beschwerlich, wann diese Gerechtigkeit, als verwürckt vnd verlohren, prætendiret, vnd behauptet werden will. Gestalten mein lieber Tochtermann ꝛc. Herr Doctor Knipschildt, hierüber ein weitläuffig bedenckhen gefasset, die fürnembste Quæstiones moviret, pro & contra disputiret, erörtert, dahin Ich

mich gezogen haben will. Aber es erhellet dannoch, daß ein Ritter-Rath nöthig, der auch in diesem wichtigen Paß vigilant seye, vnd die Befugsambe erhalte vnd beobachte, gestalten hievon auch Herr Graf von Notthaft, in seiner gefasten Ritter-Ordnung Art. 59. seine Löbl. Sorgfalt bezeuget.

Siebenzehendens: Es ist auch bekhandt, daß der Löbl. Freye Schwäbl. Reichs-Adel, nicht indistinctè vnd jeder Orten conveniret werden kan, sondern er hat seine Austrag, vnd ordenliche Richter erster Instanz. Wie in Cammergerichts-Ordn. p. 2. tit. 3. & 5. zu sehen.

Weilen nun die Proceß vngleich rentirt, gesucht vnd practiciret, vnd dabey der Löbl. Adel graviret, vnd mit Kosten vnd Vngelegenheit beleget werden kan; So ist auch dieses ein vernünftige Vrsach, daß ein Ritter-Rath bestellet, vnd demselben vertrauet werde, ob dem ordenlichen Richter vnd Austrag zu halten, vnd dahin zu trachten, darmit darwider die Adeliche Mitglieder nicht von andern Ständen vnd anmaßenden Klägern beschweret werden.

Achtzehendens: Es ist auch bekhandt, daß der Löbl. Freye Reichs vom Adel, die Landts-Obrigkeit, Jurisdictionem territorialem hat, ja Sie haben, in suo genere, auf Ihren Güttern, eben die Obrigkeit vnd Gerechtigkeit, quam Princeps in principatu suo habet, vnd

wie

wie bey einem Fürsten ist die Landtsfürstliche, bey einem Grafen die Gräfliche, bey einer Reichs-Statt die Stättische: Also ist bey dem Reichs-Adel die Adeliche Obrigkeit vnd Hocheit, Herrligkeit vnd Gerechtsambe, wie zu sehen apud Gayl. lib. 2. Obs. 2. Bidemb. q. 1. Nolde, Cap. 18. n. 108. We. in voc. Ritterschl. Bes. de Jure Imp. Rom. q. 17.

Nachdem aber hierunder dem Reichs-Adel Ihre Recht gehindert, geringert, vnd anderer Ständt Hocheit ergrößert, erhöcht, vnd wider den Adel mißbraucht werden will, so erfordert auch dieser Punct, daß ein Ritter-Rath gesezet, vnd von demselben des Freyen Adels hohe Adeliche Obrigkeit, Herrligkeit, Gewaltsambe observiret vnd conserviret werde.

Für das neunzehende: Ist auch dieses in guter Obacht zu halten, daß dem Löbl. Reichs-Adel sowol, als andern Ständen, die Regalia concediret, oder auch dieselben durch ruhigen vnverdencklichen Gebrauch erlangt werden kündten.

Ich weiß, daß etlich vom Adel, auf Ihrem Grund vnd Boden, allerhandt Bergwerckh gesucht, erfunden, vnd sich derselben bedient, vnd hiervon attestiret auch Nolden. c. 18. d. Nobil. n. 109.

Ich weiß auch, daß die von Adel etwan Münzen geschlagen, vnd ausgeben lassen, wie bey dem alten, dapferen vom Adel Sigismun-

do von Wöllwart zu Fachsenfeldt vorgangen, vnd dieses ein hohes Regal dem Adel nit zu benemmen, Hauff. de re monetar. 9nil. 11. Nolden. d. cap. 18. n. 102.

Ich weiß, daß die vom Adel auch Zoll vnd Weg-Gelt haben, wie auch Fahr-Gerechtigkeit bey den Flüssen, desselbgleichen Vmbgelter vnd Anlagen der Vnderthanen, welche Jura von den Regalibus dependiren, wie hiervon auch attestiret Nolden. d. cap. 18. n. 114. 115. 116.

Es ist bekhandtlich, daß der Freye Reichs-Adel vieler Ortten nit allein das kleine Waidtwerckh zu üben, Vögel zu fangen, befreyet, sondern hat auch das Jus venandi & capiendi feras majores, hoch, roth, vnd schwarz Wildtpret, nun ist das hohe Wildtpret-Jagen de Regalibus Pruckm. de Regal. §. Venatio. Sixt. de Regal. lib. 2. c. 18. n. 47. Hog. p. 1. q. 15. Knich. de Sax. non privat. jure cap. 5. n. 197. Nolden. de cap. 18. n. 118. & aliis seq.

Weilen nun die hohe Ständt, dem Freyen Reichs-Adel die Regalia mißgonden, vnd Sie darin möglichst behinderen, so ist auch dahero nöthig vnd nützlich, daß ein Ritter-Rath gewählet, vnd durch denselben des Reichs-Adels alle vnd jede habende Regalia erhalten werden.

Zum zwanzigsten: Es ist auch kundtlich, daß der Freye Schwäbl. Reichs-Adel, gemeinlich

auf

auf Ihren Schlössern, Burgen, Stätten, Dorffschaften, Güttern, alle hohe vnd nidere Obrigkeit exerciren, vnd derselben wol befueget, vnd im Herkommen, vnd weilen hierunder groſse vnd nahmbhafte vnderschiedliche Gerechtigkeit eingeschlossen, so ist ja löblich, nöthig, nüzlich, daß diese Gerechtigkeiten observiret, manuteniret, vnd darüber durch sonderbaren deputirten Ritter-Rath, getrew vnd eyferig gehalten werde. Vnd damit gleichsamb ein Tabell, vnd ein kurzes Epitome seye, deren Rechten vnd Gerechtigkeiten, deren die Edle vnd Reichs-Adel, Kraft der hoch- vnd nideren Obrigkeit berechtiget; So will Ich dieselb hernach kürzlich sezen, vnd damit die Edlen instruiren, wessen Sie befreyet, vnd was Sie überall der Jurisdiction wegen, in guter Achtung zu halten.

1.) Welcher vom Adel mit Herrligkeit belehnet, oder versehen, der kan sich der Regalien bedienen vnd gebrauchen, iis exceptis, quæ soli Imperatoriæ Majestati comperunt.

2.) Vnder dem Blutbann, Stockh, vnd Galgen, seindt beschlossen, alles das, was vnder die hohe peinliche fleischliche oder Malefiz-Obrigkeit gehörig ist, warüber zu sehen Bidemb. 2. 7. Tradel. in conf. suo de Jurisdict. cap. 1. Gayl. lib. 2. obs. 60. Wehner. in voc. Bann.

3.) Vnder den Wortten Gebott, Verbott, werden begriffen, Potestas jubendi & vetandi,

auch die Gewalt, Gesez vnd Ordnungen zu machen.

4.) Vnder den Wortten Fäll, Frevel, werden begrieffen, Commoda Jurisdictionis Civilis, & pœnæ pecuniariæ.

5.) Vnder hoch- vnd niderer Obrigkeit ist begrieffen, die Bestellung der Religion, des Kirchen-Ministerii, des Schulwesens, vnd was dauon dependiret, dann Religio est sequela omnimodæ Jurisdictionis, vnd dependiret Religio moribus & legibus nostris Germanis, â Regione & omnimoda Jurisdictione.

6.) Wer auch an einem Ortt hat omnimodam Jurisdictionem, bey dem stehet auch die Anstellung des alten oder neuen Calenders, dann dieses ein pertinenz ist des Religion-Wesens.

7.) Von der omnimoda Jurisdictione dependiret auch die Erb-Huldigung der Vnderthanen.

8.) Die Administratio Justitiæ in peinlichen vnd bürgerlichen Sachen.

9.) Die Bestellung Recht vnd Gerechtigkeit, Rath vnd Gerichts.

10.) Die Bestellung der Dorfs-Aempter, des Schultheißen, Püttels, Dorff-Schüzen, Veld-Schützen.

11.) Die Verordnung vnd Aufrichtung Rath- vnd Gerichts-Häuser, warinnen Justi-

tia administriret, Rath vnd Gericht gehalten, vnd das gemeine Wesen berathschlaget würdt.

12.) Welcher der hohen vnd nideren Obrigkeit befugt, der kan auch an selbigen Ortt seine Waffen, Schild vnd Helm anschlagen vnd aufrichten, vnd damit sein Innhaben bezeugen.

13.) Kraft der Obrigkeit gehöret auch einem vom Adel alle Gebott, Verbott, Befelch, Edicta, Mandata, Citationes, anzuordnen, anzuschlagen vnd zu publiciren, darob zu halten, vnd die Vbertretter zu straffen.

14.) Kraft der omnimodæ Jurisdictionis hat ein freyer Reichs vom Adel, Fug und Macht, Statuten, Satzungen, Ordnungen zu machen.

15.) Ihme gebüren auch alle Erkandtnußen, im peinlichen vnd bürgerlichen Sachen, vnd aller darzu gehörigen Processen.

16.) Desgleichen dependiren von hoher vnd niderer Obrigkeit die Inquisitiones, in causis tàm civilibus quàm criminalibus.

17.) Desgleichen auch die Burger- vnd peinliche Gefängnussen, die Beyfahrung vnd die Bewahrung der Vbelthäter.

18.) Die peinliche Frag.

19.) Der ganze peinliche Proceß, die Aussfällung der Vor- vnd End-Brthel, die Condemna-

demnation, die Bestraffung nach Beschaffenheit der Verbrechen.

An Leib, Leben.
An Ehr, Geführ.
An Deportation.
An Relegation.
An Confiscation.
An ewiger vnd geringwehrend Gefängnuß.
An Fustigation.
An Ohren Abschneiden.
An Nasen Abschneiden.
An Zungen Ausreiffen.
An Bestraffung mit dem Schwerdt.
Strang.
Feuer.
Radtbrechen.
Ertrenckhen.

20.) Die Abnahmb der Vrpheden.

21.) Die Begnadigung, Schenckhung des Lebens, Milterung der ordinari Straffen.

22.) Die Aufrichtung der Executiv-Zeichen, Hochgericht, Stockh vnd Galgen, Pranger, Hals-Eyßen.

Doch wann einem Ritter-Ort, die offene Zeichen ganz nicht herkommen, so würdt more antiquo & hactenus observato, bey Kayſ. Mayest. allervnderthl. angesucht, vnd die Gestattung der Signorum vnd ganzen Blut-Bannes gebetten.

23.) Die Confiscationes, Arrestationes,

Anno-

Annotationes bonorum, quatenus & in quantum die Recht dieselben zulassen.

24.) Alle vnd jede Gelt-Strafen, Frevel, Bueßen, Feldt-Rügungen zu Dorff vnd Veldt.

25.) Hiehero gehören auch die Rauch-Hennen, Herbst- vnd Fastnacht-Hennen vnd Hüner: videatur Husan. de propriis hominibus & servis p. 9. Frid. Bruckmann. conf. 21. n. 83. Wehner. in voc. Fastnacht-Hüner.

26.) Desgleichen die Herdt-Recht, Feuerstatt, Camin-Gelter.

27.) Es dependiren auch von der Obrigkeit die Leibaigenschaften vnd Haupt-Rechten.

28.) Item die Aufnahmb neuer Bürger.

29.) Die Anstellung in den Dorfschaften, des Dorfs Ehehaftinen, mit Badtstuben, Schmidten, Bachhäuser, Tourren, vnd deren daraus ergehenden Jahr-Gelter.

30.) Die Landacht-Früchten vnd Landacht-Wein, welche den Herrschaften wegen Vergundten, Vmbbrechens der Egarten erstattet werden.

31.) Die Noual-Zehenden, diese werden Jure hodierno, in Teutschlandt, ad Jura Imperii & Jurisdictionis gezogen, doch müssen die Constitutiones vnd die Observationes in diesem Fall pro lege gehalten werden.

32.) Die Bona vacantia & indignis ablata, diejenige Gütter, zu welchen sich keine Herren

vnd Erben, (welches jedoch de raris contingentibus hiebeuor der Zeit gewesen, jetzo aber bey diesen grassirenden vnd continuirenden grundverderblichen Zeiten, fast gemein ist) befinden.

33.) Die verborgene Schätz, so sich zu Dorf oder Veldt ergeben, doch hieby die Vnderschiedt zu beobachten, ob sie gefunden werden auf aigenem oder frembdem Guet, oder auch auf der Allmandt, der Obrigkeit oder Kirchen Grundt vnd Boden; Item obs ohngefehrd, oder durch Gottes gnädige Schickung, oder mit verbottenen losen Künsten erfahren vnd erhebt worden.

34.) Die Haltung der Vorsten vnd Vorst-Gericht, vnd Einziehung deren bey solchen Gerichten fallender Bueßen vnd Straffen.

35.) Die Ordnung der Gemeindt zu ertheilen, wie es mit Beckhen, Mezgern, Würthen, vndt Handtwerckhs-Leuthen, mit Gewerb vnd mit Lohn gehalten werden solle, dieses alles gehöret ad Imperium Magistratus.

36.) Die Frohn vnd Dienst, gemessene vnd vngemessene, doch daß sie anderst nicht, dann wie sie von Alters hergebracht, darbey erträglich vnd ad arbitrium boni viri gebraucht vnd erfordert, vnd den Vnderthanen, Hindersäßen, Leibaignen auch Zeit, sich selbst vnd ihre Weib vnd Kind zu nehren, vnd ihre Veldtgütter zu bauen, gütlich gelassen werden.

37.) Die

37.) Die Bestellung der Tutelen vnd Curatelen, vnd daß die Tutores nicht tollitores, nicht Gernhaber, nicht vorm Mund Abschneider seyen, daß sie getreulich administriren: die Waisen erbarlich educiren, vnd gute vollkommene Rechnung erstatten vnd den Rest bezahlen.

38.) Die Appellationes von den Dorf-Gerichten gehen an die vom Adel, welche in solchen Dorffschaften omnimodam Jurisdictionem haben.

39.) Die Bewehrung vnd Musterung der Vnderthanen, vnd derselben in Noth- vnd Kriegs-Fällen, Zuzueg, Raiß.

40.) Die ordinari vnd extraordinari Steuer, Anlagen, die Reichs-Ritter-Türckhen-Steuren.

41.) Die Nachsteuer, dann weme die Steur gehört, dem gebühret auch die Nachsteuer, vnd wer sich der Nachsteuer vnd Abzugs weigert, der kan darzu wider Willen, durch Arrest vnd in andere Weg gehalten werden, vnd dieses ist auch im Röm. Reich, durch allgemeinen Gebrauch eingeführet, doch finden sich etlich wenige Ortt, welche den Abzug vnd Nachsteuer, denen Bürgern so von ihnen ziehen, geringer erfordern, oder gar nachlassen, vnd ein freyen Zug gestatten, welches im Herzogthum Würtemberg observiret, vnd fast für die fürnembste Landtsfürstl. Freyheit gehalten würdt.

42.) Das Vngelt von Wein vnd Bier,

dann

dann diese Gefäll noch vnder die fructus Jurisdictionis berechnet werden, wann jedoch in einem Dorf für das Vmbgelt vnd dessen Befreyung sonderbare Compactata, oder vralte hergebrachte Freyheiten weren, da kündte einer vom Adel der Dorfheit nicht motu proprio das Vmbgelt nach seinem Willen ansezen, sondern müste bey Kayserl. Majest. sich anmelden, vnd hierüber Kayserl. Bewilligung vnd sonderbare Concession auswürckhen.

Doctor Besoldus meldet in seinem Tractatu practico in voc. Vngeldt, Scio Nobiles pro impetrando hoc regali des Vmbgeldts, ad Cæsaream Majestatem supplicasse, nec hoc impetrasse, nisi educto consensu suorum subditorum.

43.) Wann in einer Dorffschaft, oder bey einem adelichen Guett, es ein Zoll- oder Fahr-Gerechtigkeit, gehört dieselbe auch der Obrigkeit, doch kan vnd soll kein Obrigkeit, neue Zöll aigens Gewalts einführen, noch die rechtmäßig erlangte von selbsten erhöhen, sondern hierzu gehöret Käyserl. Majest. Consens, vnd der Churfürsten Adsens.

44.) Das Gelaiten vnd Verglaiten, von vnd zum Rechten, auch anderwertig, so oft ainige Beglaitens Gelegenheit fürfället, es were dann von den angränzenden Ständen, hierunder ein widriges hergebracht.

45.) Die Bestellung, Verwachung vnd Bewahrung der Dorffschaften bey Tag vnd Nacht.

46.) Die

46.) Die Jagtbarkeit ex usu Germaniæ gehöret auch dem Reichs-Adel, an Endt vnd Ortten zue, wa sie omnimodam Jurisdictionem: Auch wa sie dasselb ruhwig, offentlich vnd vnfürdencklich hergebracht, dauon aber hieoben auch gehandelt.

47.) Weme nun die Jagtbarkeit zuständig,

a.) Deme gebüret auch in der Jagbarkeit Gebott zu machen.

b.) Die Vebertretter zu straffen.

c.) Die Beschlagung des Holzes.

d.) Die Verwehrung des Aussteckhens der Wäldt.

e.) Die Abwehrung des Triebs in die junge vnfährige Häw.

f.) Die Verbietung vnd Bestraffung der Wilder, Wildtpret-Schützen, welche wider Verbott Wildtpret schießen, fällen, vertragen.

g.) Die Bestellung der Vorst-Knecht, Jäger.

48.) h.) Des Haagen vnd Wildt-Haag machen.

i.) Das Geäckerich zu verleyhen vnd zu genießen.

k.) Forsthabern, wa, vnd wie er hergebracht, einzuziehen.

l.) Die Vnderthanen zu Haltung Hundt,

Hundt vnd Garn zu führen, Hülff beym Jagen zu erzeigen, anzuhalten.

Vnd was mehr in Jagt vnd Vorst-Sachen herkommen, welches Herkommen das vornembste ist, vnd sich nicht â casu ad casum alium atque alium extendiren läßet, sondern heißet tantum præscriptum quantum possessum, dauon Wehner. in obser. in voc. Forst zu sehen.

49.) Der Fisch-Krebs-Otter-vnd Biber-Fang, Verleyhung der Wasser, es seye dann hierunder durch sonderbare Pacta, Transactiones, Titulos, altes Herkommen, ein anders erlanget vnd hergebracht.

50.) Die auf den Flüssen erbaute Mühlen vnd Mühl-Recht, dann moribus hodiernis ist nicht jedem Privato erlaubet, auf den Flüssen, ohne Bewilligung der Obrigkeit, die omnimodam Jurisdictionem hat, Mühlen zu bawen, vnd Mühl-Recht anzuordnen, sondern wer von Privat-Personen Mühlen in offene Flüß bauen will, der muß der Obrigkeit Consens erlangen, vnd sich mit derselben des Canonis vergleichen.

Wann aber ein Privatus sein aigen Wasser fassen vnd Mühl vnd Mühl-Recht suchet vnd bauet, das kan ihme nit gewehret werden. Koppen. Quæst. 20. Es seye dann anderst Herkommen, Koppen. d. Q.

Doch

Doch kündten die Vnderthanen vi Jurisdictionis, zum Gebrauch dieser oder jener andern Mühlen nicht bezwungen werden, wann auch einer 100. oder mehr Jahr in einer Mühlen gefahren, gibt doch dieses kein Recht, kein Nachfolg, kein Gerechtigkeit, es seye dann ein anders, speciale titulo, Pacto, Translatione, erhandlet.

51.) Die Schäfereyen, dann diese heutiges Tags, nicht ohne Erlaubnuß der hohen Obrigkeit, angerichtet werden kündten oder dörften, doch ist hierunder aller Ortten das alte Herkommen vnd Herbringen zu beobachten.

52.) Die Anordnung Maaß, Eych, Elen, Gewicht.

53.) Kirchweyhe, vnd Kirchweyhe-Schutz. Spiel vnd Tanz gestatten. Garttküchin anrichten. Standtgelt, bey Wachen vnd Jahr-Märckten einziehen.

54.) Vngerechte Gebäue niederlegen vnd abschaffen, Maaß vnd Ordnung im bauen vorschreiben.

55.) In die Possession ex primo & secundo Decreto immittiren.

56.) In integrum ex justa causa restituiren.

57.) Den Endten-Mayern vnd rabulis forensibus, vnd die im procuriren, advociren, zu scharpf reden, schreiben, Gesez geben,

die

die Vngebür straffen, wol gar das procuriren vnd advociren abstrickhen.

58.) Die Vngehorsame mit bürgerlichen Gefängnuß oder Geltt straffen vnd bueßen.

59.) Die Zeugen, so gestellet, beaydigen, ordentlich abhören.

Dieses seindt die vornembste Actus jurisdictionales, welche im Recht, im Gebrauch vnd Herkommen begründet, es kündten aber mehr andere Actus jurisdictionales observirt, vnd nachgesezt werden; mein Intention ist diß Orts nicht, weitläuffige Deduction zu thun, sondern ainig mit schlechter Einfassung, in vornembsten Rechten vnd Gerechtigkeit, jeden freyen Reichs-Adel, seine Befugsambe kurz zu entdecken vnd Beranlaß zu geben, was es Kraft der Regalien, Herrligkeiten, Gewaltsambe, Hoch- vnd Nider-Obrigkeit, Vogteyligkeit, befuegt oder nicht, falls weiterer Deduction nöthig, kan vber alle deducirte Jurisdictionalia weitläuffiger grundtlicher Bericht gefasset werden. Ich ande auch dieses, daß in Jurisdictionalibus, auf das ruwig Herkommen gesehen werden soll, dann consuetudo loci omnium Jurisdictionum est origo, Principium, forma, Joh. Kopp. Quæst. 48. n. 24.

Es erhellet aber hierauf, wie leichtlich, wie vielfältig der Löbl. Reichs-Adel, in so vielen Herrligkeiten, Obrigkeiten, Regalien, Gewaltsambe, Gerechtigkeiten, von andern Ständen

den lædirt, turbirt, beläſtiget werden kan, dahero auch ein Ritter-Rath vornemblich getrewlich rathe vnd diene, nöthig ſey.

Zum ain vnd zwanzigſten; Es finden ſich auch noch viel mehr vortreffliche Jura:

Als das Jus Ganerbinatus, darvon Herr Dr. Killinger ein ſondern Tractat geſchrieben, vnd Herr Wechner in ſuis Obſervationibus gute Nachricht ertheilet.

Holz, Holz-Recht.
Wunn, Waidt.
Trieb, Tradt.
} De jure paſcendi videatur omnino Berl. p. 2. Concl. 49. per tot. M. Kopp. quæſt. 12. 15. 17. 57.

Waſſer, Waſſer-Recht, Waſſerleyttin, Egarten, Eindedin, vnd derſelben Recht.

Zehendt, Zehendt-Recht.

Pfarr-Recht.

Kirchen-Saz. d. jure patronatus vide Joſ. Lud. in concluſ. com. 42. & Maſcard Vol. 2. concl. 958.

Leibaigenſchafften, Leibfall.

Vid. Berlich. p. 2. quæſt. 47.

Vide dicta ſuper: cap. 5. von den Leibaignen ꝛc. & Huſan. de pp. hominibus.

Zinßgütter, Zinß-Recht.

Erb-Lehngütter, Erb-Lehen-Recht.

Lehengütter, Lehen-Recht.

Dauon weitläuffige Deduction gefaßet werden köndte; Nachdem aber dieses nicht hujus loci vnd nicht meiner Intention vornemblich dienet, habe ich diese Jura alleinig benennen, vndt dabey an Handt geben wollen, daß auch löblich vnd nuzlich, wann ein Ritter-Rath bestellet, vnd von demselben den Adelichen Mitgliedern, in ihren Trangsalen, Anliegenheiten, vnd vortringender Verhinderung, Rath, Hülff, Beystandt erwiesen würdt.

Zum zwey vnd zwanzigsten. Ich habe auch ausser der alten Ritter-Ordnung, de Ao. 1561. art. 34. vermercket, daß die Ritterschafft manchmal nit allein gut ermessen, wann der Adel wider Gewaltt vnd That Handlungen mit mehr andern Ständen (mit approbation Kayserl. Mayest.) ein Verain treffen thut; Sondern auch in Auffsicht vnd consideration gezogen, das Jus protectionis. Wie etwann bey einem Fürstl. Haus Schuz vnd Schirmb gesucht, mit billichen conditionen behandelt, auf genante Jahr gestellet, doch deß Adels Freyheiten, Recht, Gerechtigkeiten, reserviret, Kayserl. Mayest. vnd das H. Reich außgenommen, vnd dahingegen ein Ritterdienst in der Noth, mit genanten Pferdten, oder Fuß-Volckh, dem Fürstl. Haus gelaistet werden köndte. Ich laße diesen Puncten, in Nothfällen, nicht vebel gefasset, vnd zu weiterem Nachdenckhen gestellet seyn, beuorab weilen Herr Graff von Nothhafft, in seinen Beden-

denckhen, art. 97. hierzu mich hoch beweget, vnd cautè den Adel trewlich warnet.

Drey vnd zwanzigstens, ich befinde noch mehr andere Recht, vnd Freyheiten, warmit der wehrte Adel in gemeinen Rechten vnd in der Observanz versehen, welche fürwahr auch groß zu achten, vnd darob zu halten, welche ich kürzlich nach einander fassen, vnd dabey dieses Caput beschliessen will.

1) Für den Adel stehet die Vermuthung, daß er tugendthafft, dapffer, redlich, vnd vnschuldthafft seye.

2) Es würdt nicht vermuthet, daß ein ehrlicher vom Adel, betrüglich, gefährlich, falsch rede, vnd handle, vnd wann sich jechtwas gleich nachdenckliches erzeiget, würdt doch in dubio gehalten, es seye mehr geirret vnd verstossen, dann fälschlich, betrüglich, gefährlich, von einem vom Adel gehandelt.

3) Item in Aussagungen vnd Khundtchafften, würdt eines Edlen Khundtschafft mehr Glauben zugestellet, dann einem Zeügen der nicht Edel.

4) Obwolen in re gravi & ardua, das Juramentum in supplementum Probationis gemeinen Burgers- vnd Bauers-Leüthen nicht ertheilet würdt, dannoch würdt ein anders gegen die Edlen observiret.

5) Ob auch regulariter die Zeügen persönlich zu erscheinen vnd mündtliche Kundtschafft

zu geben schuldig; Dannoch würdt dieses in vielen Orrten deß Teütschlandts nicht observirt, sondern den Edlen Gezeügen zugelassen, daß sie ihre Zeügnus vnder ihrer Handt vnd Pittschafft ertheilen, werden auch deß Aydts entlassen, vnd dieses im Gebrauch, in Böheimb, Oesterreich, Bayern.

6) Ja es bezeüget auch Gail. daß er gesehen, daß Edle Gezeügen gelassen, bey den Pflichten, Ayden, vnd Gehorsamb, damit sie ihren Herrn zuegethan.

7) Rudiger Rulandt arrestirt, daß ihme bekandt, daß der Adel in Kundtschafften bey der Handt-Trew gelassen.

8) Falls jedoch an einem Ortt, vnd sonderlich in Kayserl. Commissionen, die Gezeügen alle, vermittelst leiblichen Zeügen Aydts, zu verhören, da würdt der Aydt leiblich erfordert, anderwertig kündte wider die Khundtschafft der Edlen excipirt werden, vnd habe ich vnderschiedliche Kayserl. Commissiones verrichtet, vnd dabey vornehme vom Adel gehöret, aber sie haben den leiblichen Adt williglich erstattet, vnd aydtlich Kundtschafft abgelegt.

9) Diß aber ist singularirer von andern vnd auch von mir observirt, daß die vom Adel ihre Juramenta absonderlich abgestattet.

10) Doch wann die Partheyen den Adel deß leiblichen Aydts gütlich entlassen, so ist dieses erlaubt,

erlaubt, vnd ist ihre Zeügnus kräfftig, ob schon der Zeügen-Aydt nicht ist abgestattet.

11) Ich vermerckhe hiebey, was bey eines Edlen Gezeügen Abhörung vorgelauffen, als in generali Interrogatorio gestanden, ob Zeüg ehelich geboren, vnd dieses vom Commissario, doch beschaidenlich geandet, hat der vom Adel sich darüber entrüstet, vnd dergestalt Antwort ertheilt: Hört ihr Commissarie, mein Mutter hat gesagt, ich seye Ehelich gebohren, mein Vatter hats geglaubt, ich bin bißdaher von Männiglich für Ehelich geboren gehalten worden, vnd ihr müsts auch glauben vnd halten, oder ich stoße euch meinen Dolchen in Leib: Diese Antwortt hat Commissarius aufgenommen, vnd den gehaltenen Prothocollo inserirt.

12) Was einer vom Adel verspricht, bey Adelichen wahren Wortten, trauen vnd glauben, das würdt deren Verheißung gleich geachtet, die von andern Burgern vnd Bauern vnd leiblichen Aydt vorgehet.

13) Ja was ein Edelmann bey Adelichen wahren Wortten, Traw, vnd Glauben verspricht, das ist er steiff, vest, vnd beständig zu halten schuldig, nit anderst, als wann er mit Aydt Verspruch gethan.

14) Dann es heist: Versprechen vnd halten, haben gelobt die edlen Alten.

15) Es solle bey den Edlen heißen: quod dico & quod scribo, scribo, & illa quæ prodierunt

dierunt ex labiis meis non faciam irrita, vnd haben hievon auch die Herrn Fränckhische, in ihrer Ritterordnung ein schöne Verfassung, vnd wann ein Fränckhisch adelich Mitgliedt, beharrlich wider sein Wortt, Traw, Glauben, Brief, Siegel handlet, der würdt von der Ritterschafft, ihrer Versamblung vnd Gesellschafft außgeschlossen.

Fränckh. Ritterordnung, P. 1. tit. 11.

16) Es ist auch vnder dem Ritter-Turnier ein Gesaz gewesen, vnd ist Jnhalt deßelben keiner zu offenem Thurnier gelassen worden, der seine Zusag, Brieff, vnd Siegel nit gehalten, ja er ist bescholtten vnd vom Thurnier abgeschafft worden, mit Spott vnd Vnehr.

17) Dieses auch hat billich statt bey Herrn, Grafen, Fürsten, Churfürsten, König, vnd Kayfern.

18) Es haißt vnd soll heißen: in viris gravibus & magnis, fides exuberare debet.

Es solle haißen: verbum Regium, fides regia.

19) Kayßer Carolus V. hat beständig ob Kayserlichen Wortten gehalten, vnd als ihme zugemuthet worden, einem vornehmen Teütschen das Kayserlich Wortt nicht zu halten, hat er mit löblichem Nachruhmb offentlich gesagt, wann die ganze Welt, Trew vnd Glauben

ben verlasset, so soll doch Trew vnd Glauben, vor einem Römischen Kayser beständig erhalten werden.

20) Wann Edle, Freyherrn, Graven, Fürsten, bey Adelichen, Herrl. Gräffl. Fürstl. Ehren, ihren Freyheiten renunciiren, so würdt dieses so kräfftig geachtet, als wann es mit leiblichem Aydt vorgangen.

21) Es ist verächtlich, wann ein Edelmann, sein aigen adelich Versprechen verringern, für Civilität, vnd Compliment halten, vnd wider sein aigene Wortt vnd Zusag lauffen wolt.

22) Doch ist allhier zu beobachten, daß bey Verzüchten der adelichen Döchter, nicht gnugsamb ist, wann dieselbe allein verzeyhen, bey adelichen Ehren, Trewen vnd Glauben, sondern es würdt zu Bekräfftigung der Verzücht, der leibliche Aydt requirirt, dauon aber anderer Ortten Gelegenheit mehr zu anden sein würdt, es were dann durch alten Gebrauch vnd Gewohnheit ein anders erhalten, practicirt, vnd eingeführet.

23) Die vom Adel haben auch für sich præsumptionem fidelitatis, daß sie getrew seyen, dahero auch denselben, veste Ortt vnd Schlösser, mehrers dann gemeinen Persohnen vertrauet worden.

24) Zu vornehmen weltlichen Aembtern, werden auch Adels-Persohnen eher vnd mehr

befürdert, dann gemeine Burger- vnd Bauers-Personen.

25) Vornemblich in Kriegs-Diensten, werden die Edle den Vnedlen vorgezogen.

26) In Electionibus & beneficiis dignitatum Spiritualium, auf den Abteyen, vnd andern Geistlichen Collaturen, wann die Suffragia gleich außfallen, da werden die Edlen den Vnedlen vorgezogen, wann gleich die Vnedlen von beßern Qualitäten seind.

27) In votiren, würdt auch der Edle, den Vnedlen vorgezogen, weilen prius votum eines Edlen rühmblicher gehalten würdt, dann das posterius eines Vnedlen.

28) Denen vom Adel gebüret auch der Vorzug vor den Vnedlen in Begleitung, in Haltung der Diener, in Bewohnung der besten Häußer.

29) In wichtigen Geschäfften, Verrichtungen, Legationibus, werden die Edlen den Vnedlen vorgezogen.

Hierüber kan Nolden. tr. de Nobil. cap. 12. mit mehrerm ersehen werden. Friz. de Nob. th. 22.

30) Die Edlen sollen auch vor andern Vnedlen gegrüßet, vnd im Gehen, Stehen, Sizen, vnd Session, andern Vnedlen vorgezogen werden.

31) Wann auch einer vom Adel in ein Gericht vnd Rathstuben kombt, kan vnd soll er geehrt, vnd zum Nidersitzen invitirt werden.

32) Ehren halber sollen die vom Adel in Schrifften vor Gericht citirt werden.

33) Ob auch in Criminal vnd peinlichen Sachen regulariter kein Procurator admittirt würdt, dannoch so werden Ehren halben, bey den Edlen vnd hohen Standts-Personen, in dergleichen Criminal-Sachen, die Procuratores bewilliget.

34) Es würdt auch Ehrenhalber, in Gerichten, deß Adels, mit dem Juramento Caluminæ so weit verschonet, daß dasselbe, wann es erkhennet, durch ein andere Person gelaistet werden kan, es were dann die kündtliche Landts-Observanz (wie in Sachsen) darwider.

35) Wann zwar de facta pace, wider Edle vnd höhere Personen, starckher Verdacht einfället, auff solchen Fall müßen auch die Edlen in Person erscheinen, Antwortt geben, vnd durch leiblichen Aydt Persönlich ihre Vnschuldt bezeügen, oder mit Aydt sich purgiren.

36) Wann Edle Gezeügen gestellet werden, vnd etwan dieselbe nit füglich abraisen, vnd ad locum Commissionis sich begeben künden, da werden Ehrenhalb sie, durch die Commissarios abgehört, in ihren aigenen domiciliis, gestalten ich dieses, in meinen Kayßerlichen Commissionibus observiret, vnd etliche alt dapffere vom

Adel, vnd sonderlich Sigismunden von Wöllwart zu Hachsenfeldt, in ihren Häusern vnd Schlössern verhöret habe.

37) Wann die vom Adel von Richtern vnd Commissarien etwan auf Augenschein, oder in andere nöthige Weeg, beschaiden werden, seindt sie nit gebunden zu Fuß zu erscheinen, sondern mögen zu Pferdt oder Gutschen erscheinen, vnd zwar auf dessen Vnkosten, der sie erfordert.

38) Bey deß Adels Gethaten vnd Handlungen, gehet es auch mit mehrer Herrlichkeit, Pomp, Zier vnd Solennitäten daher, dann bey der Gethat vnd Handlung der Vnedlen, vnd bieses bescheinet sich bey der edlen Doctorat, Hochzeiten, Täntz, Begräbnußen.

39) In Criminal-Sachen, in welchen die Bestraffung nit auf Leib vnd Leben ablauffet, würdt den Edlen nicht Caution, durch Bürgen oder Gütter, angemuthet, vnd abgenöttiget, sondern werden bey der Juratoria Cautione gelassen.

40) Wann einer vom Adel mit Wortten, Schrifften, vnd mit Werckhen injuriret, vnd belaidiget würdt, ist dieses gravior & atrocior injuria, dannn welche einem Vnedlen widerfahret.

41) Wegen deß Adels, vnd wann ein Vnedle Tochter, sich mit einem Edlen beheürathet; würdt Ehrenhalb, vnd wann es die Patrimonia zulas-

zulassen, von der Hochzeitterin Eltern, ein gröſser vnd stärckher Heürathguett erfordert, dann wann der Heürath gegen einen Vnedlen vorgehet.

42) Wann Alimenta von Rechtswegen zuverordnen, werden dieselbe Ehrenhalber höher gestellet, vnd taxiret gegen Edle, dann Vnedle, vnd kündten die Edlen eben nicht, wie Bauren, mit schwarzem Brodt vnd hartem Käß abgefertigt werden.

Vnd dieses ist ex Nold. tr. de Nobil. cap. 15. & Friz. de Nobil. th. 23. kurz außgezogen.

43) Obwolen die Edle â muneribus patrimonialibus nicht eximirt, vnd ratione rei possessæ, welche der Steüer, Collecten, vnd Beschwerden vnderworffen, die Beschwerden ertragen müßen, hat doch dieses allein statt in allodialibus bonis.

44) Aber in Lehengüttern seindt die Vasallen alleinig zu Lehendiensten; Aber nicht auch den Lehen-Herrn verbunden, ad Collectas, Contributiones, & alia onera, & munera publica.

Derowegen so sollen die Edlen Vasallen verhüten, daß sie sich nicht collectiren, vnd eine continuation Collectandi wider sich einführen, vnd damit beschweren lassen; Doch in Collectis universalibus, Türckhensteüer oder Reichs-Anlaag, seinndt die Mediati Nobiles nicht exempt, aber die Nobiles Immediati, könden vnd sollen

len von dem Stratibus Imperii, auch in diesen Anlagen nicht beleget werden, sondern Ihre Kayßerl. Mayest. suchen sonderbare Rittersteüer, vnd dieselbe würdt beygetragen, wie hiebeuor von mir alberait Außführung geschehen, dahin ich mich beruesse, vnd dergestalt ist doctrina Nold. de Nobil. cap. 16. n. 18. 19. 20. zu ersehen.

45) Wann aber die von Adel an sich erkauffen, Privat- Burger- vnd Bauerngütter, welche der Steüer vnderworffen, vnd welche im Steüerbuch æstimirt vnd begrieffen, da künden sie sich ab oneribus realibus nicht auswürckhen, res n. transit cum suo onere, in quemcunque Possessorem, & eum insequitur sicut lepra leprosum, vnd umbra corpus, wie beraits anderer Ortten ausgeführt.

46) Jngleichem wann ein Privat-Person, Burger oder Baur, ein frey Ritterguett, Gefäll, Gerechtigkeit erlanget, welches hiebeuor zu der Ritter-Cassa contribuirt, so würdt es gleichmäßig gehalten, vnd muß der Jnnhaber vnd Besitzer seine Steüer, Contribution, vnd Anlag, zur Ritter-Cassa beytragen.

47) Die Edlen werden auch eximiret, von den Turelen vnd Curatelen, nicht der Adelichen Waisen, sondern der Vnedlen Waisen.

48) Aber der vnmittelbaren edlen Waisen, wann denselben, nicht Vormunder, durch vätterliche Dispositrion verordnet werden, so

werden

werden die nächste Agnaten vnd Befreündten, vmb Bebernemmung der Vormundschafft ersucht, wann sie sich aber verwaigern, da würdt am Kayserl. Cammergericht, oder Kayserlichen Hoffgericht zu Rothweyl, vmb Bestellung der Vormunder angesucht, vnd dieses erhalten, die Vormünder bestellet, beaidiget, confirmiret.

49) Aber weilen dieses schwere Mühe vnd große Vnkosten erfordert, kan diese Bestellung gar wol von dem bestellten Ritter-Rath (in eventum) angeordnet, vnd ob den Vormundtschafften, gehalten werden; dauon anderer Orten.

Hieruon kan auch besehen werden Nold. cap. 14. Friz. th. 24.

50) Wann einer von Adel delinquirt, so würdt nicht eben pœna modo arithmetico, sondern mitior, more Geometrico usurpiert, vndt gegen dem Edlen Delinquenten gelinder verfahren.

51) Diß aber hat statt, in pœnis arbitrariis & difformibus, in willkhürlichen Straffen, welche in richterlicher Willkhür bestehen.

52) Wann aber scharpffe Verbrechen, pariformes, determinatas, & taxatas pœnas haben, von gemeinen Kayserl. Rechten, oder in den Statuten, da last sichs nicht von solchen Straffen abweichen, vnd andere geringe erwöhlen vnd vornehmen, es hette dann der

Rich-

Richter veber die Qualitäten deß Adels, noch mehr ander dapffere bewegende Vrsachen.

53) Wann auch ein Adels-Person scharpff delinquirt, sich auf sein Adel verlasset, vnd vermeint, der Adel entschuldige ihne, vnd er habe Fug vnd Macht, Recht, diß vnd jenes Laster vorzunehmen, da würdt ein solcher Delinquent andern Vnadelichen Delinquenten, in der Bestraffung gleich gehalten.

54) Wann auch das Delictum ausfallet, dem Adel zu groser Schmach, Schandt, Schimpf, vnd Vnehr; Da hat auch mitior pœna nit statt, als zum Exempel.

Wann ein Edler würdt ein Proditor vndt Verräther, oder begehet ein crimen læsæ divinæ aut humanæ Majestatis, oder ein ander hoch vnd scharpf Delictum publicum.

55) Vnd ob in etlichen Fällen, der Adel mit Leibsstraffen gelinder gestrafft würdt; So werden aber gemeinlich Geldtstraffen höher angelegt, vnd dem Sprichwortt nach, der Mückhen gelassen, nachdem sie Blut hat; dann bey hohen Leüthen, ist die geringste Corporalis pœna schärpffer, dann ein groß Geldtstraff,

56) Die Edlen werden auch regulariter nicht torquirt, doch werden die atrocissima delicta außgenommen; Es würdt auch dieses in Sachsen vnd in Franckhreich nicht observirt, sondern gegen dem Adel, wie gegen Vnedle verfahren.

57) Wann

57) Wann ein Plebejus, etwan ein beschuldte vnd erkhandte Geldtstraff, nit entrichten kan, so muß ers am Leib leiden, vnd heißt: qui non habet in ære, luat in corpore; Dieses aber hat bey den Edlen Delinquenten nit statt, sondern würdt ein anderer Pœnfall ertheilet, vnd erkhennet.

58) Wegen Civil- vndt Schuldt-Sachen, soll vnd kan, ein Edler Debitor, nicht in Hafft genommen, vnd mit Schuldt oder andern Thürnen belegt werden; Wol aber kan er conveniret, vndt in ein Palatium, Würthshauß, oder auf ein Gericht- oder Rath- oder Privat-Hauß arrestirt, vnd ihme ein genannter gewißer Ortt verordnet werden, worinn er sich auffhalten soll vnd muß, biß zu Außtrag der Schuldt-Sach, oder der entstandenen Anforderung.

59) Es ist aber auch dieses eine Freyheit deß Adels, daß er nicht von den Glaubigern all zu scharpff, vnd ueber das Vermögen vnd Möglichkeit, kan vnd mag executiret werden; sondern er ist allein gehalten, zu deme, was er thun kan: In quantum solvere potest, tuetur.

60) Es seindt auch die Edlen nicht, mit schweren tieffen Thürnen, auch nicht mit Stockh vnd Halßeysen, nicht mit Dänischen Mänteln, Spannischen Kappen, Englischen Jungfrauen, Braunschweigischen Stiefeln, zu beschweren:

Son-

Sondern künden vnd mögen in ein besonder Ortt eingeschlossen, vnd arrestirt werden, wie sub No. 58. gemeldt.

61) Es künden vnd sollen auch die edle Delinquenten nicht auf die Galeeren ad triremes, nicht in Metallgruben, nicht zu ewigen Dienst vnd Arbeit verdampt werden, es sey dann das Verbrechen groß, scharpff, vnd dabey der Adel violiret vnd lædiret.

62) Wann auch ein Edler sich mit Diebstal starckh vergrieffen, würdt er nicht mit Diebsstrang (wie sonsten dieses die ordenliche Straff) sondern anderwertig vnd mit Schwerdt gestrafft; Es ist zwar ein Tractätlein, mit der Inscription: Decisiones aureæ, vor diesen publiciret, vnd eine decisio inserirt worden: quæritur, quâ pœnâ sit afficiendus Nobilis prætо? fur? est suspendendus altiori patibulo, in honorem Nobilitatis; Aber diese decisio ferrea & plumbea, non aurea est;

63) Wann ein Verbrechen die Straff einer Fustigation, vnd Ausstreichen mit Ruthen, nach sich ziehet: So soll damit deß edlen Delinquenten verschonet, vnd derselbe anderwertig, etwan mit Deportation gestrafft werden.

64) Ehrenhalb, wann einer vom Adel Schmachhändel hat, mit einem Privato vnd Plebejo würdt er nicht ad Palinodium, oder zu offnem Widerruef erkhennet, vnd angehalten; wann er aber schwere Schmachhändel

hat,

hat, mit gleich Edlen oder höhern Ständen, da mag er auch zum Widerruef angehaiten werden.

65.) Wie ich weiß, daß B. von Berlingen, vnd sein Weib, wegen Schmach, gegen einen Herzogen von B. in Prag, zu offener recantation gehalten worden seyen.

Hieruon zu sehen Nold. de Nobil. cap. 15. Friz. de Nobilit. th. 25.

66.) Diß ist auch ein Hochheit beym Adel, weilen sie vnder sich Pacta machen künden, de succedendo, künden sich vergleichen, wie die Familia, die Mann-Stämm succediren, vnd die Gütter vnder sich behalten kündten, hiervon hat geschrieben, einen sonderbaren schönen Tractat: Betsius de Pact. Famil. Illustr.

67.) Es ist auch dieses nicht ein geringe Befugsambe, daß der Löbl. Adel kan vnd mag Zusammenkünften anstellen, vnd diese werden getheilet in Ausschuß-Täg, da ainig die Herren Directores, Räth vnd Ausschüß jedes Ritter-Orts zusammen kommen, in der Enge vnd Stille, des Ritter-Orttes Obliegenheit consultiren; In Viertels-Täge, auf welchen, neben den Herrn Ausschüsser, auch die Adeliche Mitglieder beschrieben vnd einkommen, durch sich oder Gewalt: Worbey dieses beobachtet würdt; Wann Gewalt gegeben würdt, keinem Adelichen Mitgliedt, sondern einem Vogt, Amptmann, Diener, vnd andern vnedlen Per-

sonen, werden dieselbe zu den Adelichen Consultationen nicht gelassen, vnd Ihnen weder Session noch Votum ertheilet, sondern alleinig angezeiget, was per Majora geschlossen, das sollen sie ihren Principalen referiren.

In gemeinen Zusammenkünften der Fünf Ritter-Ortt, in Sachen, welche das gemeine Ritter-Wesen betreffen, in Correspondenz-Täg, mit den Fränckischen vnd Rheinischen Reichs-Ritterschaften.

In Beschickhung Bundts- Craiß- vnd Reichs-Täg.

Doch sollen diese Zusammenkhunften, nicht wider Kayserl. Mayest. vnd wider das Römische Reich ablauffen, gestalt in Capitulatione Ferdinandi II. versehen, Art. 5. Wir wollen vnd sollen auch alle heimbliche vnd vnziembliche häßige Bündtnussen vnd Zusammenkunften des Adels ꝛc. aufheben vnd abschaffen.

68.) Es ist auch eine Vortreflichkeit des Adels, daß sie zu dem Röm. Kayser Ihre Abgesandten schickhen, vnd daselbsten ihre Anliegenheiten anbringen mögen.

69.) Ja Sie mögen vnd künden Gesandte vnd Legatos schickhen, zue ausländischen Königen vnd andern Fürsten vnd Ständen.

70.) Es ist auch dieses eine vortrefliche Gerechtigkeit des Adels, daß derselbe ausländischen Königen vnd Fürsten, auch Republiquen,

in

in Kriegs-Fällen, ihre Dienst frey offeriren, bezeigen kündten, doch ohne Belaidigung Kayserl. Mayest. ꝛc. vnd des Röm. Reichs.

71.) Es ist auch dieses ein hohes Cleinodt des Adels, daß derselbe die offene Thurnier vnd Ringel-Rennen besuchen, vnd daselbsten turnieren vnd rennen darf; Vnd dieses ist nicht nur dem vngemittelten Reichs-Adel, sondern auch jeden Teutschen, recht Edlen vnd Edelgebornen zugelassen, wann er erweisen kan, daß er von vier Vätter- vnd Mütterlichen Anen geboren seye.

Doch wann ein Römischer Kayser, einen neuen von Adel sonderbar befreyet, daß er auch Thurnier vnd ander Ritter-Spiel besuchen, offentlich exerciren möge; So ist ein solcher zugelassen, vnd einem Röm. Kayser, sein Kayserlicher Gewaltt, nicht in disputat zu ziehen, vnd dadurch in Sacrilegium einzulauffen.

Nolden. de Nobil. C. 11. n. 38. de relatione Nobilium, videatur etiam Mascaid. vol. 2. Conclus. 1095. per tot.

Weilen nun so viel vortreflicher Freyheiten, Recht, Gerechtigkeiten des Adels seyn, vnd darwider der Löbl. Adel täglich beschweret vnd graviret würdt, vnd werden kan: So ist je löblich, nöthig, nuzlich, wann auch solcher Erhaltung wegen, ein Ritter-Rath gefasset, vnd von demselben ob dieser oder mehr andern des

Adels Freyheiten, Recht vnd Gerechtigkeiten gehalten würdt; vnd damit will ich diß Capitul beschlossen haben.

Sechstes Caput.

Von Erhaltung des Ritter-Raths Gewalt, Ehr, Respect vnd Hochhait.

Weilen dieser bestellende Ritter-Rath, die ganze Schwäbische Reichs-Ritterschaft, in Ihren Actionen præsentiret, demselben alle der Ritterschaft Freyheiten, Gerechtigkeiten, Anliegenheiten vertrauet werden; So ist billich Ihr Ehr, Respect vnd Gewalt hoch zu achten, vndt dahin zu stellen, daß Sie von allen vnd jeden Frey vnd Adelichen Mitgliedern geliebet, geehret, respectiret: Sie von niemanden gehasset, verkleinert, beschimpfet, verachtet, oder injuriosè angetastet werden.

Was auch von diesem Ritter-Rath vernünftig geschlossen vnd erkhennet, darob solle von Directoren, Räthen vnd Ausschüßen, vnd von allen Adelichen Freyen Mitgliedern, rühmblich vnd ehrlich gehalten, vnd die Erkhändnussen, zu billicher, gerechter vnd völliger Execution, durch die Herrn Directoren, Räth vnd Ausschüß befürdert; Vnd hierzue von allen Frey vnd Adelichen Mitgliedern Hülff, nach Möglichkeit vnd mit aller Gethat erwiesen werden.

Solte aber bey der Execution, dapfere Wich-

Wichtigkeit vorfallen, soll vnd kan dasselb, durch die Herrn Directorn, Räth vnd Ausschüß überdacht, dem Ritter-Rath angebracht, vnd dieses auf weitere Consultation gestellet werden.

Falls auch bey dem bestellten Ritter-Rath Zweifel oder andere Wichtigkeit vorfället, solle dasselbe bey den gesambten Herren Directoren, Räthen vnd Ausschüßen (als Constituenten) angebracht, fleißig berathschlaget, vnd was zu thun geschlossen, an den Ritter-Rath pro lege gehalten, vnd darnach die Consilia gerichtet vnd gefasset werden.

Gleichwie aber dem Kayserl. Cammer-Gericht, dem Kayserl. Hof-Gericht, vnd andern Gerichten, über die Constituenten vnd Stände, keine Jurisdiction, Hochheit vnd Gewalt zuwachset; Also hat es auch den Verstandt bey diesem Ritter-Rath, auch bey den Directorn, Räthen vnd Ausschüssen; daß nämblich denselben, wegen der Bestätig- vnd Verordnung, kein Superiorität, Hochheit noch Gewalt, über die andere Frey vnd Adeliche Mitglieder eingeraumet; aber Ihren sanis & salutaribus Consiliis, aus löblichem Gemüth, vnd zu Beförderung der Ritterschaft, Hail, Wolfahrt vnd Beruhigung gefolget, Sie samptlich geliebet, geehret, respectiret, defendiret werden sollen, gestalten dergleichen auch von dem Fränckischen Reichs-Adel, in Ihrer Ritter-Ordnung wol vnd vernünftig gedacht würdt: part. 2. tit. 4.

Desgleichen würdt nicht practicable seyn, daß die Herrn Directorn, Räth vnd Ausschüß, vnd andere Adeliche Mitglieder, den Herrn Ritter-Räthen mit Pflichten vnd Aiden verbunden sein solten; dann dieses bey andern Constituenten der Gericht vnd Räthe, auch sonsten von Alters nicht Herkommen, würdt auch eher diese nötige vnd nuzliche Bestellung vnd Anordnung hindern, dann fürdern, wie vernünftig abzunehmen.

Siebende Caput.

Von Visitation vnd Erbesserung des Ritter-Raths.

Gleichwie bey andern hohen Gerichten die Visitation löblich vnd nuzlich eingewendet, dardurch die vorfallende Zweifel benommen, alles besser vnd beständiger gefasset, vnd dardurch der Lauf der Gerechtigkeit vnd des Consilii befürdert würdt; Also werden auch bey diesem Ritter-Rath, die Visitationen, vnd weitere Erleutterungen, Anordnungen, Verfassungen anzuordnen vnd zu practiciren sein; Vnd dieses kan alle fünf Jahr einmahl, so oft es die hohe Nothdurft erfordert, vnd etwan der Ritter-Rath darumben beweglich angesuchet, vorher durch eine Abordnung aus allen fünf Ritter-Ortten, die kündten zu dem Ritter-Rath, auf ein genannte Zeit abraisen, des Ritter-Raths Bedenckhen vnd Gutachten anhören, sampt-

samptlichen Directorn, Räthen vnd Ausschüssen referiren, darauf ein Schluß gefasset, dem Ritter-Rath überschrieben, vnd darnach in Consiliis verfahren werden solle.

Das achte Caput.

Wegen Haltung der Special-Außschüß-Täg.

Daß Director, Räth, vnd Außschüß, bey jedem Ritter-Viertel gewählet, vnd erhalten, vnd geehret vnd respectiret werden: Das ist von Alters herkommen, löblich, vnd nuzlich, vnd kan durch selbige dem Ritter-Rath seine Mühe verringert, viel expediret, vnd außgetragen, vnd erörttert werden; Die Directorn, Räth, vnd Außschüß sollen jährlichs etlichmahl, vnd wenigst 2. mahl (es wolte dann die Nothürfft mehrere Zusammenkunfft erfordern) zusammen kommen, vnd ihres Ritter-Viertels Anliegenheit veberdenckhen, vnd damit nicht allein ihrem Ritterortt, sondern auch der Frey- vnd Adelichen-Mitgliedern möglichst prospiciren, die Stell der Directorn, Räth, vnd Außschüß, so offt es nöthig, ersezen.

Advocaten vnd Secretarium bestellen, annehmen.

Deß Viertels Rechnung abhören, vnd justificiren.

Bericht wegen der Matricul, Rittergütter, vnd wie es veberal, zwischen dem Adel vnd Be-

nachparten ergangen, einziehen, Beschaidt, Hülff, Rath, ertheilen, geringe Strittigkeiten güttlich componiren.

NB. „ Warbey dannoch gut sein würdt, „ wann die Vnkosten verringert, der Zuzug „ auf genante Pferdt vnd Diener gesezet, vnd „ gute Mäßigkeit vnd Beschaidenheit, vnd be„ ständiges gutes Vetrauen gepflanzet, vnd „ ehender nicht der Abzug genommen würdet, „ dann die Geschäfften expediret, die Ab„ schiedt gefaßet, vnd außgefertiget seindt.

Es solle auch beobachtet werden, daß die vergliechene Sachen effectuiret, vnd bey jeder Zusammenkhunfft, der vorgehende Abschiedt, wiederumben abgelesen, vnd bewogen werde, auch dieser in seine Krafft komme.

Das neündte Caput.

Wegen Haltung der Special-Viertel-Täg.

Es müchte auch gut sein, daß Jahrs ein- oder 2. mahl Viertels-Täg gehalten:

Die Adeliche Mitglieder in ihren Trangsalen, Beschwerden vnd Anliegenheiten gehöret:

Denselben, wa müglich, von Directorn, Räthen, vnd Außschüßen, geholffen.

Wann aber die Sachen groß, wichtig, weitläufftig vnd controvers, solche Sachen für

für den gewöhlten Ritter-Rath gewiesen, vnd daselbsten erörttert werden.

NB. „ Es were auch von den Adelichen „ Mitgliedern zuvernemmen, wie es mit den „ Frey-Adelichen Güttern daher gehe, ob „ nichts verändert vnd verkaufft worden, ge„ gen weme, wie, was gestalt, in was Werth, „ vnd Beding, vnd ob das Kayserl. Privile„ gium der Gütter halber ertheilet, beobachtet, „ vnd in Krafft erhalten werde.

Wann auch sich neüe Possessores, oder newe adeliche Mitglieder einfinden oder angeben, solle daßelbe bey den adelichen Mitgliedern entdecket, vnd ihr Bedenckhen vnd Gutachten vernommen werden.

Es solle aber kein Mitgliedt von neüem angenommen, incorporirt, vnd immatriculirt werden, es seye dann von edlem Stamme vnd künde sein adelich Herkommen, Standt, vnd Freyheit der Gebür bescheinen, vnd beybringen: Es solle auch gesehen werden, vf seine Qualitäten, Tugendt, Geschicklichkeit, Wol, Ehrlich, vnd rühmlich hergebrachten Lebenslauff.

Es stüende auch zu veberdenckhen, ob nicht hinfüro jedes neües adeliches Mitgliedt, wegen neüer Aufnahmb vnd Incorporation, wenigst in die Viertel-Cassa ein hundert Goldtgülden erlegen, vnd abstatten, vnd von ihme Schein erfordert werden solte, daß solch new adelich Mitgliedt, der löbl. Schwäbischen Ritterschafft,

der Herrn Directorn, Räth, vnd Außschüß, der erwöhlten Ritter-Räth, Ehr, Würde, suchen, fürdern, ob den Ritterlichen, Sazungen, Ordnungen, Anlagen, Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, halten, vnd sich also bezeigen wolle, wie es einem frey adelichen Mitgliedt, wol vnd rühmblich gebüret vnd anstehet.

Bey den Zusammenkunfften solle von den adelichen Mitgliedern, den Directorn, Räthen, vnd Außschüssen, Respect, vnd Ehr erzeiget, ihre Proposition freündtlich angehöret, dieselbe wol erwogen, vnd das Gutachten williglich ertheilet werden, ingleichen von Herrn Directorn, Räthen, vnd Außschüßen, ihren frey vnd adelichen Mitgliedern, alt Freündtschafft vnd Freündtlichkeit erwiesen, ihre zum gemeinen Ritterwesen tragende Sorgfalt, contestiret, ihre Consilia vnd Gutachten mit entdecket, vnd veberal zu gutem Endt, vnd zu der Ritterschafft Conservation vnd Hochheit gezwecket werden.

Dieses auch ist hochnötig, vnd nuzlich, daß veber die per majora vota verglichene Tractaten, sobalden ein Recess vnd Abschiedt gefasset, vnd durch die anwesende Directorn vnd Außschüß, vnd adeliche Mitgliedern vnterschrieben, vnd mit ihren adelichen Pittschafften in rei memoriam betrucket, zuuor nicht das Abraisen vnd Abeylen verstattet veberal die Zusammenkunfft vertraulich, still, wesentlich, mäßiglich, beschaidenlich, vnd mit Gesparsamkeit gehalten

vnd

vnd beschlossen; die Abschiedt in guter Verwahr, vnd ob den verglichenen Puncten rühmblich gehalten, auch bey nachfolgender Zusammenkhunfft, der jüngste Abschiedt wieder abgelesen, vnd erkhundiget werde, ob vnd wie derselbe expediret vnd observiret worden seye.

Das zehende Capitul.

Wegen Haltung gemeiner Convent der fünff Ritter-Ortt.

Falls Sachen vorfallen, die von groser Importanz, vnd das gesampte freye Ritterliche Wesen berühret;

Da solle das Herkommen beobachtet, Jahrs ein- oder zweymahl, ein gemeiner Convent angeordnet, das Directorium dem Thonaw-Viertel gelassen, vnd bey der Zusammenkunfft alles das vertraulich consultiret vnd geschlossen werden, was der Ritterschafft gemeine Nothdurfft vnd Anliegenheit erfordert, vnd falls Wichtigkeiten vorfallen; kündten dieselben an den gewöhlten gesezten Ritter-Rath gebracht, vnd ihr Bedenckhen vnd Gutachten vernommen, vnd alles das beobachtet werden, was deß richterlichen Wesens, Ehr, Hochheit vnd Wolfahrt erfordert.

Das ailffte Capitul.

Von Haltung der Correspondenz.

Von vralten haben die drey Ritter-Craiß, in Schwaben, Franckhen, vnd Rheinstromb, correspondirt.

Vnd

Vnd ist Jahrs ein Correspondenz gehalten. Derselbe das erste Jahr, von der Schwäbischen Ritterschafft, in Schwaben, vnd gemeinlich in Eßlingen angestellet vnd gehalten.

Das ander Jahr, von der Fränckhischen Ritterschafft, in Franckhen, zu Rothenburg an der Tauber, vnd Mörgentheimb.

Der dritte von den Rheinischen, zu Speyer oder Wormbs benennet vnd celebriret, vnd dergestalt alle Jahr, vnder diesen Ritter-Craisen gewechselt worden.

Ob auch sich ein freye Ritterschafft im Elsaß entdecket: dannoch seindt dieselbe zu den Correspondenz-Tägen nie erfordert, sondern in ihrem aigenen Wesen gelassen worden.

Bey diesen Correspondenz-Tägen, seindt von allen drey Ritter-Craisen proponirt vnd ins gemein consultiret worden, was etwan wichtiges, das gemeine freye Ritterwesen, vnd derselben Staadt, Standt, Freyheit, vnd Gerechtigkeit betreffendt, vorgelauffen.

Mann hat auch consultiret, wie den Gravaminibus abzuhelffen, wie bey Kayserl. Mayest. oder am Kayserl. Cammergericht, oder anderwertig Hülff, vnd die Conservation der Immedietät vnd Freyheiten zu erlangen.

Ich erachte, daß diese Correspondenz, auch hinfüro erhalten werden solle.

Vnd

Vnd habe darbey zur Nachricht entdeckhen wöllen, wie es mit diesen dreyen Ritter-Craisen beschaffen.

Der freye Reichs-Adel würdt getheilet, in den Schwäbischen, Fränckhischen, vnd Rheinischen Reichs-Adel.

Die Schwäbische Reichs-Ritterschafft würdt getheilet in fünff Viertel, 1.) Thonau, 2.) Hegew, Algew, Bodense, 3.) Neckhar-Schwarzwaldt, vnd Ortenaw, 4.) am Kocher, 5.) am Creichgöw.

Die Fränckhische Reichs-Ritterschafft würdt getheilet, in 6. Viertel: 1.) Odenwaldt, 2.) Steigerwaldt, 3.) Gebürg, 4.) Altmühl, 5.) Paunach oder die Buchen, vnd Buchenaw, 6.) Rohr, oder Weyden, oder die Bein, Kraas oder Weraw.

Die Rheinische Reichs-Ritterschafft würdt getheilet, in die Rheinische, sic in specie dictos & Wetterauicos, vnd begreiffen vnder sich, die Wetteraw, vnd derselben zuachörige Ortt, so seinen Anfang am Hagenauer Forst gehabt, vnd sich auf selbiger Seiten des Rheins, biß an das Erz-Stifft Cölln erstreckhet; Auf der andern Seiten des Rheins, des Ortts gegen Mainz veber, da der Mayn in den Rhein fliesset, anfahendt, vnd daselbst der Mayn auf, biß gegen Aschaffenburg von dannen wieder herumb von Gelhausen; folgendt, hierüber auf den Lohnstrom, vnd von diesem Lohnstrom,

auf

auf beiden Seiten, den Westerwaldt hinab, biß in den Rhein, vnd alda wider den Rhein hinauf vnd hinab, biß an das Landt zu Bergen.

Es ist aber zu wissen, daß nicht alle vom Adel die in diesen dreyen Craisen wohnen, simul vnder die freye Reichs-Ritterschafft zu berechnen, sondern diese alleinig, die immatriculirt, incorporiret, vnd der freyen Reichs-Ritterschafft, vnd Gesellschafft, mit Contribution ainig beygethan, oder auch freye ritterliche Gütter besizen vnd inhaben, vnd welche keinen andern Standt deß Reichs, mit Landtsseßerey, oder Landtsfürstlicher Obrigkeit recognosciren.

Vnd dieses umb so viel besser zu verstehen, so ist zu wissen, daß sich im Römischen Reich nicht allein freye Reichs vom Adel finden, welche niemand dann den Römischen Kayser, für ihren Herrn vnd Oberhaupt erkhennen.

Sondern es befinden sich auch Edle, anderen Adel nicht zu zweiflen, vnd ihren Adel stattlich erweisen vnd begründen könden, vnd dieser Adel vermehret sich dieser Zeit hoch; Indeme dieselbe am Kayserl. Hoff sich insinuiren, vnd durch Kriegs- vnd andere Dienst, vnd dapffere Merita, auch etwan durch Favor vnd Gelt, Freyheiten vnd Adels Ehren, vnd Adels Wappen vnd Cleinodien außwürckhen; Denen würdt Adels halb kein Disputat erwecket, sie seindt aber andern Chur-Fürsten, vnd Ständen mit der Obrigkeit vnderworffen, recognosciren

dies-

dieselbe für ihren Landtsfürsten, Landtherrn, vnd seindt solcher Fürst, vnd Stände Landtsäßen, vnd diese werden vnder den freyen Reichs-Adel (sie seyen gesessen, wa sie wollen) nit berechnet noch eingeschlossen.

Es seindt auch vom Adel welche Landtsäßen seindt, aber wegen etlicher freyer Rittergütter, so sie besizen, seindt sie befreyet, vnd diese Gütter werden Sattel-Gütter genennet, wegen dieser freyen Ritter-Gütter seindt sie der Reichs-Constitutiones fähig, als andere freye Reichs vom Adel, sie contribuiren auch wegen solcher Rittergütter, in die Ritter-Ortt, wa sie gelegen, vnd incorporirt.

Vnd dieses ist auch bey andern Ständen im Herkommen, daß etwan ein Standt deß Reichs, wegen sonderbarer Reichsgütter würdt erkhennet, für einen Standt deß Reichs, wegen anderer Gütter, die er hat vnder eines Reichs-Standts, Landtsfürstlichen Obrigkeit, da ist er ein Landt-Standt, vnd muß sich darnach reguliren.

Es seindt Geschlechter in den Reichs-Stätten, sonderlich Nürnberg, Augspurg, Vlm, Straßburg, welche auch für Edel vnd hochgehalten, vndt sonderbar vor andern Plebeiis gefreyet, aber sie erkhennen deß Reichs Statt-Rath, vnd seindt für freye Reichs vom Adel nicht zu halten.

Wann

Wann auch dergleichen Geschlechter, etwan freye adeliche Rittergütter vnd Gefäll erkauffen, vnd an sich bringen, so verbleiben sie mit der Contribution vnd Oneribus, so den Güttern vnd Gefällen anhangen, der Ritterschafft verhafft vnd beygethan; Aber im überigen werden sie für freye Reichs vom Adel nicht erkhennet, werden nicht auf die Ritter- vnd Viertels-Täge erfordert, noch ihnen die Freyheit der Ritterschafft gestattet.

Hieruon ist zum grösten Theil bey dem Nolden. tr. d. Nobil. c. 17. Nachricht zu finden.

Es würdt aber manchmal einem vom Adel seines Adels halben Zweifel movirt, vnd würdt zum Beweiß des adelichen Geschlechts genöthiget, dann wer seinen Adel einem Dritten zu Nachtheil allegiret, der muß den Adel beweisen; Wie bey dem Ful. Dacia. de Probat. zu sehen, lib. 2. c. 26. & Carpzou. p. 1. c. 414. Es were dann dessen Adel kundtlich vnd ins gemein bekhandt.

Der Adel kan erwiesen werden:

1.) Durch Gezeügen.
2.) Durch Adelsbief.
3.) Durch Notorietät.
4.) Durch vraltes Herkommen.
5.) Durch alte Chronicen vnd Historias.
6.) Durch die Adeliche Matricul.

7.) Durch

7.) Durch gemeinen Ruff, Benennung, Tractirung, Achtung.

8.) Durch gemein Geschrey.

9.) Durch Thurnierbücher.

10.) Durch alte Epitaphien, Stamm-Bücher ꝛc.

Das zwölffte Capitul.

Wegen Bestellung Agenten am Kayserlichen Hoff.

Weilen der Reichs-Adel auch von Kayserl. Mayest. dependiret, alle Immedietäten, Immunitäten, freyen Standt, Privilegien, von den Römischen Kaysern erlanget vnd hergeflossen, so haben sie niergendt Schuz, Schirmb, Hülff, vnd ihre Conservation, dann bey den Römischen Kaysern zu suchen.

Vnd dieses ist also per aliquot Secula rühmblich vnd nuzlich observiret, vnd der freye Reichs-Adel von den Römischen Kaysern, auf imploriren, geschüzet vnd geschirmet worden; Wie die viele der ergangenen Rescripten, Decreten, Mandaten, cum & sine clausula, der Commissionen, beybringet, vndt ist in Ao. 1623. zu Regenspurg ein Kayserl. Decretum, contrà Pfalz, ergangen: daß in der Strittigkeit Pfalz vnd Ritterschafft, die Kayserl. Mayest. vnd der Kayserl. Reichs Hoff-Rath pro Judice genommen, daselbst der Erkhandtnus erwartet,

vnd gelebet, vnd alle Exceptiones, Provocationes benommen sein sollen.

Anno 1613. den 11. Decembris haben Kayßerl. Mayest. an den Reichs-Hoffrath scharpf geschrieben, er solle auf Erklagen, der Ritterschafft sich starckh annehmen, schleünig vnd förderlich Proceß vnd Execution ertheilen, vnd solle der Adel gleich andern Ständen, bey den Reichs-Constitutionen gelaßen werden.

Vnd weilen täglich die Kayßerl. Mayest. angelauffen, vnd der Kayßerl. Reichs-Hoffrath imploriret, vnd vmb Hülff gesucht werden muß; So ist in allweg nöthig, daß die Schwäbische Reichs Ritterschafft an dem Kayßerl. Hoff, mit einem getreüen, gestißenen, gelehrten vnd wol qualificirten Subjecto versehen seye, welcher alle Anliegenheit anbringe, negocire, getreü, vnd eyferich treibe, vnd seine Dienst bezeige.

Wann auch an dem Kayßerl. Hoff, durch gute Dienste, vnd Merita, ein hohe Persohn, zu einem großen Favoriten vnd Patronen erlanget, vnd durch deßelben Cooperation vnd Zutritt, die Kayßerl. Mayest. vnd Deroselben hohe Räthe, in gutem Favor erhalten werden kündten, were aller Vnkost, Verdienst, vnd Bemühung wol angeleget.

Ja wann auch freye vnd adeliche Mitglieder weren, die sich am Kayßerl. Hoff wol bedient machten, vnd etwan zu hohen Aemptern, vnd

gar

gar in geheimben vnd Reichs-Hoffrath gezogen werden kündten, diß were vortrefflich, vnd kündten dem ritterlichen Corpori dardurch große Hülff vnd Beförderung erlanget werden.

Das dreyzehende Capitul.

Von Bestellung eines Advocaten vnd Procuratoris am Kayßerl. Cammer-Gericht.

Das Kayßerl. Cammer-Gericht repræsentirt einen Römischen Kayßer, vnd ist bekhandt, daß daselbsten die freye Schwäbische Reichs-Ritterschafft, activè & passivè sehr viel mit Processen, Mandaten, dann auch mit Vormundtschafften behafftet.

Es ist auch dieses bekhandt, daß die Kayßerl. Mayest. dem Kayßerl. Cammergericht befehlen, es solle der freyen Reichs-Ritterschafft, wider vnbillichen Gewalt, Gefängnus, Pfändung, Arrest, Spolien, vndt in andere verbottene Wege, mit Processen Hülff erweisen.

Dahero nöthig vnd nuzlich ist, daß daselbst ein guter Practicus vnd berühmbter Advocatus vnd Procurator bestellet, vnd besoldet, vnd durch denselben, alle vnd jede, der gesambten Ritterschafft, des Corporis, Anliegenheiten vnd Geschäfften negociret vnd vertretten werden; Gestalten dieses biß daher beobachtet, wol etwan durch ein jedes Viertel ein sonderbarer Procurator bestellet worden.

Eben durch diesen der Ritterschafft gemeinen Advocaten vnd Procuratorem, kündten auch versehen werden, die Proceß, welche wieder die Membra vnd Singulos außgewürcket, doch daß die freye adeliche Mitgleder, welcher Sach privatim negocirt würdt, hierunder sonderbar mit dem Advocato vnd Procuratore sich abfinden.

Vornemblich aber ist dahin zu sehen, daß ein guter practicirter Advocatus vnd Procurator bestellt werde: Dann sehr am Stylo Cameræ vnd an Observantia der Processen, vnd was davon dependiret, dann auch an den Præjudiciis Cameralibus gelegen.

Es ist auch bekhandt, daß dapfferer, gelehrter, getreüer Advocaten Dienst vnd Ambt, löblich, nöttig, vnd gemein nuzig, verdienlich vmb Gott vnd die Menschen; Advocatorum officium est laudabile, glorioſum, neceſſarium, & publicum, & non tantum apud homines, ſed etiam apud Deum meritorium: Dann ja ein dapfferer Advocatus, frembde Geschäfft, vnd Anliegenheiten, zu seiner Sorg ziehet, vnd erleichtert nicht seine, sondern frembde Last vnd Anliegenheiten.

Es ist auch ein Advocatus (so er bestellet) zu getreüen Patrocinio verbunden, vnd wann er seiner Parthey vngetrew ist, hic facer est, er hat den Fluch, Gefahr, vnd Straff zugewartten.

Vnder Ehrliche Advocaten seindt gar nicht zu zehlen, auch nicht zu Advocatur- vnd Procuratur-Stellen zu ziehen, beschreyte Rabulæ forenses, vnd die mehr auf Gelt, dann auf die Sachen, ihr Augen vnd Auffsicht schlagen.

Diese seindt Endtenmäyer Vultures togati & rapaces, Advocati bestiales, Vitilitigatores, Clamatores odiosi, mercenarii, quibus lites pendere diu, vindemia quædam est: Sie seindt hirudines forenses non missuræ litigantium loculos, nisi plenæ pecuniarum &c.

Aber

Quis ferre posset scævolarum simias, cordatus Author? hos forenses Cerberos, locutulejos furfures, pecuniam, tantum qui possunt simplici plebeculæ crumenimulgis eliquare fabricis? Qui litium strophas in extricabiles fingunt, refingunt, & reis clientulis semper cavillant, nam canere nesciunt.

Friz. de Nobil.

Es seindt dergleichen rabulæ forenses:

In conviviis, Scurræ.
In Exactionibus, Harpyæ.
In collocutionibus, Bestiæ.
In quæstionibus, Statuæ.
Ad intelligendum, Saxei.

Ad

Ad judicandum, Lignei.
Ad ignoscendum, Ferrei.
Ad amicitias, Pardi.
Ad facetias, Vrsi.
Ad fallendum, Vulpes.

Das vierzehende Capitul.

Von Bestellung der Advocaten vnd Procuratorn, am Kayßerl. Hoff-Gericht zu Rothweyl.

Was ich für löblich, nötig, vnd nuzlich ermeße, wegen Bestellung eines dapfern Advocaten vndt Procuratoris, am Kayßerl. Cammer-Gericht, das ist auch löblich, nötig, nuzlich, am Kayßerl. Hoffgericht zu Rothweyl.

Vnd dieses will fast an diesem Gericht nötiger sein, weilen daselbsten die Imploranten gehöret, ihren Narraten gefolget, vnd die Proceß vnd Mandata schnell erkennet, vnd baldt mit Achtserklärungen, schnellen Einsazungen, Arresten, verfahren, vnd wa vnachtsamb procediret, dem Adel leichtlich großer Kosten, vnd große Gefahr überbunden würdt.

Vnd ist die Gefahr desto größer, weilen das Corpus kein sonderbar Exemptions-Freyheit, für dieses Kayßerl. Hoff-Gericht hat.

Es ist zwar öffters beweglich beym Kayßerl. Hoff-Gericht gesucht, aber niemahlen pro corpore erhalten.

Das

Das aber ist bewilliget: wann absonderlich die freye Reichs vom Adel, Special-Schuz, Schirm, vnd Exemption, wegen dieses Rothweylischen Hoffgerichts suchen wollen, vnd werden, so solle dasselbe allergnädigst vnd in bester Formb ertheilt werden, wie hieoben von mir berait ausgeführet.

Was nun die vornembste Vrsach, daß diese Exemption nicht dem Corpori, sondern den Singulis membris ertheilt werden wollen, das köndte die jenige, welche des Reichs-Hoffraths Stilum überdenckhen wollen, ring erfinden.

Das fünffzehende Capitul.

Von Bestellung Advocaten vnd Procuratoren am Kayßerl. Landtgericht.

Was ich nöthig vnd nuzlich ermessen, bey Bestellung eines dapffern qualificirten Advocaten vnd Procuratoris, am Kayßerl. Hoffgericht zu Rothweyl das alles hat auch statt bey dem Kayßerl. Landtgericht in Schwaben.

Es ist bekhandt, daß selbiges Kayserliche Landtgericht, scharpff vnd schnell procediret.

Vnd ihre Proceß auch wider die Ständt deß Reichs, welche in ihrem Gerichts Bezirckh gelegen, extendire.

Gleiches wirdt auch wider die freye Schwäbische Reichs-Ritterschafft, vnd derselben Vnder-

derthanen, (so viel derselben immer im Bezirckh gesessen vnd gelegen) exerciret.

Dardurch der Adel vnd Vnderthanen weit abgeführt, in große Vnkosten gesteckt, vnd mit geschwinden, etwan gefährlichen Processen übereylet werden.

Dieses Kayserl. Lands-Gerichts-Bezirckh gehet über die Thonau, biß an das Würtemberger Landt, vnd biß an den Lech, dem Lech nach hinauf, biß ghen Reütten an die Brückh, hernach hinüber auf Thonheimb, an die graue Bündt, zu Anfang deß Schweizerlandts, folgendts ghen Costanz, auch herüber auf Stockhau, vnd von dannen so weit sich der Bezirckh deß Schwaben Landts erstrecket.

Vndt obwolen die Vnderthanen, jeder Orten, ihre Obrigkeit, vnd sonder Gericht vnd Richter haben, dannoch so allegiret, vnd defendiret das Kayserl. Landtgericht, einen mitlauffenden Gerichtszwang, concurrentem Jurisdictionem, vnd will zu gebieten vnd zu verbieten haben, gleich den ordenlichen Obrigkeiten vnd solle præventioni locus sein.

Dieses Kayserl. Landtgericht würdt nicht mehr von einem Römischen Kayser, sondern von dem Hochlöbl. Hauß Oesterreich ersezet, vnd besezet.

Vnd würdt dieses Kayserl. Landtgericht gehalten in den dreyen Stätten deß Reichs, Raunspurg, Wangen, Vessern.

Nach-

Nachdem aber, wie hiebeuor angedeutet, viel adeliche Mitglieder special Exemption vnd Freyheiten, wegen dieses Landtsgerichts haben; So kündten solche frey adeliche Mitglieder, sich der Abforderung bedienen.

Müssen aber ihre Kayßerl. Freyheit in originali, oder in copiis vidimatis, zumahl confirmationem von der jüngsten Kayßerl. Mayest. dem Landtgericht vorweisen, vnd der remission begehren.

Auff solche Verweisung vnd Ansuchen, würdt die remission erkhandt, vnd gestattet, doch daß dem Kläger frey sicher Gelait zum Rechten gegeben, vnd das Recht fürderlich geöffnet werde, wie Part. 2. tit. 4. der Landtgerichts-Ord. zu sehen.

Es ist aber nicht nötig, daß bey allen vnd jeden Rechtlichen Processen, die Freyheit in originali oder per copias eingeleget werde, sondern ist gnug, wann dieses einmahl geschehen, vnd dabey auch die Confirmatio Regnantis Imperatoris, mit vorgewiesen, vnd die Remissio gesucht würdt, vnd werden alßdann diese Freyheiten, auf der Partheyen Kosten, in ein sonder Buch eingeschrieben, vnd kan hernach jedesmahls vf solche eingeschriebene Freyheiten Beziehung geschehen.

Doch hat dieses Kayserl. Landtgericht auch sonderbare Ehehafften, vnd wann Sachen vorfallen, welche diese Ehehafften berühren, so

würdt die Sach behalten vnd nit remittirt vnd gewiesen.

Die vornembste Ehehafften seindt:

1. Wann man die Landtgerichts = Botten an ihren Verrichtungen freventlich vnd vnrechtmäßig hindert, oder beschädiget.

2. Wann die klagende Parthey hin vnd wider freventlich auffgehalten, vnd in seinem Recht verhindert: Justitia denegirt oder protrahirt würdt

3. Wann der Beklagte in deß Reichs acht oder Bann ist.

4. Wann dem Kläger sicher Gelait, von vndt zum Rechten, nicht ertheilet vnd gehalten würdt.

5. Wann der Beklagte das Landtgericht an freyen Gerichtsbrauch vnd Vebung hindert.

6. Wann er sich aller Gnaden vnd Freyheiten verzügen vnd begeben hat.

7. Wann jemandts beklagt würde über ein Gewaltthat, Spolium, vnd Entsezung seiner Haab vnd Gütter, vnd derselben possession vel quasi.

8. Wann diese Klag angehet, Mordt, Brandt, Raub, Todtschlag, Diebstall, beschwerliche Betrachtung, vnd andere dergleichen Malefizischen Fäll, doch der Obrigkeit, darunder solche Mißhandlnng begangen, an ihrer gebüh=

gebührenden Straffbarkeit des Vebels, dardurch nichts benommen.

9. Wann jemandt beklagt würdt vmb Ehrenrührige Sachen.

Wie zu sehen Landtgerichts-Ord. p. 2. tit. 5.

Es ist auch zu merckhen, daß bey dem Kaßerl. Landtgericht, in Fällen, die daselbsten verbleiben vnd eröttert werden, vorderist in Erkhandtnußen, gesehen würdt, auf die alte löbl. Gebräuch, Gewohnheiten; Wann aber dieselbe nicht gefunden, auf das gemeine beschrieben Recht, vnd was demselben zum gleichmäßigsten ist.

Vnd wann dieses sich nicht befindet, soll ein erbarer guter besonderer Verstandt vnd arbitrium boni viri statt haben, vnd nach demselben gehandelt, vnd procedirt werden.

Ich erinnere dabey, daß über vnd wider das Landtgericht in Schwaben, bey den Craißtägen zum öfftern grobe Klagen vorkommen, daß auch bey der Ritterschafft gleichmäßige Beschwerden vielfältig vorgetrungen, darwider consilia gefaßet, Protestationes, Contradictiones vorgangen, aber dannoch ist der Lauff des Landtgerichts manutenirt, wann auch etwan von solchem Landtgericht Appellationes an das Kayßerliche Cammergericht, vorgenommen, Proceß daselbsten außgewürcket, vnd insinuirt worden, seindt die Cammerbotten, die Proceß

wider

wider mit sich, vnd nach Speyer zu tragen, genöthiget, oder gefahret, vnd nahmbhafftig gravirt worden. Dann die Appellationes von diesem Landtgericht an kein ander Ortt, dann ghen Insbruckh, an die Ober-Oesterreichische Regierung, gestattet werden wöllen.

Das sechzehende Capitul.

Wie es vnder freyen adelichen Mitgliedern, wol, tugendthafft, vnd recht adelich gehalten werden solle.

Es ist zwar ein hohes, wann jemandts vom edlen vnd hohen Stammen erboren, oder wann er adeliches Cleinodt, Schildt, Helm, vnd was daruon dependiret von Kayserlichen Mayest. vnd höchster Obrigkeit erlanget.

Gloria Parentum est liberis præclarus manificusque Thesaurus, & Nobilitas apud omnes in honore habetur.

Vnd würdt die Nobilität von adelichen Eltern, tanquam ex traduce, auf die Kinder vnd Descendenten traduciret, so lang die Descendenz der Kinder von Männ- vnd Weiblichen Geschlechtern wehret.

Friz. de Nobil. concl. 20.

Doch ainig auf die Kinder so ehelich geboren, nicht auf vneheliche, nicht auf Spurios.

Aber dieses ainig bringet nicht völlige vnd beständige Ehr vnd Ruhmb.

Son-

Sondern es würdt dabey erfordert, daß ein Edler, sey Tugendthafft; ein Nobilis solle sein Virtute noscibilis & notabilis, vnd ist löblich, wann die von Adel sagen könden: Atqui nos Patribus longè præstamus avisque.

Vnd weilen der Adel vom Adler (im Teutschen) den Namen empfahet, derselbe aber vnder den Vögeln der höchste ist, und am höchsten im Flug steiget, also soll auch ein Edler mit Tugendt vnd Dapfferkeit, andern Plebeiis vorfliegen, vnd mit Tugendt vnd Dapfferkeit am hochsten fliegen vnd steigen.

Insonderheit soll ein Edler sich üben, in fortitudine militari, er soll dapffer sein, in Gewehr, vnd wafen, vnd solle wider Feindtsgewalt, sein Blut, Leib, vnd Leben, Ritterlich wagen. Er solle streitten pro Aris & focis, pro Patria, pro Lege & Grege, pro religione & libertate tuenda.

Es solle bey einem Edlen heißen:

Dulce & sanctum est pro Patria mori.

Bey den alten Sachsen haben die edlen Ritter geschworen, daß sie den Todt nicht förchten wöllen, zu beschirmen das Vatterlandt, auch Witwen vnd Waißen.

Es kommet auch das Teütsche Wortt, Ritter, nicht eben daher, daß er ein Dritter seye, vnd selb dritt reitte.

Sondern es kommet vom Griechischen ῥότης. welches heißet Servator, vnd daß ein Ritter mit Dapfferkeit vnd Tugendt das Vatterlandt erhalten solle.

Es seindt aber noch mehr andere vornehme Tugendten, welche den Adel zieren, löblich vnd rühmblich anstehen.

Als ist da erstlich Prudentia, welche Tugendt in deme bestehet, daß vor allen getreü vnd eyferig ersunnen, überdacht vnd berathschlaget werde, was dem gemeinen Wesen, dem Staad, vnd Standt, deme man beygethan, nuzlich ist, vnd wann diese vnd mehr andere nachfolgende Tugenden, sich bey dem Adel finden, da ist der Adel in seiner perfection, vnd in rechten Flore, hieruon gar schön schreibet Francis. Pfil. consl. 197.

Vnd diese Ehr, die durch aigene Tugendt erlanget, vermehret, vnd erhalten würdt, ist höher zu achten, dann wann man sich ainig Edelgeborn rühmet.

Vnd hat Ovidius wol geredet:

Et genus & Proavos, & quæ non fecimus ipsi, vix ea nostra puto.

Vnd Seneca:

Qui Genus iactat suum, aliena laudat, non propria.

Dann:

Dann: Dum Virtutis egens, tantum sua stemmata jactat, Mobilis ille magis, Nobilis ille minus.

Es hat auch Ovidius lib. 1. de Ponto wol geschrieben:

Nec census, nec opes, nec clarum nomen avorum,
Sed probitas magnos, ingeniumque facit.
Virtus nobilitat animum, virtute remotus,
Migrat in exilium, Nobiltatis honos.

2) Zieret den Adel Constantia in dictis & factis, daß die Edlen, was sie geredet, versprochen, zugesagt, mit Brieff vnd Siegel bekräfftiget, beständig halten, vnd steiff vnd vest darbey verbleiben. Solte auch dieses ihnen am Guett schädlich sein; Versprechen vnd halten, haben gelobt die edlen Alten, dauon ich hieoben beraits Außführung gethan.

3) Zieret den Adel Magnanimitas, die Großmüthigkeit, da sie sich Glückh vnd Vnglückh nit â sano sensu dimoviren lassen, sondern in allen Zuständen großmüthig sich erzaigen, diese Tugendt würdt vornemblich bey dem hochlöblichen Hauß Oesterreich gefunden, dessen hohe Häupter, Kayßer, König, Erzherzogen, sich weder vor guten Zustandt erhebt, noch vor übeln Zustandt erschrockhen, sondern mit gleicher Großmütigkeit sich in allen Fällen erzeiget.

4) Zie-

4) Zieret den Adel, die Freündtlich- vnd Leüthseeligkeit, da sie sich gegen andere, freündtlich, lieblich, affabel, vnd holdtseelig erweisen, mit Wortten, Werckhen, Gebärden, vndt dardurch ihnen großes Lob erlangen.

5) Zieret den Adel Temperantia, die Mäßigkeit im Eßen, Trinckhen, Beklaidung.

6) Liberalitas, die Freygebigkeit zieret hoch den Adel, dann Gütigkeit vnd Freygebigkeit ist ein Edle, ja Königliche Tugendt, jedoch gehöret hierzue ein gutes Mittel vnd gute Vorsichtigkeit, damit es nicht nach des Lipsii Wortt ablauffe:

Perdere multi sciunt, donare nesciunt.

Mann soll vnd muß nicht alles Gut verschenckhen: ὅτι παντα. non omnia.

Mann soll vnd muß auch nicht alle Zeit schenckhen, ὅτε παντοτε, non quovis tempore.

Mann soll vnd muß auch nicht jedermann schenckhen, sondern denen, die es würdig, vnd die es erbar, redlich vnd wol verdienet. ὅτε παρα παντων.

Es soll heißen: Sit modus in rebus, sint certi denique fines.

Quos ultra citraque nequit consistere virtus.

Vndt obwolen, bey den Plebiis in dubio die Schenckhung nicht vermuthet würdt, dannoch bey dapffern Adels vnd hohe Standts-Personen, verhält es sich anders.

7) Zie-

7) Zieret den Adel Justitia, vnd wann er veberal dahin zwecket, wie durch ihne, ehrlich gelebt, niemandt vnbillich belaidiget, vnd vergewaltigt, vnd jedermann sein Recht ertheilet, vnd ob Gleichheit, Billichkeit, Recht, Gerechtigkeiten, schleünig vnd eyferig gehalten werde.

8) Zieret den Adel, wann derselbe haltet, ob Zucht vnd Ehr.

Ob freyen Künsten.
Ob Witwen vnd Waisen.
Ob Priesterschafft vnd Geistlichkeit.
Ob Gesaz vnd Recht.
Ob alten dapfern löblichen Sitten vnd Gewohnheiten.
Ob Besichtigung vnd Erkundigung fremder Landt.
Ob Erlernung, neben der Teütschen, auch der Französischen, Italianischen, vnd Hispanischen Sprachen.
Ob Springen, Ringen.
Ob Fechten vnd Vebung der Waffen.
Ob Reitten, Bereitten.

Vndt ob mehr andern löblichen Tugenden vnd Vebungen, welche zu erzehlen vnd zu deduciren, ich ohnnötig erachte, vnd halte darfür, daß diese benennung vnd trewe Andung, jedes adeliches Mitgliedt begnügen, vnd zu Engendt, Ehr, Dapfferkeit, vnd adelichen Wolstandt, gnugsamb anraizen soll, beuorab weilen in nachfolgenden Capituln, Gelegenheit

sein würdt, etwan von einem vnd andern mehrere Anregung zu thun.

Weilen aber auch vnder dem Adel sowol, als vnder dem gemeinen Mann sich finden, die dieses recht Adeliche, tugendthafte, löbliche Leben, nit beobachten, vnd dardurch sich selbsten beschreyen, vnd den löbl. Adel beschimpfen; So will ich alleinig zur Warnung, vnd meine trewe Affection zubezeigen, beysezen, was etwan die Alten hiervon geclaget, sonderlich der Meister deß Heldenbuchs, Wolff Ram Meister zu Eschenbach:

Heuor war Zucht vnd Ehre
Geliebet also recht sehre,
Wa ein gefueger Mann,
Daß man gern von ihm vernahm ꝛc.
Was hilfft nun, daß die Jungen
Die erst herfür gesprungen,
Die nun zu Tag auffwachsen,
Kunst, Ehre, Zucht, sie lassen,
Tugendt war vor der Jungen Spiel,
Nun ist der Bosheit also viel
Bey dieser Zeit so viel gewachsen,
Daß sie die Ehre nun thun verlassen,
Also fast vnd also sehre,
Daß Schandt bey ihnen ist worden Ehre.
Den Reichen vnd den Armen,
Das laß sich Gott erbarmen,
Das Luder vnd Doppel-Spiel,
Kartten, vnd verzehren viel,

Vnd

Vnd verliegen Frauen vnd Mann,
Wer nun auf Erden das nicht kan
Der ist so recht vnwehrt,
Daß seiner niemandt begehrt,
Es ist auch iezundt also gestalt,
Daß Raub, vnd vnrechter Gewalt
Vnd die in Schanden gelebet han,
Sollen für die frommen gan,
Jezund Geistlich vnd weltlich
Herrschafft verkehret sich
Friedt vnd gut Gewücht,
Ist worden gar zu nicht,
Wer nun nicht mit Spiz-Sachen,
Kan Recht zu Vnrecht machen,
Vnd Vnrecht zu Recht,
Der ist ein einfältig Knecht,
Er solt in ein Kloster kommen,
Dann niemandt kan er gefrommen:
Es hat auch niemandt Ehre,
Dann die seindt Lasterbare,
Das seindt die Wucherer
Vnd verfluchte Verhezer,
Die durch falsch vnrecht Guett,
Tragen groß Vebermuth,
Daß sie die armen tringen,
Wie sie das könn vollbringen,
Durch ihre groß Vnkeüschheit,
Thun sie auch viel Menschen laidts
Wehe denn die also gewinnen
Mit also falschen Sinnen,
Wehe denn! die also sterben
Vnd Gottes Haß erwerben:

Es würdt auch klagt so sehre,
Daß alle Landt so lähre,
Seindt an Wahrheit vnd Trewe,
Wol denn die rechte Rewe
Haben, vmb ihr Mißethat,
Dann würdt derselben werden rath;
Es deücht mich noch besser sein,
Das man etwan ließ den Wein;
Vnd in einem Buch lese,
Vnd damit die Zeit verwese,
Dann daß man sizt vnd sauffet,
Vnd Schandt vnd Laster hauffet ꝛc.

Auſſer deme fast erscheinet, daß es zwar vor Alters gehaiſſen:

Moribus antiquis res stat Germana caditque.

Es solte haißen:

Fortes creantur fortibus & bonis.
Est in Jumentis: Est in Equis
Patrum Virtus, nec imbelles
Procreant Aquilæ Columbas.

Aber bey jezigen laidigen vnd letsten Zeiten, will es fast vnd bey vielen haißen:

Nostra ætas pejor Avis
Tulit nos nequiores,
Progeniem mox daturos
nequiſſimam.

Hieuon mag Dr. Besold gelesen werden, in seinem Thes. Pract. in voc. alte Sitten.

Vnd

Vndt ob villeichten dieser Zeit, Sündt, Schandt, vnd Laster, Vnzucht vnd mehr vortringen, vnd etwan in dieser Welt keine Straff finden; dannoch ist man nicht in foro polisicher, vnd daselbst ist alles auffgezeichnet, vnd würdt endtlich bey dem künfftigen Gericht heißen:

Hie richt Gott nach den Rechten,
Den Herren wie den Knechten,
Den Armen wie den Reichen
Niemandt findt seines gleichen,

Die Alten haben nachfolgenden Spruch gemein gehalten:

Judicabit Judices Judex Generalis,
Ibi non proderit dignitas Papalis.
Sive sit Episcopus, sive Cardinalis,
Reus condemnabitur, nec dicetur qualis.

Item:

Non proderit multum allegare,
Neque excipere, neque replicare,
Neque ad sedem Apostolicam appellare,
Reus condemnabitur, nec dicetur quare,
Cogitate miseri, qui & quales estis,
Quid in hoc Judicio dicere poretstis,
Vbi non Codici locus, nec digestis,
Idem erit Dominus, Judex, Actor, Testis.

Ich anmerckhe alhier, daß diejenige, welche von Jugendt Edel, vnd wegen Tugendt vnd Dapfferkeit, ererst new vom Römischen Kayser geadelt, vnd mit adelichem Titul, Schildt,

vnd Helmb, vnd Freyheiten, begabet worden, eben sowol für Adelsgenossen zu halten, als die Adelich geborne, vnd daß sie auch aller Adelichen Freyheiten, sowol würdig, als die von edlem Geschlecht, vnd vor alter Zeit den Adel erlanget haben, vnd wer hierwider Disputaten einwenden wolte, der würde Imperatoris Majestatem & Potestatem, in ein Disputat ziehen, vnd sich â crimine Sacrilegii nicht entnehmen kündten.

Videatur Friz. de Nobil. th. 13. & th. 20. Pruck. in §. sol. potestas. cap. 4. n. 1.

Das siebenzehendt Capitul.

Was der Adel vornemblich fliehen vnd meiden soll.

Die vom Adel sollen fliehen vnd meiden, ins gemein alle Vntugendt, Sündt, Schandt, Laster, Vnehr vnd Schandtbarkeit, vnd was deren ins Reich publicirten Policey-Ordnung zuwider vnd entgegen; Dann hierdurch würdt der Adel beduncket, gravirt, vnd demselben ein großer macul angehengt, wie hierinn die alte Ritterordnung de Ao. 1561. Dann auch die Fränckische Ritterordnung, gute Veranlaß geben, vnd soll dergleichen boßhafften Delinquenten, weder mit Rath noch Gethat, vom löblichen Adel, Hülff noch Assistenz erwiesen werden.

In-

1. Insonderheit aber ist dem Adel schimpflich vnd verächtlich, wann Aydt, Trauen, Glauben, versprochen, Zusag, Brief, vnd Siegel, gebrochen werden; Diß ist vor alten bey den Thurnieren hochgeachtet, vnd welcher vom Adel Siegelbrüchig, Maniaydig, vnd Ehrlos erkhandt, gescholten, vnd darfür gehalten worden, der ist in keinen Thurnier zugelassen worden.

2. Solle der Adel sich hüten, vor dem crimine læsæ majestatis divinæ & humanæ, vnd was dauon dependiret.

3. Er solle nicht den Landtfrieden, durch Gewaltthat, brechen,

4. Er solle sich hüten vor verdammlichen Kezereyen,

5. Vor Raub, Nahmb.

6. Vor gefährlichem Todtschlag, Befehdungen, vnd was mehr grobe Delicta vnd Verbrechungen, der scharpffen Staff vnderworffen.

7. Vor Ehebruch, Hurerey, vnd was der Zucht zuwider.

8. Vor Famos libellen, scharpffen Injurien, Retorsionem, Duellen.

9. Der Adel soll sich hüten, daß er nicht durch böse Gethat, in deß Heil. Reichs Bann declariret werde, dann diese Bestraffung ist vnerträglich, scharpff, vnd verleürt einer seine

Ehr, würdt den Freünden verbotten, vnd bey ehrlichen Gesellschafften, auch bey Fürsten Höffen nit geduldet biß er wider vom Bann gelediget, vnd seiner Ehr ordenlich restituiret ist.

10. Einer vom Adel solle sich auch hüten, vor Zorn, Neydt, Feindtschafft, vnd vor üppigem Fressen, Sauffen, Schwelgerey, vor vnmäßigem groben Spielen, vor Hoffart, köstlichen Gebaüen, schweren Hauß- vnd Hoffhaltungen, vnd des Lasters der Prodigalität, dann diese Excess fällen vnd schänden den Adel, bekränckhen denselben, an Respect vnd Ehr.

11. Der löbl. freye Reichs-Adel, soll sich auch nicht legen, auf die Mercatur vnd Kauffmannschafft, nicht kauffen, auf Widerverkauff, vnd lucri gratiâ, dann dieses dem adelichen Turniergesaz, alter Observanz, vnd Hochheit des Adels zuwider.

Doch mag einer vom Adel, dasjenig so ihme selbsten wachset, oder von seinen Renten, Zinßen Gülten, gefället, in billichem Wehrt wol verkauffen, vertauschen, verändern, wegleyhen.

Damit dieses desto verständtlicher, vnd der löbl. Adel sich desto vernünfftiger habe zu reguliren, habe ich auffer der Turnierordnung, den Fall, die Kauffmannschafft betreffent, außziehen, vnd nachsezen wollen,

Welcher vom Adel geboren, vnd herkommen were, vnd sich nicht nach adelichem Standt hielte,

hielte, sich nicht von seinen adelichen Renten, vnd Gülten, die ihme sein Mann- vnd Erblehen, Dienst-Lehen, Rathgelt, Herren Soldt, oder Aigenthumb, jährlich ertragen, sondern mit Kauffmannschafft, Wechsel, für Kauff vnd dergleichen Sachen nehren, oder sein Einkommen mehren, dardurch sein Adel verächtlich machen, dardurch seinen Hindersäßen vnd Anstößern (Benachbarten) ihr Brodt vor dem Mundt abschneiden wolt; derselb soll im Thurnier nicht zugelassen werden.

Hiervon kan Nolden gelesen werden, de Nobilit. Cap. 22. Franc. Pfeil consl. 202. Friz. de Nobil. th. 20.

Wann eines vom Adel Einkunfften, an Wein-Wachs, Hopfen, Frucht, bestehet, kan er fugsamblich Wein vnd Bier beraiten, einfaßen, vnd dauon die Nothdurfft verkauffen.

12. Es solle der löbl. Adel sich auch enthalten, der gemeinen Handtwerckher, wardurch der gemeine Mann vnd die Vnderthanen, sich vnd ihr Weib vndt Kindt nehren, vnd Leibsnahrung erwerben müßen; Es seindt doch auch etliche Handtwerckh, als Mahlen, Drehen, Schreinwerckh ꝛc. Wann dieselbe von einem vom Adel auß Kurzweil, vnd pro exercitio Corporis, auch ainig Lusts halber, zu aignem Haußgebrauch, mäßiglich geübt werden; da-

von hette einer vom Adel nicht Gefahr, Schimpff noch Vnglimpff.

Videatur Nold. d. tr. C. 22. Friz. de Nobil. th. 30.

13. Falß aber einer vom Adel sich wolte auf freye Künsten vnd das studieren legen, vnd den Gradum Magisterii oder Doctoratus an sich nemmen, der hette hiervon kein Vnehr, sondern seine Ehr würde vermehret, vnd dieses ist hiebeuor der Zeit, vielfältig mit hohem Ruhmb vom Adel, auch wol von höhern Ständten, mit Ruhmb practicirt worden, vnd köndte leichtlich ex jure deduciret, wie hoch sonderlich die ICti vnd Doctores, von Römischen Kayfern gehalten, vnd von denselben, Nobiliſſimi, amici, Parentes, Viri celsi, & honorati, magnum decus benennet, vnd denselben die Port der Kayßerl. Mayestät geöffnet worden.

Friz. de Nobil. Pflug. 14.

Vnd findet sich zu Endt deß Tractats in Nold. ein Catalogus, worauß zu vernemmen, daß viel vornehme vom Adel, bekhandten Geschlechts, Doctores gewesen, als: Vttenheimb, Windeckh, Andlow, Thalheimb, Newenstein, Böcklin, Truchsäß von Weinfelden, Wurmbser, Gemmingen, Rotenhan, Hohenburg, Schenckh von Limpurg, Eyb, Flersheimb, Freyburg, Lichtenaw, Stadian, Reüßenburg, Braitenbach, Absperg, Blumen-

menthal, Bilaw, Hazfeld, Illaw, Neühausen, Plieningen Münsingen, Riedtburg, Reischach, Themar, Brüngen, Weinheimb, Pflug, Kaltenthal, Rechberg, Brüst, Schwalbach, Gremp, Grien.

14. Wann auch einer vom Adel sich in Geistlichen Standt begeben, vnd bey den Stifftern, Orden, Abteyen, Prelaturen, vnd andern geistlichen Officien einkommen wolte, dardurch würde auch in keine Weg, dem Adel derogiret, sondern sein Standt verbleibet vnverruckt, vnd würdt sein Adel-Standt, durch den geistlichen Standt erleütert, vermehret, verbessert, erhöhet, vnd dieses ist mit Ruhmb vnd Ehren in der ganzen Christenheit bekhandt.

Vndt seindt die Edlen, die etwan auch nicht bey großem Gelt vnd Guett, vnd mit vielen Kindern gesegnet, desto weniger zuverdenckhen, wann sie dasjenige Mittel ergreiffen, wahin der edle alte Adel, mit ihren Stifftungen vndt Fundationen gezwecket: In deme sie zwar vorderist gesucht, Gottes Ehr, vnd Beförderung deß geistlichen Standts, aber auch deß Adels Wolfahrt, vnd es dahingerichtet, daß die Stiffter der edlen Hospital sein, vnd ihrer Dörfftigkeit dardurch geholffen werden solle.

Doch solle überal, bey dem Stiffter vnd Stifftungen, vnd bey dem geistlichen Guett, geistlich, gewißenhafft, gesparsamb vnd löbl. vnd nach den Stifftungen verfahren werden.

Wer anderster handlet, vnd sich am geistlichen vergreifet, mehr weltlich, dann geistlich, vnd Schandt, vndt Laster, ergeben ist, das gestiffte Guett verpraßet, üppig verzehret, verwendet, verdummlet, der hat davon Fluch von Gott vnd Menschen.

D. Besold. in Thes. Pract. in voc. Stifftung.

Gedencket einer Stifftung, so in Ao. 1115. vorgangen, darinnen nachdencklich über ein Stifftung disputiret worden; Wann jemandt von Freunden oder Frembden, von hohen oder andern, was Standt, vnd Würde, vnd Condition der seye, durch Listigkeit wider die Stifftung jechtwas verhandlet, der solle fallen in deß Allmächtigen Gottes Vngnadt, Gott wölle sein Memoriam nemmen von dem Landt der Lebendigen, er wölle seinen Nahmen auslöschen, aus dem Buch der Lebendigen, vnd solle Theil haben, mit Core, Dathan, vndt Abiram, welche die Erd verschlucket, vnd die lebendig in die Hölle gefahren; Ja diese sollen ewiglich verdammpt sein, vnd mit dem Juda gleiche Straf leyden.

Ich erinnere mich, daß zwar Landtgraff Philips aus Hessen, etliche Clöster reformiret, aber dahingegen 2. hohe Hospitäl aufgerichtet, vnd darzue alle die Klöstergefäll verordnet, vnd darüber disponiret, wer von seinen Nachkommen, oder von andern wider seine Dispolition vnd Stifftung handle, vnd die Gefäll den Ar-

men

men entziehe, oder in andere weltliche Gebräuch transportire, den soll straffen, Gottes Handt, mit Armuth, Trangsaal, Schimpf, vnd Schandt ꝛc. wider diese Verordnung hat biß daher kein Fürst, auch weder Geistlich, noch Weltlich, sich gesezet, vnd als ich zu Marpurg vor 50. Jahren studiret, ist steiff ob dieser Dispositition gehalten, vnd vom alten Landtgraff Ludwigen hoch verbotten worden, daß von seinem Gesindt, nicht ein Hun, noch das geringste von diesen Allmueßen angegriffen; Sondern die Nothdurfft erkaufft vnd paar bezahlet werde, dann ihre Fürstl. Gnaden wollen ihres Herrn Vatters seel. Fluch, vnd der Armen Seufzer nicht auf sich laden.

15. Wann etwan auch einer vom Adel wolte den Ackerbau pflanzen:

Auch vertretten das Ampt eines Præsidenten, Richters, Advocati, Patroni, Cammer-Procuratoris, Publici Notarii, der thut auch darmit nicht wider Ehr, sondern fürdert vnd erhöcht mehr den Adel vnd seinen Nahmen.

Daruon weitläufftig bey dem Nold. tr. de Nobil. c. 23.

Es möchte aber gefragt werden, weilen sich auch gute Arme vom Adel finden, ob dann die Armuth dem Adel nicht verächtlich falle? ich antworte: Wann nicht Vntugendt vnd Laster zu schlagen, da ist die blose Armuth am Adel nicht schädlich, nicht verächtlich, dann die Armuth

ist

ist kein Schandt noch Vnehr, wol würdt ein armer Edelmann vom gemeinen Mann nicht hoch gehalten, dahero gesagt: Nil durius in se pauperras habet, quam quod ridiculos homines facit: Et genus & virtus, nisi cum re, vilior algâ est.

Dat census honores, census amicitias, pauper ubique jacet.

Aber ehrliche Leüth die lieben auch die Armuth, wann nur darbey sich findet Gottseeligkeit, Ehr, Zucht, Tugendt.

Ich beschließe diß Caput, mit nachfolgenden schönen Versibus &c.

Nam quid imaginibus, quod avitis fulta triumphis
Atria, quod pleni numeroso consule fasti
Profuerint, si vita mala est? perit omnis in illo
Gentis honos, cujus laus est in origine sola.

Als ein fauler Soldat, der sein Geburt hatte, von einem dapfern Vatter, von dem König Antigono, ein großen Soldt forderte, vnd darbey seines dapfern Vatters dapffere Verdienst allegirte, hat Antigonus geantwortet: pro fortitudine propria, non pro paterna, militibus præmia distribuo. Friz. de Nobil. th. 11.

Das diene zu Tugendt vnd aigenem Ruhmb, aigenem, löblichem, vnd adelichem Leben.

Das

Das achtzehende Capitul.

Wie sich der Adel halten halten solle, gegen Gott.

Alle Menschen hoch- vnd niedern Standts, warunder der Adel eingeschlossen, sollen den Höchsten, Dreyainigen, Allmächtigen, Allwißenden, Ewigen, Vnsterblichen Gott, von Grundt der Herzen:

1. Lieben.
2. Förchten.
3. Ainig anbetten vnd anrueffen.
4. Alle Hoffnung auf Gott sezen.
5. Gott loben, ehren, preysen.
6. Gottes Nahmen heyligen.
7. Gott danckhen für alle seine Wolthaten.
8. Den Gottesdienst fleißig besuchen.
9. Religion vnd Gewißen beobachten.
10. Eyferig betten.
11. Das Christenthumb in einer Summa faßen, in rechtem vnd wahrem Glauben, vnd in einem Christlichen Leben.

Wer das thuet, den liebet vnd segnet Gott, vnd würdt zeitlich vnd ewig im Segen sein vnd bleiben.

Nachdem jedoch im Römischen Reich Spaltung in Religion ist, vnd diese Vngleicheit sich auch vnder dem Schwäbischen Reichs-Adel befindet, so solle doch außer Vngleichheit der Religion, vnder dem Adel nicht entstehen Vngleich-

gleicheit der Gemüther, vnd nicht außbrechen zu Feindtschafft, Haß, Neidt, vnd Vnwillen, sondern jeder soll lassen den andern bey seiner Religion, vnd bey seinem Gewissen vnd Eyfer, soll halten im übrigen gut Vertrauen, dapfere Freündtschafft, vnd erzeigen sich also, wie er dasselbe vor vnd gegen Gott zu verantworten getrauet, gestalten dieses auch den alten Verfassungen de Ao. 1561. art. 25. auch der Fränckhischen Ritterordnung inserirt, darob löblich gehalten, vnd so lang diß Vertrauen geweret, der Adel conservirt worden ist.

Das neünzehende Capitul.

Wie sich der Adel halten soll, gegen Kayßerl. Mayestät vnd das Heil. Römische Reich.

Der löbl. Schwäbische Reichs Adel gesampt vnd sonders, soll sein schuldtwilligstes vnd gestrackes Auffsehen, in aller vnderthänigster gehorsambe Sezen, auf die Röm. Kayßerl. Mayest. Dero Nachkommen im Reich, als das höchste Haupt der Christenheit, vnd ihrem vnvermittelsten ainigen Oberherrn ꝛc.

Vnd solle der Kayßerl. Mayest. wie sich gebüret, getreü, gehorsamb, berait, gewärtig, vnd gefällig erscheinen.

Sich von Kayserl. Mayest. vnd dem H. Reich in keine Weg absöndern, trennen, oder zu Abbruch

bruch Ihrer Mayest. vnd des H. Reichs: oder auch zu Schmälerung Ihrer wolhergebrachten, vnd theuer erworbener Ritterlicher Freyheit, Exemption, Immedietät, Recht, Gerechtigkeit, ainigen anderm Standt, inn- oder auserm Reich, wie der immer Namen hette, oder gesucht werden mag, nicht einleibig oder vnderwürffig machen; Gestalten dieses auch der alten Ritter-Ordnung, bey erstem Articul dapfer einverleibet.

Falls auch Bündnussen, Verain, Ligæ vorgehen, welche wider die Kayserl. Mayest. oder wider das Römische Reich ablauffen, deren soll der Schwäbische Adel sich gänzlich enthalten, gestalten dieses von den Edlen Voralten mit Ehr, Ruhm vnd dapferem Nuzen observiret worden.

Es hat auch die Experienz bezeuget, wann etwan etliche von Adel, sich von Kayserl. Mayest., dem H. Röm. Reich, vnd von dem Reichs-Frieden, Constitutionen, ablaiten lassen, daß es schwerlich, gefährlich, schädlich vnd berewlich abgelauffen, das köndte exempliret werden; Aber weilen alles offenbar vnd bekhandt, vnd bey weitläuffiger Deduction, alleinig Haß vnd Vnwill sich findet, lasse Ichs bedächtlich in Vergeß gestellet, vnd der Amnistiæ ergeben sein.

Es ist einmal schwer, sich wider den Stachel zu legen, vnd die Kayserl. vnd des Reichs Ma-

nestät zu lædiren. Cæsarem & Imperium nemo sine clade lacessit. Wer glückselig leben will, der halte bey dem Röm. Kayser vnd bey dem Röm. Reich, dessen Ehr, Mayestät, Hochheit vnd Herrligkeit, die ganze Welt, vnd alle Potentaten ehren, veneriren vnd comiter observiren.

Diß würdt hohen Nuzen haben, vnd ist nicht zu zweiflen, der Löbl. dapfere Reichs vom Adel dahingegen von Kayserl. Mayest. bey dem Religion- vnd Prophan-Frieden, bey Ihrer Immedietät, Libertät, Freyheiten, löblichen Gewohnheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, wider männiglich, mächtiglich geschützet vnd erhalten werden solle.

Das zwanzigste Capitul.

Wie sich der Adel halten soll gegen Churfürsten vnd Stände, denen er mit Lehen beygethan.

Hievon ist in der Ritter-Ordnung de Anno 1561. bey dem andern Articulo gute Verfassung, darbey es gelaßen würdt; Nachdem aber allen vnd jeden Adelichen Mitgliedern dannoch bekhandt sey, was Sie dem Lehen-Herrn zu laisten schuldig, vnd wie Sie sich sicherlichst vnd verantwortlichst halten sollen, so will Ich aus getreuer Affection kurz fassen, das vornembste vnd nötigste, waruon andere ganze Volumina begreiffen.

Ein

Ein jeder Lehenmann ist seinem Lehen-Herrn zu der fidelität vnd zu der Lehens-Treue verbunden, diese fidelität vnd Lehens-Treue bestehet, Inhalt der Lehen-Recht, in Domini incolumitate, daß ein Lehenmann getreue Sorg habe, damit seinem Herrn kein Leib- vnd Lebens-Gefahr, böslich zugezogen werde;

Wann auch der Lehen-Herr in Gefahr stehet, soll der Lehenmann mit dapferem Beysprung dieselb wenden, er soll auch im Streitt seinen Herrn nicht verlaßen.

Sie bestehet auch in securitate Domini, welche darinnen bestehet, daß ein Vasall seines Lehen-Herren Heimblichkeit verschwiegen behalte; dann wann er hierunter Gefahr brauchet, vnd der Lehen-Herr zu Schaden kombt, kombt der Lehenmann seines Lehens halben in Gefahr; Die Securität des Lehen-Herren bestehet auch in deme, daß der Lehenmann dem Lehen-Herrn in seinen Schlössern, Vöstungen, keine Gewaltthat zufüge, oder durch andere zufügen lasse.

Die Fidelität vnd Lehens-Treue bestehet auch in honesto, dann ein Lehenmann soll dahin ehrlich bedacht sein, wie seinem Herrn an Recht, Gerechtigkeit, kein Gewalt vnd Frevel, noch Hinderung vnd Aufenthalt widerfahre, vnd daß dem Lehen-Herren an Ehr nichts gefährlichs angemuttet, vnd dieselb in keine Weiß violirt vnd verlezet werde.

Es bestehet auch die fidelität vnd Lehens-Treue in utilitate Domini; Daß der Lehenmann seines Lehen-Herren Nuzen suchen vnd fürdern, Schaden getreulich warnen vnd wenden thue.

Es stehet auch die fidelität vnd Lehens-Treue in facilitate, daß er dem Lehen-Herrn seine Sachen vnd Geschäfte, welche gering vnd leicht, nicht schwer, verhinderlich vnd vnerträglich mache; quod leviter fieri potest, non faciat difficile.

Es bestehet noch weiters die Lehens-Treue in possibilitate. daß der Lehenmann dem Lehn-Herrn seine Sachen, Geschäft, Verrichtungen, welche müglich sein, nicht vnmüglich mache.

Hieruon mag besehen werden, Dn. Boc. de Jure Domini & Vasalli p. 1. c. 1.

Ueber die Fidelität ist der Lehenmann seinem Lehen-Herren, was Standts der seye, auch verbunden, zu Ehr vnd Folg; Daß er seinen Lehen-Herren in respect vnd Ehr halten, Seine Reverenz vnd was dauon löblich dependiret, erweisen solle; Vasallus se exhibeat erga Dominum humiliter, devotè, benignè. Innhalt dieser Schuldigkeit, kan ein Lehenmann, wider den Lehen-Herren, keine schwere vnd famosam actionem aut accusationem anstellen.

Er kan nicht wider den Lehen-Herren in Criminal- vnd schweren großen wichtigen Civil-Sachen Zeugnuß geben.

Er kan vnd soll den Lehen-Herrn nicht ins Recht ruefen, er habe dann zuuor vom Richter Erlaubnuß zu diesem Proceß erlangt vnd ausgewürcket.

Boc. d. Tract. C. 2.

Ueber diese Reverenz, ist auch der Lehenmann dem Lehen-Herren schuldig, wann des Lehens halben Strittigkeit, zwischen Ihme vnd andern Vasallis entstehet; dem Lehn-Herrn die Cognition vnd Jurisdiction in causa feudali zugestatten vnd nicht zu waigern noch zu hindern.

Dn. Boc. d. Tr. cap. 3.

Noch weiter ist der Lehenmann seinem Lehen-Herrn verbunden, zu getreuen Lehen-Diensten, ad servitia feudalia, ad vasallitica.

Bey diesen Lehen-Diensten seind nachvolgende Puncten in Acht zu nehmen:

1.) Daß ein Lehenmann dann erst verbunden zu den Lehen-Diensten, wann er vom Lehen-Herren erfordert würdt.

2.) Daß ein Lehenmann nicht eben in Person, die Lehen-Dienste zu laisten verbunden, sondern kan dieselbe verrichten, per æque idoneum substitutum, & personam acceptabilem.

3.) Falls aber die Lehen-Brief dahin gerichtet, daß der Lehenmann in Person die Lehen-Dienst zu laisten verbunden, da müste der Lehenmann sich nach den verbündlichen Lehen-Briefen (er würde dann durch Alter, Kranckheit, vnd GOttes Gewalt dauon abgehindert,) verhalten.

4.) Wann auch dem Lehenmann nicht möglich vnd gelegen fiele, entweder selbsten die Lehen-Dienste zu laisten, oder eine taugenliche Person erlangen köndte, so mag er die Helfte Lehens-Nutzbarkeit desselbigen Jahrs, dem Lehen-Herren anbieten, vnd einhändigen.

5.) Vornemblich aber seindt die Vasallen dem Lehen-Herren schuldig, Krieg- vnd Ritter-Dienst, welche erfordern zumahl, Pferdt, Gewehr vnd Waffen.

6.) Wann in dem Lehen-Brief versehen, ein gewisse Anzahl der Pferdt, so verbleibet es dabey, vnd kan die Zahl weder vom Lehen-Herren gemehret, noch vom Lehenmann geringert werden.

7.) Es seindt auch mehr andere Lehen-Dienst, vnd dieselben seindt entweder benennet vnd determiniret, oder vnbenennet vnd vndeterminiret, gemessen oder vngemessen.

8.) Wann die Dienst benennet, bestimbt, definirt vnd dererminirt, hat es dabey sein Verbleibens.

9.) Wann

9.) Wann aber die Lehen-Dienst nicht benennet, bestimbt, so ist der Lehenmann dem Lehen-Herrn auf Erfordern, den Lehen-Dienst zu laisten schuldig.

10.) Doch soll solcher Lehen-Dienst nicht übermäßig, nicht täglich, nicht vnerträglich erfordert, sondern pro arbitrio boni Viri exigiret werden.

11.) Wann aber ein Lehen-Herr kundtlich vngerechte Krieg, vnd wider Recht, Gerechtigkeit, andere befehden vnd vergwaltigen wolte; In solchem Fall ist der Vasallus die Lehen-Dienst zu laisten, nicht verbunden.

12.) Wann aber die causa belli billichen Zweifel hette, in solchem Fall bleibet der Vasallus schuldig, dem Lehen-Herrn seine schuldige Lehen-Dienste zu laisten.

13.) Wann auch der Lehen-Herr von jemands andern, mit Gewalt, wider Recht angefallen würdt, da ist auch der Vasall seine Lehen-Dienst zu laisten schuldig.

14.) Vnd zwar ist der Lehenmann seinen Lehen-Herrn zu schützen schuldig, wider alle Menschen; ainig einen Römischen Kayser, vnd ältern Lehen-Herrn ausgenommen.

15.) Ob auch ein Lehenmann seinen Lehen-Herrn zu schützen vnd zu ziehen schuldig, wider sein des Lehenmanns leibliche Eltern vnd Kinder? Ist eine schwere Frag; Aber negativa ist

tutior vnd æquior: Es were dann ein solcher Fall, da Eltern vnd Kinder das Vatterlandt, oder die wahre Christliche Religion oppugniren wolten.

16.) Vnd zwar ist ein Lehenmann seine Lehendienst in aigenen Kosten zu laisten verbunden; wann das Lehen gros, vnd die Helft der Lehens-Nuzbarkeit, den Vnkosten ertragen mag.

17.) Falls aber speciali pacto, oder aber durch altes Herkhommen, ein anders versehen, vnd eingeführet, so ist die Bedienung nach den pactis & observatis anzuordnen; Gestalten in Sachsen die Vasalli die Lehen-Dienste in des Lehen-Herren Vnkosten verrichten; Jedoch aber sich in ihren Vnkosten ausrüsten mit Gewehr, Waffen, Kleidung vnd Pferdt versehen, vnd daben erhalten.

18.) Ob ein Lehenmann seinen Lehen-Herrn (wann nicht ein anders speciali pacto aut consuetudine versehen) auch auffer Lands mit den Lehen-Diensten, vnd in seinen Kosten zu folgen schuldig? Ist strittig: Aber major D. D. sententia bestehet, daß der Lehenmann solche Dienst in aigenen Kosten zu verrichten nicht verbunden.

19.) Falls ein Vasall vnder seinen Ritter- vnd Lehn-Diensten zu Schaden käme: Solchen Schaden ist der Lehen-Herr zu refundiren nicht schuldig.

20.) Doch

20.) Doch soll vnd kan ein Vasallus anderst nicht, dann ad honesta & possibilia servitia sich verbinden, vnd wann darwider was vorgehet vnd angemuthet würdt, ist dasselb vnkräftig.

21.) Wer weitere Nachrichten von diesen Lehens-Schuldigkeiten zu wissen begehrt, der würdt bey dem Rosenthal, Vultejo, Bocero, Bidenbach, vnd mehr andern Feudisten weitläufige Nachricht finden; Auser deme aber ist gnugsamb befindlich, warzue vornehmblich ein Edler Lehenmann gegen seinen Lehen-Herren verbunden, warzue nun ein Edler Lehenmann obligat ist, das solle er auch dapfer, willig vnd getreu halten.

Vnd dardurch versichert er sich vnd sein Lehen, erhaltet der Lehen-Herren Huldt vnd Schutz, vnd warzue ein Lehen-Herr seinem Lehenmann verbunden, vnd wendet Gefahr, Beschwerd, rechtliche vnd That-Handlungen von sich ab.

Allhier soll vom Reichs-Adel verhüttet vnd nicht verstattet werden, daß die Lehn-Herren die Lehen extendiren, auf Landesfürstl. Obrigkeit, Landtsaßerey, neue vngewöhnliche Lehen-Dienst, Landts-Ordnung, Landt-Recht, Landt-Maaß, Meß, Gewicht, vnd was der Fürstl. Obrigkeit anhenget, vnd die Rechten, alte Lehn-Gerechtig- vnd Schuldigkeit mit berühret, wie dieses auch in der Ritter-Ordnung de Ao. 1561. bey dem andern Articul versehen.

Das ein und zwanzigste Capitul.

Wie sich ein adeliches Mitglied halten soll gegen Churfürsten vnd Stände, denen er alleinig mit Rath, Diensten, Amts-Pflichten, Aydt vnd Staad verbunden.

Es ist allhie zu wissen, daß dreyerley Pflicht vnd Aidt seindt, das eine ist das Juramentum Subjectionis, oder das Homagium, warzu ein Landsäß vnd Vnderthan verbunden, vnd begreift in sich den Gehorsamb, in Gebotten, Verbotten, vnd dieses ist alleinig von den Vnderthanen vnd Landsäßen zu observiren, getreu vnd gehorsamblich zu halten.

Der ander Aidt ist das Juramentum fidelitatis, der Lehens-Aydt, warmit ein Lehenmann seinem Lehen-Herren verbunden, vnd der schliesset ein, die Treue vnd was dauon dependiret, Reverenz, Folg vnd die Lehen- vnd Ritter-Dienst, dauon bereits Ausführung geschehen, vnd gehet ainig die Lehen-Leut an, vnd ist wegen der Lehen den Lehen-Herren zu laisten.

Der dritte Aidt ist Juramentum Officii & Status, Rath, Dienst, Amts-Pflicht, vnd Aidt; vnd dieser Aidt ist getreu, fleißig vnd eyferig zu halten, von Edlen vnd Vnedlen, welche andern Churfürsten vnd Ständen mit Amt, Dienst vnd Raths-Pflichten verbunden, vnd auch solchen Dienstes wegen, Ihre Staadt vnd Besoldungen haben.

Wann

Wann nun ein frey adelich Mitgliedt von Churfürsten vnd Ständen, zu einem Ambt, Dienst oder Rath ersucht würdt, so ist ja von selbsten bekhandt, recht, billich, vnd die Schuldigkeit, daß die leges Officii, der Staadt wol beobachtet, vnd demselben durch vnd durch getreu gelebet, vnd dem Herrn getreulich vnd redlich gedienet werde.

Vnd dieses hat bey edlen Räthen vnd Amt-Leuthen, hohe Ehr vnd hohes Lobe, dann dergleichen edle getreue Räth vnd Ampt-Leuth, (wann sie klueg, vernünftig, wol vnd aufrichtig sich verhalten) seindt ein Theil von Ihres Herren Leib, die hangen an Ihrem Herrn, wie die Stern am Firmament des Himmels; Sie seindt Vätter des Landes vnd des Fürsten, deme sie dienen, Liebe, Getreue vnd Freunde.

Gleichwie nun getreue edle Räth, Ampt-Leuth vnd Bediente, von getreuer Beamptung vnd Bedienung großes Lob vnd Ehr erlangen. Also hingegen, wann sie in ihrem Ampt vngetreue seind, ihren aignen Nuzen suchen, geizig seindt; die Vnderthanen ersaugen vnd abmatten, Geschenck vnd Gaben nehmen oder abnötigen, wann sie die Vnderthanen mit neuen vngewöhnlichen Diensten vnd Auflagen beschweren, oder zu neuen vnerträglichen Beschwerden vnd Auflagen Ihren Rath vnd Befurderung ertheilen; wann sie hitzig vnd vnfriedtsamb sein, zu Feindtschaft, Vnnachparschaft, zu Krieg vnd Vnruhe, Veranlaß vnd Rath ertheilen,

dauon

dauon haben Sie vielmehr Fluch, Spott, Schandt, vnd endtlich zeitlich vnd ewigen Schaden.

Ein getreuer edler vnd vnedler Rath vnd Amptmann lasse Jhme nachvolgende Vers, welche zu Rom in des Pabstes Raths-Pallast sich angeschrieben befinden, befohlen sein:

O Consultores, sanos assumite mores,
Publica privatis præponite commoda gratis,
Ne damnet vestras animas divina potestas.

Ich seze auch allhier bey die guldene Lehr Senecæ, welche ich hoch achte, vnd selbsten, so viel meine Schwachheit zulaßet, practicire, vielen bekhandt mache, vnd gute Erinnerung, zu derselben Beobachtung, ertheile:

Consulere Patriæ, parcere civibus,
Færa cæde abstinere, mores regere,
Dare orbi quietem, sæculo pacem suo,
Hæc summa virtus, quæritur hæc cœlum via.

Dem Vatterlandt schaff treulich Rath,
Der Burgerschaft schone frühe vnd spath,
Strengkeit, Mordt, Rachgier, nit thue üben,
Gesatz, löblich Sitten wollest lieben,
Gib Ruhe der Welt, gib Friedt der Zeit.
Das bringet Lob, Ehr vnd Seligkeit.

Das

Das zwey vnd zwanzigste Capitul.

Wie sich einer von Adel halten solle gegen benachparte Ständt, denen er mit keinen Pflichten vnd Ayden verwandt; Item gegen seine Eltern, Kinder, Weib, Verwandten, vnd andere seines gleichen, Frey Adeliche Mitglieder.

Gegen benachparte Ständt soll sich ein frey adelich Mitgliedt halten:

Ehrerbietig, friedlich, schiedlich,
Freundtlich, beschaiden, sittsamb.

Solle suchen vnd fürderen:

Friedt, Vertrauen, Nachparschaft, sich aller Gewaltthat, vnd was wider den Land-Frieden, oder offentlich wider Recht ist enthalten.

Beobachten dannoch seinen freyen Reichs-Ritter-Standt, vnd denselben nicht benemmen noch schwächen lassen, wie dieses auch der alten Ritter-Ordnung, Art. 3. einverleibet.

Wann aber jechtwas wider den Religion- vnd Prophan-Frieden, wider Libertät, Freyheit, oder in andere Weg, thätlich vnd schädtliches ihme begegnet, vnd selbiges in Güte nicht gewendet werden kan, solle dieses von deme vom Adel, an die Herren Directoren, Räth vnd Ausschüß des Ritter-Viertels, warunder er gesessen, gebracht:

Vnd in facto & facti circumstantiis, begründter, wahrer vnd vmbständtlicher Bericht übersendet, Hülff, Rath vnd Assistenz gesuchet.

Auch von Herren Directoren, Räthen vnd Ausschüssen, vnd nachfolgig von dem Löbl. Ritter-Rath getreulich die gesuchte Hülf vnd Schuz mit Rath vnd Gethat ertheilet werden.

Die Aelteren solle ein adelich Mitgliedt, mit Wortten, Werckhen lieben, ehren, honoriren, denselben in Dürftigkeit, Noth, Anliegenheiten Hülff erweisen, dann dieses erfordert die Natur, das Gebluet, die große Gutthathen, der Aeltern, aller Völckher-Recht vnd das göttliche Recht; Es heißt: honora Parentes, ut sis longævus super terram, quam Dominus Deus tuus dabit tibi.

Vnd dieses hat nicht allein Statt bey gemeinen Leuthen, sondern auch bey Kriegs-Leuthen, Edlen vnd hohen Standes-Personen.

Omnibus omnino pietatis ratio erga Parentes constare debet.

Ja Ulpianus JCtus, hat diese löbl. Lehr ins gemein gegeben, Filio semper persona Patris (matris) sancta & honesta videri debet.

Gestalten diejenige, so hierwider mit Wortten oder Werckhen mißhandeln, Ihre Ehr vnd Nahmen beflecken, vnd hoher Gefahr vnd Straf sich vnderwürflich machen, dauon aber,

weilen

weilen dem Adel die Liebe gegen die Eltern angeboren vnd eingepflanzet, nicht nöthig weiters zu anden.

Wie sich Edle Eltern halten sollen gegen ihre Kinder, das ist auch in der Natur, im Geblüet, in der Ehr, Ehrbarkeit, vnd in aller Völckher-Recht gepflanzet, vnd bestehet:

Jun Liebe, Trew, elterlicher Sorge, Nahrung, löblicher Auferziehung, Anhaltung zur Gottesfurcht, zu Tugenden, zu Zucht, Ehr, zum Studieren, zu allen löblichen, dapfern, adelichen Wolverhalten, vnd edlen Sitten vnd Exercitien.

Aber was bedarf es viel bey Edlen Wolerzogenen, hieuon Anregung zu thun, es ist ja kein Liebe, kein Treue, die gröſſer, dann der Eltern Treu vnd Liebe.

Non est amor qui vincat paternum & maternum.

Vnd ist der Eltern Gutthätigkeit so hoch, daß Jhnen dieselb von den Kindern nicht kan wieder erstattet, vnd ein æquivalens gelaistet werden.

Vnd die Liebe der Eltern gegen die Kinder, die steiget ab auf die Kinder, aber die steiget nicht in gleichen Qualitäten vnd Quantitäten auf, gegen die Eltern.

Wann aber die Kinder exorbitiren, vnd

sich

sich übel vnd böslich verhalten, vnd es etwan heißet:

Heroum & Nobilium liberi noxæ.

So haben die Eltern von Recht über solche Kinder, ihren elterlichen Gewalt, vnd mögen die Kinder der Gebür selbsten bestraffen, etwan ex justa & legitima ratione exhærediren; ja sie dem Richter einantwortten, ad puniendum; doch solle hierunder beobachtet werden, quod paterna potestas magis in pietate, humanitate, benignitate, & charitate, quàm in severitate consistat.

Wie sich ein Edler halten soll gegen seinem Weib? Das antwortte ich: Er solle sie halten wie sich selbsten, ehrlich, freundtlich, wol vnd wesentlich: Dann ein Mann vnd Weib seindt zwey in einem Fleisch, werden pro una eademque persona gehalten, vnd das Weib ist ein Theil an des Mannes Leib; vnd ist vnder Mann vnd Weib ein consortium indissolubile, sie sollen einander beywohnen friedtlich, lieblich, freundtlich in Lieb vnd in Laydt.

Es ist auch ein Mann edel vnd vnedel, seinem Eheweib, vnder wehrender Ehe, den billigen Vnderhalt zu raichen, Jhrer in Kranckheit zu pflegen, vnd Sie mit Medicis vnd Medicamentis zu versehen, vnd wann GOtt über Sie gebietet, Sie ehrlichen zu bestatten, vnd zu beklagen verbunden.

Vnd ob etwan von etlichen rawen Männern, der Gewalt allzu hoch über Weiber gespannen,

wider

wider dieselbe læviret, sie unverantworttlich gestoßen, geschlagen, tractirt werden, undt dieses mit den Männlichen habenden Gewalt, bemäntelt und coloriret werden will.

So ist doch kundtlich, daß allein modica castigatio & correctio, den Männern wider die Weiber vergunnet; Aber nimia sævitia verbotten, Caro censorius hat pro crimine Sacrilegii gehalten, wann ein Mann sein Weib raw und hart geschlagen.

Jener Poet hat gesagt:

Offendit Cœlum sanctumque is solvit amorem,
Vxorem sævâ, qui ferit, usque manu.

Es ist einmahl nichts glückseeligers noch anmutigers, dann ein friedtliche Ehe; Concordiâ conjugali, nihil potest excogitari beatius.

Es ist alhier dannoch zu merckhen, daß das Weib ihrem Edlen und Unedlen Mann nachfolget, in sein Geschlecht, würdt nach dem Mann genennet, sie erlanget des Manns Staadt, Standt, Condition, sie folget ihme in sein Gericht, in sein Burgerrecht, in sein Haußwesen, sie corusciert mit ihres Manns Ehr und Dignität, und wann sie nicht von edlem Geschlecht, so würdt sie doch für Edel gehalten, geachtet, geehret, genennet, getractiret, wann sie sich mit einem Edlen beheürathet; dahingegen wann ein Edelgeborne

sich beheürathet, zu einem ingnobili, so verlieret sie den Adel, vnd folget der Condition deß Manns nach. Wann ein Ehelich geborner nimmet ein Vnehelich geborne, so würdt sie für ehelich geborn geachtet: gehalten; Sie dienet vnd gewinnet, lucrirt dem Mann sie muß (wann er exuliret, vnd wann er an andere Ortt ziehet, wandert) folgen vnd würdt durch das exilium, bannum, deportationem, das eheliche Bandt nicht auffgelößet.

Wann auch der Mann, er sey edel, oder vnedel, stirbt, so erhaltet doch die Wittib die Recht, die sie vom Mann erlanget, so lang sie in viduitate, ehrlich, vnd züchtig lebet.

Wann auch dem Weib von andern Vnrecht oder Gewalt zugefügt würdt, ist der Mann sie zu schüzen vnd zu defendiren schuldig.

Gegen edle Freündt soll er sich halten, wie er will, daß sich seine edle Freündt gegen ihme halten, vnd wie es die Natur, das Geblüt, das vinculum agnationis & cognationis, vnd aller Völckher Recht erfordert; Er soll sie lieben, ehren, mit ihnen in wahrer Freündschafft leben, vnd gegen sie alle Gutthätigkeit erzaigen.

Insgemein, gegen Edle, vndedle, soll sich ein freyer Reichs vom Adel, freündtlich, holdtseelig, beschaidenlich, vnd sittiglich erzaigen.

Sit omnibus suavis, nemini gravis.

Er soll sich doch auch nicht allzugemein mit jedermann machen, paucis sit familiaris.

Er diene gern vnd seye gutthätig gegen Edle vnd Vnedle.

Optima vita est, quæ tota aliis inservit, homo homini Deus sit, & hominem proximum officiis, beneficiis afficiat.

Gegen denen so höher seindt, als er, seye er ehrerbietig, gegen diejenige so ihme am Standt gleich, ertheile er guten Rath, vnd Hülff; gegen die so geringer, als er, stelle er sich mit löblichen Actionen, zu einer regula, idea, exemplo.

Das drey vnd zwanzigst Capitul.

Wie sich ein adelich Mitgliedt halten soll, gegen seine Vnderthanen.

Ein adeliche Obrigkeit solle sich gegen die Vnderthanen wol erzaigen.

1) Wie ein Vatter gegen seine Kinder, wie ein Hirdt gegen seine Schaaf.

2) Bey jeder Obrigkeit solle es heißen: Salus subditorum, salus populi, suprema lex esto.

3) Eine jede Obrigkeit soll ihme des Claudiani Lehr, wohl gefallen lassen, da er saget:

Tu civem patremque geras, tu consule cunctis
Nec tibi, nec tua te moveant, sed publica vota.

4) Jede edle vnd vnedle Obrigkeit, seye ein Liebhaber vnd Erhalter, deß lieben werthen Friedens:

Vt orbi quies, & seculo suo pax detur.

5) Jede Obrigkeit Edle vnd Vnedle soll auch trachten, damit ihre Vnderthanen Mittel haben, sich, ihre Weib vnd Kinder, mit Ehren vnd Erbakeit zu nehren.

6) Jede Obrigkeit soll Fleiß vorwenden, daß seine Vnderthanen züchtig vnd wol leben, vnd wann Sie bey ziemblichem Alter vnd guter Gesundtheit vnd Leibskräfften, daß sie sich in Ehestandt begeben, vnd Ehelich Kinder erzeügen.

7) Jede Obrigkeit Edle vnd Vnedle soll trachten, daß ihre Vnderthanen bey Gesundtheit, vndt was zu derselben dienet, erhalten werde.

8) Jede Obrigkeit solle auch trachten, daß die Vnderthanen an Brodt, Flaisch, vnd andern Vnderhalts- vnd Nahrungs-Mitteln, nicht Mangel leyden.

9) Daß auch alle Victualia, in billichem, gerechtem, landtläuffigem, erträglichem Pretio, vnder einander verkaufft, vnd erkauffet werden.

10. Wann

10) Wann auch eine Penuria vnd Fruchtmangel einfället, vnd ein edle, oder vnedle Obrigkeit, mit Vorrath gesegnet; Solle sie die Kästen öffnen, den Vnderthanen Hülff erweisen, vnd in billichem Wehrt, die Frucht folgen lassen.

11) Jede Obrigkeit soll auch seine vermögliche Vnderthanen dahin nöthigen, vnd ernstlich anhalten, daß sie in Nothfällen, vmb billiches Gelt, dasjenige vnder die Vnderthanen verkauffen, was sie nicht bedürfftig, vnd ermanglen kündten.

12) Jede Obrigkeit soll auch die schädliche Fürkauff abstellen, vnd die Verkäuffer straffen, welche sich schändtlich, mit deß Nebenmenschen großen Schaden bereichern.

13) Eine jede Edle vnd Vnedle Obrigkeit, solle sich getreülich annehmen der Wittiben, vnd ihnen in ihrer Anliegenheit Hülff vnd Recht ertheilen, vnd sie vor Gewalt vnd Vnrecht beschützen.

14) Eine jede Edle vnd Vnedle Obrigkeit, soll die Waisen mit getreüen Pflegern versehen, vnd daran sein, daß ihnen getreülich vnd wol gefleget, auch sie wol versorget, educiret, vnd zu Zucht, Tugendt vnd aller Ehr erzogen werden, vnd solle hierzue sie anweisen vnd antreiben, die alte Verodnung de Anno 1561. art. 26. auch das löbliche Exempel Imperatoris Severi, welcher vernünfftig den Cuspio Rufino geschrieben:

Omnem me rationem adhibere ſubveniendis pupillis, cum hoc ad curam publicam pertineat, liquere omnibus volo.

15) Jede Edle vnd Vnedle Obrigkeit, ſoll Sorg vnd Vfſicht haben, daß die Armen, Elenden, Kranckhen, verſorgt, vnd dieſelbe mit Allmuſen vnd Vnderhalts-Mitteln erhalten werden; Hieuon dependiret getreüe Vfſicht auf die Hoſpitál, Fundel Häuſer, arme Häuſer, arme Caſten-Verwaltungen, damit denſelben ihre Gefäll vnd Einkhunfften getreülich adminiſtriret, alles nach den Stifftungen, nach Geſaz vnd Ordnungen angewendet, vnd alle Abuſus vndt vngerechte weltliche Gebräuch abgeſtellet werden.

16) Jede Edle vnd Vnedle Obrigkeit ſolle haben curam Religionis, vnd trachten, daß die wahre Religion vnd der wahre Gottesdienſt erhalten, die Gewißen beſtillet, vnd die Gottſeeligkeit gepflanzet werde.

17) Jede Edle vnd Vnedle Obrigkeit ſoll trachten, daß ehrlich vnd tugendthafft, nach Geſaz vndt Ordnungen, nach vernünfftigen Gebräuchen, non den Vnderthanen der Lebens-Lauf angeſtellet; Sünde, Schandt, Laſter, verhüetet;

Das gute belohnet.

Das böſe (nach Qualität vnd quantität der Verbrechen) geſtraffet:

Böse, Gottlose, ärgerliche, müßiggängische starckhe Bettler, vnd zänckhische Leüth erkhundigt, Provincia, Civitas, Pagus, von denselben purgiret, vnd die Vitiosi gestrafft werden.

18) Es solle auch Edle vnd Vnedle Obrigkeit der Vnderthanen mit schweren vngewohnlichen Trangsaalen, Anlagen, Collecten, vnd Schazungen, Exactionen, verschonen, wie diß auch die alte Ritterordnung, de Ao. 1561. art. 28. vermag.

19) Es solle jede Edle vnd Vnedle Obrigkeit, gegen die Vnderthanen sich erzeigen friedtlich, güttig, vnd sich begnügen lassen, an den von Alters hergebrachten redlichen, schuldigen Zinßen, Gültungen, Nuzungen, Gefällen, Recht, vnd Gerechtigkeiten.

Das vier vnd zwanzigst Capitul.

Wie sich die Vnderthanen halten sollen gegen ihre Edle Obrigkeit.

Es seindt aber auch die Vnderthanen, gegen ihre Adeliche Obrigkeiten, in mehr Weg verbunden.

1. Sie seindt schuldig ihrer Edlen Obrigkeit, das homagium oder Juramentum Subjectionis zu laisten, in gewöhnlicher Formb, vnd wie von Alters herkommen.

2. Sie seindt schuldig ihre Edle Obrigkeit reverenter & comiter zu ehren, zu lieben, vnd derselben allen Respect zu erweisen.

3. Sie seindt ihrer Edlen Obrigkeit schuldig, in Gebott vnd Verbott (doch daß diese Gebott vnd Verbott nicht vorgehen, wider Gott, vnd sein Heyl. Göttliches Wortt, nicht wider Recht, vnd wider die Leges fundamentales) zu gehorsamen.

4. Sie seindt schuldig, der Obrigkeit, ihre schuldige Frohn, Dienst, Renten, Zinß, Gefäll, vnd Gerechtigkeiten, wie die Lägerbücher, vnd das alte Herkommen vermag, zu laisten, dauon hieoben.

5. Sie seindt zu folg, raiß, vnd ihren Herrn vndt Obrigkeit zu schützen, vnd bey Leib, Leben, Ehr, Haab vnd Gutt, Recht, Gerechtigkeit, befugsame, wieder vnbillichen Gewalt, nach Möglichkeit handtzuhaben, schuldig.

6. Wann die edle Obrigkeit armb vnd dürftig, die Vnderthanen aber bey guter habhafter Nahrung, seindt sie auch hierunder der Obrigkeit beyzutretten, vnd ziemblich Nahrung anzuschaffen schuldig.

7. Wann die edle Obrigkeit, in Kriegsläufften gefangen würdt, vnd nicht Mittel hat, ex proprio sich vßzulößen, so seindt auch die Vnderthanen Geltt vnd Hülff beyzutragen, schuldig.

8. Sie

8. Sie seindt der Edlen Obrigkeit schuldig, die Steür, Renth, Zinß, Gültt, vnd was sie vor altem der Obrigkeit geraicht, abzustatten, damit dauon die Obrigkeit sich dem Standt gemäß erhalten kündte.

9. Sie seindt schuldig in vortringenden Nöthen, auch ein Extraordinari Collect vnd Anlag beyzutragen, doch daß in der Anlag die ordenliche Formb, solennitas requisita, vnd Erträgligkeit observiret, vnd alles ordenlich auf die Nothfäll verwendet, vnd cessante necessitate die Anlagen geendet werden.

10. Sie seindt schuldig, der Obrigkeit, die Zöll, Fahrgelt, Bruckengelter, Weggelter, Vmbgelt, Accis, Abzueg, Nachsteüer zu bezahlen.

11. Sie seindt auch schuldig, für ihre Obrigkeit, den höchsten Gott zu bitten, daß er sie im Seegen vnd in allem Wolstandt erhalten, den Frieden verleyhen, vnd alle Kriegsgefahr vnd Landtstraffen vnd Landtpflagen wenden wölle; Wie dieses auch in der alten Ritterordnung, art. 39. eyferig fürsehen.

12. Sie seindt auch schuldig veberal der Obrigkeit Nuzen zu suchen, zu befürdern, Schaden zu warnen vnd zu wenden, vnd alles das getreülich vnd williglich zu thun, was ein Vnderthan seiner von Gott vorgesezten Obrigkeit, zu thun vnd zu laisten schuldig ist.

Geschicht dieses nicht, so hat die edle Obrigkeit, die vngehorsambe Vnderthanen nach Gebür zu bestraffen, vnd die entstandene Stittigkeiten gütlich abzuwenden, guten Fug.

Falls auch die Sach zu schwer, weitläuffig, gefährlich, kan sie an Herrn Directorn, Räth, vnd Außschüß, vnd an den löbl. Ritter-Rath gebracht, Hülff, Schuz, vnd Rath gesucht werden, wie dieses dem alten Herkommen, vnd der Ritterord. de Ao. 1561. art. 28. gemäß.

Das fünff vnd zwanzigst Capitul.

Wie sich der Adel halten soll, gegen sein Knecht, Diener, Ehehalten, vnd sie hinwider gegen deme vom Adel.

Vermög der alten Schwäbischen Ritterordnung art. 23. wie auch der Fränckhischen Ordnung solle kein Adelich Mitgliedt, einen Knecht, Diener, Jungen in Dienst annehmen, er sey dann von seiner alten Herrschafft redlich vnd ehrlich abgeschaiden, vnd habe genugsame vnd vnverfälschte Paß-Porten auffzuweisen.

2. Weme Knecht, Diener, Jungen, entlauffen, vnd der alte Herr vmb remission der entlauffenen Knecht, Diener, Jungen, ansucht, solle der vom Adel, welcher solchen Diener, Knecht, Jungen angenommen, auf beglaubte

glaubte Anzaig, der vom Diener verübten Vntrew vnd Vngebür, denselben zu liefern oder folgen zu lassen, schuldig sein.

3. Der Knecht, Diener, Jung, so von einem vom Adel angenommen würdt, soll geloben vnd schweren, daß er seinem Herrn holdt, getreu, gehorsamb, vnd bey Tag vnd Nacht gewärtig sein.

Daß er seinen Herrn vor Schaden warnen, vnd den Schaden möglichst wenden, und seinen Frommen vnd Nuzen fördern, daß er seinem Herrn, Ehr vnd Gutt, Leib vnd Leben, nach eüßerstem Vermögen schüzen vnd schirmen.

Daß er sich des Gottslästerns, Vollsauffens, aller vnerbarn Stuckh, Vntrew, vnd Vntugenden enteüßern; der Tugendt, vnd Erbar- vnd Beschaidenheit befleißigen, sich rein vnd züchtig verhalten, vnd also erzeigen wölle, wie es einem getreüen, redlichen, fleißigen Knecht gebüret, vnd wol anstehet.

Er solle auch seines Herrn geheime Sachen verschwiegen behalten, vnd sich in keines andern Herrn oder Edelmanns Dienst begeben, er seye dann der vorigen Pflicht ledig gezehlet.

4. Wann sich ein Knecht, Diener, in seinem Dienst nicht redlich vnd getrew verhältet, so mag der Herr denselben, nach Beschaffenheit der Vnthat, bestraffen, aber allzusehr vnd mit Grausamkeit wider denselben zuverfahren, ist er nicht befüget.

5. Da-

5. Dahingegen ist der Edelmann, seinen getreüen Knecht, Diener, oder Jungen, mit Eßen, Trinckhen, vnd seinem Lohn vnd Soldt zu versehen schuldig.

6. Wann sie in Diensten franckh, seindt die Herrn den Knechten ein als den andern Weg, Nahrung vnd Pfleg, vnd Wartt, anzuschaffen, vnd ihnen Trew vnd Guts zu erweisen, verbunden.

7. Sie seindt auch ihre Knecht, Diener, Jungen, wider Gewalt zu schüzen, vnd zu beschirmen, angehalten.

8. Dann in diesem Puncto defensionis, Herrn vnd Knecht judicantur ad paria, vnd heißt getreuer Herr, getreuer Knecht, getreuer Knecht, getreuer Herr.

9. Wann die bestimbte Dienst-Zeit vorüber, ist der Herr den Knecht, Diener, so Abschiedt begehret, vnd sein Fortun anderwertig suchen, oder sein Wesen verendern will, mit Willen, vnd ohn auffgehalten, fortziehen zu lassen, vnd ihme ein Paßport, seiner redlichen Dienst halber zu ertheilen schuldig.

Das sechs vnd zwanzigst Capitul.

Wie die Strittigkeiten, so under dem Adel entstehen, zu erörttern.

Da ist nun löblich, wann Strittigkeiten vnder den Adelichen Mitgliedern einfinden,

den, daß dieselben selbsten nach Ruhe vnd Frieden trachten, vnd nach Billichkeit in Güte sich vergleichen vnd concordiren thuen.

Wann aber dieses nicht statt findet, vnd auch vnder den Befreündten & inter privatos parietes, die Sachen nicht gütlich geschlichtet vnd veraint werden köndten; Da solte von dem beschwerten Theil, die Sach für die Herren Directorn, Räth, vnd Außschüß, deß Viertels, gebracht werden, warunder beide Teil, oder der Beklagte gesetzen.

Diese streittende Theil sollen von Herren Directorn, Räthen, vnd Außschüßen, vorderist ihre Strittigkeit wegen, in zweyen Schriften angehört, hernach vorbeschaiden, gütlich vernommen, vnd möglichst in der Güte concordiret, vnd lis sopiret werden, vnd dieses ist ein löblich Weeg, wardurch die Gemüter in gutem Wolstandt erhalten, große Kosten, Mühe, Arbeit, vnd eventus litis dubii evitirt werden, vnd wann ein Magistratus vnd Richter, die Güttigkeit vnd güttliche Entschiedung partium litigantium nicht eyferig vor allen Dingen suchet, so handelt er wider Recht, besudelt sein Gewissen, vnd begehet ein schwere Sündt.

Wann jedoch Herrn Directorn, Räth, vnd Außschüß ex actis genugsamb vernemmen, daß ein Parthey ein gute gerechte, befugte, die andere Parthey aber ein vngerechte vnd vnbefugte

fugte Sach hette, in solchem Fall, soll dem Theil, so recht vnd fug hat, mit Tractaten, nicht zu hart zugesezet, vnd er etwan von seiner Gerechtigkeit starckh vertrungen werden.

Wann aber diese Güttigkeit entstehet, vnd die Partheyen nicht behandelt werden köndten; Sollen von Herrn Directorn, Räthen vnd Außschüßen, sie zu einem kurzen, schleünigen Compromiss verabschiedet, vnd dahin gehalten werden, daß sie einwilligen, vnd daß sie bey ergehendem Außspruch, beiderseits geruwig, vnd ohne weitere Proceß verbleiben sollen vnd wollen.

Das sieben vnd zwanzigst Capitul.

Wann aber dieses Compromiss nicht zu erhalten, so sollen die streittende Partheyen zu dem löblichen Ritter-Rath gewiesen, daselbsten wider die Gütigkeit, nach billichen Mitteln, vorderist tentiret, vnd die Partheyen mit wißenden Dingen concordiret werden, vnd ist dieser Weeg vnder den Teütschen vorderist zu practiciren, dann auch bey Außländischen die Teütschen das Lob haben: Quod nulla Gens honestior sit, gente Germana; Eamque, si concors sit, invictam esse.

Vnd ob gleich etwan die Concordia vnd Gütigkeit, nach Art der Verträg (cujus est dati & retenti) gibet vnd nemmet, vnd Neckhars

Art

Art hat; Dannoch weilen sie das zeifeliche Recht gütlich entschaidet, Friedt machet, Freündtschafft erbauet, Vnkosten wendet, das Gelt im Seckhel behaltet; So ist ein geringer Nachlaß vnd Remissio nicht hoch zu achten, vnd beßer jechtwas begeben, dann alles köstlichen, vnsterblichem, vnendtlichem Recht, vnd zweifelichem rechtlichem Sentenz vertrauet, dahero Knichen wol gesaget:

Macre Concordium utilius est pingui Sententia.

Wann aber auch der Ritter-Rath vergeblich die Concordiam suchet, vnd die Partheyen sich nicht vergleichen, vnd gütlich vereinbaren lassen wolten, da ist

Das acht vnd zwanzigste Capitul

zu erwegen, wie mit ordenlichem Weg Rechtens, die Strittigkeit außzuführen?

Nun ist laider bekhandt, was es jeziger Zeit, vnd bey dieser bösen Welt vnd Weltnaige, für ein elende Beschaffenheit, mit den gewöhnlichen ordenlichen Processen; Da dann die Proceß müheſamb, langsamb, vnd fast vnendtlich vnd vnsterblich, vnd die Litiganten gemeinlich darbey erarmen, vnd etwan nicht so viel Heller mit Recht erlangen, so viel Ducaten sie aufgewendet; dauon weitläuffige Deduction,

vnd

vnd wahre lamentatio bey dem Parthenio litigioso. p. 1. cap. 15. & 16. dahero nötig vnd löblich ist, nachzudenckhen, wie doch die Proceß abgekürzet, vnd ein kurzes Ende an dem litigio gemacht werden köndte; Gestalten hierüber viel vornehme, vortreffliche Juristen, sonderbare gute Bedenckhen, vnd löbliche Gedancken ertheilet, wie zu sehen, bey gedachtem Parthenio Litigioso. p. 1. c. 15. & p. 2. c. 13.

Ja es hat Kayser Domitianus ein Gesäz gemacht, vnd mit denselbigen diejenige, welche in Rom eine Strittigkeit über das Jahr auffgezogen, mit ewigem Exilio bestraffet; Wann dieses Gesaz wider erfrischet, vnd introduciret vnd practicirt werden wolt; Hilff ewiger Gott! Was ein große Summa der Exulanten würde erfolgen.

Vnd laß mir hoch vnd wol gefallen, daß auch bey dem löblichen Reichs Adel, die litigia müglichst abgekürzet, dieselbe eingezogen, abbrevirt, vnd causæ Exitus befürdert würdt; Es ist je lang zanckhen vnd hadern, der Weg zum Verderben, vnd hat jener recht gesagt:

Litiget, ædificet, qui vult citò pauper haberi.

Wer kommen will im Bauren G'schlecht,
Der baue viel vnd such lange Recht.

Vnd ob zwar gesagt werden wolt: Leges neminem in paupertate sinunt vivere; So hat dieses nicht bey den litigirenden Partheyen (wie

(wie die Experientia bezeüget) sondern ainig bey den Advocaten, Procuratoren, Notarien, vnd vornemblich bey den Rabulis forensibus statt, welche sich mit der Partheyen Gurt vnd Gelt bereichern thuen.

Es verbleibt vnd ist wahr, litis magnam esse miseriam, & lites esse flagella durissima: Dum enim litigantes magnos impendunt sumptus, tandem obulum pro aureo reportant.

Dahero dessen Gedanckhen löblich vnd rühmblich, welcher die Strittigkeiten verfluchet.

Verecunda ejus cogitatio (sagt JCtus in l. item si res. §. fin. ff. D. de alien. judic. mut. caus. &c.) qui lites execratur.

Vnd finden sich viel (darunder ich selbsten bin) die lieber ihr gute gerechte Sach nachgeben, dann rechtliche Proceß ausüben. Bonacoss. de servis. Quæst. 266.

Ich lasse mir gefallen (vnd rathe zu gleichem Gefallen, denen so Proceß vor ihnen haben) des Bonac. versiculos:

Sit nobis tranquilla salus, sine litibus ullis,
Sit nox cum somno, sit sine lite dies.

Wie ist dann der Processus zu führen?

Ich befinde, daß die alte in GOtt ruhenden edle Mitglieder hierunder sorgfältig gewesen,

vnd ein Gerichts-Ordnung vnd Proceß auffassen, vnd dieselb durch Kayserl. Mayest. confirmiren vnd publiciren, vnd eine Zeitlang (so lang gut Vertrauen vnd Eyfer sich bey diesem löbl. Schwäbischen Reichs-Adel eingefunden) darob halten lassen.

Nachdem aber auch dieselbe Ordnung vnd Processf ziemblich weitläufftig, vnd die Sachen, so strittig, so lang aufhaltet, will ich zwar dieselbe durchgehen, möglichst observiren, doch wa ich jechtwas erfinde, daß taugenlich, zu mehrer der Strittigkeiten Befürderung vnd Abkürzung, dasselbe entdecken vnd vermelden.

1.) Erachte ich gut vnd nuzlich, wann adeliche Partheyen, wegen ihrer Strittigkeit, für den erwöhlten vnd gesezten Ritter-Rath gewiesen, daß solcher Rath die Strittigkeit annehmen, vnd wann die Gütigkeit entstehet, den Processf vorgehen lassen solle.

2.) Soll die klagende Parthey ihre Klag vnd Forderung in ein kurzes articulirtes Libellum fassen, darinn das Factum ejusque circumstantias, gründtlich, vmbständtlich, vnd wahrhaft auszuführen, seine petition anhenckhen, vnd dem Libello die gewöhnliche clausulas salutares beysetzen.

3.) Solle der Kläger diese Klag in duplo fassen, damit das eine bey des Gerichts-Acten aufbehalten, das ander dem beklagten Theil communicirt werden köndte, damit würdt Processus

cessus befürdert, vnd Stylus Cameræ Imperialis observiret.

4.) Diese Schrift solle der Ritter-Rath dem beklagten Theil zuschickhen, vnd demselben eine Citation übersenden, vnd ihme auf einen gewissen Tag vor dem Ritter-Rath zu erscheinen, citiren, vnd laden lassen, vnd hierzue eine ziembliche Zeit vom 4. oder 6. Wochen zu dilation ertheilen.

5.) Die Citation vnd Ladung solle geschehen, auf bekandte gewöhnliche Weiß vnd Formb, oder wie dieselbe in obgedachter Gerichts-Ordnung begrieffen.

6.) Wann bey den Partheyen Gefahr were, daß lite durante & pendente, Spolia, Attentata, Gewaltthaten vortringen möchten, solle der Ritter-Rath Mandata, Inhibitoria einwenden, dardurch den Besitzer bey seiner Possession erhalten, (dann ein jeder, etiam prædo & malæ fidei Possessor, in sua possessione, lite pendente, tuendus) vnd deme so spolia, turbation, vnd Gewaltthat geben will, dauon mit ziemblichen Straffen, ernstlich vnd beweglich abhalten vnd abnehmen.

7.) Wann der Beklagte nicht erscheinet, soll derselbe durch den Ritter-Rath ernstlichen, vnd bey einer ziemblichen Gelt-Straf citirt vnd auf beharrende contumaciâ, wie in Kayserl. Rechten verordnet, wider Ihne verfahren werden.

8.) Wann der Beklagte erscheinet, solle die articulirte Klag erholet, vnd darinnen petirt, mit Recht zu erkhennen gebetten werden.

9.) Beförderung des Proceß wegen, sollen die sonsten vortringende Cautiones ins Recht, abgestellet, vnd die Partheyen bey General-Verpfändung Ihrer Haab vnd Gütter, soviel hierzue vonnöthen, vnd bey Adelichen Worten, Treu Ehr vnd Glauben, gelaßen werden.

10.) Den Partheyen Klägern vnd Beklagten, solle erlaubt vnd frey sein, entweder selbst in Person, oder durch Gewalthaber vnd Anwaldt zu erscheinen, doch daß der Anwaldt, durch genugsam Gewalt, sich legitimire, wie dieses bey allen vnd jeden wolbestellten Gerichten herkommen.

11.) Die Dilation betreffent, sollen dieselbe von Monat zu Monat regulariter gestattet, die Schriften jedesmal in duplo vberschickt werden, zu dem Ende, wie beraits oben vermeldet.

12.) Falls aber große Verhinderung vorfallen, vnd in erster dilation die Parthey nicht aufkommen köndte, solle ante lapsum termini, vmb weitere dilation angesucht, vnd dieselbe noch auf ein Monat erstreckhet werden.

13.) Wann auch diese andere dilation vorüber liefe, vnd vor Ende derselben, weiter vmb dilation angesucht würde, solle alles gründtlich vnd eiferig vom Ritter-Rath bewogen, vnd

nach

nach Befindung ein weitere endtliche peremptorische dilation ertheilet, vnd dabey es gelassen werden.

14.) Vndt wann auch in solcher Zeit nicht gehandlet, die Sach für beschlossen angenommen, vnd in strittigem Puncto, was recht, erkhennet werden.

15.) Die Gegenklagen, Reconventiones, sollen möglichst abgeschnitten vnd abgesöndert, wann sie aber je von groser Importanz, gerecht vnd billich, so sollen dieselben pari passu ventiliret, vnd in einer Endt-Urthel ausgesprochen vnd determiniret werden.

16.) Die Reconvention aber solle vor der Kriegs-Befestigung eingebracht, oder hinnach nicht, bey vnd vnder der Convention-Sach beobachtet werden.

17.) Seind erhebliche Exceptiones vorhanden, so temporales & dilatoriæ, sollen dieselbe ante litis contestationem ordenlich vnd kurz angebracht, darüber der Gegentheil auch in einer Schrift gehört, vnd alsdann in solchem Puncto Exceptionum vom Ritter-Rath ein Urthel ertheilet, vnd es dabey gelassen werden. Videatur Zanger. de Excepr. p. 1. cap. 21.

18.) Wann keine Exceptiones dilatoriæ vorhanden, soll lis contestirt, vnd damit kurz oder mündtlich verfahren, zumahl auf articulirten Klag-Libell, ordenlich, formblich vnd rechtmäßig, durch das Wort wahr oder nicht

wahr, glaub wahr oder glaub nicht wahr, respondiret, vnd wo hierüber Stritt fürfället, daſſelb durch den Ritter-Rath ehiſt entſchaiden, vnd Proceſſus zu ſeinem Lauf befürdert werden.

19.) Bey vnd nach der Kriegs-Befeſtigung, wann der Beklagte erhebliche zerſtörliche Exceptiones peremptorias einzuwenden, kan vnd mag derſelb ſich ſolcher Exceptionum gebrauchen, gründtlich anbringen, vnd darüber der Gegentheil gehört werden.

20.) Wann nach der Kriegs-Befeſtigung der Aydt für Gefährd erfordert würdt, ſolle derſelbe zugelaſſen, vnd derſelbe von den Partheyen in ihr aigen Seel, oder von dem Anwaldt in der Partheyen, zumahl des Anwaldts Seel gelaiſtet werden, welches die Gewiſſen mehr beweget, vnd etwan die muthwillige freche Litigantes von ihrem Vnfueg abgeſchröcket, weilen ihr aigen Seel vnd derſelben Seeligkeit verbunden, verknüpffet, vnd obligirt würdt, die Formb des Aydts iſt bekhandt, vnd in der benannten Ritter-Ordnung begrieffen.

21.) Wann es nun zur Beweiſung kommet, vnd die Beweiß beſchiehet, durch Documenta vnd Inſtrumenta, ſollen dieſelbe cum copiis vor dem Ritter-Rath edirt, & facta collatione, die Documenta der producirenden Parthey wieder gefolgt werden.

22.) Wann die Beweißthumb beſchiehet durch Zeugen, ſollen dieſelbe benennet, vnd

Com-

Commissarii vorgeschlagen, vnd dieselbe vom Ritter-Rath verordnet werden.

23.) Die Commissarii sollen die Gezeugen über den articulirten Libellum, vnd nach dem Directorio, auch über die Fragstückh, welche der Gegentheil übergiebet, ordenlich vnd aydtlich (es werde dann der Aydt von den Partheyen den Gezeügen remittirt) verhört, vnd alles fleißig beschrieben, vnd der Rotulus beschlossen, dem Ritter-Rath übersendet werden.

24.) Wann Zeugen weren, welche nicht vnder dem Adel, sondern vnder andern Ständ gesessen, die könden vnd sollen durch Compass-Brief verhört, vnd dardurch viel Zeit gewonnen, auch viel Strittigkeiten abgewendet werden.

25.) Wolte in wichtigen Sachen der Gegentheil einen Adjuncten beysetzen, der vnpartheyisch, vnd in dieser Sachen nicht bedienet, vnd derselbe bey Gelübdt vnd Aydt dieses erhalten köndte, kan diese Adjunctio gestattet, damit den Partheyen ihr Verdacht vnd Argwohn benommen, vnd stylo Cameræ gemäß procediret werden.

26.) Weilen an der Beweißthumb den Partheyen das höchste gelegen, sintemalen cessante probatione, cessat actio, & Actore non probante reus absolvitur: Vndt aber der Beweißthumb nicht allwegen von den Partheyen in kurzer Zeit erhalten werden kan, so mag vom Ritter-Rath, die erste, die andere,

vnd die dritte dilatio, peremptoriè vnd jedes Jnhalts zu der dilation, sechs Wochen ertheilet werden, welcher aber in solchen dreyen dilationen mit seiner Beweiß nicht einkommet, der solle weiter mit Beweißthnmb nicht gehöret werden.

27.) Wann die Zeugen-Sag dem Ritter-Rath überliefert, könden vnd sollen die Partheyen vf einen genannten Tag citirt, ihnen die vorgangene Verhör denunciiret, vnd sie erfragt werden, ob sie auf die acta & actitata vnd abgehörte Kundtschaft, vnd einkommene Beweißthumb, zu Vrthel beschließen, vnd dadurch sich selbsten beruhigen, Vnkosten erspahren, vnd die Vrthel befürdern wöllen, vnd wann die Partheyen hierein willigen, vnd mündtlich oder schrifftlich, an statt mündlichen Vortrags Beschließen, soll dieses für geschlossen angenommen.

28.) Falls aber die Partheyen Abschrifft von den einkumlichen Zeugen-Saag- vnd Beweißthumben begehren vnd darauf tringen, solle dieses bewilliget, vnd jedem Theil vmb die Gebür Abschrifft ertheilet werden.

29.) Jedem Theil solle vergundt seyn, mit zweyen Schriften, nach eröfneter Beweißthumb endtlich einzukommen, vnd die dilation von Monat zu Monat ertheilet, weitere dilation vndt Schriften nicht gestattet, sondern die Sach für beschlossen gehalten vnd angenommen werden.

30.) Falls

30.) Falls auch Augenschein nöthig seyn solte, so ist derselb von dem Ritter-Rath zu verwilligen, durch Deputirte einzunehmen, vnd derselben Relation ad Acta zu legen.

31.) Wann in Sachen beschlossen, solle der Ritter-Rath die Acten zweyen vnder den Ritter-Räthen zur Relation vnd Correlation übergeben, alles getreulich vnd fleißig lesen, erwegen vnd die Vrtheln fassen lassen.

32.) Ihre Bedenckhen vnd gefaßte Vrthel seindt dem gesampten Ritter-Rath zuzustellen, die sollen auch alles fleißig vnd eyferig lesen, erwegen.

33.) Wann sie die Sachen schwer vnd nachdencklich finden, mögen sie bey einer vnpartheyischen berühmten Juristen-Facultät ein rechtliches Bedenckhen abholen, alles hinnach weiters erwegen.

34.) Vnd endtlich sich der Vrthel vergleichen, denen Partheyen zu Publicirung der Vrthel ankünden, dieselb eröfnen vnd publiciren, vnd in der Vrthel auch der Kösten vnd Schäden halber gerechte Erkandtnus anhenckhen.

35.) Bey Fassung der Vrthel vnd Beschaidt soll ad vota majora gesehen vnd gegangen, vnd nach denselben die Vrthel begrieffen werden, wie dieses auch der alten Ritter-Ordnung Art. 24. einverleibet.

36.) Wann die Vota paria, gleich, solle

Præsidi noch ein Votum gestattet, vnd von demselben gewissenhaft, vnd wie ers recht vnd billich bey sich befindet, das Mehre gemacht werden.

Das neun vnd zwanzigste Capitul.

Wie der Ritter = Rath cognosciren vnd vrtheilen soll.

Ich erachte, daß bey diesem Ritter = Rath in Erkandtnussen vnd Vrtheln vornemblich gesehen werden solle, auf die beschriebene Kayserliche Recht, auf die Reichs-Abschiedt, Reichs-Constitutionen, auf den Religion = vnd Prophan-Frieden, vnd auf ehrbare vnd wolgefaste Ritterliche Ordnungen vnd Verfassungen, Kayserliche Freyheiten, vf Herkommenheit, nach bester des Ritter = Raths Verständnuß, vnd solle der Ritter-Rath hieuon kein Sach sich bewegen vnd abnehmen lassen. Gestalten das Hochlöbl. Kayserl. Cammer = Gericht in Erkhandnvssen vnd Vrtheln hierzu Befelch vnd ihre Pflicht vnd Aydt dahin gerichtet, Part. 1. der Cammergerichts-Ordn. tit. 57.

Vnd dieses ist nicht allein dem Rechten vnd dem Kayserl. Cammer = Gericht gemäß, sondern es würdt dergestalt gehalten, bey dem Kayserlichen Hof = Gericht zu Rothweyl, das richtet auch nach den gemeinen beschriebenen Rechten, vnd des Heil. Reichs-Abschiedt vnd Ordnungen, wie part. 3. tit. ult. des Hof = Gerichts = Proceß zu sehen.

In

In Kayserl. Landt-Gerichs-Ordnung ist auch fürsehen, daß die Richter vrtheilen sollen, nach den gemeinen beschriebenen Rechten, vnd was denselben zum allmäßigsten ist.

Es ist zwar das arbitrium boni Viri, vnd die Erkhandnuß ex æquo & bono nicht gar zu verwerffen; Aber diß arbitrium boni Viri, æquum & bonum, muß nicht in eines jeden freyen Willen vnd Willkhür bestehen, sondern es soll vnd muß regulirt vnd gelaitet werden, nach dem gemeinen Rechten vnd am allermäßigsten, gegen demselben Rechten, dieses ist auch also der Kayserl. Rothweylischen Hof-Gerichts-Ordnung inserirt, im dritten Theil, gegen Ende.

In facto & facti cognitione sollen die Richter allen Fleiß anwenden, daß sie dasselbe gründtlich vnd wol fassen, vnd der Geschicht Warheit indagiren vnd ergreiffen, dann der Richter ist erfunden ad veritatem indagandam, & veritas est mater Justitiæ.

Wann er nun die Warheit erkhundiget, vnd in facto gewiß ist, so kommt er alsdann zu dem Rechten, Jus enim in facto & facti circumstantiis positum, & ex facto Jus oritur.

Vnd wann der Richter vnd Ritter-Rath die Geschicht vnd das Recht weißt, da soll er darnach zur Vrthel schreitten, vnd ex legibus vnd ex Jure judiciren, vnd die Vrtheln gründen vnd fassen, vnd ist der Richter den Gesazen

alle-

allegirt, vnd pflichtig vnd schuldig, non de legibus, sondern juxta & secundum leges zu vertheilen, etiamsi lex dura sit, tamen Judex â lege scripta, clara, ne latum unguem discedere potest. Bruckm. d. 10. n. 21.

Wann zwar sich das summum vnd rigorosum Jus entdeckhet, vnd in facto circumstantiæ vorliefen, welche Juris rigorosi & summi, mitigationem, moderationem erfordern, da kan vnd soll das summum rigorosum Jus, cum æquitate temperirt werden, seitemahlen summum Jus sæpè summa Injuria.

Vid. Bruckm. d. 10. n. 14. & n. 17. 19.

Etiamsi Judex juraverit servare Jura.
Bruckm. d. 10. n. 29. 33.

Et sub nimiâ Juris subtilitate, sæpè pernitiosè erratur.

Videatur Oldend. de Jure & æquitate.
Et Bruckm. d. l. 1. n. 42. & mult. seqq.

Es ist auch eine alte Frag: An Judex teneatur judicare secundum Acta probata, oder secundum conscientiam?

Die gemeine D. D. schliessen: Ein Richter soll vrtheilen secundum Acta probata.

Oldendorp. Gravissimus Germaniæ JCtus schliesset:

Ein Richter soll vrtheilen secundum propriam suam scientiam & conscientiam, vnd

er

er zeiget hierunder Oldendorp. rühmblichen Eyfer zu der Gerechtigkeit.

Jacobus Schultes D. in additionibus ad Brimer. distinguiret fleißig vnd wol hierunder.

Wann der Richter in quæstione Juris versiret, so soll der Richter weder allegata nach probata partium, sondern Jus ipsum ainig beobachten, welches gewiß vnd ihme bekhandt ist.

Vbi de jure liquido constat, æquitatis adhibitio non probanda.

Bruckm. d. R. 1. p. 103. & seqq. & per ea, quæ superius dicta.

Judex non quid velit, sed quod lex cogit, cogitare debet.

Bruckm. d. loc. n. 107.

Et judicare debet (vbi de jure constat) secundum jus & leges, & non secundum conscientiam.

Bruckm. d. loc. n. 110.

Wann aber die Frag ist, super facto & facti circumstantiis, so muß das factum vber dem geführten Beweißthumb bewogen vnd censiret werden, vnd dieser Beweißthumb ist arbitraria, vnd stehet in deß Richters Willkhur; Dahero folget, daß der Richter nicht eben ad allegata & acta probata verbunden, sondern mag ductum conscientiæ beobachten, vnd sich gewißenhafft in seiner Erkhandtnus erzaigen;

Sed

Sed non recedat pp. Conſcientiam â legum tramite.

Bruckm. in voc. Judicis. n. 7.

Alda viel Caſus erzehlet werden, in welchen ein Richter dannoch ſein Conſcienz vnd Gewißen wol betrachten, vnd in Erkhandtnußen dieſelb nit beſchweren ſoll.

Ich vermelde allhier auch dieſes, wann ein Juris quæſtio controverſa & non ſatis deciſa fürkombt, vnd hierunder zwiſchen den Doctorn Stritt vnd vngleiche Opinionen vnd Meinungen ſeindt, ſo ſolle nit der Richter eben wöhlen vnd erkhennen, was er will vnd was ihme ainig gefallet; Oculi enim plus vident, quam oculus, & eſt etiam aliquid cum multis & ſapere & errare: Er ſolle auch nicht ieder Opinion beyfallen, vnd dieſelb wöhlen, ſondern erwegen, welche Opinio communior, magis communis, vnd mit den ordenlichen Gloſſen confirmiret, vndt warbey ſich vernünfftige Vrſachen befinden, vnd bey dieſer communi in ratione fundata opinione, ſolle er beyhalten, vnd ſein Bedenckhen vnd Vrthel nach derſelben faſſen.

Ea enim præferenda opinio, quæ eſt communis, & qui contra communem, in ratione fundatam opinionem judicat, is litem facit ſuam, & parti læſæ ad interceſſe tenetur, ſi modo illa opinio in foro obſervetur.

Falls

Falls etwan auch zweifelich, welche Opinion communis, vnd eine Opinion hette eine vernünfftige Distinction, die were vorzuziehen, qui enim benè distinguit, benè docet.

Es ist auch alhier, circa Glossas & Doctores nachvolgendes zu merckhen.

Daß Glossæ Authoritas nicht necessaria, sondern probabilis, & Glossæ dictum est rationabile, non authorizabile.

Dannoch so ist Glossæ authoritas gröſſer, dann eines Doctoris singularis, wann aber die Glossa kein Recht allegiret, sich auch nicht in ratione legitima fundiret, auch nichts gewisses decidiret, da ist die Glossa nicht hoch zu achten.

Wegen der Doctorum Authorität laß ichs bey deß Oldendorpii Censur vnd Erkhandtnus bewenden, da er der Doctorum opinionem probabilem, nicht necessariam achtet, vnd folgender maßen pronunciiret.

Non sequitur, Bartholus, Baldus, Jason, Castrensis &c. dixit, Ergò pro lege habendum, sed ita procedit argumentum, Bartholus, Baldus, Jason, Castrensis, glossa &c. dixit, & id quod dixit, lege aut legitima ratione probavit, Ergò pro lege tenendum, non quia Bartholus, Baldus, Jason, glossa dixit, sed quia cum lege & legitima ratione locuti sunt.

Wa auch ein klarer Textus Juris ist, da ist nicht nöthig, viel glossas vnd authoritates Doctorum zu allegiren, wie sonsten vulgò von den Advocaten beschiehet.

Ridiculum est, allegare glossas & Doctores, ubi textus Juris clari habentur, wie Gailius & Everhard. hieuon wol schreiben:

Dauon auch Tusch. zu sehen in resolut. lit. g. resol. 43. vnd wann allzuweit dem Richter die Thür geöffnet, vnd alles seinem Gutachten, arbitrio, vnd in cerebello proprio bestehenden æquo & bono vertrauet würde, köndte leichtlich den Partheyen groß Vngerechtigkeit (sonderlich in denen Fällen, da man Processum restringiret, auch die Provocationes arctiret) zugezogen, vnd vnerträglich vnd vnendlich überbunden werden.

Es käme fast auf der Schweizer Recht, dauon ich nachgehendes mir begegnetes Exemplum beysetze:

Als ich vor vielen Jahren, dem wol Edlen gestrengen Johann Friederich Thumben ꝛc. in Dürgaw bedient gewesen, vnd jchtwas bey dem Landt-Amman, Landtweibel, vnd Landtschreiber, zu negociren gehabt, zu Frauenfeldt, habe ich nach gehabter Audienz, nolens volens, müesen eine stattliche Gastung halten, vnder der Gastung hat es allerhandt Discurs geben, vndt endtlich der Landtschreiber mir erzehlet, vf ein Zeit, seyen die Landt-Ambtleüth bey-

beysammen gewesen, im Gericht, da sey ein Parthey kommen, mit einem Doctor vnd Advocaten von Costanz, der hab eine Klag vnd Vortrag gethan, eine Erbschafft betreffendt, vnd habe allegirt, Bartholum, Baldum, vnd mehr andere Doctores, da seye der Landt-Ammann dem Doctor in die Redt gefallen, vnd gesagt, hört ihr Doctor, wir Aydtgenoßen fragen nicht nach dem Barthele vnd Baldele, vnd andern Doctorn, wir haben sonderbare Landtbräuch vnd Recht: nauß mit euch Doctor! nauß mit euch! vnd hab der gute Doctor müssen abtretten, vnd sie Amptleüth sich einer Brthel vergliechen, den Doctor eingefordert, vnd ein Brthel geben, wider den Barthele vnd Baldele, vnd wider den Doctor von Costanz, lieber Doctor Kreydenmann was haltet ihr dauon, vnd wie gefällt es euch? Ich heülete mit den Hunden vnd ließ es redt sein, vnd thate wie das Kayßerl. Cammergericht; Da selbiges ein aydtgenoßische Legation angehöret, welche ein grob Schweizerisch Wortt, im Vortrag vnd petition (für turbiren, beschweren, das Wortt vngeheyt) gebraucht, vnd von einem Assessore vernommen, daß sie nach ihrem Gebrauch vnd Gewohnheit geredet, hat das löbl. Cammergericht sich beruhiget, die Legaten wieder beantwortt, vnd mit diesen Wortt vnd Beschaidt dimittiret, sollen hinziehen, die Aydtgenossen hinfüro mit Cammergerichtlichen Processen vngeheyt bleiben, warmit die Gesandtschafft wol content abgeschieden.

Ja wann simpliciter & indistinctè, Jure scripto neglecto, ein Richter ainig nach seinem Wahn, & pro bono suo arbitrio & imaginata æquitate judiciren kündt vnd dürffte, tum potius belluam, quam hominem ageret. Bruck. d. lo. n. 115. Et hæc Judicis simulata æquitas esse sæpè duplex iniquitas. Bruck. d. lo.

Das dreyßigste Capitul.

Ob von des Ritter-Raths Vrtheln vnd Erkhandtnußen soll vnd köndte appelliret werden.

Ich erachte in allweg billich vnd Recht, daß auch vom Ritter-Rath ein Appellatio gestattet werde, dann die Appellatio ist ein Species defensionis, ist Theriaca contra iniquitatem Judicis, vnd ist niemand zu benemmen.

Wann auch der freye Reichs-Adel der Appellation entzogen werden solte, würde dieses der alten Observanz, vnd der alten Ritterordnung, vnd Gerichtsordnung zuwider lauffen, ja der Reichs-Adel würde durioris conditionis sein, dann alle vnd jede Ständt, alle vnd jede Vnderthanen, dann denselben überal erlaubt vnd zugelassen, â primo Judice, ex justa causa movente, zue appelliren, wie Reichskündig, vnd ist auch das Kayserl. Cammergericht, meistens in Appellations-Fällen fundirt, vnd observiret, vnd weilen beneficium Appellationis gehal-

gehalten würdt, pro sacra Anchora & pro Asylo contra corruptos, indoctos, male que affectos Judices, wie solte dann dem Schwäbischen Reichs-Adel diese sacra Anchora & dieses Justitiæ Asylum benommen werden könden.

Es ist zwar die Verweylung vnd Verlängerung der gerichtlichen Proceß ein nocentissima pestis, vnd ein schädlich gefährliches Wesen, es will sich aber dahero die Appellatio vnd Appellationis remedium defensivum nicht allerdings benemmen lassen.

Wann ein adelich Mitgliedt in einem Dorff omnimodam jurisdictionem hat: Obwol er im Dorff ein besonder Gericht besezet, vnd daselbsten Recht vnd Gerechtigkeit durch die gesezte Richter administrirt würdt, dannoch mag der gravirte Theil an den Edelmann appelliren, vnd derselbe besezt ein Appellation-Gericht, vnd erkhennet, was recht, warumb solte dann nicht auch, bey diesen des Adels ersten Richter ein Appellatio statt haben?

Vnd weilen die Appellationes ergehen, vom Kayßerlichen Landt-Gericht nacher Inßbruckh, wie auch vom Kayßerl. Hoff-Gericht zu Rothweyl, nacher Speyer an das Kayßerl. Cammer-Gericht, warumb solten nicht auch die Appellationes von diesem Ritter-Rath ergehen, noch an einen andern Richter.

Das ein vnd dreyßigste Capitul.

Wahin dann die Appellation gehen solle?

Ich insistire gern vestigiis antiquitatis, ich befinde aber in der Ritterordnung de Anno 1561. art. 20. Daß von dem geordneten Richter hat mögen appelliret werden, zu den Herrn samptlichen Directorn, Räthen, vnd Außschüßen, der Schwäbischen Reichs-Ritterschafft, dann sie seindt Judex superior, die verordnen den Ritter-Rath, besezen, besolden denselben, geben demselben Gesaz vnd Ordnung, haben aber nicht alle Jurisdicton, Gewalt, vnd Herrligkeit von sich geleget, vnd auf den gesezten Ritter-Rath verwendet.

Bey den samptlichen Herrn Directorn, Räthen, vnd Außschüßen erfolgten Vrthel vnd Spruch, ist es ohn alle Waigerung, Ein- vnd Widerred geblieben, deme auch beide Theil strackh nachkommen.

Dahero halte ich, daß dieser appellandi modus, wieder zu erfrischen vnd es dahin zu stellen, daß fügsamblich könde vnd möge, vom Ritter-Rath, an die gesambte Hrn. Directorn, Räth vnd Außschüß, appelliret werden.

Diß aber möchte zu einer Cautela dienen, wann Appellans mediante Juramento erhalten müste, daß er nicht freuentlich vnd wuthwillig

willig sondern darumben appellire, weilen er sich hoch vnd wider Rechtlich beschwert erachte, vnd ainig beßer Recht vnd Gerechtigkeit suche, wie viel Ständt, darunder auch Eßlingen dergestalt Freyheiten haben.

Vnd dann, wann der Appellans caviren müste, was in der Appellation endtlich gesprochen, daß er demselben völlig vnd gehorsamblich geleben wölle, vnd sich weiterer Provocation, Appellation, Revision, Restitution, Supplication, enthalten vnd beruhigen wolte.

Solte aber verständig ermeßen werden, daß auch von Herrn Directorn, Räthen, vnd Außschüßen, die Appellation ad Cameram Imperialem, oder an den Kayßerl. Reichs-Hofrath ergehen solte, laße ichs dahin gestellt, vnd den Lauf zu dem höchsten Haupt zuläßig sein.

Doch würde zu Beförderung der Endtschafft dienen, wann Appellans alleinig bey Introduction der Appellation, an statt der Klag, sich hette ad Acta & Actitata primæ Instantiæ gezogen, dieselbe erhohlet, oder ainzige Schrifft übergeben, vnd darauf beschlossen, vnd zu erkhennen gebetten, daß übel gevrthelt, wol dauon appelliret, vnd daß zu erkhennen, wie in der Klag, bey dem Richter erster Instanz gebetten worden, vnd solte alsdann Appellatus gleiches mundtlich oder in einer Schrifft thuen, ad acta & actitata beschließen, vnd pitten, zu erkhennen, benè judicatum, malè appella-

tum, vnd daß die Vrthel primæ Instantiæ zu confirmiren.

Vnd wann weiter Vrthel außgefället, darbey soll es gelassen, vnd ganz kein weitere Supplication, Provocation, Appellation, Revision, Restitution, verstattet werden.

Das zwey vnd dreyßigst Capitul.

Wie die Appellation interponirt vnd prosequiret werden solle.

Die Appellation mag entweder so baldt im Fußstapffen, nach Eröffnung der Vrthel, oder schrifftlich interponirt werden, doch daß geschehe inner zehen Tagen, vom Tag vnd Stundt der publicirten Vrthel zu berechnen.

Der Appellant soll auch, wann es nicht im Fußstapffen, gleich bey Publicirung der Vrthel beschehen, inner Monats-Frist, Apostolos, vnd Communication der Acten begehren.

Wann er aber coram Notario & testibus in scripto appelliret, soll er diese seine Appellation, inner Monathsfrist, dem Judici à quo, vnd der Parti appellatæ zu insinuiren schuldig sein.

Vnd wann die Appellation zugelassen, vnd hieoben von mir entdeckte Caurelen observiret vnd præstiret, sollen die Apostoli vnd Acten, dem Appellanten, vf seine Kosten, auf Papier geschrieben, in billicher Taxa gefolgt werden.

Er

Er soll auch seine Appellation in dreyen Monaten, beym Richter ad quem, anhängig machen, Citation außwürckhen, vnd die Proceß reproduciren, inner diesen dreyen Monaten, wo diese Appellations-Requisita nit beobachtet, vndt observirt werden, soll die Appellation pro deserta vnd für Gefallen gehalten, vnd die ergangene Vrthel zu Krafft kommen, vnd exequirt werden.

Falls aber hohe Verhinderung einfallen, ohne Schuldt des Appellanten, vnd in den drey Monaten die Appellatio nicht gehörter massen introducirt werden kündte, da soll der Appellant noch weiter gehört, vnd ihme eine längere Zeit, von zwey oder höchst dreyen Monaten ertheilt werden.

Wie die Appellation zu prosequiren, davon ist schon in vorgehendem meine Meinung zu vernehmen, vnd solle billich alles zu dem Ende müglichst befürdert, lites orræ sopiret, vnd Beruhigung angeschafft werden.

Wann ein Vrthel in rem judicatam erwachset, da ist die Executio nöthig, sonst were die Vrthel vergebenlich, elusoria, vnd wie ein Glockh ohne Schwengel.

Wie aber die Execution vorzunehmen, davon ist Nachricht in der Ritter- vnd Gerichtsordnung, vnd wann ob der Ordnung gehalten, vnd dem Ritter-Rath von Directorn, Räthen, vnd Außschüßen, vnd den adelichen Mitglie-

dern, Schuz vnd Hülffshandt gebotten würdt, kan es an Execution nit ermanglen, dabey ichs bewenden lasse, vnd wolte ein adelichs Mitgliedt in puncto expensarum & Executionum mehrere Nachricht desideriren, will ich dasselb vf Berlich. p. 1. q. 54. & 55. 56. 57. gewiesen haben, da sich alles vmbständtlich vnd genugsamb deduciret befinden würdt.

Ich habe dieser Quæstion noch eine beygesezet, wie etwan der adelichen Jugendt prospiciret werden köndte, weilen ich mich erinnere, daß dieses von vortrefflichen adelichen Mitgliedern, auch von Herrn Graffen von Nothhafft ꝛc. in seinem Ritterbedenckhen, art. 25. auch in consideration vernünfftig gezogen worden.

Vnd ist löblich, daß auch der adelichen Jugendt in besten gedacht, vnd Mittel zu derselben guten vnd adelichen Vfferziehung ersunnen werden.

Vndt were zu wünschen, daß dieser Ritter-Rath in Schwaben, so starkh an Krafft, daß auf privat gute Schulen, oder gar auf eine Academiam ein Aug geschlagen, vnd dabey auch getrachtet würde:

Wie nit allein in literis, pietate, virtutibus, moribus, sondern auch in mehr andern adelichen Exercitiis, als: Reütten, Bereitten, Tanzen, Fechten, wie auch in der Erlernung der Spanischen, Frantzösischen, Italianischen Sprachen, vnd im Kriegswesen instruiret werden köndte.

Vnd

Vnd erinnere mich, daß fast dergleichen löbliches Wesen, von dem Durchleuchtigen, Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Friederichen Herzogen zu Würtemberg vnd Teckh ꝛc. Christlöblichsten Angedenckhens, angeordnet, vnd darzu ein stattlich Gebäu in Tübingen deputiret, vnd alle Provision gethan worden, waruon ihren Fürstl. Gnaden im ganzen Römischen Reich hohes Lob zugewachsen.

Aber wann ich jezige Zeit vnd Läuf betrachte, kan ich nicht ergründen, wie dieses anzuordnen, wo die Sumptus zu nehmen, vnd wie gewißer Vnderhalt vnd Conservation zu pacticiren.

Ich kan auch in allen Acten, vnd was mir vnder Hande kommen, vom Ritterlichen Wesen nicht befinden, daß dergleichen bey dem Schwäbischen Fränckhischen vnd Rheinischen Ritter-Craiß, jemals were angeordnet, vnd practicirt worden.

Solte nun eine Novität überdacht, vnd dieses Vorhaben eingeführet werden, vnd es aber an Mitteln ermangeln würde, so were es besser vnderlaßen, dann angefangen vnd deseriret.

Kan aber hierzue von den gesampten Herrn Directorn, Räthen, vnd Außschüßen, vnd gesampten löbl. Adel, eine beständige, erträgliche provision ersonnen, angericht, practicirt, vnd prosequirt werden, soll es mich erfreuen, dann ich ja gern den Reichs-Adel planiret vnd ersezet, vnd biß an der Welt Ende conserviret wünsche.

Falls aber rebus pro nunc ita periculosissimè & miserrimè stantibus & nutantibus es nicht sein kan, so stelle jedoch ich es dahin, daß alle adeliche Mitglieder von selbsten vf ihre liebe Jugendt, gute getreüe fleißige Obacht vnd Aufsicht stellen sollen.

Sie sollen dahin trachten, daß sie denselben noch in ihrer Blühe vnd zarten Jugendt gute privatos Præceptores verordnen, vnd sie zum lesen, schreiben, zum Gebett, zur Gottesforcht, zu guten Sitten, zur Zucht, Tugendt, Höfflichkeit, vnd civilität anweisen, vnd wol vnderrichten.

Wann sie zu etwas Alter kommen, vnd zu einem Schulwesen tauglich, da kündte Anstalt gemacht werden, wie in deren Reichs-Statt, in welcher der Ritterschafft Ritter-Rath, vnd ihr Gericht, vnd Archivum sich findet, ein gut Schulwesen, entweder privatim angeordnet, oder aber die Statt zu gutem Schulwesen disponiret, etwan derselben, mit einem Beytrag vnder die Armb gegriffen würde, gestalten ich weiß, daß sich dieser Zeit bey den Reichs-Stätten, das Schulwesen ziemblich bestellt befindet, vnd (wann der Friedt wider sich findet) täglich erbeßert werden solle vnd werden muß, soll anderst der Stätt Seminarium & Plantarium erhalten werden, vnd were dabey dieser vortreffliche Nuz, daß die Herrn deß Ritter-Raths, vf solch Schulwesen, ihre Direction, Inspection, Visitation, Examination, vndt

Con-

Conservation, täglich, vnd ohne Mühe vnd Kosten, löblich, gemein nuzig stellen vnd richten köndten.

Wann in dergleichen Schul nun die fundamenta in Grammaticalibus, in Rethorica, Logica, in Latinitate prosa & ligata, gelesget, vnd die Knaben gute profectus haben, da stünde alsdann von dem Ritter-Rath vnd von dem gesamten Adel zu erwegen, wie es weiter mit der adelichen Jugendt anzustellen.

Theils derselben werden zu dem Studiren vnd weitere Progress, in Politicis, Historicis, & Juridicis rebus zu legen, Lust haben.

Da seindt nun vortrefliche viel Academiæ in dem Römischen Reich, vnd daselbsten vortrefliche Professores, vnd gewünschte Gelegenheiten, die adeliche Jugendt zu vnderhalten, vnd in studiis dapfer zu vnderbauen, vnd ist nicht nöthig, daß ein edler Student zu lang an einem Ortt verbleiben, sondern er kan an mehr andere Ortr versendet werden.

Ich lasse mir auch wohl gefallen, wann die Jahr ziemblich, vnd die fundamenta wolgefasset, vnd der Verstandt gnugsamb, daß man die edle Jugendt mag in frembde Landt verschickhen, vnd verordnen, daß sie die Sprachen besser ergreiffen, auch frembder Landen vnd Republicen,

Gesatz, Ordnungen, Gebräuch, Gerechtigkeiten, erkundigen.

Aber da gehören gute Directoren vnd Inspectoren darzu, damit nicht die zarte Jugendt verführet, vnd mehr auf Böses, Schändliches, Verderbliches, dann Nöthiges, Nuzliches, Löbliches, abgericht vnd gewehnet werden.

Es ist auch löblich vnd nöthig, daß die peregrinationen ordenlich vorgehen, vnd daß die edle Jugendt, das liebe Vatterlandt, das Hoch-Edle in ganzer Welt gepriesene Teütsche mächtige Reich vorderist durchwandern, daß sie erkhundigen vnd Nachricht erlangen, was es für eine Beschaffenheit vnd Formb des Röm. Reichs habe.

Was die Ehr, Macht, Gewalt, eines Römischen Kayſers vnd Königs seye, was die Ehr, Macht, Gewalt, vnd Hochheit des Heyl. Röm. Reichs seye?

Wie das Römische Reich in zehen Craiß getheilet? Was für Churfürsten, Stände, Stätt, in jeden Craiß gehörig.

Was die Ehr, Macht, Herrligkeit jedes Churfürsten, Ständt vnd Stätt seye?

Was die Policey, Ordnungen, gute Verfassungen, löbliche Gewohnheiten jeder Orten gehal-

gehalten, vnd wie Landt vnd Leuth, vnd so grose Mänge des Volcks, in Friedt, Ruhe vnd Ainigkeit, vnd in gutem Wolstandt erhalten werde.

Was etwan aller Ortten in Teutschlandt sich für Raritäten, Antiquitäten, in Gebäue vnd andern befinden.

Was bey jedem Landt die beste Nahrung, vnd die gröste Einkünften.

Was für dapfere Häuser, Stätt, im Reich sich befinden.

Weilen auch vnder dem Teutschlandt, die See- vnd Niederlandt begrieffen, wie auch die Aydtgnoßschafft vnd dieselben mächtig an Volkh, Landt, Reichthumb, vnd bey denselben gewaltige Stätt sich befinden, so wären auch diese Länder vnd Stätt zu besichtigen, vnd ihre Qualitæten vnd Vortreflichkeiten zu erkhundigen.

Nachdem auch Engellandt, Schweden, Dennemarckh, alte Teutschen, vnd von den Teütschen herkommen, mit den Teutschen in der Sprach ihre Convenienz haben, vnd vnder gros Teutschland begrieffen vnd eingeschlossen, so köndten auch diese Landt erkundiget, vnd derselben Gelegenheit erlernet werden.

Vnd wann dieses geschicht, ist auser Zweifel zu sezen, daß die Edle dergestalt peregrinirende

Jugendt,

Jugendt, Zeit vnd Vnkosten, überaus stattlich vnd wol werden angeleget haben.

Es ist auch dieser Nuz vnd die Ehr darbey, daß sie bey Besichtigung Frankreich, Italien, Spanien ꝛc. auf Befragen, den Franzosen, Italiänern vnd Hispaniern, köndten ihres Vatterlandts große Hoheit, Macht, Herrligkeit, Dapfferkeit, vnd höchstlöbliches Wesen erzehlen, sie disponiren, daß sie Lust bekommen, auch Teutschlandt zu besichtigen, vnd darinn sich bekhandt zu machen.

Vnd wann ein Teutscher ein Ignorant seines Vatterlandts ist, vnd nichts oder wenig weist, aber von einem Franzosen, Italiäner, oder Extero, vmb Nachricht befraget würdt, vnd alles mit dem nescio, ignoro, beantwortet, kan dieses anderst nicht, dann pro asinorum responso gehalten, vnd ein solcher peregrinant, vnd ignorant, verlachet, vnd verspottet werden, vnd geschicht recht, wann einem solchen Teutschen, von frembden Nationen objiciret würdt, lieber Teutscher ante omnia nosce te ipsum, nosce patriam magnam Germaniam, ejusque potentiam & Majestatem, & cætera facilè disces.

Wann diese Peregrinatio mit Nuzen fürüber, so kan alsdann weiter consultirt vnd prospicirt werden, ob vnd wie die edle Jugendt, in

in andere Landt vnd Königreich zu versenden, vnd was für instruction denselben mitzutheilen.

Vnd bey diesem Raisen würdt sich hin vnd wieder Gelegenheit geben, wie etwan mehr adeliche, nöthige vnd nüzliche Exercitia könden vnd mögen erlernet werden.

Sodann weilen der Adel mit hohen Fürsten vnd Herren immer zu thun, auch von vielen hohen Fürsten vnd Herren, mit Lehenschaften investiret, so halt ich löblich, nöthig, vnd nuzlich sein, daß auch die Fürstliche, insonderheit der Kayserl. Hof besucht, Kayserl. Mayst. Chur- und Fürsten, sonderlichen den Lehen-Herren vfgewarttet vnd gedienet, vnd dardurch das Hof-Leben, vnd was dauon dependiret, mit ergrieffen werde.

Hierdurch kan auch die edle Jugendt, zu Herrn-Diensten gezogen, vnd dadurch gros Ehr vnd Nuz erlanget werden.

Doch gehöret beym Hof-Leben gute Vorsicht, damit das Gute erlernet, das Böse gelassen vnd prætereriret werde, dann es vielmahl zu Hof schädtlich vnd gefährlich daher gehet, dahero würdt gesagt: Exeat aulâ, qui vult esse pius; Diß aber ist nicht dem Hof-Leben selbsten, vnd dem löblichen Gebrauch des Hof-Lebens, sondern dem Mißbrauch, so etwan da-

bey

bey vortringet, (vnd darob Fürsten vnd Herren selbst großes Mißfallen tragen) beyzumeſſen.

Ich beſchließe, vnd ziehe manum de tabulâ, ſetze alles zu des Löbl. Adels Verbeſſerung, vnd habe alleinig damit, in meinem Alter, meine liebe, meine getreue Affection, zu dem alten vnd jungen Adel conteſtiren, dabey andeuten wöllen, daß dieſe meine Verfaſſung, mir vnder der Handt gewachſen, vnd habe die viel nuzliche contenta nicht præteriren, ſondern damit manchem lieben vom Adel dannoch Anleitung zu vieler Wiſſenſchaft geben wöllen, gar nicht iſt es gemeint, daß dieſes ſamptlich vnder fremden communicirt, ſondern daß es bey dieſem Corpore gelaſſen, vndt allen vnd jeden Mitgliedern dauon, auf Begehren, Copiæ ertheilet, vnd ſie dardurch zu des Hoch- Edlen Weſens conſervation ſtimuliret werden.

Wann aber ein Ritter- Ordnung zu faſſen, die auf Kayſerl. confirmation zu ſtellen, möcht ein Extract daraus gezogen, vnd übrige meine Diſcurs ausgeſetzet vnd geſündert werden.

Ich ande endtlich, daß ich allberait mich zum ſeeligen Todt beraitet, vnd mein letſtes Valete gefaſſet, darinnen ich des Löbl. Adels aus guter affection gedacht, in nachvolgenden Wortten:

O Soboles lectiſſima
O Conjux dilectiſſima.

Nobi-

Nobilitas clarissima.
Respublica charissima,
Salvete, Vivite, Valete,
Et suo quisque tempore,
Sequatur me velociter,
Et cœlum intret suaviter,
Hæc Kreidenmanni Cantica,
Cygnæa sunt & ultima.

Schließe endtlich diesen Tractat mit dem

SENECA:

Stet quicunque volet potens,
Mundi culmine lubrico,
Me dulcis saturet quies,
Obscuro positus loco,
Levi perfruar otio,
Nullis nota quiritibus.
Ætas per tacitum fluat,
Sic eam transierint mei,
Nullo cum strepitu dies,
Plebejus moriar senex,
Illi mors gravis incubat,
Qui notus nimis omnibus,
Ignotus moritur sibi.

Dieſe meine wenige Gedanckhen vnd geringes Gutachten, habe ich gefaſſet, Löblicher Freyer Schwabiſchen Reichs-Ritterſchaft zu Ehren vnd Gefallen, vnd meine getreue dienſtliche affection zu bezeugen, vnd verbleib derſelben getreuer Advocatus vnd Diener.

Eßlingen, in Anno 1644.

Joh. Conradt Kreydenmann,
Doctor.

III. Ord-

III.

Ordnung der Begrebnus vnnd Begengnus meines gnädigen Herren, Graf Vlrichs von Württemberg ꝛc. seel. zu Stuttgardten, vff Sontag Dionisii Anno 1480. *)

Erselbig mein gnediger Herr seelig starb zu Leonberg in Beysein seines Sohns, meines gnädigen Herren, Graf Eberhardts, auch der hochgebornen Fürstin, meiner gnedigē Frawen der Erzherzogin von Oesterreich, vnd ihres Sohns, meines gnedigen Herrn Graf Gerhardtem von Württemberg des elttern, vnd viel erberer Personen geistlicher vnd weltlicher, mit allen Sacramenten ordenlich verwehret, vff dem ersten Tag deß Monats Septembris, das war vff Freytag vmb S. Ægidii, Anno domini 1480.

*) Aus einem Mscr.

Er wardt gen Stutgardten gefüehrt, morgend am Sambstag, vnd volgten in die vorgenandten meine gnedige Herren vnd Frauen biß daselbsten hin, da wardt er herrlich vnd löblich mit aller Geistlichkeit vnd gemeinlich von jederman empfangen, mit vilen kerzem großen Proceß vnd Jnnigkeit vnd alda begraben.

Sein Begrebnus wardt fürgenommen zu Stutgardten vff Sontag vor Dionisii zu Nacht mit Vigilien vnd seel Vesper, vnd morgens am Montag S. Dionisii, mit seel. Aempttern vnd Messen, wie volgt.

Derzu seindt kommen, von Fürsten, Fürstin vnd Bottschafften:

Mein gnedige Frau die Erz-Herzogin zu Oesterreich.

Mein gnädiger Herr, Graf Eberhardt von Württemberg der Elhter, vnd Seiner Gnaden Gemahll.

Sastem 2. Gräfen, vnnd 17edle Frawen, ohne die mit den Frawenzimmer an Höfen gewesen.

Der Weyh-Bischoff von Costenz,

Der Weyh-Bischoff von Augspurg,

33. Abbt, Pröbst vnn Prior.

Sonsten bey 900. Priester, deren haben ob 620. Präsenz genommen.

Bott-

Bottschafften dieser nach benandten Fürsten.

Deß Pfalzgrauen.

Marggraf Albrechts
Marggraf Friderichs } zu Brandenburg.

Herzog Ottenn
Herzog Jorgen
Herzog Albrechts } von Bayern.
Herzog Wolffgangs
Herzog Christoffelß

Landgraf Heinrichs von Hessen.

Marggraf Christoffelß von Badenen.

Graf Ludwigs von Oettingen.

Deß Bischoffs von { Würzburg, Straßburg, Augspurg, Reichsletten, Bamberg, Costenz

Probst von Ellwangen selbsten.
Grauen = = 10.
Freyherren = 3.
Ritter = = 19.
Ob = = = 100. vom Adell.

Botschafft von der hohen Schuel zu Tüwing.

Der Abtißin von Buchaw Botschafft.

Im Chor stundt ein Grab mit schwarzem Tuech bedeckht, biß vff die Erden, vnd ein

schwarz guldin Tuech drauf, vnd 10. großer Kerzen darbey.

Vnder dem Chor in der Kirchen, stundt ein Heußlin, mit schwarzem Tuech bedeckht, bey 200. Kerzen, jeglich 10. Pfundt schwehr, vnd stunden dabey 6. Schueler in schwarzem, mit fürgezogenen Kappen vnd hielten lang Sterbliechter bey 20. Schuchen.

Item im Chor vff den Gestüell vmb vnd vmb, waren brennende Kerzen gesteckhtt.

Ordnung in der Kirchen.

An Sontag zu Abendt nach Vesper vnd Complet, sang man Vigilien vnnd Seel-Vesper, darbey waren Herren, Frauen, vnnd Prälaten, vnd stunden in einer Ordnung, wie hernach volgtt:

Weyhbischoff von { Costentz / Augspurg.

Abt von { Maulbronn, Pfalzgräuisch. / Wildtsburg, Brandenburgisch. / Bamberg, Würzburgisch.

Abt von { Gengenbach, Straßburgisch, / Schwarzach, Badenisch, / Salmandweyl, / Elchingen, / Hirschaw, / Lerch, / St. Peter, / Muerhardt,

Reben-

Abt von { Bebenhausen, Zwyfaltten, Blaubeurenn, Henenelb, Merchthall, Adelberg.

Probst von Denckhendorff.
Prior von Redwen, Richstettisch.

Probst { zu Wisenstein / von Türnigen.

Prior { von Guttenstein / von Sindelfingen.

Probst von Reckhnanng,
Decanus von Ellwangen.

Probst { von Göppingen, / von Fauendem, / von Bellingen.

Prior von St. Blasii.
Prior von Stuettgardten.

Die stunden alle vff einer Seiten im Chor, vnnd wardt sonst kein Prister in Chor gelassen.

Der Probst vnnd der Prediger von Stuettgardten, der Dechant von Tübingen, füehrten die Prälaten vß der Sacristey, vnd stelten jeden an sein Statt.

Vff der andern Seiten stunden.

Mein gnediger Herr, Graf Eberhardt der Jung, vnd der von Hohenloe als Kläger.
Mein gnediger Herr Graf Eberhart der eltter.

Dernach der Fürsten Bottschafft, in der Ordnung als vorgeschrieben, die stellet Herr Wilhelm von Zillenhardt Landhofmeister, sampt Herrn Albrecht von Rechberg, Herrn Corneden von Achelfingen, vnd Hn. Conraden Schenckhen.

Die Botschafften von Reichs-Stätten, stunden an einem Ortt in der Kirchen, vnd der gemein Adel am andern, vnd der Statt-Botschafften gieng vom Adel zum Opffer.

Morgens am Montag frühe, fangen die Priester vff dem Stifft zu Stuotgarten Augustin, Prim. Terz. Sext. vnd Non. vff einander vmb 5. Uhr, vff desselbig sang man zu erst Ampt vom H. Gaist, vff dem Ober-Alltar, das sang der Abt von Hirschaw vnder der Jnful.

Zwey Chorherrn vom Stifft miniſtrierten.

Jn dem sammleten sich alle Prälaten, vnd ganz Priesterschaft auch die Herrn, der Fürsten vnd Stätt Bottschafften ꝛc. im Schloß, vnd giengen in einer Proceß vß dem Schloß, in die Kirch, vnd gieng vff die Proceß die Herrn, darnach die Knawen mit Liechtern.

Als man wieder stund jedermann in seiner Ordnung, wie vor steht, sang der Weyh-Bischoff von Augspurg das ander Ampt auch im Chor, der Abt von Lorch vnd Zwifalten miniſtrierten vnder der Jnful.

Zue diesen Beeden opffern gieng jedermann, aber die Mann truegen nit Liechter.

Nach

Nach diesem Ampt sang der Wey-Bischoff von Costanz das dritte Ampt von den Selen, dem ministrierten der Abt von Hirschaw, Abt von St. Peter, alle bede vnder der Jnful.

Am ersten wurden die Pferdt gezogen, denen giengen vor die Herrn Landthoffmaister, vnd Haußhoffmaister, mit brennenden Lichtern.

Zum ersten ein großer Hengst, mit schwartzem Tuech bedeckht, die Wappen gemahlet, vnder sich kheret, darauf der Gabriel Marstaller gewappnet, mit Bain, Harnisch, Ruckhen, Krebs, darob ein Wappen-Rockh, auch mit Wappen vnder sich kheret, ein Streitthauben hat er auff daruff war das Clainot gebunden, vnd hieng zu der rechten Seiten ab, der führet den Panier, klagt mit solchen Wortten:

Jch clage hie den hochgebornen Herrn, Hrn. Vlrichen, Grauen zue Würtemberg, vnd Mömppelgart, löblicher Gedächtnus, dieß Panier ich hie füere bey dem er sich in Leben allweg trewlich hat laßen fienden, sein Bluett umb der seinen Willen darbey vergoßen, darumb opffer ich ihme das jetzo im Tod zu einem ehrlichen Gedechtnus, seiner Seel welle der Allmächtig gnädig sein, vnd in die ewig Freud empfahen.

Daßelbige Pferdt füehrten Graf Vlrich von Helffenstein, vnd Herr Conrad von Achelfingen.

Das Panier empfieng Graff Ludwig von Helffestein, der alt stund dabey biß zu End deß Ampts, bey dem Altar.

Das ander Pferdt, waß ganz bedeckht, mit einer Stähelin deckhen, wie zum Streit auch gesattelt, druff saß Claus im Stahl im ganzen Harnisch, vnd mit einer Streithauben oder Helmlin, druff das Kleinoth zur rechten Seiten herab gehenckht, der hatt auch ein Wappen-Rockh an, mit den Wappen vnder sich kehrt, vnd führet in Händen ein Schwert, den Spiz vnder sich kehrt, daran waren am Kopff vnd am Gehülz drey brennende Liechter,

Das Pferdt füerten Graf Heinrich vom Fürstenberg der junge, vnd Herr Hanß Spöch.

Das Schwerdt empfieng Graf Wilhelm von Kürchberg, vnd stunde gleich bey Graf Ludwigen, mit dem Panier.

Darnach gieng herein ein Pferdt, doruff der Schweizer im ganzen Harnisch zum Stechen gerichtet, dorob einen Wappen-Rockh, mit den Wappen vnder sich kert, vff dem Helm das Cleinot neben herob hangen, er füret ein Spieß in den Händen, das Crönlin oben daran gehenckht, vnd hat vor ihm einen Schillt zum stechen, mit schwarzem Tuech überzogen, darauf die Wappen vnder sich kheret, vnd an dem Schillt klebbten drey brennende Liechter, vnd das Pferdt war mit schwartzem Tuoch überzogen vnd auch die Wappen darauf, wie vor.

Das viert Pferdt füehrten Graf Andres von Sonnenberg, Herr Vlrich von Rechberg vnd Graf Johann von Sornenberg, vnd Herr Albrecht

Albrecht empfiengen den Schillt, vnd trug den zum Panier, vnd Schwert, stunden da biß nach dem Ampt.

Nachdem Ampt trugen diese vorgenannten das Panier, das Schwert, den Schilt, jeder was er empfangen hatt an die Stätt, dahin es geordnet.

Vff das vorige Pferdt gieng ein großer Hengst, mit einem Turnier-Zeuge, schwartz überzogen, die Wappen darauf wie vor, darauf saß Knecht Zweykuff mit glattem Hellm, vnd andern, wie zum Thurnier gehört, mit schwartzem Tuech überzogen, vnd die Wappen druff vnder sich kheret, vff dem Hellm hieng das Cleinot vndersich, er hatt ein Thurnier-Kolben schartz in den Händen den andern übersich.

Diß Pferdt füehrten Juncker Hanns von Stötteln, vnd Herr Jerig von Ehingen.

Das fünfft Pferdt druff saß Schnäpperlin in einem Trabharnisch mit schwartzem überzogen, füerten ain Clagfähnlin schwartzer an einem Spieß, das Eysen hieng vndersich, vnd das Pferdt hett ein scharz Zeug-Geräth, nit samst bedeckht.

Diß Pferdt füehrten Herr Reinhardt von Wällwartt vnnd Herr Hannß Nothafft.

Das sechste Pferdt war ein zeltter mit schwartzem Zeüge, darauff saß ein Knecht in schwarz beklaidet, helt in der Handt, ein Mord-Axt.

Das

Das Pferdt fiehrten Herr Sixt von Schänaw, vnnd Herr Hannß Truchsäß von Bichishaußen.

Das sibendt Pferdt war ein Knecht-Pferdt, darauf auch ein Knecht saß, der zoch einen Hengst, darauff lag ein sammet Sakh mit schwartzem Tuech überzogen, hett keinen fiehrer.

Die vorgeschribene Pferdt alle fieherten die alls vorgemelt in der Ordnung biß für die Kürchenthür, darnach ritten sie in die Probsteyn, thetten sich ab, was von Tuech vff den Pferdten lag, blib den Priestern, die Pferdt aber löset man mit Gelt.

Darauff giengen die Herren, vnd der Fürsten vnd Herren Bottschafften, vnd dann die Frawen, Prälaten, hernacher Bottschafften der Stätt, der gemeine Adel, vnd trueg jedermann, Fraw vnd Mann ein brennendt Liecht, darinn was Gellt gestäckhet,

Item jeder Fürstin, Fürsten vnd Herren = = = = = 1. fl.

In die Kärtzen gestäckt, vnd in die Handt zue opffern = = 1. fl.

Item der Fürsten Bottschafft, In ihr Körtzen = = = = 5. Schilling.

Item Grauen, Gräuine, Freyen = = = = = = 4. Schilling.

Item den Prälaten = = = 3. Schilling.

Item

Item den Rittern = = = 2. Schilling.

Den Edlen Frawen, Jungfrawen, vnd andern erbarn Frawen allen = = 1. Schilling.

Dem gemeinen Adel, Bottschafften der Stätt = = 1. Schilling.

Den Mägden gemeinem Volckh = = = = = = 3. Pf.

Bey allen dreyen Aembtern stunden zween junge Schreiber, neben dem Seel-Altar, bey den Chorthüren, hielt jeglicher ein silberin Beckhet voller Pfenning, wer wollt möcht nemmen vnd opfern.

So was Claus von Baldeckh beschaiden, daß er sonst zue allen Messen opffert.

Nach dem Opffer thet D. Wernher der Prediger, die Collat. oder Sermon.

Mein gnedige Fraw von Hohenloe siehrten Herr Sigmundt von Freyberg, vnd Conradt vom Stein.

Mein gnedige Fraw von Brandenburg, siehrten Graf Ludwig von Helffenstein der Jung, vnd Conradt Schenckh.

Mein Fraw von Mantua siehrten Graff Georg von Wardenberg, vnd Herr Wilhelm von Wernaw.

Mein Fraw von Oesterreich siehrten Herr von Sachßenheim, vnd Caspar von Kaltenthal,

Der

Der Frawen Hofmeister, sollen den Frawen die Liechter, vnd das Gellt zum Opffer geben.

Georg von Rechberg gab den Herren, vnd der Fürsten vnd Herren Bottschafften die Liechter mit dem Gelt.

Dem war Hannß Tieger zuegeben, mit dem Opffergelt, daß in die Körtzen zuestöckhen.

Haug von Rechberg empfieng von Herren vnd Frawen die Opffer-Liechter, vnd Hannß von Hirnheim mit ihme.

Conradt von Thierberg gab den Reichs-Stätt Bottschafften die Opffer-Liechter, vnd Hannß Schilling dem Adel.

Denen beeden war Andreas Karber zuegeben, mit dem Gelt in die Körtzen.

Vnder beeden Thüren des Chors, stunden Heinrich von Wernaw, vnd Marx von Newhaußen, verhüetten daß niemandt hinein gieng, dann die geordnet waren.

Die Kirchenthüren waren beschloßen biß an zwo, darunder stuenden, Simon von Liebenstein, Conradt Schenckh, Hannß Listaller, Hannß Willinger, auch zehen gewapneter, bey jeder Thür, für das gemein Volckh vnd Getreng: Item alles Tuech so vffgeschlagen, kam wider gehn Hof, daruon war dem Todtengräber, des Meßners Knechten, vnd sonsten etlichen Klaider gegeben,

Man

Man gab sonsten ob 40. armen Menschen Klaider, jedem 8. Ehlen Tuechs.

Am Abendts nach der Vigil, vnd Morgens nach dem letsten Ampt, räuchten die zween Weyh-Bischoff bey dem Grab.

Ordnung bey dem Eßen.

Item Herr Reinhard von Wellwart ist beschaiden zu der Kuchin, so soll Haintz von Ziltchard ob der Speysung sein bey der Kuchin.

Gerhard von Talheim ist zum Keller beschaiden.

Simon von Liebenstain, vnd Wertlin sollen füettern.

Hanns von Liebenstain ist beschaiden vnder die Burg, dem seind 10. Gewappneten zugeben, vnd 2. reisige Knecht.

Jeeg von Sunthaim ist mit 2. Knechten, vnd 10. Gewappneten an die Stieg beschaiden.

Der alt Werner Nothafft, vnd Haintz Reiter sollen an den obern Stiegen warten daß Niemand in das Frawenzimmer gang, dann der darein gehört.

Herr Albrecht von Rechberg, Herr Conrad Schenckh, vnd Herr Conrad von Achelfingen, die sollen vff den Landthofmeister warten, vnd ime helffen, die Fürsten vnd Bottschafften setzen, deßgleichen Grauen, Prälaten, Stätt.

Wolff

Wolff Dachenheüser der ellter, vnd Conrad vom Stain, sollen in Frawenzimmer wartten, vnd sie setzen.

Hanns von Rechberg, Conrad von Thierbach, vnd Heinz Schilling sollen den gemeinen Adel setzen.

Probst Custor zu Stuttgarten, Ludwig von Binenshofen, Jeorge von Wernaw sollen die Priester in der Thüenitz setzen, vnd ihnen zu Tisch warten.

Haug von Rechberg, Heinrich von Warnaw, sollen in der obern großen Stuben bey den Herren vor dem Tisch vmbgehen, vnd acht haben, daß niemand Mangel habe, vnd daneben vff den Landthofmeister sehen.

Maex von Newhausen, Martin von Degenuelt, Vogt von Balingen, sollen im Newenhaus der Landtschafft wartten, vnd sie setzen, die andern Edlen so nit vff mein Herrn warten, sollen auf den Haushofmeister wartten.

Ordnung der Tisch.

1. Tisch.

Mein gnädiger Herr, Graf Eberhardt der Elter,

Weyhbischoff von Augspurg.

Graf George von Werdenberg.

Graf Heinrich von Hennenberg.

Graf

Graf Friderich von Helffenstein,
Weybischoff von Costanz.

Am andern.

Mein gnädiger Herr Graf Eberhard der jünger,
Der Graue von Hohenloe,
Abt von Hirschaw sang das erst Ampt,
Hanns von Helmstett, Pfaltzgräuisch,
Herr Conrad von Achelfing, } Bayerisch,
Herr Boppelin vom Stain, }
Graf Ludwig von Helffenstain, der ellter.

Am 3ten Tisch der jungen Herrn.

Der von Saußheim, Würzburgisch,
Herr Hanns von Landtsberg, Straßburgisch,
Wolf von Wernaw, Aichstettisch,
Herr Jerg von Schwabsberg, Augspurgisch,
Probst von Ellwangen,
Herr Sigmund Schenckh, Bayerisch,
Heinrich von Sternenfels, Marggräuisch,
Herr Ludwig von Zillehard, Augspurgisch.

Am 4ten Tisch vff derselben Seiten.

Herr Hanns von Rendeckh, Costantzisch,
Commenthur zu Oetingen, Denngisch,
Graf Wilhelm von Kirchberg,
Graf Hanns } von Sonnenberg,
Graf Andres }
Der Fux von Gundelfing,

Der Herr von Stöffeln,
Herr Herman von Sachßenheim.

Am 5ten Tisch derselben Seiten.

Herr Hanns Speth,
Herr Jeorg von Ehingen,
Herr Wilhelm von Wernaw,
Caspar von Kaltenthal,
Wilhelm von Aurbach,
Marx von Haylfing,
Dieterich Specht,
Herr Philipps von Bühlheim.

Am 6ten Tisch derselben Seiten.

Herr Sixt von Schönaw,
Herr Hanns Truchses von Bichishausen,
Dieterich von Weyller,
Ulrich von Reischach,
Haug von Rechberg,
Der Heß,
Heinrich vom Stain.

Am 7ten Tisch derselben Seiten.

Conrad von Liebenstain,
Jeorg Adelmann,
Hanns von Hienheim,
Alt Werner Rothafft,
Marx von Newhausen,
Conrad von Rosenberg,
Ludwig von Nippenburg,
Jacob Beazer, darnach ander Edelknecht,
als vil ir waren nacheinander.

Vff der linckhen Seite an meines gnädigen Herrn, Graf Eberhards deß elltern Tisch.

Der Erst.

Abt von
- Maulbronn, Pfalzgräuisch,
- Wilburg, Brandenburgisch,
- Bamberg, Würtzburgisch,
- Gengenbach, Straßburgisch,
- Schwartzach, Badamisch,
- Sallmensweyll.
- Elchingen,
- Lorch.

Der 2te Tisch derselben Seiten.

Abt von
- S. Peter,
- Guerhardt,
- Bebenhausen,
- Zwifallten,
- Blawbeüern,
- Harrenalb,
- Harchthal.

Am 3ten Tisch.

Prior von Radneen, Aichstettisch,
Abt von Adelberg,
Probst zu Denckhendorff,
Commenthur zu Winenden,
Probst } von Stuttgarten,
Prediger }
Probst von Tübingen,
Probst von Wisenstaig,
Dechant von Ellwanngen.

Am 4ten Tisch.

Prior vom Güntterstain,
Probst { von Backhnang,
von Göppingen,
von Fauendaw,
Prior von Sündelfingen,
D. Molitor von Costentz,
Probst von Nellingen,
Prior von St. Bläsin.

Am 5ten Tisch.

Dechant von Tübingen,
D. Lucas Spechzgardt,
D. Joannes Steiv,
Prior von Stuettgarten, vnd andere nach der Ordnung.

Darnach saßen der Stätt Botschafften nach Reichs Session, wie sie wusten.

Nach dem Eßen stuend Herr Wilhelm von Zillehardt Landthoffmeister vff, vnd danckht den Fürsten, vnd Herrn Bottschafften, auch den Stätten, vnd ganzen Adel, mit einer wolgeordneten Red, wie sich wolgezam.

Deßgleichen danckhet D. Werner Prediger den Prälaten, vnd andern Gaistlichen in Latein schön.

IV.

Ungedruckte Beschreibung der Vermählungs-Feyerlichkeiten Herzog Joh. Friderichs zu Würtemberg mit der Churfürstlichen Prinzeßin Barbara Sophia von Brandenburg, vom Jahr 1509.

Kurz Memorial vnnd Extract vnseres gnädigen Fürsten vnnd Herrn Hochzeit betreffendt.

General- vnnd gemeine Anstellung, so die gantze Hochzeit über wehren solle.

Erstlich wer auf die Fürsten-Gemach zu warten beschaiden?

Des Herrn Marggraf Christian zu Brandenburg Gemach.

Schenkh Carlin von Lümppurg, als Ober-Hofmeister.

Hofmeister, Oberuogt zu Bayhingen, Franz Ludwig Zorn von Beulach.

Sebastian Schaffalizky der Jünger.
Hannß Ludwig zu Frawenberg.
Hannß Wolff Faut, Silber-Kämmerling.
Hannß Christoff Schlayer, Secretarius.

Der Fürstlichen Wittib zu Onolzbach Gemach.

Herr Georg Ludwig von Freyberg.
Eberhardt von Gemmingen zue Bürg.
Hannß Wolff von Schönberg, Hof-Junkher.
Wilhelm Dietterichen Speethen Sohn zu Flatt.
Cyriacus Decher, Hof-Gerichts-Secretarius, Silber-Kämmerling.
Hannß Jacob Daubenhawer, Obern-R. Scribent.

Kön. Würde in Denmarkh Gesandten-Gemach.

Grave Philips von Oettingen, Ober-Hofmeister.
Eberhardt Wolff von Dauchenhaußen.
Wüldthannß von Neüneckh.
Hannß Christoff von Degenfeldt.
Georg Valtin Weingärdtner, Silber-Kämmerling.
Hannß Wendel Wyrich, Canzley-Schreiber.

Herrn Churfürsten Pfaltzgrafens Gesandten-Gemach.

Hannß Christoff von Vemingen, Hofmeister.
Hannß Dietterich von Nippenburg.

Hannß

Hannß Adam von Sternenfelß.
Gabriel Lechner.
Georg Hannß Kautz.

Herzog Philipß Ludwigen Sohn Pfalzgrafen-Gemach.

Daniel Buwinckhausen, Hofmeister.
Ludwig von Liebenstein.
Ernst Friedrich von Nippenburg.
Silber-Kämmerling, Vice-Secretarius Hanns Conrad Vngeltter.
Balthaß. Mütschelin, Canzley-Schreiber.

Herzog Hanß Georgen von Sachsen Gesandten.

Marx Caspar von Newhausen.
Hannß Valentin Moser, der Jünger, Hanns Jacob Baur.

Erz-Bischoffen zu Magdenburg Gesandten.

Hannß Dietterich von Karpffen, als Hofmeister
Silber-Kämmerling Jacob Israel Ziegler
Mattheuß Haug, Canzley-Schreiber.

Herzog von Lawenburg.

Hannß Michel von Nippenburg, Hofmeister
Hanns Christoff Borg, Canzley-Schreiber
Hanns Jacob Funckhen Sohn, Hanns Jochem

Marggraf Joachim Ernsten zue Onolzbach Gemach.

Schenckh Conradt von Lümppurg, Hofmeister

Ober-Vogt in der Fredenstatt, Hanns Seifried Gall von Rudolffseckh
Carln Leopoldt vom Stain
Wolff Jacob Senfft von Sulburg
Heinrich Spreth von Sultzburg
Christoff Biedenbach, Hof-Registrator, als Silber-Kämmerling,
Georg Sebastian Sattler.

Marggraf zu Baden Georg Friedrichs Gemach.

Hanns Caspar von Mündißhofen, als Hofmeister,
Friedrich von Venningen,
Pangratz von Vrbach
Silber-Kämmerling, Hieronimus Egen,
Johann Keiser.

Seiner Fürstlichen Gnaden Gemahlin Gemach.

Conradt von Wernaw, als Hofmeister,
Hanns Philips von Wippenburg zu Granzheim,
Jacob Eberhardt von Reischach,
Hanns Jacob Epp, Silber-Kämmerling,
Michel Vngelter.

Fürst Johanns Georgen zu Anhalt Gesandten-Gemach.

Hannß Reinhardt Speeth von Schültzburg
Johann Schmidt, Renth-Cammer-Schreiber
Ludwig Weltzlin, Zoll-Schreiber.

Fürst

Fürst Christian von Anhalt Gemach.

Ober-Vogt zu Waiblingen, als Hofmeister,
Adam von Oew,
Wilhelm Sturmfeder,
Hannß Eberhardt Beyhell, Silber-Kämmerling
Andreas Embgelter,

Für die Fraw Landtgräfin Wittib.

Sebastian Welling von Behingen, als Hofmeister,
Walther Greckh.
Armenius Rittel.

Fürstlicher Wittib zu Nürttingen,
Frau Vrsula Pfaltzgräuin ꝛc. Gemach.

Hannß Dauidt von Lammerschein,
Caspar Schilling.

Für die Fürstliche Personen, so vom Collegio allhero kommen.

Philips Hanß von Kaltenthal.

So sollen die gantze Hochzeytt iber so viel anderer ahnbefohlener Verrichtungen halber sein khan, vf vnsern G. Fürsten vnd Herrn Hertzog Johann Friedrichen neben Ihrer Fr. Gnaden beeden Cämmerlingen, Christof von Laymingen vnd Stallmeister Ludwig Friedrich von Anwiel, die nachvolgende Personen wartten.

Herr Landt-Hofmeister Schenkh, Eberhard Herr zu Limppurg ꝛc.

Graf Crafft von Hohenloe, Obrister,
Graf Wolff von Solmß,
Melchior Jäger von Oerttringen, Geheimer Rath,
Ober-Vogt zu Brackenhaim, Sebastian Schafalizkhy,
Ober-Vogt zue Blawbeuren, Melchior von Raichaw,
Reutter-Hauptmann, Carlin von Darburg,
Christoff von Laymingen,
François du Boys,
Cammer-Secretarius Johann Sattler.

Wa alles Gesündt vnd wie zu speysen, Fürstlich Tafell.

Deren werden zwue: Die erste mit dreyen, die ander mit zwayen Silbern, in der Ritter-Stuben gehalten.

Deß ersten Silbers-Marschalckhen.

Herr Hof-Marschalckh, Hannß Jacob, Graue zu Eberstein, vnd Herr Hieronimus von Mörspurg.

Fürschneider.

Graff Ruodolff von Helffenstein, volgends: Christoff von Laymingen, vnd Wolff Conrad Greckh.

Truckssässen.

Heinrich Teiffel mit der Bind,
Hanß Ott von Bertlinßhofen,
Hannß Clauß Rueßwürm,

Hannß

Heironier,
Hanß Wolff von Schönberg,
Ernst Friederich von Nüppenburg.

Annder Silber.

Haus-Hofmeister mit dem Staab.

Fürschneider.

Ludwig von Ahmweyl.

Truckhsässen.

Johann Fridrich mit der Binden,
Hannß Ulrich von Remchingen,
Hanß Geörg von Herschbach, Herrn Marschal-
khen Hofmaister,
Wolff Dietterich von Landberg,
Dietterich von Bittersrodt,
Ludwig von Flehingen.

Das dritte Silber.

Hannß Fridrich Thumb-Erb-Marschalckh.

Fürschneider.

Achaziuß von Laymingen.

Truckhsässin.

Ludwig von Hallweyl mit der Binden,
Fridrich Hanß von Brenighofen,
Philipß Christoff von Hohenneckh,
Hannß Ludwig von Dachßberg,
Ludwig Jäger von Gärttringen,
Melchior Reinhardt von Berlichingen.

Die ander Tafel, vnd also das viertt Silber.

Marschalckh.

Carlin von Dachßberg.

Für-

Fürschneider.

Hannß von Wallenfelß.

Truckhsässen.

Ludwig Gueth von Sultz mit der Binden,
Hanß Philipps v. Nüppenburg zu Scheckingen,
Philipß Bernhardt von Sternenfelß,
Jacob Christoff von Sternenfelß,
Hannß Ulrich Speeht von Zwyfaltten,
Georg Dietterich Speht.

Das fünfte Silber: Marschalckh.

Sambson Schäre von Schwertzenburg.

Fürschneider.

Hannß Dauid vom Lainmersheim.

Truckhsässen.

Hanß Ludwig von Frawenberg mit der Binden,
Hannß Michel von Nüppenburg,
Adam von Aw,
Hannß Marthin von Wernaw,
Hannß Ernst von Gülttlingen,
Georg Wolff von Kalttenthal.

Wein-Marschalckhen für vnsern gnädigen Fürsten vnd Herrn

Beniamen Buwinghausen von Wallmerod.

Für die andere Fürsten.

Wolff von Ehrmühl,
Marthin Ludwig von Remchingen,
Hanß Ludwig von Gaißberg, Amptmann zu Geißlingen.

Wein-

Wein-Träger oder Schencken für den Herrn Hochzeytter.

Graff Wolff von Solmß,
Vnd soll Ihre Frl. Gnaden Kämmerling ainer denselben für die Tafel tragen.

Für die Fürstliche Hochzeytterin.

Ahm Hochzeytt-Tag, Schenckh Friderich von Lümppurg,
Volgendts Ihrer Frl. Gnaden Kämmerling Stockhaimer.

Nota: Daß der Frawenzimmer-Hofmaister, Melchior Sigelman, desselben morgen vfwartte vnd præsentirt werde.

Für Ihr Frl. Gnaden Fraw Muetter.

Schenckh Wülhelm von Lümppurg, Obervogte zue Göppingen, volgendts
Hanß Philipß von Lammersheim.

Für Ihrer Frl. Gnad. Herrn Gebrüeder.

Aines jeden Hofmeister oder Cammer-Junkher.

Für Ihrer Frl. Gnad. Frewlin Schwestern.

Für Frawlin, Eua Cristina, vnd für die andre.
Ludwig von Janowitz,
Gelderich,
Hanns Caspar von Mündlißhofen,
Hannß Vrban von Glosen.

Vor

Vor der Fürsten-Tafell sollen wartten

Die Truckhsässen, vnd edle Jungen, vnd sollen die Laggeen die Theller seübern, doch bey Seitz der Fürsten-Tafell, vnd die edle Jungen mit dem Essentragen zugreiffen.

Wasser vnd Handtzwehlen geben vf die Fürsten-Tafell.

Für die Fürsten oder erste Sülber.

Herr Marschalckh vnd Graf Crafft von Hohenloe, die Handtzwehlen,
Graf Ruodolph von Helffenstain, vndt Herr Landt-Hofmaister das Wasser.

Für die Fürstinen, oder das ander Silber.

Herr Hieronimus von Mörspurg, vnd Herr Statthalter von Mümppelgardt, die Handtzweel,
Grafe Ludwig von Erpach, vnd Graf Philiphß von Oettingen, das Wasser.

Für das dritte Sülber.

Hannß Wolff von Ahnweyl, vnd Hannß Friedrich Thumb empfehlen die Handtzwehl,
Das Wasser geben Herr Schenckh Albrechtt, vnd Schenckh Carlin von Lümppurg.

Vf die ander Tafell das erste Sülber.

Gübtt das Handttuech, Carlin von Dachßberg vnd Cantzler Hannß Christoff von Engeltzhofen,

Das

Das Wasser, Hannß von Wallenfelß, vnd Jacob Christoff von Sternenfelß.

Das ander Sülber.

Gübtt das Hanttuech, Sambson Schäer vnd Obervogtt zu Blawbeuren, Hanns Dauidt von Lammersheim, vnd Hanns Ludwig von Frawenberg das Wasser.

Grafen vnd Herrn erste Tafell.

Marschalckh Ludwig von Weühler Haubtmann vnd Hanns Caspar von Rothsamhaußen.

Fürschneider.

Pangratz von Vrbach.

Truckhsessen.

Caspar Bernhardt Speeth, diese vier sollen auch die Handtzwel vnd Wasser geben, vnd fünff Diener so das Essen tragen.

Für die ander Grafen Tafell.

Marschalckh Hauptman Vlmer vnd Hanns Jacob Waldner von Freündstein.

Fürschneider.

Talheymer.

Truckhsessen.

Wülhelm Dietterichen Sperthen ältister Sohn, sampts fünff Dienern.

Ritter=

Ritterschafft in der Türnitz Marschalckhen.

Obervogt zu Schorndorff, vnd Obervogt zu Oberkürch Burccard von Weyler.
Ohngefahrlich vff 10. oder 12. Tüsch.

Widerumb vf abermals folgende Tüsch.

Obervogt zu Balingen, Hanns Fridrich von Degernaw, vnd Hanns Heinrich Schettlin von Burttenbach.

Zum dritten.

Obervogt zue Newenbürg, Cristoff von Haugwitz vnd Hanns Conradt Megeeßer.

Zum vierdten.

Obervogt zur Frewdenstatt vnd Wolff von Andlaw, vnd sollen vff den Trüppel, die von der Landtschafft, der Reichs-Stätt vnd Vniverlitet-Gesandter vnd vornembste Räth vom Adel, vnd allso die gantze Ritterschafft, in den Türnitz gesetzt werden.
Conradt von Liebenstein, Hanns Conradt von Berlichen, der ältter.

Alhie vfzuwartten.

Sollen allezeütt, von allen anwesenden, Württembergischen vom Adel ain Knecht gegeben, vnd deren drey, vf ainem Tüsch geordnet werden, vnd die übrigen von der Burgerschafft.

Für

Für die vier Frawlin.

Oberhofmeister des Collegii, Herr Johann von Geienthal.

Für all ander Frawenzimmer.

Daß Würtembergisch.
Friderich von Plieningen vnd Philipß Christoff von Münchingen.

Vf Brandenburgischer Seytten.

Eberhardt von Gemmingen zue Rappenaw vnd Vorstmeister zue Newenstatt, Hanns Sixt von Lemmershaim.

Hie sollen die Ainspenninger vnd taugliche Burger vfwartten.

Vndt würdt das Frauenzimmer, alles im Saal, ob der Küchin gespeißt.

Gesündt Tüsch.

Alles Württembergisch Gesündt soll vf ihr Frl. Gnad. Hauß, vf dem Marckht essen, alda seindt Obermarschalckhen Hauptman Rauchhaupt, vnd Hanns Jacob Senfft zu Obernrodt.

Vnder Marschalckhen.

Vogt zu Riettickheim Balthas Renner vnd Verwaltter zue Anhausen Eberhard Zengaw, wie auch Keller zu Weyhl.

Verordnung der Küchin, Herrenküchin.

Oberküchinmaister.

Obervogt zue Beßickheim, Jachem von Brawschwitz vnd Vorstmeister am Stromberg Beppo von Witzleben.

Ordinari Küchenmaister, Hanns Heus vnd Pfleger zue Wiernßheim.

Gegenschreiber.

Hanns Ludwig Lutz, Landtschafft-Einnemer.

Ritter vnd Frawenzimmer Küchin.

Im Thiergartten.

Oberküchenmaister.

Obervogtt zu Tuttlingen, Hanns Walter Scher vnd Vorstmaister zue Beach Hanns Jochem von Rochaw.

Vnderküchinmaister.

Landtküchenmaister,
Vndervogtt zu Marppach Josias Spohn,
Vogt zue Hürschaw, Christoff Heller vnd Pfleger im Caltenloch,
Zu Bonhingen Michael Bender

Gesündt Küchin in gemein, so vf dem Marckht sein würdt.

Oberküchinmaister,
Pfleger zu Speyer,
Hanns Jacob Funckh.

Küchinmaister.

Bebenhausischer Pfleger zue Tüwingen,
Enderiß Buelacher, Vogtt zue Dornstetten,
Vndervogt zu Frewdenstatt,
Vndervogt zue Kürcheim,
Verwaltter zue Herbrechhingen,
Stephan Lutz zue Deedingen.

Wie viel Essen zue geben.

Fürsten Tafel.

Alle Imbiß sollen zwen Gäng, ohne den Käeß, vnd vf jeden zway vnd dreyßig oder vier vnd dreyßig Essen geben, auch deßwegen alle Tag, ein Verzaichnuß gemacht, doch allein am Montag, als am rechten Hochzeyttag ohne den Käeß vnd Schawessen, fünff oder sechs Essen mehr gegeben werden.

Grauen.

Vf jeden Gang in zwaintzig Essen ohne den Käeß, doch am rechten Hochzeyttag etwas weytters.

Ritterschafft vnd Frawenzimmer Essen.

Alle Tag sollen zwän Gäng, ohne den Käeß, vnd vf jeden 8. oder 9. Essen, aber vff den rechten Hochzeyttag drey Essen weytter gegeben werden.

Gesundt Essen.

Alle Tag fünffe, aber am Hochzeyttag sechs Essen.

Vffheb-Cammer.

In der Trabandten-Cammer.

Confect.

Oben in der Appoteckh.
Hof-Appoteckher Küenlin Hanns Jacob
Caspar Gebhardt
Dauidt Förder Hofregistrator,
Sebastian Ziegler Seydenstrickher.

Keller-Cammer.

Für die Fürsten Ritterschafft vnd Frawenzimmer ist die Notturfft im Schloß bestelt.

Für das Gesündt aber seindt neben den beschribnen Hoffküeffern, zu Oberkeller geordnet.

Hanns Küeßer Pfleger zu — —

Hanns Leonhardt Stahl, vnd Schaffer zu Reichenbach, Johann Neüffer.

Vnd solle dem frembden Gesindt, vf jeden Tisch vier Becher vnd dieselbige dreymahl die Hochzeyt über, aber dem Württembergischen Gesündt nur am rechten Hochzeittag einmahl extra ordinari eingeschenckht werden.

Sonsten verbleibt es bey dem Ordinari wie auch in gemain, Mit- vnd vnder vnd Schlafftrunck, deßgleichen mit den Morgen-Suppen.

Sül-

Sülber=Cammer.

Credenz vnd Trinckhgeschür
Cammerrath Conrad Heller
Johann Sigmondt Gomer
Secretarius Hanns Bernhard Scheckh,
Müntzmaister Hanns Körber.
Hanns Haiming.

Eßsülber.

M. Caspar Barbierer
Hanns Jörg Beyhel Gwölbsverwaltter,
Secretarius Georg Lust
Jsrael Priquet Gwölbsschneider.

In Baadt=Stübln die Sülber zue seubern.

Zacharias Krigel
Enderiß Schwaan.
Buchhaltter Hanns Georg Käeß
Sebastian Berwarth.

Fuotther.

Alles Württembergisch Gesündt, soll im Bebenheüßer Hof, das Fuetter empfahen.

Dahin seindt zue Fuetter=Schreiber verordnett, der ordinari Furier Stephan Reichart vnd ordinari Kornmesser, Stoffel Zayßer.

Zum andern Rohr, Vice=Furier, Hanns Heller vnd Bebenheüsischer Casten=Knecht sonst, im gewohnlichen Fuetterhauß bey der Kürchen, solle alles frembdt Gesündt das Fueter holen.

Bey dem ersten Rohr, alle Brandenburgische, Conradt Spring Amptmann zue Oven vnd ein geschworner Meßer.

Für das ander Rohr, alle Pfaltzgräuische vnd Anhalttische vnd Fürsten Gesandten.

Vlrich Trewlieb vnd ein geschworner Meßer.

Für das dritte Rohr, Baden, vnd Witibben, zue Hessen vnd Sultzbach.

Fuetterschreiber, Hanns Schierbach vnd ein geschworner Meßer.

Liecht-Cammer.

Die ist für Fürsten, Grafen vnd Ritterschafft zue Hof, nach Notturfft besteltt wie auch vf dem Marckh für das Gesünd.

Hauß-Schneiderey.

Ist auch im Schloß gebührlich besteltt.

Wacht.

Dieselbig ist gleichfahls verordnet, so Tags so Nachts, wie der Trabandten Haupt leuchten, deßgleichen in der Statt beuolhen, als im Schloß, solten beede Thor vff dem Graben, vnd bey dem Falckenhauß stettigs beschlossen bleiben, die beede Thor bey dem Thüergartten sollen stetigs vier Trabanden bewachen, gleicher gestallt bey dem Gatter, vf der Bruckh in der Statt, neben den zweyen ordinari Thorwartten vf der Bruckhen stettigs sechs Trabanten inwen-

inwendig aber im Schloß, vnd dem Thor die überige wartten.

Bey dem Reitschnecken oben, wie man zur Ritter-Stuben hinein gehet, sollen zween stehen, vnd vnden im Schneckhen auch zween.

Vor der Ritter-Stuben, wie die Thür vf den Gang gehet, solle ainer stehn.

Bey dem Schneckhen vor der Liecht-Cammer solle vnden ainer, vnd oben ainer stehn.

Vor der Ritter-Stuben bey der Sylber-Cammer sollen zween stehen.

Bey dem Schneckhen vor der Kuche vnden ainer, vnd oben vor jeder Thür ainer.

So seindt neben den vüer ordinary Wächtern, noch sechß vnd ain Obman Capitani Schweitzer bestellt, die das Schloß allenthalben sauber halten vnd einbrennen.

Gemeiner Artickel.

Sollen Marschalckh vnd Haus-Hofmaister allen Graffen vnd Herrn anzaigen, da sie vnder, vnd Schlaftrunckh begehren, daß sie selbiges zu Hof abholen lassen sollen, vnd Sambstags Abends den 4. Novembrs. jedermenigli-chen anzaigen lassen, daß man Morgen umb sechs Vhren bey dem Essen seyen, vnd darnach vmb achte vf dem bestimpten Platz gewißlich erscheine, welches auch in den Küchinen anzuzaigen; Sontag der fünft Nouembriß, wann die Ordnung, wie man der Fürstlichen Hochzeitterin entgegen ziehen solle, gemacht, reitet man

dem bestimpten Platz zu, vf der Frawenberg-Haydt, da das empfahen beschehen soll.

Zueg-Ordnung.

Inmittelst die Fürsten eiander empfangen, solle der Marschalck den Zug schwenckhen.

Wann man über die Schloß-Bruckhen die Fürstliche Frawenzimmer-Wägen hinein kombt, solle man das Gesündt, so vf die Wägen zeucht, zum Dentzlinger Thor hinaus, vnd den Graben hienumb weisen.

Im Schloß beschicht die gewohnliche Empfahung, vnd werden beyden Frawenzimmer, der Hauß-Hofmaister, vnd andere daheimt gelassene Rächt vfzuwarten vnd die Gepür zuuerordnen wissen.

Diß Ortts ist auch Fürsehung zu thun, sobald die Fürstliche Hochzeiterin dem Schloß nahet, daß die Instrumentisten vf dem Althan zusammen blasen: Nach der Empfahung führet man die Fürstliche Hochzeiterin, wie auch andere Fürstliche in ihr verordnet Gemach: Das Statt-Frawenzimmer aber, alles im Saal, allda bis man zue der Khierbeschlagung geht, zu warten, vnd solle in den Gemachen alsbaldt von den verordneten, jedem Herrn vnd Frawenzimmer die Collation zugerichtet sein. Sobald die Collation firiber, vnd man vf den Verzüg tringet, soll derselb in der bewußten Personen Gegenwertigkeit, in Ihrer Frl. Gnaden Gemach geschehen.

Nach

Nach selbigem gehet man zum Handstreich in das new Lusthauß, in dieser Ordnung.

1.) Ein Spühl, Trommen vnd Pfeiffen.
2.) Alle Marschalckhen, Hofmaister, auch Junckher, Prouisoren vnd Lehenleut, ihr drey vnd drey.
3.) Aller Fürsten Jungen.
4.) Die Räht.
5.) Der Fürsten Cammerling.
6.) Grafen vnd Herren.
7.) Fürsten-Gesandten, da deren enthalten.
8.) Die Fürsten.
9.) Ain Hörbauckhen, vnd zwelff Trommetter.
10.) Fürstlicher Hochzeitter zwischen beeden Churfürsten, Pfaltz, vnd Brandenburg Gesandten.
11.) Abermahls Hörbauckhen vnd Trommetter.
12.) Aller Fürstinen Hofmaister.
13.) Die Fürstliche Hochzeytterin.
14.) Die Fürstinnen.
15.) Die Fürstliche Frawlin.
16.) Die Gräfinen.
17.) Die Graflichen Frawlin.
18.) Der Fürstinen Junckhfrawen.
19.) Der Fürstinen Hofmaisterin.
20.) Das ander Frawenzimmer alles.
21.) Der Trabandten Hauptmann solle allenthalben die Thüren verwahren lassen.
22.) Alle Junckhern sollen sich vßwendig vfm Gang im Lusthauß bey Seits stellen, bis

das Frawenzimmer alles hinein kompt. Nachgeendts sollen selbige zue vnderst in Saal gehen, vnd ahn die Ortt, da die Marschälckh jederman stellen werden, sich begeben.

Darauf musiciret man.

Hofprediger Erasmus Gröning, thuet ein Sermon vom Ehestandt.

Nach der Vermahnung württ der Fürstlich Breittigam vnd Fürstliche Hochzeitterin für den Tüsch an Statt des Alttars gefürett.

Volgendts nach dem zuesamen geben Singt man wieder.

Nachgehendts führt man den Herrn Breittigkham vorderst, volgendts die Fürstliche Hochzeytterin zu der Teckinbeschlagung bey dem mitlen Portal, vnd im Fahl von Brandenburg ein Oration beschicht, welches zwar hieraus im Landt nicht gebreuchig, solle der Herr Landt-Hofmeister darauf antworten.

Immittelst sollen die verordnete Marschälckh sehen, daß das Confect vnd sieße Wein, jedes in acht Scheuren, in der Thürn ainen herausser auf den Gang zuegericht vorhanden seyen.

Vnd werden Herr Hof-Marschalckh, vnd Herr von Mörspurg mit den Steeben vorgehn.

Das Confect sollen tragen.

Grafe Philipß von Oettingen,
Herr Ludwig von Freyberg.

Vnd

Vnd die sechs Verordnete zum ersten Sülber, verordnete Truckſäſſen.

Hainrich Teiffel von Bürckhauſen,
Hannß Oth von Bertthlinßhofen,
Hannß Clauß von Ruoßwurm,
Hieronier,
Hannß Wolff von Schönberg,
Ernſt Friedrich von Nippenburg.

Die Syeſſe Wein ſollen tragen

Grafe Wolff Ernſt von Lewenſtein,
Here Johann Pleichhardt von Freyberg.

Vnd die ſechs zum andern Silber verordnete Truckhſäſſen, als:

Johann Friedrich Oelderich,
Hannß Vlrich von Remchingen,
Hannß Georg von Hörſchbach,
Wolff Dietterich von Landenberg,
Dietterich von Bittersrodt,
Ludwig von Flöhingen.

Sobaldt die Deckhin beſchlagen, beſchicht, trägt man alsbald das Confect für, von der Deckhin-Beſchlagung gehet man wüder in das Schloß, vnd württ die Fürſtliche Hochzeytterin, in Ihrer Frawen Muetter Gemach, Brandenburgiſcher Seytten geführt, von dannen baldt zum Nacht-Eſſen.

Sontags Nacht-Eſſen.

Wie es nun mitt Vfftragung des Eſſens,

vndt

vndt allem anderm, über die Fürsten-Tafell zue haltten, vnd wehr durchaus darauf bescheiden, ist oben bey der Fürsten-Tafel vnderschüdlich verzeichnet: Hiernebes aber, solle der Hauß-Hofmeister insonderheit Verordnung thun, daß in der Ritter-Stuben niemands eingelassen, vssertüalb der Frauen vnd wehr dahin beschaiden.

Gleichergestalten solle er alle Junckherrn, so zum Essentragen verordnet, alsbaldt für die Küchin beschaiden, damit die Essen förderlich hinaufkommen.

Setz-Zettul.

Sollen die Matschalckhen setzen, vnd damit es desto eher von Statt gehe, solle Ihr jeden wie auch dem Hauß-Hofmeister, ein Zettul gegeben werden, vnd sollen die Zettul vf den rechten Hochzeyt-Tag gerichtet werden.

Nach dem Nachtessen füert man die Fürstliche Hochzeitterin wiederumb in das Brandenburgisch Gemach.

Die frembde Fürstinen, sampt ihren Frawenzimmer in ihr jedes Gemach, aber das Würtembergisch hinauf, in die Frawenzimmer-Stuben.

Volgendts gehet man mit Herpauckhen vnd Trommethen in das newe Lusthauß zum Danz. Diß Ortts halttet man mit dem gehen eben die übrige Ordnung.

Dantz.

Die zween Fürsten, so die Fürstliche Hochzeytterin füehren, bringen dem Herrn Breutigkham den ersten Dannz, dem werden zween Grauen, vnd zwen Fürsten vor, deßgleichen zwen Fürsten, vnd zwen Grafen, mit Liechtern nachdantzen.

Die andere Fürstliche Bordäntz werden jedes Standts, nachdem sie über die Tafell gesessen, vßgegeben.

Vnnd dieselbe sollen vßgeben.

Herr Hof-Marschalckh
Herr Hieronimus von Mörspurg
Haushofmeister vnd
Philips Christoff von Münchingen.

Mit den Fackhlen.

Sollen vor vnd nach Dantz wartten:
Graff Philips von Oettingen.
Wolff Ernst, Graff zu Lewenstein.
Schenckh Wülhelm
Schenckh Carlin vnd } von Lümppurg.
Schenckh Conradt.

Nach den Fürstendäntzen geschicht die Publicatio der Thurnier.

Vnd wann sich der Dantz schier zu Ende nehert, sollen die Marschälckh vnd Hofmeister daran sein, daß das Confect vnd siesse Wein,

durch

durch die obbenandte erste, vnd andere Truckh-sessen, vfgetragen werden.

Schlafftruckh.

Nach dem Dantz gehet jederman in sein Ge-mach, daselbst würdt jedem von dem geordnet-ten der Schlafftruckh geordnet, vnd solle der Frawenzimmer Hofmeister, Melchior Sigel-man, dessen Abendt, nach dem Dantz, wann das Frawlin, Jhro Fürstl. Durchl. zugefüehrt württ, als ein Hofmaister vffwartten.

Montags
Der rechte Hochzeyttag,
der sechst Nouembris.

Am Abendts zuuor solle allen vom Adell, vnd Frawenzimmer vmb siben Uhr, Morgens im Schloß zue sein, angesagt werden, vnd sollen die verordnete disen Morgen in den Fürsten Ge-mach, die Suppen gewißlich vmb siben Vhren zurichtten, damahls beschicht die Vßrieffung vnd Verlesung deß Cartels.

Morgen-Gaab.

Dieselb solle in der Ritterstuben beschehen, oder in ihrer Fürstl. Durchl. Gemach, vnd württ der Württembergische Canzler Hanns Christoff von Engelzhauen die Redt thuen.

Darnach stehet der Herr Breyttigkham in der Ritterstuben neben dem Tüsch, oder Tafell.

Schen-

Schenckhe.

Vnd lassen die geladene Fürsten, der Ordnung nach schenckhen.

Den Fürsten vnd Fürstlichen Gesandten, da deren vorhanden, sagt der Vice-Cantzler D. Sebastian Faber samentlichen Danckh.

Volgendts schenckhtt die Landtschafft Universitet, vnd Stätt-Gesandten.

Denen sagt abermahlen Vice-Cantzler ꝛc. Danckh.

Nota: Zu gedenckhen, da also gesandten kommen, daß man sie gebürendt gehn Hof lade, vnd in den Herbergen vßleße.

Vßgebung der Krentz.

Alßbald vff die Schenckhen, vnd darzwischen geben die Brandenburgische die Krentz auß, vnd wann die Fürsten hinweckh schayden, last mein Gnäd. Fürst vnd Herr Hertzog, Johann Fridrich, durch Se. Fürstl. Gnaden Diener ainen alles frembde Frawenzimmer verehren.

Kürchgang.

Nach der Schenckhin gehet jederman gleich in der Ordnung, wie an Sontag Abendts, in die Schloß-Capell, da soll alles von Haußschneider, mit Samath beschlagen sein.

Zum Eingang musiciert man, sobaldt man vfgeherett, werden die Fürstliche Eheleüth zum Alttar geführt.

Nach

Nach Bestettigung der ehelichen Pflicht, singt man widerumb ein Gesang.

Volgendts prediget M. Gröning, nach der Predig musiciert man widerumb.

Vor der Kürchen legt man in das Beckhing Ihro Fürstl. Gnaden werden auch zwen Fürsten erbitten, die Seine Fürstl. Gnaden Gemahlin hinfüro füehren.

Diesen Tag sollen abermals Trommetter, vnd Hörbauckhen vor dem Herrn Hochzeittern, vnd Fürstlichen Hochzeitterin hergehen.

Morgen-Imbiß.

Da soll es allerdings mit setzen, Wasser geben Druckfässen, vnd vfwartten, wie am Sonntags Abendts gehallten werden, doch sützen diesen Tag des Herrn Breittigkhambs Freündtschaft vor.

Nach dem Morgen-Essen, gehet man in iedes Gemach von dannen in voriger Ordnung zum Dantz, volgendts widerumb in Gemach.

Nacht-Essen.

Da haltet man es wiederumb allerdings dem Morgen-Imbiß gleich.

Nach dem Essen würdt es abermahls mit dem Dantz, vnd Schlafdrinckhen wie den ersten Abendt zuuor, gehalten.

Vnd geschicht die Publication deß Rinng-Rennens.

Zinnß-

Zinnstags.

Würdt man etwas zeitlicher essen, damit man bey Zeitten vf die Bahn, zum Ringrennen khommen möge.

Item beschicht zuuor die Verlesung deß Cartels zum Ringrennen.

Bey dem Morgen Jmbiß würdt es dem hieuorigen gleich gehaltten, doch disen vnd nachfolgende Täg mit dem setzen, ahn der Fürsten-Tafell abgewexeltt werden.

Nach dem Turnier wirdt das Nacht-Essen gehalten in voriger Ordnung wie bey den andern Jmbissen beschehen.

Dauntz.

Thuet der Herr Breüttigkhamb mit der Frl. Hochzeitterin den ersten Dantz.

Volgendts stellt Jhre Frl. Gnad. sie zue vnderst, vnder die verheürathe Fürstinen, doch über die Fürstliche Frewlin, vnd füehren die Fürsten, sie hinfüro nicht mehr, vnd werden diesen Tag, Trommen vnd Pfeiffen vorher gehn.

Danckh des Ritterspihls.

Die soll man vnder dem Dantz, doch erst nach vollbrachten Fürsten Däntzen, wie sich gebührt, vßgeben, vnd wirdt mein Gnäd. Frl. vnd Herr ꝛc. den Tag zuuor sich mit andern Fürsten, der Richter halben vergleichen.

Schlaff-Trünckh.

Wie zuuor die andere Täg.

Mittwoch.

Gehet man zur bestimptten Stundt zum Essen, vnd wer will in die Predig, nach dem Essen in den Gartten zue.

Nacht-Essen.

Württ gehaltten wie zu vor, deßgleichen der Dantz, die Dänckh deß Ritterspühls, vnd Schlafftrünckh.

Donnerstag.

Morgenessen, Nachtessen vnd vff die Nacht das Fewrwerckh.

Freyttag.

Gehet man in die Predig volgendts zum Essen, nach Essens stehet zue Ihr Frl. Gnad. was sie für Jagen, oder Ritterspühl haltten wöllen.

Sambßtags.

Gleicher Gestalt stehets zu ihrer Frl. Gnaden über die Balyen.

Sonttags.

Die Predig das Morgenessen Quintana, Nachtessen und Tantz.

Montag.

Wie zuuor, vnd vf den fahl ettliche Herrn hinweckh ziehen, sollen eben diejenige, so hievor dieselbe verglaittet, wüder verglaytten, vsser halb Grafen vnd Herrn, die dörffen nicht mehr mitt ziehen.

V.

Ungedruckte Beschreibung der Vermählungs-Solennitäten Prinzeßin Even Christinen zu Würtemberg mit Marggrafen Joh. Georgen zu Brandenburg in Jägerndorf, An. 1610.

Wann die Fürstliche Braut ins Schloß gebracht vnd empfangen worden, soll sie wie auch andere Fürsten vnd Fürstinen inn Jhre verordnete Gemächer gefüehrt, vnd alsobaldt von denen, so darauf bestellet, ein Collation zugerichtet sein.

Der Fürstlichen Braut aber, würdt ir Hofmaister gleich præsentirt, zueygleich auch widerholet, welchergestalt Jrem Frl. Gnad. hiebevor die Hofmeisterin schriftlich angewisen worden, vnd laßt man Jhnen alsdann allerseits Platz zue Ankleidung.

Volget in was Ordnung der Fürstliche Bräutigam vnd Braut in den Saal zur Trew geführet werden sollen.

1) Ein Spiel mit Trommen vnd Pfeiffen.
2) Alle Marschälckh vnd Junckherrn.
3) Aller Fürsten Cammer-Jungen.
4) Die Räht.
5) Der Fürsten Cammer-Junckhern.
6) Graven vnd Herrn.
7) Fürstliche Gesandten.
8) Fürsten in der Person.
9) Ein Heerbaucken mit sechs Trommeten.
10) Der Fürstliche Bräutigam, zwischen dem Königlichen Dennemarckischen Abgesandten Marggraf Friedrichen vnd einer andern Fürstlichen Person oder Gesandten, als nechsten Bluts-Freundt.

Volget das Frawenzimmer.

1) Gehet ein Music von Saiten-Spihl.
2) Dann alle anwesende Fürstl. Hofmaisterin.
3) Die Fürstliche Braut, so von zwayen ihren nechsten Freunden geführt wirdt.
4) Der Fürstlichen Brautt Fraw Mueter, vnd die Fürstliche Wittib zum Hain.
5) Die Fürstliche Främlin.
6) Graven vnd Herrn Standts-Frawen.
7) Främlin desselben Standts, sofern etliche vorhanden sein.
8) Der Fürstinnen Jungfrawen.
9) Das ander Frawenzimmer alles.

Alle

Alle Junckherrn sollen sich innwendig im Saal vff beeden Seiten der Thür, wie auch vor dem Saal, in Ordnung, einer neben dem andern stellen, bis das Frawenzimmer alles hinein ist, alsdann mag einjeder weiter hintreten, nachdem er vom Marschalckh gewiesen wirdt, oder in die Ordnung gehörig ist.

Vnderdeß hebet die Music an, soll aber mehr nit, dann ein Stückh musicieren.

So stehet der Prediger vor dem geordneten Tisch, vnd sobald die Music aufhört, thuet er ein kurtze Vermanung, oder Gebett vom Ehestand zum Volckh.

Alsdann werden beede Fürstliche Breutigam vnd Braut zu ihm auf den Teppich gefüehrt, vnd die Vermehlung nach Instruction, die er deswegen allberait empfangen, verrichtet.

Alsdann soll der Fürstliche Bräutigam vnd Braut an Jre vorige Stell widerum gefiehrt, die Trommeter aufblasen, vnd sobald dieselben aufhören, ein Stuckh musicirt werden, bis das Confect herumgetragen sein wird.

Dem Confect werden zween Marschälckh vorgehen, vnd volgen vier von Adel, zway mit Confect vnd mit dem Trinckhen.

Der Fürstlichen Braut imgleichen, daß also vier Marschälckh vnd acht vom Adel hierzu bestellt sein müssen.

Nach Vollbringung dessen, gehet man in voriger Ordnung widerumb aus dem Saal,

ein jedes in sein Gemach, vnd bald darauf zum Essen.

Nach der Mahlzeit wirdt die Fürstliche Brautt wieder in ihr Gemach, die andere Fürstinen sampt iren zuegehörigen Frawenzimmer auch in ire eingebene Losamenter wider gefüehrt.

Des Herrn Breutgams Frawenzimmer aber soll der Fürstlichen Braut, eintweder in derselben Gemach, oder davor aufm Gange aufwarten.

Volgendts gehet man mit Heerbauckhen vnd Trommeten, in solcher Ordnung, wie zuevor zum Dannz, der Breutigam vor, darauf das Frawenzimmer.

Abendt-Dannz.

Die zwo Fürstliche Personen, so die Fürstliche Braut füehren, bringen sie dem Herrn Bräutigam zum ersten Dannz, demselben sollen zween Marschalckh, oder zween von denen, so die andern Vordänntze auszutheilen verordnet sein, dann zween Graven oder Herrn, vnd zween vom Adel hernach.

Die andere Fürstliche Vordäntze würdt man nach Gelegenhait eines jeden Standes austhailen, wie sie an der Tafel gesessen sein, vnd dannzen die zwen, so die Vordäntz ausgeben, vnd auf dieselben zwen Herrn vor, auch zwen Herrn vnd zwen vom Adel hernach.

Schlaf-

Schlaf=Truncкh.

Zu Ende des Danzes kan der Schlaf=Trunкh im Saal ausgeben werden.

Dtenstag.

Den 5ten Junii 1610.

Der Kirchgang.

Zu der Hochzeit=Predig gehet man in solcher Ordnung, wie den vorigen Tag geschehen ist, wider in den Saal, allein daß des Herrn Breutigams Officieren vnd Angehörige vorgehen, die Fürstliche Brautt, auch von des Herrn Bräutigams nechste Freundt, vnd der Herr Bräutigamb von der Fürstlichen Brautt Nechsten in vnd auser dem Saal gefüehrt werden.

Im Saal musicirt man ein Stuckh, darauf wann die Music aufhört, sollen beede Fürstliche Eheleuht widerumb vf den Teppich für den Tisch zum Predig gefüehrt werden, vnd den Segen empfangen, alsdann an Jhre Stellen abgefüehrt werden, vnd musicirt man wider ein Stuckh, darauf ein Predig geschicht.

Nach der Predig soll wider ein Stuckh musicirt werden, an der Thüren aber innwendig des Saals, auf der rechten Hand soll ein Beckhen gestellt sein, darein nach der Schenckhung, wann man hinaufgehet, die Gaben für den Priester gelegt werden.

Morgen=Gaab.

Hierauf soll die Fürstliche Braut, sampt der Fraw Mudter, vnd dem Frawenzimmer auf die

Büehne gefüehrt werden, geschicht alsbald im selben Saal die Ueberreichung der Morgen-Gaab, vnd anderer Geschenckh volgendermassen.

Es würdt oben im Saal, wo das Frawenzimmer sitzt, eine ziemliche Tafel gesetzt sein, dahin gehet der Herr von Trahotusch, vnd tregt den Halßband, sodann des Herrn Breutigams Lanndtes-Hauptmann, die Verschreibung der Morgen-Gaab, der Herr von Trahotusch gibt dem Herrn Bräutigam den Halßband, der Landts-Hauptmann thuet die Rede, vnd überreicht der Herr Bräutigam damit das Halsbandt seiner Gemahlin selbsten.

Den Brief aber der Landtes-Hauptmann, demjenigen so von der Fürsttichen Braut wegen danckhen soll.

Vnd geschicht die Danckhsagung an der Brautt Seiten darauf, alsdann dritt der Herr Breutgamb zue der Fürstlichen Brautt an die Tafel, vnd nimpt die Geschenckh der Ordnung nach, wie die Fürsten vnnd Fürstliche Gesandten an der Tafel gesessen sein, an, leßt auf dieselben samptlich danckhsagen, durch Herrn Werner von Castilion.

Nach solcher Danckhsagung folgen die Geschenckh von Landtschafft vnnd Stätten, denen Ihre Fürstl. Gnad. durch Dero Vice-Canzlern wiederumb danckhsagen lassen werden. Darzwischen man schenckht, werden von den Würtembergischen die Krenntz ausgethailet.

Alsdann

Alsdann gehet ein jedes wider aus dem Saahl in sein verordnetes Gemach, hernach zum Essen, vnd soll allerdings mit dem sitzen, Wasser geben, auch aller andern Aufwartung, wie den Abendt znevor geschehen, gehalten werden, nur daß des Herrn Breütgam Befreünde vorgehen.

Nach der Mahlzeit wider in die Gemecher, dann zum Dantz, vnd wider in die Gemecher.

Die überigen Tage werden nach deß Herrn fürstlichen Bräutigambs Anstellung, und Gefallen, mit allerhandt Kurtzweilen, vnd Ritterspilen vollbracht werden.

Verzeichnuß der Fürstlichen Præsenten so den fünfften Junii 1610. bey

Des Durchleichtigen Hochgebornen Fürsten, vnd Herrn, Herrn Johann Georgen, Marggraven zu Brandenburg in Preussen, zue Stettin, Prommern, der Cassuben, vnd wenden auch in Schlesien, zue Crossen, vnd Jägerndörff Hertzogen, Burggraven zue Nürnberg, vnd Fürsten zue Rigen ꝛc.

Vnd dann:

Der Durchleichtigen Hochgebornen Fürstin vnd Frawen, Frawen Evä Christinæ, Marggrävin, zu Brandenburg, geborner Hertzogin zue Württemberg ꝛc. Fürstlichem Hochzeitlichen Ehrnfest verehrt worden.

Erstlich hat Hochgedachter Herr Hochzeiter der ꝛc. Herr Johann Georg Marggraff zue Brandenburg, Dero Fürst. Gnad. vihlgeliebter Hochzeiterin, vnd Gemahlin, der auch Frawen Evá Christinæ Marggrävin zu Brandenburg, geborner Hertzogin zue Würtemberg ꝛc. durch irer Frl. Gnad. Cammerern, geheime Räth vnd Landtshauptmann zu Jägerndorf, den Wohlgebornen Herrn, Herrn Georgen von Trahotusch, vnd Herrn Hartwich von Stitlen, zue Morgengab præsentiren lassen, ein Halsbandt mit drey vnd viertzig grossen Perlin, das Stuckh geschetzt zu 75. fl. thut 3225. Gülden.

Mehr ein Perlin Kettin hat zwey tausendt zwey hundert achzig zwan Stuckh, jedes des Jubilers von Franckhenthal æstimation nach, vmb zwen Gülden thuet viertausendt fünff hundert sechtzig vier Gülden.

Weiter ein Kleinod mit Demant vmb 2000. Gülden.

Sampt der Morgengaben Verschreibung vmb acht tausendt Gülden, welches die fürstliche Hochzeiterin zue ihren Handen genommen.

Zum andern, hat der ꝛc. Herr Friderich, Marggraf zue Brandenburg ꝛc. als Königlicher Denemarckischer Gesannter, von ihrer Kön. Würd. wegen præsentirt.

Ein Klainod von Demanten, darinn ein Ritter mit einem Risen streittendt, geschmeltzt, sampt einer güldenen Kettin, mit geflochtenen Knöpf-

Knöpffen, zue samen vf siben zehen hundert Gülden werth, vom Jubilier angeschlagen.

Mehr zum dritten, hat hochgedachter, Herr Friderich Marggraf zue Brandenburg, als Churfürstlicher Brandenburgischer Gesanter ꝛc. an stat irer Churfürstlichen Gnaden ꝛc. Herrn Johann. Sigismundi Marggrafen zu Brandenburg offerirt ain Hals-Bandt von Demanten, vnd Perlen, vf fünffzehen hundert Gülden wehrt.

Fürs vierdt hat der auch ꝛc. Herr Johann Christian Hertzog in Schlesien, zur Lignitz vnd Brig ꝛc. (Christian Wilhelm postulirter Administrator des Ertz-Siffts Magdenburg vnd Primats in Germanien, Marggrafe zu Brandenburg ꝛc. D. Sponsi Frater &c.) als Ertz-Bischöfflicher Magdenburgischer gesandt, überanttwortt ain Perlin Halsgehenndh mit Demanten, vnd dann ein Clainod mit Demanten mit einem Kreütz-Kasten, in der Mitte, geschetzt vff vierzehen hundert Gülden.

Zum 5ten hat ꝛc. Hertzog Achilles Friderich an stat irer Fürstl. Gnaden Herrn Bruoder, Hertzog Johann Friderichen zue Wirtemberg ꝛc. ain Halsbandt mit Demant Dafeln, vnd Perlen, sampt einem daran hangenden Clainod, mit einem Adler, darinn ein Rubin-Korn in der Brust versetzt, vf sechzehen hundert Gülden werth, præsentirt.

Zum

Zum 6ten hat die Durchleichtige 2c. Frauw Sybilla Hertzogin zue Würtemberg 2c. Witib verehrt ain Perlin-Kettin mit Stern-Röslin, vnd ein Kleinodt mit einem weissen Röslin, vf ain Tausendt Gülden costend.

Mehr zum 7ten hat Herr Marggraf Friderich zue Brandenburg, D. sponsi Frater für sich ein Clainodt, so ein weiß Roß mit dreyßig sechs Demanten, 300. fl. werth, offeriert.

Fürs 8te überanttwortte Graf Ludwig von Erpach, von wegen irer Fürstl. Gnad. deß Herrn Marggraf Christian zu Brandenburg, ein Clainod, in des Mitte ein Saphyr in der Form eines Hertzens, vf 400. fl. wehrt.

Zum 9ten præsentierte Herr Georg Rudolff, Hertzog von Ligniz, an statt ihrer Fürstl. Gnad. Herrn Marggraf Fürsten zu Brandenburg, ain Clainod mit Demanten Federlen, vnd Kriegs-Waffen, vff ein tausendt Gülden.

Weitter vnd zum 10ten tradirte Hertzog Achilles Friderich zue Württemberg, wegen der jungen Herrschafft zu Würtemberg in gesambt, ain Halßbandt mit Demanten, vnd Rubinen, sampt einem anhangenden Kleinod, mit zwayen Engeln, ein Buch haltendt, sechs hundert vnd fünffzig Gülden.

Fürs 11te præsentierte Hertzog Johann Christian zur Ligniz an statt ihrer Fürstl. Gnad. des Hertzog Carln zu Münsterberg, ain Perlin

Kettin

Kettin mit güldenen Knöpfen von Drahtarbait gemacht, 300. fl.

Zum 12ten verehrte die fürstliche Fraw Wittib zum Hahn, Fraw Anna Hertzogin in Schlesien zue Ligniß, vnd Brig, geborne Hertzogin zue Württemberg ꝛc. ain baar Armbandt mit Demanten, Rubinen, vnd Perlinen Röslein 200. fl.

Ferner zum 13ten offerirt Hertzog Hanns Christian zur Ligniz, für sich ein Clainod mit Demanten, siben hundert Gülden wehrt.

Zum 14ten verehrte Hertzog Georg Rudolff von Ligniz, für sich ein Clainod mit drey Demanten, drey Rubinen, vnd einem Schmaragd, für zwey hundert vnd fünfftzig geacht, vnd angeschlagen.

Weiter vnd zum 15ten offerierten der Ulrich Broll, vnd Elias Epplin klainen vsschuß Verwandter vnd Burgmeister zur Nürttingen als abgeordnete von der Württembergischen Landtschafft ein fünffache güldenen Ketten, so sechs Marckh weniger ein Lott gewogen, vnd 877. fl. 31. kr. gecostet, sampt einem Clainod mit sibenzehen Demanten vf zway hundert Gülden wehrt.

Zum 16ten waren von der Jägerndörpfischen Landtschafft Gesanten, vnd welchen ꝛc. Hartwich von Stitten, Lands-Hauptmann den Fürtrag gethan, præsentirt, zwey vergülte ablange Handbeckhen, sampt zween Gießkannten; mehr

zwain-

zwainzig vier Confectschalen, vnd sechs Leichter von getribener Arbeit.

Fürs 17te war von der Beüttnischen Landtschafft verehrt ein gebuckelt vnd vergullt Beckhen, sampt darzue gehörigen Kannten.

Ferner zum 18ten überraichten die Gesannten der Stollen gewerckhen des Bergwerckhs Ternowitz, ein 8. eckhig Beckhet, vnd darzue gehöriger Gießkannten, von getribner Arbait vnd vergullt.

Weiter übergab, vnd verehrte die Statt Jägerndorff 18. vergullte Tischbecher, sampt einem Teckhel, deren jeder ein Quart (Jägerndörfischer Eych) hellt.

Mehr zum 20sten præsentirt, die Statt Leobschütz, ein vergullt Gießbeckhen, vnd Kannten von getribner Arbeit.

Zum 21sten offerirt die Statt Bentschein vergullt Pocat.

Fürs 22ste verehrt die Statt Beutten ein vergullt Pocat.

Zum 23sten übergab die Statt Darnawitz ein vergullt Dupplet.

Weiter zum 24sten überantwort die Statt Georgenberg ein vergulten Becher.

Vnd letstlich die Statt Oderberg ein Schneckhen von Perlenmuvtter.

Wegen obgemelter Fürstlichen Hochzeit-Präsenten ist durch Georgium Listen, Fürstl. Wl. Secretarium vnd Notarium nachfolgendes Instrument vfgerichtet worden.

Im Namen der hayligen Dreyfaltigkhait, Amen!

Khundt vnd zue Wissen gethan sey hiemit, durch diß offen Instrument, daß im Jahr nach Christi vnsers einigen Erlösers Geburtt gezehlt 1610. in der achten Indiction, oder Zinns-Zahl, der Römer, bey Regierung des aller Durchleichdigsten, großmechtigsten Fürsten, vnd Herrns, Herrn Rudolphi des andern, diß Namens, erwehlten Römischen Kaisers, zue allen Zeiten Mehrers des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böhem, Dallmatien, Croatien, vnd Sclauonien Königs, Ertz-Hertzogs zu Oesterreich, Hertzogen zue Burgundi, Steür, Kemten, vnd Crain ꝛc. Graven zue Tyrol ꝛc. unsers aller gnedigsten Herrns, Irer Kayserlichen Mayestät Reichen des Römischen, vnd Böhemischen im 25. vnd des Hungarischen im 28. Jahrn, als der Durchleuchtig Hochgeborne Fürst, vnd Herr, Herr Johanns Georg Marggrave zue Brandenburg, in Preissen, zue Stettin, Pommern, der Cassuben, vnd Wenden, auch in Schlesien zu Crossen, vnd Jägerndorff Hertzog, Burggraue zu Nürnberg, vnd Fürst zue Rügen,

vffer

vsser sonderer Affection, vnd wohl erwognem Bedacht, zue forderst aber vssen göttlicher Versehung, vnd Schickung des Allmechtigen, gegen weilandt des auch Durchleichtigen Hochgebornen Fürsten, vnd Herrns, Herrn Friderichen, Hertzogen zue Würtemberg vnd Teckh Gravens zue Mümppelgardt, hernach zue Haidenhaim, vnd Oberkirch, Pfanndtherrn des Hertzogthumbs Assentzon, sampt darzue gehörigen Herrschafften, vnd Ritters beeder kenigslicher Orden in Franckhreich vnd Engellandt, Hochseeligen Gedechtnuß, hinderlassener hertzgeliebter Tochter, der Durchleichtigen Hochgebornen Fürstin vnd Frawlin, Frawlin Eua Christinen Hertzogin zue Wirttemberg, in ehelicher Christenlicher Verheüratung eingelassen, vnd Dero Fürstl. Gnaden Gnaden Hochzeitlichen Ehrentag, Christlicher löblicher Ordnung nach, mit Fürstlicher Hochansehnlicher Sollennitet, vnd Gegenwart vihler Fürsten, Graven vnd Herrn Standts-Personen, neben Auffwartung einer stattlichen Ritterschaft, vnd Adels, in der Wochen Trinitatis, namlich den viertten Junii alten Calenders, vnd volgende Tag, gemetles 1610. Jars in ihrer Fürstlichen Gnaden Hertzogtumbs Hauptstatt Jägerndorff celebriert vnd gehallten.

Als nun bey solchem hochansehnlichen Fürstlichem Ehen-Fest auch der actus Fürstlicher præsenten, (da mehr hochgedachter Herr Hochzeiter, vnd Dero Fürstl. Gnad. hochgeliebte vertrawte Ge-

Gemahlin, von anwesenden Fürstlichen Personen, vnd mehrer ansehnlichen theils geladenen, vnd zum Theil selbst erschienenen Gästen verehret worden) auf Dienstag den fünften ermelts Monatstag Junii von ein bis vmb vier Vhren Nachmittag, in hoch gedacht, Irer Fürstl. Gnaden Schloß im großen Dantz-Saal vorgegangen: Hat zuovor im Namen, vnd von wegen des Durchleichtigen Herzogen zue Württemberg, vnd Teckh, Gravens zue Mümpelgardt, Herrns zu Haidenhaim, meines gnädigen Fürsten vnd Herrn, der Edel, Ernvest vnd Hochgelehrt Herr Vlrich Broll, der Rechten Doctor, vnd Fürstl. würckl. Raht, den auch Edlen vnd gestrengen Heinrich Schilling, von Cantstat, Fürstl. würckl. Raht, wie auch den Ernvesten vnd kunstreichen Gotfrieden Loehaerst, Jubilier vnd Demant-Schneider von Franckenthal, als glaubwürdige Gezeugen, neben mir zu Enndt subscribirten Notario, günstig requirirt vnd erfordert, alle Cleinodien, Silber-Geschür, vnd anderes, so bey solchem Fürstlichen hochzeitlichen Ehrenfest præsentirt vnd verehrt würden, ordenlich zue beschreiben: Derowegen zue schuldig Volg solcher günstiger beschehener Requisition, habe neben obehrgemeltten beeden Funckhern vnd Herrn respectivè, ich Notarius mich zue angedittnem Actu Fürstlicher ansehnlicher præsentirter Verehrungen verfüeget; solche ad notam genommen, auch so vihl in Kürze beschehen khenden, describirt, vnnd vmbstenndtlich verzeichnet, so sich volgendergestalt befunden.

Die Fürstliche Hochzeit-Präsenten seindt hieoben zu finden, vnd ordenlich verzeichnet, so hierhero gehören.

Nach præsentirten vorgeschriebenen Verehrungen, hat vihl hochermelter Herr Hochzeiter, erstlich den anwesenden Fürstlichen Personen, auch Königlichen Chur- vnd Furstlichen Gewallträgen, durch seiner Fürstl. Gnad. geheimen Raht, Werner von Castilion, vnd volgendts der Würtembergischen vnd Jagerndorfischen Landtschaft vnd Stätten, durch Sr. Fürstl. Gnaden Vice-Cancellarium, den Ernvesten vnd Hochgelehrten Herrn Joannem Frobenium, für solche hochansehnliche Præsenten (mit Erbietung aller dienst- freundt- auch günstig- vnd gnedigen Willfahr) sollemniter dancksagen, vnd damit solchen Actum der præsentirten hochzeitlichen Verehrungen beschliessen lassen.

Welches alles auf Zeit vnnd Ort, wie obvermellt, geschehen, in Beysein obehrngemelter beeder respectivè Junckhern vnnd Herrn, welche als glaubwürdige Gezeigen, diesen instrumentirten Actum zue restificiren, Anfangs geschriebenermassen requirirt, erfordert, vnd gepetten worden.

Actus Renunciationis.

Im Jahr nach Christi Geburt, Sechzehenhundert vnnd zehen, sein vff Montag den vierten Junii vmb drey Vhren Nachmittag zue

Jägern-

Jägerndorf im Schloß, inn vnser gnädigen Fürstin vnnd Frawen, Frawen Sybilla Herzogin zue Württemberg, gebornen Fürstin zue Anhalt ꝛc. Nach beschehener Einkunft daselbsten eingegebenen Gemach, so auf dem dritten Stockh oder Boden, gegen der Canzley hinaus, vff der rechten Handt, zue Eingang des Hofs gelegen, zuesamen khommen vnnd erschinen, die Durchleichtige Hochgeborne Fürstin vnnd Frewlin, Frewlin Eva Christina, Herzogin zue Würtemberg ꝛc. samt Ihrer Fürstl. Gnad. vihlgeliebten Fraw Mueter, Frawen Sybilla, Herzogin zue Würtemberg vnnd Teckh, Grävin zue Mümppelgardt ꝛc. geborner Fürstin zue Anhalt, Grävin zue Ascanien, Frawen zue Zerbst vnnd Berenburg ꝛc. Auch Herrn Brudern, dem Durchleichtigen Hochgebornen Fürsten vnnd Herrn, Herrn Friederich Achilles, Herzogen zu Würtemberg ꝛc. an einem: Sodann der auch Durchleichtig Hochgeborne Fürst vnnd Herr, Herr Johann Georg, Marggraf zue Brandenburg in Preissen, zue Stetin, Pommern, der Cassuben, vnd Wennden, auch in Schlesien zue Crossen, vnd Jägerndorf Hertzog, Burggrave zue Nüernberg, vnd Fürst zue Rigen ꝛc. sampt dem auch Durchleichtigen Hochgebornen Fürsten, vnd Herrn, Herrn Johann Christian, in Schlesien zur Ligniz, Brieg, vnd Goldtberg, Hertzogen, am andern Theil, ferners nach benannte Fürstliche Würtembergische Räth, Herr Eberhardt Herr zue Limppurg, des hayligen Römischen Reichs Erb-

schenckh, vnd lemper frey Fürstl. Würtembergischer Landthoffmaister, Wolff von Vhrmühl, vnd Doctor Vlrich Broll. vnd dann nach vermellte Brandenburgische Räth, Herr Georg von Trahotusch, uf Lewitz Cämmerer Hartwich von Stitten, vf Pommerschwitz, Landts-Hauptmann des Fürstenthumbs Jägerndorff, vnd Werner von Castilion, in welcher aller Persönlichem Beywesen, vnd Gegenwart, gegen hoch ernannter Fürstin, vnd Frewlin, Frewlin Eva Christina ꝛc. als Hochzeiterin, vorgedachter Fürstl. Würtembergischer Rath, D. Broll, nachfollgende kurtze Proposition, vnd Rede gethan:

Durchleichtige Hochgeborne Fürstin, gnediges Främlin: Demnach vorderst Gott dem Allmechtigen zu Lob, vnd Ehren, auch zu Fortpflantz-Besterckh- vnd Vermehrung vertrawlicher gueter Freindtschafft, Liebe, vnd Einigkheit, zwischen beeden Hochansehenlichen Chur- vnd Fürstlichen Heusern, Brandenburg, vnd Würtemberg, der Durchleichtige Hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Johann Friderich Hertzog zue Würtemberg vnd Teckh, Grave zue Mümppelgardt, Herr zue Haidenhaim, Ew. Fürstl. Gnad. geliebter Herr Brueder, mein gnädiger Fürst vnd Herr mit Rath Bewilligung vnd zuthun der Durchleichtigsten, Hochwürdigsten, Durchleichtigen, Hochgebornen Fürsten, und Herrn, Herrn Johann Sigismunden, des hailigen Römischen Reichs Ertz-Cäm-

Cämmerers, vnd Churfürsten: Herrn Christian Wilhelms erwehlten Bischoffen des Primats, vnd Ertz-Stiffts Magdenburg, vnd Herrn Ernsten, allen Marggraven zue Brandenburg in Preussen zu Stettin, Pommern, der Cassuben, vnd Wendem, auch in Schlesien zue Crossen, vnd Jägerndorf Hertzogen, Burggraven zu Nürnberg vnd Fürsten zue Rügen, meiner gnädigsten, vnd gnedigen Fürsten, vnd Herrn: Sodan Ew. Fürstl. Gnad. vihl geliebten Fraw Mueter, der Durchleichtigen Hochgebornen Fürstin, vnd Frawen, Frawen-Sybilla Hertzogin zu Württemberg, vnd Teckh, Grävin zue Mümppelgardt, geborne Fürstin zu Anhalt, Grävin zu Ascanien, Frawen zu Zerbst, vnd Bernburg ꝛc. meiner gnedigen Fürstin vnd Frawen verschienen Jahrs ein ehrliche Vermehlung abgeredt, vnd beschlossen hat, zwischen dem Durchleichtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johann Georgen, Marggraven zue Brandenburg, meinen gnedigen Fürsten vnd Herren, an einer- vnd Ew. Fürstl. Gnad. anderer Seitz, auch Deroselben Hochzeitlich Ehrenfest, vf heutigen Tag anhero ernennet, vnd durch Gottes Gnad, jetzo glücklichen angefangen worden, vnd aber sowohl bey Ew. Fürstl. Gnad. Hochlöblichen Allt-fordern, des fürstlichen Hauß Würtemberg, als bey andern Chur- vnd fürstlichen Häusern, im hayligen Römischen Reich, Teutscher Nation von alters veblich, vnd löblich herkhommen, daß die gebornen Fürstinen, vnd Frewlin, dem

Männlichen Stammen, vnd namen zue Fürstand, vnd gueten zue der Zeit irer Ehebestatung, vnd Vermehlung gebürlichen renunciren, vnd sich verzeihen, auch dannenher in dieser fürstlichen Heürats-Beredung, neben andern Inhalltungen, vnd Puncten, austruckhenlich abgeredt, vnd verglichen worden, daß Ew. Fürstl. Gnad. vor der Ehelichen Copulation, vnd Beyschlaf, mit Dero vertrawten Herrn, vnd Gemahel, auch mit irer Fürstl. Gnad. Bewilligung, vnd Guethaissen sich ihres Vätterlichen, Müeterlichen, Brüederlichen, vnd Vätterlichen Erbs, biß nach Absterben des letsten Herrn, vom Fürstlichen Stammen, vnd namen des Hertzogen zue Würtemberg, gnuegsamblich, vnd nach Inhallt der Notul, so bey gepflogner Heyrats-Tractation begriffen, vnd beederseitz beliebt worden ist, verzeihen solle; So lassen hierauf ob Hochgedachten Ew. Fürstl. Gnaden Herrn Brueder, ꝛc. Herrn Johann Friderichen ꝛc. Als regierenden elltisten Hertzog zue Würtemberg, vnd Teckh, meines gnedigsten Fürsten vnd Herrns ꝛc. fürstliche Gnaden, hiemit freindt- vnd briederlich begeren, Ew. Fürstl. Gnaden wellen auffer Schwesterlichen Liebe, vnd Anneigung, gegen den vhrallten fürstlichen männlichen Staminen, vnd Namen der Hertzogen zu Würtemberg, vnd zur wückhlicher Vollnziehung obangezognen Verglichs, mit Raht vnd Gunst mehr Hoch ernannten Ew. Fürstl. Gnad. vertrawten Herrn, vnd Gemahls, meines gelibten Fürsten vnd Herrns, sich alles

Vät-

Vätterlichen, Müeterlichen, Briederlichen, vnd Vetterlichen Erbs vnd Guets, so lang geborne Hertzogen zue Würtemberg in leben sein begeben, vnd verzeihen, vnd solches mit Mundt vnd Hand, wie sitt Recht vnd Herkommen ist, bestetigen, vnd übergeben, zue welchem Ende dann obvermellter massen alberait ein übergaab, vnd verzüg gestellet ist, so Ew. Fürstl. Gnad. anjetzo verstendtlich vorgelesen, vnd volgendts sich darinnen haben ferners nottürftiglich zu ersehen, vnd darüber ihres Gemüeths zu erlären, zue gestelt werden solle. Hierauff ist durch einen Brandenburgischen Cancellisten, die überfaste, vnd vf Pergamen geschribene Verzig, offentlich vnd wohl verstendtlich verlesen, auch von D. Brollen, gegen dem bey dieser vergangnen Heürats-Tractation zue Stuetgardten verabschidten Concept auscultiret, vnd selbiger wolgemelten Fräwlin Evæ Christinæ Hertzogin zue Württemberg, zue aignen Handen überanntwortet, vnd alsdann Dero Fürstl. Gnaden von irem geliebten Herrn Brueder ꝛc. Hertzog Friderich Achille zue Wirtemberg ꝛc. zue ihrem vertrawten Herrn, vnd Gemahl ꝛc. Marggraven Johannes Georgen zu Brandenburg ꝛc. belaitet, vnd gefüehrt worden; Als nun mehr hochgedachtes Fräwlien Eua Christina ꝛc. vnd ihrer Fürstl. Gnad. vertrawter Herr ꝛc. Marggrave Johann Georg mit dem in Handen gehalltenen Verzigs brieffet was beseitz getretten, vnd sampt zue sich erforderten Jägerndörffischen Landts-Hauptmann, sich mit einander beredet,

hat nach vollendter Vnderrede, gedachter Landt-Hauptmann, Hartwich von Stitten, vsser angezeigtem empfangenem Bevelch geanntwortet, vnd fürgebracht, was anjetzo vsser Bevelch, vnd in mainen des Durchleuchtigen hochgebornen Fürsten, vnd Herrn, Herrn Johann Friderichen Hertzogen zue Würtemberg, vnd Teckh, Graven zue Mümpelgardt, vnd Herrns zue Haidenhaim ꝛc. der Verzügs halben, der Durchleichtigen hochgebornen Fürstin vnd Frawlin, Frawlin Eua Christina Hertzogin zue Würtemberg mit mehrers Außfiehrung vorgehalten, vnd begert worden, das heben Ihre Fürstl. Gnaden bey neben Dero geliebten Herrn vnd Gemaheln, seinem gnedigen Fürsten vnd Herrn, Herrn Marggraven Johann Georgen zu Brandenburg ꝛc. angehört, vnd wol verstanden, vnd nachdem beede Ihre Fürstl. Gnaden vfs der Heurats Abrede sich erinnerlich zue berichten, daß die Sachen des begertten Verzugs halb, nicht allein allso verglichen, vnd geschlossen worden, sondern auch dergleichen Verzüg beym fürstlichen Hauß Wirtemberg, vnd andern fürstlichen Heusern, von Alters herkommen, vnd gebreüchlich weren, als seyen ire Fürstl. Gnaden Frawlin Eua Christina, genaigt vnd erbiettig, dem ehelichen Männlichen Stammen vnd Namen des fürstlichen Hauß der Hertzogen zue Würtemberg, zu mehrerm Vfnemmen, Wolfahrt vnd guettem, solchen begerten Verzüg würckhlich zue laisten, vnd denselbigen, wie sich gebürt, mit leiblichem Aidt zue becräfftigen,

gen,

gen, wie dann auch irer Fürstl. Gnaden Herrn, vnd Gemahls, Herrn Marggraven, Johannes Georgen Fürstl. Gnaden, als die der Heürats-Abrede vnd Vergleichung in allen Puncten nach zue setzen gedenckhen, hiemit Dero Consens vnd Willen zue zu geben theten.

Vff diese beschehene Erclärung hat obgedachter Fürstl. Würtembergischer Landt-Hofmaister, Herr Eberhardt, Herr zu Limppurg ꝛc. Frawlin, Evam Christinam angeredt: Nachdem Ihre Fürstl. Gnaden sich erclärt, Ihren Vätterlichen, Müeterlichen, Bruederlichen, vnd Vetterlichen Erbs, vnd Guets, so lang Hertzogen zue Württemberg in Leben sein werden, Hochgedachtem fürstlichen Stammen zue gutem, sich zu begeben, vnd zue verzeihen, so fern dann nun solches nachmahlen Ir freyer, wohlbedächtlicher, vnd vngezwungener bestendiger Will vnd Mainung seye: Ihre Fürstl. Gnad. auch mit Hand gegebener Trew die übergaab thun, vnd volgendts mit dem Aidt besteetigen wellen, so sollen Ihre Fürstl. Gnad. sich dessen nochmahls mundtlich vernemmen lassen, vnd an statt Dero geliebten Herrn Bruders, des regierenden elltisten Herrn, vnd Hertzogens zue Wirtemberg ꝛc. Ihrem anwesenden, auch geliebten Herrn Bruedern, Hertzogen Friderichen Achilli zue Würtemberg ꝛc. die Handtrew darauf erstatten.

Als nun offt hochermellt Fürstin, vnd Frawlin Eua Christina ꝛc. nich allein mit lauterm wohl

verstendtlichem ja geantwortet, sondern auch Dero geliebten Herrn Bruedern, Hertzog Friderich Achilli, die Hand geraichet, vnd damit die Vebergab anfangs mit von sich gegebner Trew bewisen, vnd erstattet, haben Ihre Fürstl. Gnad. vff beschehene weitere Erinnerung obgenanten Fürstl. Würtemb. Raths D. Brollen, die rechte Hand, vf die linckhe Brust gelegt, vnd ihme Doctor volgende Wort, vnd Aidt, clärlich vnd wohl verstendtlich nachgesprochen.

Wie mir jetzo mundtlich fürgehalten, vnd abgelesen worden ist, vnd ich wol verstanden hab, das will ich vest, steet vnd vnverbrüchenlich hallten, vnd darwider nimmer sein, noch schaffen geschegen oder gethan zue werden, weder durch mich selbsten, noch jemanden von meinet wegen, mit Wissentlicher Begebung, vnd Verzeihung aller Hilff, Schirm, Freyheiten, vnd Außzug weiblichen Geschlecht, oder sonnsten gegeben, das schwere ich, als mir GOtt der Allmechtig helffe, vnd das haylig Evangelium.

Vnd hat sich dieser Actus damit geendet, die & loco, vti supra, dessen zu Vrkhundt haben sich die ad hunc actum deputirte, vnd erbetne Fürstl. Würtemb. Landthofmeister, vnd Räht mit aignen Händen vnderschriben.

Eberhardt Hr. zu Limppurg Landthofmr.
Wolff von Vhrmühl. Vlrich Broll. D.

Cupi-

Cupidinis Clage.

1.

Cupido blindt,
Fraw Venus Kindt,
Bin ich so klein vnd blosse,
Jedoch meine Macht,
Vnd Pfeyles Krafft,
Bezwingt manchen Helden grosse.

2.

Es ist mir laidt,
Daß diser Zeit,
Sich noch vill thun befinden,
Die wider mich,
Sich hefftiglich,
Verfetzlich thun.

3.

Gantz vnbedacht,
Nur zum Veracht,
Thun mich vnrecht ausgeben:
Als wan ich Gewallt
Thet Jung vnd alt,
Tyrannisch wer mein Leben.

4.

Daß mich zwar,
Verdreüst führwahr,
Groß Hilff will ich begehren,
Von denen Leüthen,
So mit dem Streüten,
Verthedigen mein Ehren.

5.

Deswegen ich,
Gantz fleißiglich,
Venerem will ansprechen,
Sampt ihrem Freündt,
So es trewlich meindt,
Gott Mars die wöllen mich rechen.

6.

Die Fürstin zart,
Gantz hoher Art,
Will ich freindtlich begaben,
Dann sie mein Gnad,
Verschuldet hat,
Gros Freüdt soll sie noch haben.

7.

Mit meinem Pfeill,
In grosser Eyll,

Will

Will ich noch vil verletzen,
Vnd deren auch,
Nach meinem Brauch,
Mit Gnad vnd Freud ergötzen.

Der Mantinatoren Cartel.

Allen vnd jeden aller Ständt Rittermeßigen Personen, Teütscher vnd andern Nationen, die alhier zugegen seindt, oder noch erscheinen mechten, sodann gegenwertigen, hoch löblichen nimmermehr gnueg gelobten, Tugent, vnd Ehrreichen Frawen-Zimmer, entbietten Wir Mars, vnd Venus Vnsere Dienst, Grueß, gueten vnd in Gebür genaigten Willen, vnd füegen ihnen sainptlichen zue Wissen:

Daß nach dem Cupido, der Gott der Liebe, sich zum höchsten beschwehrt, daß vihl vnd manche Cavallieri, ihn wider Billichkait groser Tyranney beclagen; Als seindt wir beede Mars vnd Venus bedacht, gegen einem jeden Aventurier, der des ausgangenen vnd publicirten Cartels fähig, vnd denselben nach zue leben begert (immassen Wür vns zu Halltung, vnd Gehorsamb desselbigen auch verbinden) gebürendermassen zu mantiniren, daß obgemelter Cupido, der listige Gott der Liebe, nicht tyrannisch, wie er bezichtiget würdt, seye, sondern, ob er zwar zue Erweiterung seines Reichs, sich seiner Pfeilen vnd Waffen gebrauche, so thue er doch demjenigen, so mit aller Beschai-

den-

denhait in seiner Dienstbarkeit verharret, endtlich nach allem Wunsch mit ihrem grosen Contento belohnen: Welche Cavalliery aber sich rebellisch, vngedultig, vnd widerwertig erweisen, mit allerley Pein vnd Marter, nicht vnbillich, aus iren aignen Verursachen, straffen: Mag derowegen ein jeder Aventurier, mit Inventionen oder Liberey, nach seinem Gefallen, vnd Gelegenhait erscheinen, aufziehen, sein Gegen-Cartel, vnd Prætension den Judicierern einstellen, vnd das Glückh mit vns vorgenannten Mantinatoren darauf versuchen, seindt sie bedacht, auf der Aventurier Gegen-Cartel, nachdem sie solche angehöret haben werden, ihnen wie dapfern Mantinatoren gebürt, zu begegnen, vnd bestimmen darzue nechstkünftigen Dienstag vnd Mitwoch den 14. vnd 15ten dieses Monats Junii (stylo novo) von 10. Vhren Vormittags bis in die Nacht, oder so lang Aventurier vorhanden sein.

Mars. ♂ Venus. ♀

Im Jahr 1610.

Cartel beym Renngrennen.

Erstlichen: Alle so sich in diesem Riterlichen Rinngrennen gebrauchen lassen wollen, sollen von altem Adelichen Herkhommen, vnd rittermeßigen Personen, auch keiner Vnerbarkhait, oder Vnredlichkhait beschuldigt vnd überwiesen sein.

2) Sollen alle Aventurier bey gemeltem Ritter-

Ritter-Spihl vermaschket auf die Bahn kommen, vnd wie sie auch nach einander mit ihren Inventionen aufziehen, also sollen sie auch nach einander rennen, vnd zu Ennde ebenmeßig ordenlich nach einander wieder abziehen.

3) Sollen sie Mantinatoren die ersten auf der Baan, vorinen aber keine Aventurier eingelassen werden, wie dann auch die auf die Baan bestellte General-Patrini, niemand daselbst einlassen, welche nicht, vermöge des Cartels zue rennen begeren, oder zu den Aventurieren gehören, darauf sie dann Achtung geben, vnnd deßwegen die Schranckhen zuhalten sollen.

4) Sollen sowohl die Mantinatoren, als alle Aventurier, wie sie mit iren Inventionen nach einander aufziehen, sich bey den Judicierern angeben, vnd das Precium darumb sie rennen wollen, præsentiren.

5) Sollen keine andere Spieß oder Ring zue dem Rennen gebraucht werden, als diejenigen, so die Mantinatoren auf die Baan bringen, den Judicierern præsentiren, vnd von denselben bezeichnet werden, da auch ein Aventurier andere gebrauchte, soll doch ime solcher Ritt oder Cariera nichts gelten, sondern umbsonst sein.

6) Seindt die Mantinatoren bedacht, mit ieglichem Aventurier umb ein precium, von 10. bis 100. Thaler vnd nicht drunder oder drüber zu rennen.

7) Wer den Rinng in der Mitte hinwegführt, vnnd am Spieß behelt, soll für zway,

wer

wer aber denselben oben oder vnden auf der rechten oder lincken Seiten abnimpt für ein Treffen, ein attent aber für nichtz gehalten werden.

8) Welcher den Bigel, Sporen, Maschkhen, oder sonsten etwas vornemes von seinem Zierat, Gewehr oder Gezeug verlieren, oder auch ihme Stangen vnd Mundtstück, vnd dergleichen brechen würde, der soll dieselbig Carriera nichtz gewonnen haben.

9) Soll ein jeder seinen Spieß über seines Pferdtes linkhen Ohr recht schwenckhen vnd gebürlich einristen, da aber einer über die Schnuer, daran der Rinig hanget, rennete, oder nach vohlbrachter Carriera, den Spieß auf die Achsel würffe, oder gar fallen ließe, solle nicht allein solchen Ritt nach Erkanntnuß der Judicirer, sondern auch wol alle vorige Treffen verlohren haben.

10) Welcher in der Carriera seinen Spieß zu zeitlich senckhte, vnd also den Ring von vnden auf hinweg uimpt, oder seinen Ritt mit verhengtem Zaum, vnd vollem Lauff, durchaus nicht vollbringt, soll solche Carriera vnd Ritt nichtz gelten.

11) Solle kein Aventurier in seine drey ersten Carrieren Pferdt wechslen, ohne erhebliche Vrsachen, so die Judicierer gnuegsam erkhennen werden.

12) Wann der Mantinator und Aventurier in den Treffen durchaus gleich, soll noch einmal nach der Judicierer Erkhanntnuß gerennet werden.

13) Wel-

13) Welcher nit mit einem wohlpaßirlichen Pferdt, so im Fall der Not zum Ernst zu gebrauchen, aufzeicht, soll damit abgewiesen, vnd nicht paßiret werden.

14) Sollen alle grose vnd kleine Börtel, wie die sein, oder man sich deren zu gebrauchen hette, hiemit verbotten sein.

15) Da sonsten andere Feel, Mengel oder Stritt, so hierinnen nicht begriffen, vorfallen solten, die sollen zue Erkhanntnuß der Judiciierer stehen.

Dánckh.

1) Fürnemblich solle einem jeglichen Mantenitor ein Danckh gegeben werden.

2) Welche zween mit den besten vnd zierlichsten Inventionen auf der Baan erscheinen, soll ein jeder ein Invention-Danckh haben.

3) Welche zween ire Spieß am besten fieren, vnd sonst auch am zierlichsten rennen, soll ein jeder einen Zier-Danckh haben.

4) Welche in den dreyen Carrieren den Ring am öftisten hinwegführen, denen wirdt einem jeden ein Treff-Danckh zuerkhennt werden.

5) Sollen auch zweyen Jungfrawen, oder Lust-Dánckh gegeben werden, welchen das Frawenzimmer zuerkhennet.

Ring-Rennen.

Der erste Aufzug vnd Invention.

Des Herren Marggraven Johannes Georgen, vnd Hertzogen Johann Christian zum

Brig ꝛc. wat ein Berg, darauf Fortuna gestanden, sampt einem Triumph-Wagen, darinnen Mars vnd Venus gesessen.

Die ander Invention.

Herrn Marggraf Friederichs zu Brandenburg ꝛc. war ein Post-grünen Claidt.

1. Margraf Friederich mit jedem Manteniторn, vmb — — 50 Thlr. ♂♀
2. Herr Hanns Christoff Kitzlitz von — — — — — 10 Thlr. ♂
3. Herr Alexander von Kitzlitz 10 Thlr.
4. Hr. Marschalkh Schwarzenholz 10 Thlr. ♂
5. Botto von Haekh — — 10 Thlr. ♀
6. Adam Friederich von Schlieben 10 Thlr. ♂
7. Friederich Matrowkhy — 10 Thlr.
8. Sigmund von Geegersdorff 10 Thlr. ♂

Der dritte Aufzug.

Der Mehrischen Herrn, war ein Berg, darauf ein junger Knab gesessen vnd gesungen, die Reudter waren Mohren.

1. Ontizer mit Hrn. Marggraven 15 Ducat. ♂
2. Ontizer mit Hrn. Marggraven 15 Duc.
3. Ramteтz mit Hrn. Marggraven 20 Duc.
4. Tiralnes mit Herzogen von der Lignitz, oder Venere — 30 Duc.
5. Tochar mit dem Fürsten von der Lignitz — — — — 20 Duc.
6. Tochar mit Hrn. Marggraven 30 Duc. ♂

Die vierdte Invention.

Des Graven von Trautsam, war ein Küchin, vnd Keller vff einem Schlitten, so Ochsen zogen.

1. Lorentz Krautstengel mit Marte 30 fl. ♂
2. Hanns Leberwurst gegen Venerem — — — — 16 fl. ♀

Der fünfte Vffzug.

Christoff Sedlintzky mit dreyen Rittern, so einem Riesen opferten, vnd einen Drachen vmbbrachten.

1. Menionalfin — — — 5 Duc. ♂
2. Florestan — — — 20 Duc. ♀
3. Parmenis — — — 5 Duc.
4. Galuanes — — — 5 Duc. ♀
5. Quedrigant — — — 5 Duc.
6. Langrines — — — 5 Duc. ♀
7. Atres — — — — 5 Duc. ♂

Die sechste Invention.

Der Promnitzer mit der Laimstangen.

1. Hanns Kranch — — 23 Thlr. 12 gr. ♂
2. Martin Nordummel 17 Thlr. 18 gr. ♀
3. Paul Vhu — — 13 Thlr. 22 gr. ♂
4. Georg Kautz — — 11 Thlr. 24 gr. ♀
5. Gregor Himmelziege 11 Thlr. 24 gr. ♂
6. Stephan Schuokönig 11 Thlr. 24 gr. ♀

Der siebende Aufzug.

David Rohrs Compagnia, waren zween Pauren vnd zwue Paurin.

1. David Rohrschatz — — 10 Thaler.
2. Conrad Baumgertzkhy Crausin 10 Thlr. ♀
3. Caspar Bischofsheim Scholtzin 10 Thaler.
4. Nickhel Rohr die Paurin — 10 Thlr. ♀

Die achte Invention.

Der Röder mit den Haasen.

1. Actæon — — — 10 Thlr. ♂
2. Nimrod — — — 10 Thaler.
3. Samson — — — 10 Thlr. ♂
4. Hercules — — — 10 Thlr. ♀
5. Theseus — — — 10 Thaler.
6. Ismael — — — 10 Thlr. ♀

Den 7. Junii 1610.

Der neundte Aufzug.

Der Promnitzer mit drey Rittern.

1. Mutius Scævola — — 6 Duc. ♂
2. Valerius Papheola — — 10 Rthlr. ♀
3. Marcus Curtius — — 20 Reichthlr.

Der zehende Aufzug.

Der Sedlintzkhy mit dem Affen.

1. Crudel — — — — 20 Duc. ♂
2. Intigron — — — — 5 Duc. ♀
3. Pabion — — — — 5 Duc. ♂
4. Goffo — — — — 5 Duc. ♀
5. Insano — — — — 5 Duc.
6. Piccolin — — — — 5 Duc. ♀
7. Spuron — — — — 5 Duc. ♂

Die eilfte Invention.

Der Hof-Junckherrn Compagnia ein Contrariret.

1. Orpheus — — — — 10 Thlr. ♂
2. Midas — — — — 10 Thlr. ♀

3. Polackh — — — — 20 Thaler.
4. Teutscher — — — 10 Thlr. ♀
5. Spanier — — — — 12 Thlr. ♂
6. Frantzoß — — — — 12 Thlr. ♀
7. Narr — — — — 10 Thlr. ♂
8. Doctor — — — — 5 Ducaten.
9. Landtsknecht — — — 10 Thlr. ♂
10. Münch — — — — 12 Thlr. ♀
11. Baur — — — — 10 Thlr. ♂
12. Jäger — — — — 16 Thlr. ♀

Der zwölfte Aufzug,
Ein Post.

1. Palermo Milaneso — — 20 Duc. ♂
2. Contarello Florentino — 10 Duc. ♀
3. Justino Ferrareso — — 10 Duc. ♂

Cartel im Quintanen-Rennen:

1) Alle so sich in diesem Quintanen-Rennen gebrauchen lassen wollen, sollen von altem adelichen Herkhommen vnd Ritter-meßige Personen, die auch keiner Vnerbarkhait beschuldigt, oder überwisen sein.

2) Sollen alle vnd jede Compagnien vnd Aventurier, so diesem Ritter-Spihl beyzuwohnen begeren auf bestimbte Zeit, sich auf der Baan finden lassen, vnd allda ire Namen, wie sie nach einander rennen wollen, den Judicierern præsentieren.

3) Sollen alle Aventurier, bey gemeltem Ritter-Spihl vermaschkert erscheinen, vnd wie sie nach einander mit ihren Inventionen aufzie-

hen, also nach einander rennen, vnd zu Ennde auch wieder ordenlich, also nach einander abziehen.

4) Sollen keine andere Spieß, als diejenigen so von denen Judicierern gegeben, gebraucht werden, ob auch gleich andere Spieß auff die Bahn gebracht, vnd gebrochen würden, solle doch solcher Ritt vmbsonst sein.

5) Welcher den Spieß nicht, wie sich gebürt, einrisste, ob er gleich brechen thet, soll inen doch solcher Ritt nit gellten.

6) Welcher den Spieß fallen ließ, den Bigel, oder sonst etwas fürnemes von seiner Zieret oder Klaidung verlüre, der soll dieselbige Carriera auch verlieren.

7) Solle kein Auenturier in seinen dreyen Carrieren-Pferdt wechßben, ohne gnuegsame Vrsach, welche die Judicierer erkhennen werden.

8) Welcher seinen Ritt nicht mit verhengtem Zaume, vnd vollem Lauff, wie sichs gebüret, vollnbringt, demselben solle solcher Ritt nit gellten.

9) Welcher nit mit einem taugenlichen Pferdt so jederman Nohtfahl zum Ernst zu gebrauchen, auf der Baan erscheinen thete, dem soll sein Pferdt ausgemustert vnd nicht gepassirt werden.

10) Solle einem jeden Auenturier drey Ritt, vnd weder weniger noch mehr, ausserhalb der Folgen vergunt werden.

11) Sollen alle vnd jede grosse vnd kleine Vorthel, wie die sein, oder Namen haben megen, verpotten sein.

Was

Was dann hierinnen nicht begriffen solle zue der Judicierer Discretion stehen.

Folgen hernach die Däneckh.

1) Welche baide am zierlichsten, vnd mit der besten Invention, mit iren Compagnien erscheinen deren jeglicher solle einen Invention-Danckh haben.

2) Welche zwen ire Spieß am zierlichsten führen, auch sonsten also rennen, dieselbige sollen einjeder eine Zier-Danckh bekommen.

3) Welche in den treyen Arriern am besten meisten vnd höchsten ire Spieß brechen werden, demselbigen solle einem jeden ein Brech, oder Spießdanckh gegeben werden.

4) Welcher in der Folge, die in Sechs Carrieren, ohne Abwechslung des Pferdts sollen vollnbracht werden, am maisten die Spiesse brechen wird, der soll einen Danckh erlangen.

Quintanen-Rennen.

1) Hertzog Johann Christian zur Liegnitz, vnd Brig.
1) Weickhart von Promnitz,
2) Hanns Christoff von Kitlitz
1) Carl Sedlintzkhy.

In den ersten:

3. Carrieren
1. Alexander von Kittlitz
2. Sigmund von Kittlitz

— Heinrich von Lieben
— Hanns Pickhler
1. David Rohr
3. Daniel Kunheim
— Hanns Christoff Randaw.

2. Marggrave Johann Georg zue Brandenburg.

1. Marggraff Friderich zue Brandenburg
— Ferdinand Graf von Trautsam
1. Dionisius von Zierotin
— Seifrid Promnitz
1. Christoff Sedlintzkhy
3. Georg von Nachot
2. Peter Sedlintz zu Dürisch
1. Hanns von Würben
1. Georg von Drachowitsch
1. Hanns Welf Redern
2. Adam Friderich von Schliebem
1. Carl Praschma
1. Christoff von Kreckhawit
— Friderich Matrawskhy
3. Wentzel Gieraltowkhy
2. Werner Castilion.
1. Hanns von Kreiselwitz hapitan.
1. Ritmaister Friderich Hornberg
— Hanns Pawlawskhy.
2. Hippolitus de Mondino Stallmaister
1. Der von Gregewdorff
1. Peter Sedlintzkhy vff Biraw
1. Graff von Leonstein

Schla-

— Schlawatta
— Herr von Hierotin vff alt Tischein
1. Wolff von Trahotusch
— Heinrich Morawitzkhy
1. Peter Lichnowskhy
2. Cristoff Hedlitz
— Georg Kaalkreütter
1. Hanns Wolff
2. Georg Janotzkhy
— Georg Hundt
1. Eustachius Knobelsdorff
1. Caspar Wackhotsch.

Volgen hernach die Danckh.

Invention-Danckh.

1) Herr Johann Georgen Marggraven zue Brandenburg ꝛc.
2) Herr Johann Christian Hertzogen zur Lignitz ꝛc.

Zierdanckh.

1) Herr Friderichen Marggraven zue Brandenburg.
2) Georgen von Nachott.

Brech- oder Spieß-Danckh.

1) Daniel von Kuncheim
2) Herr Graven von Lewenstein.

Folgen-Danckh.

Alexander von Kittlitz.

Furier- vnd Fuotter-Zettul.

Der Durchleichten hochgebornen Fürsten vnd Frawen, Frawen Sybilla, Hertzogin zue Württemberg ꝛc. geborne Fürstin zue Anhallt, Witib, sampt irer Fürstl. Gnaden geliebter Sohn, Herrn Friderichen Achillis Hertzogen zu Württemberg von Stuetgarten vß nacher Jägerndorff.

Personen.

Hochermellt mein gnedige Fürstin vnd Fraw die Fraw Wittib, Fürstliche Frawlin Eua Christina ꝛc. Frawlin Agnes, Frawlin Barbara ꝛc. vnd Frawlin Anna ꝛc. Hertzogen zue Württemberg.

2. Hoffmaisterin
7. Jungfrawen
8. Mägdt
7. Frawenzimmer Edelknaben
3. Meiner gel. Fr. vnd Frawen Laggayen

vnd für die fürstliche Hochzeiterin

6. Schneider
2. Jungfrawknecht

1. Hertzog Friderich Achilles zue Würtemb.
2. Niclaus von Sackkirch Hofmaister
2. Wilhelm von Perckheim Cammer-Junckher
1. Joachim von Retzdorff
4. Edel-Jungen geschmuckht zum Einzug
1. Leibbarbierer

2. Cam-

2. Cammerdiener Melchior Dieterlin vnd Ludwig Wolff.
1. Laggay
1. Französischer Jung
7. Raisige Knecht vnd Jungen
5. Personen bey der Gutschen vnd Packh-Wägen
8. Frer Fürstl. Gnad. Raisige Pferdt
Bey der Leib-Gutschen
Bey dem Packhwagen
4. Der Fürstl. Fraw Wittib Zelter

Latus { Personen 39.
Pferdt 36.

Personen.

12. Eberdardt Herr zu Limppurg Landt-Hoffmaister
11. Graf Ludwig von Erppach
6. Graf Philipps Heinrich von Hohenloe
8. Graf Casimir von Lewenstein
5. Johann von Trawschwitz Obervogt zue Beßigkheim, als Marschalckh.
3. Wolff von Brmühl Raht, vnd der Fürstl. Frewlin Hofmaister.
2. Heinrich Schilling von Canstat Raht.
3. Otto Leonhard von Gaißberg der Fürstl. Fraw Wittib Hofmaister
3. Hanns Philipps von Tommersheim, fürstl. Fraw Wittib Mundtschenckh

Latus { Personen 55.
Pferdt 50.

4. Christoff von Hermsdorff Obervogt zue Marppach.
2. Hanns von Wollenfels, Fürschneider-Truckhseß.
2. Pangratz von Urbach Truchseß
3. Georg Wolff von Wellwartt
3. Hanns Philipps von Nippenburg
3. Hanns Adam der jünger von Sternenfels
2. Caspar Schillino von Canstat
2. Ludwig Heinrich von Flehingen
2. Friderich Neppe
2. Wolff von Landenberg
4. Abgeordnete von der Landtschafft
2. Liberius Rederer
2. D. Ulrich Broll Raht.
1. M. Erasmus Gröninger Hofprediger
2. M. Elias Epplin Burgermaister von Nirtingen.

Larus { Personen 36. / Pferdt. 27.

2. Dr. Joan Andreas Senger Hoff-Medicus
1. Georg Hoffstetter Fr. Frau Wittib Secretarius
1. Georg List, Rentcammer Secretarius vnd Notarius
1. Martinus Seidel Scribent
2. Hofbarbierer
1. Kuchenschreiber
3. Jubilier Loeharst
2. Kammer-Diener
7. Trommeter
3. Furier

4. Ein-

4. Einspinninger.
3. Ampt-Schulthaissen Georg von Rettenaw zu Reichenbach, Wolff Seidler zu Türckhnen, vnd N. Closter-Knecht zue Lorch.

Latus { Personen 37.
Pferdt. 17.

1. Einspenninger zum Silber-Wagen
2. Wagenmaister
1. Landt, Kuchinmaister
1. Kuchinschreiber
2. Mundtköch
2. Ritterköch
2. Gesinndtköch
2. Lehrköch
12. Kuchin-Jungen
1. Mundtschenckh
1. Kellerknecht
1. Liecht-Kammerer
2. Silberkemmerling
2. Laggayen der jungen Herrschafft
9. Leutenant vnd Trabanten
1. Zichmaister
1. Closterknecht
1. Postbott.

Latus { Personen 44.
Pferdt 15.

Gutschen.

3. Der Fürstl. Frawn Wittib
3. Frawlin Eua Christina

2. Jung-

3. Jungfrawen-Wagen
3. Frawlins Jungfraw-Wagen
2. Hüttich-Wagen
3. Sänfftin
3. Silber-Wagen
16. Packh-Wagen
2. Küchin-Wagen
9. Sampt noch drey Gutschen, für vorgemelte Personen.
3. Herzog Friederich Achillis Gutsch.

Latus { Personen 66. Pferdt 189.

Summa { Personen 389. Pferdt 260.

Verzeichnuß der Fürstlichen Personen, so bey dem Fürstl. Beyläger zu Jägerndorf in Schlesien, auf des Herrn Hochzeiters Seiten erschienen.

Herr Marggraf Friederich zu Brandenburg für sich, vnd an statt der Königlichen Mayest. zu Dennenmarckh, vnd Churfürsten zu Brandenburg.

Herr Johann G. Christian, Herzog zu Ligniz vnd Brig, für sich, vnd an statt Marggraf Christian.

Wilhelms Ertz-Bischoffs zu Magdenburg, Marggraven zu Brandenburg vnd Herzog Carls zue Münsterberg.

Herr Georg Ruodolph, Herzog zue Ligniz, vnnd Brig, für sich vnnd an statt Marggraff Ernsten zue Brandenburg.

Herrn

Herrn Christianus, Marggraven zue Brandenburg Abgesandten, Graf Ludwig von Erpach Raht vnd Ober-Vogt zur Newenstatt.

Fraw Anna, Herzogin in Schlesien, zue Liegnitz vnnd Brig, geborne Herzogin zue Würtemberg ꝛc. Wittib. Frawlin Barbara, Herzogin zur Lignitz vnd Brig.

Graven vnd Herrn Standts-Personen.

Herr Graf Ferdinand Trautsam,
Herr Johann Dionis von Zierotin,
Herr Ladislaw von Zierotin vff Runtenberg,
Herr Albrecht von Wollstein,
Herr Johann Georg von Nahot,
Herr Weickhart von Promnitz,

Latus Pferdt 176.

Hr. Seyfridt von Promnitz,
Hr. Reichardt von Streyen,
Hr. Paul von Dietrichstein,
Hr. Hiero der Elter von Würben,
Hr. Hanns von Würben vff Newkürch,
Hr. Hanns von Würben vff Troppaw,
Hr. von Schwanberg,
Hr. Jaroßlaw Sedlinzkhy,
Hr. Carol Sedlintzkhy,
Hr. Christoph Sedlintzkhy,
Hr. Peter Sedlintzkhy,
Hr. Peter Sedlintzky zue Dobisch,
Hr. Hiero der Jünger von Würben vff Fredenthal,

Hr. Georg Sedlintzkhy,
Hr. Wentzel Haugwitz vff Peterwitz,
Hr. Hanns Christoff von Kietlitz,
Hr. Georg Friederich von Kietlitz,
Latus Pferdt 297.

Hr. Alexander von Kietlitz,
Hr. Sigmundt von Kietlitz,
Hr. Georg von Trohotusch, des Herrn Breütigams Cammerer,
Hr. Wolff von Trohotusch.
Latus 37. Pferdt.
Summa 510.

Des Herrn Hochzeiters Officier vnd ordinari Hof-Junckherrn.

Hartwich von Stetten, Landts-Hauptmann,
Hanns Heinrich Vollmar, Marschalckh,
Werrner von Castilion, Geheimer Rath,
Hanns von Kreiselwitz, Hauptmann,
Friederich von Hernberg, Rittmeister,
Hippolitus de Londino, Stallmeister,
Niclaus von Stabenaw, Frauenzimmer-Hofmeister,
Samuel von Castilion, Cammer-Junckher,
Lorentz Rogaz, Cammerer,
Sigmund von Lossaw,
Hanns Georg von Winterfeldt,
Christoff Zedlitz,
Eustachius von Knoblsdorff,
Eberhard Crafft,
Christoph Hundt,
Hanns Oderwolff.

Des

Des Herren Hochzeiters zur Auffwartung beschribene Junckheren vom Lande.

Wilhelm Perskawßkhy Landt-Camerer vnd Jägerndörffischer Landtschafft-Abgesanndter,
Georg Reisewitz Landtrichter
Wolff von Schneckhenhauß, Hauptmann zue Oderberg Adam Stritzla.

Friderich von Schneckhenhauß
Friderich Lichnawskhy
Friderich Oderßkhy
Hanns Lichnowskhy
Ulrich Fragstein
Georg Constantin Perskawßkhy
Sigmund von Falckhenheim
Burian Lychnawskhy

Latus - 68.

Wendel Rusitzkhy
Christoff Zettrich
Georg Warkotsch
Wilhelm Twardawa
Peter Lychnawskhy
Heinrich Marawitzkhy
Wentzel Matzackh
Christian Kummer von Scherffenstein
Joachim Herinckh, der Herrschafft Beuten Gesandter
Sigmundt Rohr
Hanns Pickhler
Hanns Wolff Redern
Adam Oderßkhy

Carol Pratzma
Hanns Pawlowskhy
Hanns Puchta

Latus - 130. Pferdt.

Hanns Güraltawskhy
Wentzel Gyraltawskhy
Bernhard Lychnawskhy
Friderich Zettritz.
Adam Zettritz
Friderich Rotzaw
Wolff Hundt
Melchior Hundt
Friderich Katzlar
Christoph Kreckhwitz
Wentzel Schribenskhy
Georg Rohr
Friderich Bamgartzkhy
Caspar von Bischoffsheim
Georg von Lysan
Adam Morawitzkhy
Sigmund von Bockh

Latus - 142. Pferdt.

Christoph von Hoberg
Carl Donat von Schwattlitz
Wentze Zigan
Caspar } Tabor
Niclaus }
Hanns J
Hauptmann Reideberg
Michel Fürst
Friderich Gartner

Hanns

Hanns von Schellendorff
Georg Kalckhreuter
Adam von Zettlitz
Sebastian Pratzma
Niclaus Rohr
Niclaus Oelhorn
Dieterich von Falckhenhan
Latus - 78. Pferdt.

Jacob Schwendi
Zeugmaister Felix
Georg von Knobelsdorff
Friderich von Zierotin vff Altischein
Georg Jegnotzkhy
Otto von Franckhenberg
Peter Burgawotzkhy
Georg Kochtietzkly
Heinrich Donat
Hanns Schribenskhy der eltter
Hanns Schribenskhy der jünger
Christoph Wachtel
Hanns Georg Wachtel
Hanns Syrakaußkhy
Heinrich Georg Subeckh
Friderich Miterawskhy
Latus - 125. Pferdt.

Daniel Weberskhy
Sigmund Oderskhy
Wentzel Schamarowskhy
Vorstmaister von Cornowitz
Daniel Adam von Tarnowitz
Als Gesandte von Oderberg

Abgesandte von Leobschütz
Abgesanndte von Beuten
Hertzog von der Oelß Silberwag
Lignitzische Music.

Latus - 51. Pferdt
Summa 194. Pfrdt.

Herrn Maggraff Friderichs zue Brandenburg Fuetter-Zettel.

Ihrer Fl. Gnad. Raisige
Ihrer Fl. Gnad. Gutschenpferdt
Gotfrid von Kitlitz
Georg Schedel
Georg Retzdorff
Christoph Schloppellaw
Hanns Heinreich von Schwartzenholtz
Marschalckh
Hanns Ernst von Schlieben
Adam von Schlieben
Elias Horn Hofmaister
Kalckhreüter
Paul Mader
Johann Küüfenmiller

Latus - 48. Pferdt.

Andreas Schlegel
Der Officier Pferdt
Wagen Pferdt
Abgesannten von Hall.

Latus - 26.
Summa - 74. Pferdt.

Herrn

Herrn Johann Christian, Hertzogen von der Lignitz Fuetter-Zettel.

Ihrer Fl. Gnad. Raißige
Ihrer Fl. Gnad. Georg Rudolffs
Ihrer Fl. Gnad. Gutschenpferdt
Georg von Kiklitz
Adam von Stange Marschalckh
Heinrich von Löben Stallmaister
Isac von Nostitz
Heinrich von Reideburg Cammer-Junckher
Caspar von Pusch
David von Rohr
Ernst von Prietwitz
Daniel von Künheim
Georg von Offersdorff

Latus - 91. Pferdt.

Georg Heinrich Wachtel
Caspar } von Sentz
Cristoph }
Christoph von Gritzschreiber
Hanns von Franckhenberg
Caspar von Marktsch
Fuehr vnd Officir Pferdt.

Latus - 68. Pferdt.

Summa - 259. Pferdt.

Der Herzogin von Hannaw Fuetter-Zettel.

Frer Fl. Gnad. Raisige
Melchior von Schellendorff

Melchior Rottkirch
Hanns Glaubitz
Christoph von Fastenberg
Ernst Georg Debner
Trommeter vnd Furier
Zuo dreyen Frer Fl. Gnad. der Junckherrn,
vnd Frawenzimmer Gutschen
Kistwagen
Friderich von Duetch
Georg von Fastenberg

Latus - 56. Pferdt.

Hertzog Georg Rudolffs Gutschen
Der jungen Frawlin von Brig Gutschen
Hertzog Georg Rudolphs Junckhern
Vnd Claider-Wägen

Latus - 20.

Summa - 76. Pferdt.

Württeinbergischer Raiszedel von Suettgardten nach Jägerndorff zum Beyläger.

Majus

Den 2 Schorndorff
3 Dinündt
4 Ellwanngen
5 Feuchtwangen
6 Dvoltzbach
7 Stillager
8 Cadoltzburg

9 Bayers-

9 Bayersdorff
10 Streittberg
11 Bayreüt
12 Stillager

Latús - 32. Meyll.

13 Gefreß Abstand zum Hoff an der Sala
14 Plawen
15 Zwickhaw an der Mulda
16 Stillager
17 Kemnitz
18 Freyberg
19 Dreßden
20 Stillager
21 Bischoffswerden
22 Bautzen
23 Gerlitz
24 Stillager
25 Buntzel
26 Haynaw Abstand 3. Ligniß
27 Stillager Pfingstag
28 Newmarckht
29 Breßlaw
30 Ohlaw Abstand
Nachtläger Brig
31 Falckhenberg
1 Lucaw Abstandt, Leobschiß
2 } Stillager
3 }
4 Jägerndorff Einzug

Latus - 32.
Summa - 10. Mayll.

Den 4. Junii zue Jägerndoff eingezogen darbey, wie auch nachfolgende Tag des Frl. Hochzeitlichen Ehrenfests, von Fürst- vndt Gräfflichen, auch Herrn Standts-Personen desgleichen beschribenen Landt-Junckhern vnd andern vom Adel erschinen, wie die Furier-Zedel vßweisen.

Nach beschehenem Einzug wie auch gefolgten Dienstag den 5. ist der Processt folio verzaichnet, observirt, noch beschehener Predig die fürstliche Präsenten (welche fol. 377. 378. ꝛc. beschriben) offeriert, volgendts ein Malzeit eingenommen vnd nach selbiger ein Dantz gehalten.

Den 6. Junii ist Cupidinis Clag vnd ein Cartel-Reng-Rennens, wie hie oben fol. 395. v. f. w. zue sehen angeschlagen, nach eingenommener Mahlzeit acht Vffzüg, vnd ein Reng-Rennen, wie oben verzeichnet gewesen, vnd nach den Nachtessen von Engellen der (so hievor auch allhie zue Stuetgardt gespihlt) ein Comedi aus dem Amadis agiret.

Den 7. seyen wider ettliche Vffzüg, vnd dabey auch ein Reng-Rennen, wie in erst gemellter Designation notirt, vnd vff den Abendt, wider ein Dantz gehalten worden.

Den 8. ist ein Cartel, nach Innhalt ob gemellter Copei angeschlagen vnd nach eingenommener Mittag-Mahlzeit, ein Quintanen-Rennen hernach vff den Abendt nach dem Nachtessen abermahlen ein Dantz gehalten.

Den

Den 9. Nachmittag ein andere Comedi von obgemeltem Engellender gespihlt. Nach dem Nacht-Essen vor der Statt ein Carisell-Rennen gewesen, vnd darauf ein Feuerwerckh geworffen.

Sonntag den 10. nach dem Mittag-Imbiß im Schloß-Hof ein Fecht-Schuel, gleich darauf wider ein Comedi agirt, nach solcher ein Kibel-Thurnier von acht Personen, vnd vf die Nacht ein Danntz gehalten worden.

Den 11. haben Herr Marggraf Friderich, Herzog Johann Christian von der Liegnitz, Graf Casimir von Lewenstein, vnd einer von Kittlitz Vormittag inn Ballonen gespihlt.

Raiß-Zedel von Jägerndorff nacher Stottgardt.

Junius.

Zienstag den 12ten Leobschütz
13. Leiaw. Abstandt: Falckenberg
14. Brig
15. Stillager
16. Münckhen Abstannd: Oelß
17. } Stillager
18. }
19. Closter Trebnitz
20. Wolaw

21. Clos

21. Closter Leibes
22. Lignitz Abstand: Hainaw Nachtläger
23. Stillager
24. Buntzel

Latus 37. Meill.

25. Görlitz
26. Bautzen
27. Stillager
28. Bischofswerdt
29. Pirn — — — 5
30. Dippoldswald Abstand: Freyberg 5

Julius.

Sonntag den 1sten Stillager. Meyll.
2. Kemnitz — — — 4
3. Zwickhaw — — — 4
4. Stillager.
5. Blawen — — — 4
6. Hof — — — — 4
7. Gefreß Abstand: Bayreutt — 6
D. Solis 8. Stillager
9. Bartenstein — — — 3
10. Eschenaw Abstandt: Nürnberg 7
11. Stillager.

12. Hails-

12.	Hailsbronn Closter	—	—	3
13.	Onolzbach	—	—	3
14.	Feuchtwangen	—	—	4
D. Solis 15	Ellwangen	—	—	4
16	Merkhlingen	—	—	3
17	Lorch	—	—	$2\frac{1}{2}$.
18	Schorndorff	—	—	$1\frac{1}{2}$.
19	Stillager			
20	Studtgarten	—	—	3

Summa 118. Meyll.

Summa gantzer Raiß 225. Meyll.

Staatliche Bibliothek Bamberg

Biblioteca
Nacional
de Chile

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Friedrich Carl <<von>>,

Friderich Carl Mosers Kleine Schriften, zur Erläuterung des Staats- und Völckerrechts, wie auch des Hof- und Canzley-Ceremoniels

Bd.: Eilfter Band

Franckfurt am Mayn 1764

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.o.12-a(11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707009-5
VD18 80371078-001